

Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen

Handreichung für Kommunen

4. Auflage

Vorwort zur 4. Auflage

Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für die Gemeinden Nordrhein-Westfalens in den Jahren 2005 bis 2009 hat die Gestaltungs- und Handlungsspielräume der Kommunen erweitert. Mit der 4. Auflage der Handreichung wird noch stärker als bisher dem Bedürfnis der Gemeinden und ihrer Aufsichtsbehörden nachgekommen, die bisherigen Erkenntnisse aus der örtlichen Praxis mit der Fortentwicklung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und deren Hintergründen zu verknüpfen und dieses mit dem aktuellen Stand für alle Interessierten öffentlich zu machen. Insbesondere wurden deshalb Erkenntnisse aus der örtlichen Prüfung, dem Modellprojekt „Gesamtabschluss“ und aus der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit in die Neuauflage der Handreichung übernommen.

Die Handreichung soll den Gemeinden die Anwendung des NKF vor Ort erleichtern, aber auch die Arbeit der Aufsichtsbehörden unterstützen. Sie ist nach wie vor lediglich eine Arbeits- und Orientierungshilfe und stellt deshalb weder eine Rechtsvorschrift oder einen Erlass des Innenministeriums dar und ist deshalb auch nicht als Lehrbuch konzipiert worden. Die Handreichung ist seit ihrer ersten Auflage zum ständigen Begleiter für die Beschäftigten und Verantwortlichen in den Gemeinden und den Aufsichtsbehörden geworden. Die vierte Auflage wird in noch höherem Maße dazu beitragen können, bei den aktuellen Fragestellungen vor Ort eine sachgerechte, mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben in Einklang stehende Lösung zu finden.

Die Neuauflage der Handreichung wird wegen ihres Umfanges nicht als Druckversion herausgegeben.

Düsseldorf, im September 2010

Ralf Jäger MdL
Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort zur 1. Auflage

Seit dem 1. Januar 2005 gilt im Land Nordrhein-Westfalen das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). Damit steht fest, dass alle Kommunen des Landes bis zum Jahr 2009 ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen auf der Basis der kaufmännischen doppelten Buchführung umstellen werden.

Mit der Einführung der des NKF verfolgt die Landesregierung Ziele, die für die weiteren Perspektiven unserer Kommunen im Land entscheidende Bedeutung haben:

- Weitere Verbesserung der Steuerungsfähigkeit in den Kommunen durch konsequente Produktorientierung und Steuerung über Ziele und Kennzahlen
- Vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept: Förderung nachhaltiger Haushaltswirtschaft und intergenerativer Gerechtigkeit
- Mehr Transparenz im kommunalen Haushalt für die Bürgerinnen und Bürger

Um die Kommunen und Aufsichtsbehörden bei der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement nicht alleine zu lassen, wird das Innenministerium die Einführung des NKF auch weiterhin aktiv begleiten und unterstützen. Diese Handreichung soll dazu ein gutes Stück beitragen:

Sie bietet ihren Nutzerinnen und Nutzern eine umfassende Zusammenstellung der rechtlichen Regelungen, aber auch Erläuterungen, die für die kommunale Praxis sehr hilfreich sein werden. Die Handreichung wird - so meine Prognose - zum ständigen Begleiter für die NKF- Verantwortlichen in den Kommunalaufsichtsbehörden und in der kommunalen Praxis.

Ich bin mir sicher, dass Sie aus der Handreichung großen Nutzen ziehen werden und wünsche allen Beteiligten weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements.

Düsseldorf, 06. April 2005



Dr. Fritz Behrens
ehemaliger Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

A, Einführung	
A.1 Vorwort	3
A.2 Inhaltsübersicht	5
A.3 Inhaltsverzeichnis	6
A.4 Einleitung	106
A.5 Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts.	108
A.6 Der gemeindliche Haushaltskreislauf	122
B. Die haushaltsrechtlichen Regelungstexte	
B.1 Vorschriften der Gemeindeordnung	131
B.2 Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung	151
B.3 Vorschriften des Handelsgesetzbuches	181
B.4 Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2	191
C. Das Haushaltsrecht in der Gemeindeordnung	
C.1 Einführung	204
C.2 8. Teil „Haushaltswirtschaft“	208
C.25 9. Teil „Sondervermögen“	593
C.30 10. Teil „Rechnungsprüfung“	623
C.36 12. Teil „Gesamtabschluss“	737
D. Das Haushaltsrecht in der Gemeindehaushaltsverordnung	
D.1 Einführung	815
D.2 Erster Abschnitt „Haushaltsplan“	819
D.13 Zweiter Abschnitt „Planungsgrundsätze und Ziele“	969
D.23 Dritter Abschnitt „Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft“	1050
D.31 Vierter Abschnitt „Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung“	1121
D.37 Fünfter Abschnitt „ Vermögen und Schulden“	1238
D.43 Sechster Abschnitt „Jahresabschluss“	1397
D.55 Siebter Abschnitt „Gesamtabschluss“	1704
D.60 Achter Abschnitt „Sonderbestimmungen für die Eröffnungsbilanz“	1850
D.66 Neunter Abschnitt „Schlussvorschriften“	1947
E. Schluss und Anlagen	
E.1 Ausblick	1969
E.2 Übersicht über Runderlasse und Arbeitshilfen	1971
E.3 Muster für die Haushaltswirtschaft	1990
E.4 Finanzstatistische Erhebungsmerkmale	2066
E.5 Sachthemenübersicht	2111
E.6 Impressum	2185

Inhaltsverzeichnis

	Seitenzahl
A. Einführung	
A.1 Vorwort	3
1.1 Vorwort zur vierten Auflage	
1.2 Vorwort zur ersten Auflage	
A.2 Inhaltsübersicht	5
A.3 Inhaltsverzeichnis	6
A.4 Einleitung	106
A.5 Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts	108
1. Ziele der Reform des kommunalen Haushaltsrechts	
2. Das „Modellprojekt zur Einführung eines doppelten Kommunalhaushalts in NRW“	
3. Die länderübergreifenden Reformschritte	
4. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Kameralistik	
4.1 Das Ressourcenverbrauchskonzept	
4.2 Das Drei-Komponentensystem des NKF	
4.3 Der produktorientierte Haushalt	
4.4 Die Ziele und Leistungskennzahlen	
4.5 Der jährliche Haushaltsausgleich	
4.6 Die Kosten- und Leistungsrechnung	
4.7 Die Finanzbuchhaltung	
4.8 Der Gesamtabschluss	
4.9 Die Gesamtsteuerung	
5. Die Rechte der Gemeindeorgane	
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	
7. Die Einführung des NKF in den Gemeinden	
8. Die geltenden NKF-Regelungen	
9. Die Anwendungsspielräume im NKF	
10. Das NKF-Netzwerk	
11. Das Modellprojekt „NKF-Gesamtabschluss“	
12. Die Überprüfung des NKF-Gesetzes	
13. Weiterentwicklung des NKF	
A.6 Der gemeindliche Haushaltskreislauf	122
1. Die Rahmenbegriffe „Haushaltswirtschaft“ und „Haushalt“	
1.1 Der Rahmenbegriff „Haushaltswirtschaft“	
1.2 Der Rahmenbegriff „Haushalt“	
1.3 Der Rahmenbegriff „Haushaltsjahr“	
1.4 Die Leitgedanken der gemeindlichen Haushaltswirtschaft	
2. Die Schritte in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft	
2.1 Überblick	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.2 Die Haushaltsplanung	
2.3 Die Haushaltsausführung	
2.4 Die Haushaltsabrechnung	
2.5 Der Zeitrahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft	
3. Haushaltswirtschaft und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	
4. Haushaltswirtschaft und gemeindliche Aufgabenerfüllung	
B. Die haushaltsrechtlichen Regelungstexte	
B.1 Vorschriften der Gemeindeordnung	131
B.2 Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung	151
B.2 Vorschriften des Handelsgesetzbuches	181
B.4 Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2	191
1. Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (Kapitalflussrechnung DRS 2)	
2. Weitere deutsche Rechnungslegungsstandards	
C. Das Haushaltsrecht in der Gemeindeordnung	204
C.1 Einführung	
1. Reform des Gemeindehaushaltsrechts	
1.1 Die Grundlagen der Haushaltsrechtsreform	
1.2 Der Haushalt als zentrales Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument	
1.3 Die Rechte der gemeindlichen Organe	
2. Die Gliederung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Gemeindeordnung	
3. Die Anwendung des NKF	
4. Die Muster zu Vorschriften der Gemeindeordnung	
C.2 8. Teil „Haushaltswirtschaft“	208
1. Allgemeines	
2. Die Rahmenbegriffe „Haushaltswirtschaft“ und „Haushalt“	
2.1 Der Rahmenbegriff „Haushaltswirtschaft“	
2.2 Der Rahmenbegriff „Haushalt“	
3. Der Finanzausschuss nach § 57 i.V.m. § 59 GO NRW	
4. Der Verwaltungsvorstand nach § 70 GO NRW	
5. Die Vorschriften für die gemeindliche Haushaltswirtschaft	
6. Die produktorientierte Haushaltssteuerung	
C.3 § 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	213
I. Allgemeines	
1. Die gemeindliche Haushaltswirtschaft	
1.1 Allgemeines	
1.2 Der Begriff „Gemeindliche Haushaltswirtschaft“	
2. Die Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt	
3. Haushaltsausgleich und Eigenkapital	
3.1 Das Stufenmodell	
3.2 Keine Wahlmöglichkeit zwischen Ausgleichsrücklage und allgemeiner Rücklage	
3.3 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vor allgemeiner Rücklage	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 4. Besondere Haushaltsgrundsätze
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Ausfüllung der Haushaltsgrundsätze
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Haushaltsgrundsätze)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Haushaltswirtschaft und Aufgabenerfüllung)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Grundsatz „Sicherung der Aufgabenerfüllung“
 - 1.1.2.1 Allgemeines
 - 1.1.2.2 Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft
 - 1.2 Zu Satz 2 (Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Beachtung der Haushaltsgrundsätze
 - 1.2.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2.2 Der Haushaltsgrundsatz „Wirtschaftlichkeit“
 - 1.2.2.3 Der Haushaltsgrundsatz „Effizienz“
 - 1.2.2.4 Der Haushaltsgrundsatz „Sparsamkeit“
 - 1.2.2.5 Der Haushaltsgrundsatz „Jährlicher Haushaltsausgleich“
 - 1.2.2.6 Der Haushaltsgrundsatz „Intergenerative Gerechtigkeit“
 - 1.3 Zu Satz 3 (Der Haushaltsgrundsatz „Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“)
 - 2. Zu Absatz 2 (Jährlicher Haushaltsausgleich):
 - 2.1 Zu Satz 1 (Verpflichtung zum Haushaltsausgleich)
 - 2.1.1 Inhalte der Vorschrift
 - 2.1.2 Der Begriff „Haushalt“
 - 2.2 Zu Satz 2 (Haushaltsausgleichsregel)
 - 2.2.1 Deckung der Erträge durch Aufwendungen
 - 2.2.2 Das Drei-Komponentensystem
 - 2.2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2.2 Die Bestandteile des NKf
 - 2.3 Zu Satz 3 (Fiktion des Haushaltsausgleichs):
 - 3. Zu Absatz 3 (Gestaltung der Ausgleichsrücklage)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Bilanzierung der Ausgleichsrücklage)
 - 3.1.1 Ansatz der Ausgleichsrücklage
 - 3.1.2 Zwecke der Ausgleichsrücklage
 - 3.2 Zu Satz 2 (Bemessung der Ausgleichsrücklage)
 - 3.2.1 Bemessung nach dem gemeindlichen Eigenkapital
 - 3.2.2 Bemessung nach der gemeindlichen Ertragskraft
 - 3.2.2.1 Steuern und Zuweisungen als Einnahmen
 - 3.2.2.2 Auslegung des Begriffs „Netto“
 - 3.2.2.3 Keine Einbeziehung von Ausgaben
 - 3.2.3 Bemessung bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz
 - 3.2.4 Bestimmung des Wertansatzes in der Eröffnungsbilanz
 - 3.3 Zu Satz 3 (Wertansatz der Ausgleichsrücklage)
 - 3.4 Zu Satz 4 (Auffüllung der Ausgleichsrücklage):
 - 3.4.1 Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages
 - 3.4.2 Der Verweis auf § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW
 - 4. Zu Absatz 4 (Verringerung der allgemeinen Rücklage):
 - 4.0.1 Allgemeines
 - 4.0.2 Haushaltsausgleich nicht bei Verringerung der allgemeinen Rücklage
 - 4.1 Zu Satz 1 (Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage)
 - 4.1.1 Genehmigungserfordernisse

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

4.1.2	Genehmigungsbesonderheiten	
4.2	Zu Satz 2 (Genehmigungsfiktion)	
4.2.1	Gebrauch der Genehmigungsfiktion	
4.2.2	Kein Antrag neben der Anzeige der Haushaltssatzung	
4.3	Zu Satz 3 (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)	
4.3.1	Allgemeines	
4.3.2	Formen der Nebenbestimmungen	
4.3.3	Ermessensausübung	
4.4	Zu Satz 4 (Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes)	
4.4.1	Geplantes Jahresergebnis und Haushaltssicherung	
4.4.2	Aufzeigen der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals	
5.	Zu Absatz 5 (Nicht geplanter Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung)	
5.1	Zu Satz 1 (Anzeigespflicht bei der Aufsichtsbehörde)	
5.1.1	Maßnahmen bei nicht geplantem Fehlbetrag	
5.1.2	Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung und Haushaltssicherungskonzept	
5.1.3	Beginn der Frist zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs	
5.1.4	Zuordnung des Haushaltssicherungskonzeptes zum neuen Haushaltsplan	
5.2	Zu Satz 2 (Rechte der Aufsichtsbehörde)	
5.3	Zu Satz 3 (Verweis auf die §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung)	
6.	Zu Absatz 6 (Sicherstellung der Liquidität und der Finanzierung von Investitionen)	
6.1	Allgemeines	
6.2	Sicherstellung der Liquidität	
6.2.1	Allgemeines	
6.2.2	Gebot zur angemessenen Liquiditätsplanung	
6.2.3	Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren	
6.2.4	Treuhandverhältnis und Liquiditätssicherung	
6.3	Sicherstellung der Finanzierung von Investitionen	
6.3.1	Allgemeines	
6.3.2	Auftragsvergabe und Liquidität	
7.	Zu Absatz 7 (Überschuldung der Gemeinde)	
7.1	Zu Satz 1 (Verbot der Überschuldung)	
7.2	Zu Satz 2 (Vorliegen der Überschuldung)	
7.2.1	Allgemeines	
7.2.2	Überschuldung und vorläufige Haushaltswirtschaft	
7.2.3	Vermeidung und Beseitigung der Überschuldung	
7.2.3.1	Haushaltssicherungskonzept zur Vermeidung der Überschuldung	
7.2.3.2	Gemeindlicher Sanierungsplan	
7.2.3.2.1	Sanierungsplan zur Beseitigung der Überschuldung	
7.2.3.2.2	Die Stufen eines Sanierungsplans	
C.4 § 76 Haushaltssicherungskonzept	246
I.	Allgemeines	
1.	Voraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept	
2.	Ursache und Verpflichtung für ein Haushaltssicherungskonzept	
3.	Haushaltssicherungskonzept beim Jahresabschluss	
4.	Das Risikofrüherkennungssystem	
4.1	Allgemeines	
4.2	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoüberwachung (GoR)	
4.3	Die Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems	
4.3.1	Allgemeines	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

4.3.2	Besondere Inhalte	
4.4	Einbeziehung in die Jahresabschlussprüfung	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes)	
1.01	Zwecke der gemeindlichen Pflicht	
1.02	Die HSK-Bezugsgrößen	
1.02.1	Die HSK-Bezugsgröße „Schlussbilanz“	
1.02.2	Die HSK-Bezugsgröße „Allgemeine Rücklage“	
1.1	Zu Satz 1 (Schwellenwerte für Haushaltssicherungskonzepte)	
1.1.1	Zu Nummer 1 (Veränderung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr)	
1.1.2	Zu Nummer 2 (Veränderung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren)	
1.1.2.1	Inhalte der Vorschrift	
1.1.2.2	Ursachenjahr und Haushaltsplanung	
1.1.3	Zu Nummer 3 (Voraussichtlicher Verzehr des Eigenkapitals)	
1.1.3.1	Allgemeines	
1.1.3.2	Besondere Dringlichkeit für Konsolidierungsmaßnahmen	
1.2	Zu Satz 2 (Haushaltssicherungskonzept bei der Bestätigung des Jahresabschlusses)	
1.2.1	Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes	
1.2.2	Zuordnung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsjahr	
2.	Zu Absatz 2 (Zielbestimmung und Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes)	
2.1	Zu Satz 1 (Zielbestimmung eines Haushaltssicherungskonzeptes)	
2.1.1	Zeitlicher Umfang des Haushaltssicherungskonzeptes	
2.1.2	Inhalte des Haushaltssicherungskonzeptes	
2.1.3	Schaffung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde	
2.2	Zu Satz 2 (Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes)	
2.2.1	Genehmigungsbedarf	
2.2.2	Zeitlicher Unterschied zwischen Verpflichtung und Ursache	
2.2.3	Genehmigung nach § 75 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 GO NRW	
2.3	Zu Satz 3 (Genehmigungserfordernisse)	
2.3.1	Allgemeines	
2.3.2	Drei-Jahres-Frist	
2.4	Zu Satz 4 (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)	
2.4.1	Allgemeines	
2.4.2	Formen der Nebenbestimmungen	
C.5 § 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung	262
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Abgabenerhebung)	
1.1	Allgemeines	
1.2	Arten der gemeindlichen Abgaben	
1.2.1	Die Abgabenart „Steuern“	
1.2.2	Die Abgabenart „Gebühren“	
1.2.3	Die Abgabenart „Beiträge“	
1.2.4	Sonderabgaben	
1.3	Besondere gesetzliche Vorschriften	
2.	Zu Absatz 2 (Beschaffung der Finanzmittel)	
2.01	Die Rangfolge der gemeindlichen Finanzmittel	
2.02	Die Beschränkungen der Heranziehung	
2.03	Rangfolge und Zuwendungen	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.1	Zu Nummer 1 (Erhebung von Leistungsentgelten)	
2.1.1	Allgemeines	
2.1.2	Der Begriff „soweit vertretbar und geboten“	
2.1.3	Die Erhebung von Leistungsentgelten	
2.1.3.1	Die Erhebung von Gebühren	
2.1.3.2	Die Erhebung von Beiträgen	
2.2	Zu Nummer 2 (Erhebung von Steuern)	
2.2.1	Allgemeines	
2.2.2	Zuordnungen nach dem Erfüllungszeitpunkt	
2.2.2.1	Allgemeines	
2.2.2.2	Ertragszuordnungen bei Vorauszahlungsbescheiden	
2.2.2.3	Ertragszuordnungen bei Festsetzungsbescheiden	
2.2.3	Wertaufhellungsgebot bei der Steuererhebung	
3.	Zu Absatz 3 (Wirtschaftlichkeit bei Kreditaufnahme)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Kredite und Kapitalanlage (Geldanlage)	
C.6 § 78	Haushaltssatzung	272
I.	Allgemeines	
1.	Satzungsrecht der Gemeinde	
1.1	Haushaltssatzung der Gemeinde	
1.2	Haushaltssatzung und gemeindliche Verwaltung	
1.3	Die Anlagen zur Haushaltssatzung	
2.	Beachtung haushaltswirtschaftlicher Grundsätze	
3.	Die Verfahrensschritte für den Erlass der Haushaltssatzung	
4.	Die Berichtspflichten gegenüber dem Rat	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Pflicht zur Aufstellung einer Haushaltssatzung)	
1.1	Gliederung der Haushaltssatzung	
1.2	Der Begriff „Haushaltsjahr“	
1.3	Der Begriff „jährlich“	
2.	Zu Absatz 2 (Festsetzungen in der Haushaltssatzung)	
2.1	Zu Satz 1 (Festsetzungen und Haushaltsplan)	
2.01	Inhalte der Vorschrift	
2.1.1	Zu Nummer 1 (Festsetzungen aus dem Haushaltsplan)	
2.1.1.1	Zu Nummer 1a (Festsetzungen aus dem Ergebnisplan)	
2.1.1.2	Zu Nummer 1b (Festsetzungen aus dem Finanzplan)	
2.1.1.3	Zu Nummer 1c (Festsetzung der Kreditermächtigung)	
2.1.1.4	Zu Nummer 1d (Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen)	
2.1.2	Zu Nummer 2 (Verzehr des Eigenkapitals)	
2.1.2.1	Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
2.1.2.2	Die Verringerung der allgemeinen Rücklage	
2.1.2.2.1	Allgemeines	
2.1.2.2.2	Kein Verwaltungsverfahren neben der Anzeige der Haushaltssatzung	
2.1.3	Zu Nummer 3 (Festsetzung der Kredite zur Liquiditätssicherung)	
2.1.3.1	Die Ermittlung des Höchstbetrages	
2.1.3.2	Die Inanspruchnahme der Kredite zur Liquiditätssicherung	
2.1.3.3	Kredite zur Liquiditätssicherung und Haushaltsplan	
2.1.4	Zu Nummer 4 (Festsetzung der Steuersätze)	
2.1.4.1	Allgemeines	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.1.4.2 Hebesätze für die Realsteuern
- 2.1.5 Zu Nummer 5 (Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs)
- 2.2 Zu Satz 2 (Weitere Vorschriften in der Haushaltssatzung)
- 3. Zu Absatz 3 (Bindungswirkung der Haushaltssatzung)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Inkrafttreten und Geltungsdauer der Haushaltssatzung)
 - 3.1.1 Inkrafttreten der Haushaltssatzung
 - 3.1.1.1 Allgemeines
 - 3.1.1.2 Hindernisse für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung
 - 3.1.1.3 Das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre
 - 3.1.1.4 Späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung
 - 3.1.2 Die Geltungsdauer der Haushaltssatzung
 - 3.2 Zu Satz 2 (Bindungswirkung für zwei Haushaltsjahre)
 - 3.2.1 Die Geltung der Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre
 - 3.2.2 Änderung der Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre
 - 3.2.2.1 Änderungsbedarf für das erste Haushaltsjahr
 - 3.2.2.2 Änderungsbedarf für das zweite Haushaltsjahr
 - 3.3 Die Weitergeltung einzelner Haushaltsvorschriften
- 4. Zu Absatz 4 (Abgrenzung des Haushaltsjahres)
 - 4.1 Haushaltsjahr gleich Kalenderjahr
 - 4.2 Zulässige Abweichungen

C.7 § 79 Haushaltsplan

289

- I. Allgemeines
 - 1. Haushaltsplan und gemeindliche Haushaltswirtschaft
 - 1.1 Zwecke des Haushaltsplans
 - 1.2 Inhalte des Haushaltsplans
 - 2. Haushaltsplan und Produktorientierung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Örtliche Ausgestaltung
 - 3. Haushaltsplan und Budgetierung
 - 4. Haushaltsplan und Planfortschreibung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Inhalte des Haushaltsplans)
 - 1.01 Allgemeines
 - 1.1 Zu Satz 1 (Veranschlagung im Haushaltsplan):
 - 1.1.01 Die Grundlagen der Haushaltsplanung
 - 1.1.1 Zu Nummer 1 (Veranschlagung der Erträge und Einzahlungen)
 - 1.1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.1.2 Die Veranschlagung von Erträgen
 - 1.1.1.3 Die Veranschlagung von Einzahlungen
 - 1.1.2 Zu Nummer 2 (Veranschlagung der Aufwendungen und Auszahlungen)
 - 1.1.2.1 Allgemeines
 - 1.1.2.2 Die Veranschlagung von Aufwendungen
 - 1.1.2.3 Die Veranschlagung von Auszahlungen
 - 1.1.2.3.1 Allgemeines
 - 1.1.2.3.2 Die Rechengröße „Auszahlungen“
 - 1.1.2.3.3 Die fremden Finanzmittel
 - 1.1.3 Zu Nummer 3 (Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Sondervorschriften für die Sondervermögen)
 - 2. Zu Absatz 2 (Bestandteile des Haushaltsplans)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.01 Der Aufbau des Haushaltsplans
- 2.1 Zu Satz 1 (Gliederung des Haushaltsplans)
 - 2.1.1 Der Ergebnisplan
 - 2.1.2 Der Finanzplan
 - 2.1.3 Die produktorientierten Teilpläne
 - 2.1.3.1 Inhalte der Teilpläne
 - 2.1.3.2 Der Aufbau der Teilpläne
 - 2.1.4 Die Zeitreihe im Haushaltsplan
- 2.2 Zu Satz 2 (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans)
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Das Haushaltssicherungskonzept
 - 2.2.3 Anlagen zum Haushaltsplan
 - 2.2.3.1 Der Vorbericht
 - 2.2.3.2 Der Stellenplan
 - 2.2.3.3 Die Bilanz des Vorvorjahres
 - 2.2.3.4 Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.2.3.5 Die Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
 - 2.2.3.6 Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
 - 2.2.3.7 Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
 - 2.2.3.8 Unterlagen über die Sondervermögen
 - 2.2.3.9 Unterlagen über die Unternehmen und Einrichtungen
 - 2.2.3.10 Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben
 - 2.2.3.11 Die Gesamtübersicht über die haushaltswirtschaftlichen Unterlagen
- 3. Zu Absatz 3 (Wirkungen des Haushaltsplans)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Grundlage der gemeindlichen Haushaltswirtschaft)
 - 3.2 Zu Satz 2 (Verbindlichkeit für die Haushaltsausführung)
 - 3.2.1 Ausprägungen der Verbindlichkeit
 - 3.2.2 Die Bindungen bei der Haushaltsplanung
 - 3.3 Zu Satz 3 (Keine rechtliche Außenwirkung)

C.8 § 80 Erlass der Haushaltssatzung 315

- I. Allgemeines
 - 1. Erlass der Haushaltssatzung
 - 1.1 Verfahrenszwecke
 - 1.2 Verfahrensschritte
 - 2. Der Finanzausschuss des Rates
 - 2.1 Gesetzliche Aufgaben
 - 2.2 Weitere Beratungsaufgaben
 - 3. Aufgaben und Rechte des Kämmerers
 - 3.1 Die Stellung des Kämmerers
 - 3.2 Die Aufgaben des Kämmerers
 - 3.3 Der Kämmerer und der Bürgermeister
 - 4. Die Unterrichtung des Rates
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung)
 - 1.1 Die Aufstellung durch den Kämmerer
 - 1.2 Bestandteile der Haushaltssatzung und Anlagen
 - 1.3 Die Unterzeichnung durch den Kämmerer
 - 1.4 Haushaltsplanung und Ermächtigungsübertragung
 - 2. Zu Absatz 2 (Entwurf der Haushaltssatzung und Aufgaben des Bürgermeisters)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.1 Zu Satz 1 (Die Bestätigung und Zuleitung an den Rat)
 - 2.1.1 Die Bestätigung durch den Bürgermeister
 - 2.1.2 Informationspflichten des Bürgermeisters
 - 2.1.3 Die Zuleitung an den Rat
- 2.2 Zu Satz 2 (Abweichende Stellungnahme des Kämmerers)
- 2.3 Zu Satz 3 (Vorlage der abweichenden Stellungnahme an den Rat)
- 3. Zu Absatz 3 (Bürgerbeteiligung beim Entwurf der Haushaltssatzung)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Bekanntgabe und Einsichtnahme)
 - 3.1.1 Die Bekanntgabe
 - 3.1.2 Die Einsichtnahme
 - 3.2 Zu Satz 2 (Erhebung von Einwendungen)
 - 3.2.1 Die Fristsetzung für die Erhebung von Einwendungen
 - 3.2.2 Die Abgabe der Einwendungen
 - 3.3 Zu Satz 3 (Bedingungen für die Fristsetzung)
- 4. Zu Absatz 4 (Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Beratung und Beschlussfassung)
 - 4.1.1 Beratung und Beschlussfassung
 - 4.1.2 Zeitliche Bedingungen für die Beschlussfassung
 - 4.1.3 Vorgehen bei Änderungsbedarf
 - 4.1.4 Die Mitwirkung des Bürgermeisters
 - 4.2 Zu Satz 2 (Vortrag der abweichenden Auffassung des Kämmerers)
- 5. Zu Absatz 5 (Veröffentlichung der gemeindlichen Haushaltssatzung)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Anzeige der Haushaltssatzung)
 - 5.1.1 Pflichten der Gemeinde
 - 5.1.2 Pflichten der Aufsichtsbehörde
 - 5.1.2.1 Die Stellung der Aufsichtsbehörde
 - 5.1.2.2 Aufsicht über die gemeindliche Haushaltswirtschaft
 - 5.2 Zu Satz 2 (Anzeigefrist für die gemeindliche Haushaltssatzung)
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Wirkungen der Frist auf den Jahresabschluss des Vorvorjahres
 - 5.3 Zu Satz 3 (Bekanntmachung der Haushaltssatzung)
 - 5.3.1 Allgemeines
 - 5.3.2 Zwecke der Bekanntmachung
 - 5.3.3 Die Prüfpflichten vor der Bekanntmachung
 - 5.3.4 Die Fristen bei der Bekanntmachung
 - 5.3.5 Hindernisse für die Bekanntmachung
 - 5.3.6 Die Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre
 - 5.3.7 Vollzug der Bekanntmachung
 - 5.4 Zu Satz 4 (Anpassung der Anzeigefrist)
 - 5.5 Zu Satz 5 (Bekanntmachung der Haushaltssatzung bei Genehmigungspflichten)
 - 5.5.1 Bekanntmachung nach Genehmigung
 - 5.5.2 Genehmigung nicht für Haushaltssatzung
- 6. Zu Absatz 6 (Das Verfügbarhalten der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
 - 6.1 Zwecke und Zeitraum des Verfügbarhaltens
 - 6.2 Formen des Verfügbarhaltens
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Verfügbarhalten im Internet

C.9 § 81 Nachtragssatzung

337

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - 1. Die Pflicht für die Aufstellung einer Nachtragssatzung
 - 2. Örtliche Ziele und Nachtragssatzung
 - 3. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans
 - II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Änderungen der Haushaltssatzung)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Änderungen durch Nachtragssatzung)
 - 1.1.1 Die Bindung der Nachtragssatzung
 - 1.1.2 Der Ausweis der Veränderungen der Haushaltsermächtigungen
 - 1.1.3 Die Frist für den Beschluss über die Nachtragssatzung
 - 1.1.4 Dringlichkeitsentscheidung und Nachtragssatzung
 - 1.2 Zu Satz 2 (Geltung der Vorschriften für die Haushaltssatzung)
 - 1.2.1 Anwendung der Vorschriften über die Haushaltssatzung
 - 1.2.2 Die Verfahrensschritte für den Erlass einer Nachtragssatzung
 - 1.2.3 Nachtragssatzung bei einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre
 - 1.2.3.1 Änderungsbedarf für das erste Haushaltsjahr
 - 1.2.3.2 Änderungsbedarf für das zweite Haushaltsjahr
 - 2. Zu Absatz 2 (Erlass der Nachtragssatzung)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung)
 - 2.1.01 Allgemeines
 - 2.1.1 Zu Nummer 1 (Entstehen eines erheblichen Jahresfehlbetrages)
 - 2.1.1.1 Nachtragssatzung und Jahresfehlbetrag
 - 2.1.1.2 Erheblich höherer Fehlbetrag
 - 2.1.1.3 Die Festlegung der Erheblichkeit
 - 2.1.2 Zu Nummer 2 (Neue Aufwendungen oder Auszahlungen)
 - 2.1.3 Zu Nummer 3 (Auszahlungen für neue Investitionen)
 - 2.1.4 Aufstellungspflicht und örtliche Ziele und Leistungskennzahlen
 - 2.2 Zu Satz 2 (Keine Nachtragssatzung bei Fortsetzungsinvestitionen)
 - 3. Zu Absatz 3 (Verzicht auf eine Nachtragssatzung)
 - 3.1 Zu Nummer 1 (Verzicht bei geringfügigen Investitionen)
 - 3.2 Zu Nummer 2 (Verzicht bei Umschuldungen)
 - 4. Zu Absatz 4 (Die Haushaltssperre des Rates)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Erlass einer Haushaltssperre)
 - 4.2 Zu Satz 2 (Aufhebung einer Haushaltssperre)
 - 4.2.1 Die Aufhebung der Haushaltssperre des Rates
 - 4.2.2 Die Aufhebung anderer Haushaltssperren
- C.10 § 82 Vorläufige Haushaltsführung** 350
- I. Allgemeines
 - 1. Die Weiterführung der Haushaltswirtschaft im neuen Haushaltsjahr
 - 2. Die Weitergeltung der Haushaltssatzung des Vorjahres
 - 3. Informationen gegenüber der Aufsichtsbehörde
 - 4. Örtliche Dienstanweisung als Ersatz für die Haushaltssatzung
 - 5. Sicherstellung der Liquidität bzw. Zahlungsfähigkeit
 - 6. Das Ende der vorläufigen Haushaltsführung
 - II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Weiterführung der Haushaltswirtschaft)
 - 1.01 Fehlende Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 1.1 Zu Nummer 1 (Weiterführung von Aufgaben)
 - 1.1.1 Weiterführen der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.1.2 Weiterführen der Investitionstätigkeit der Gemeinde
- 1.2 Zu Nummer 2 (Erhebung von Realsteuern)
- 1.3 Zu Nummer 3 (Kredite umschulden)
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Umwandlung kurzfristiger Investitionskredite
- 2. Zu Absatz 2 (Aufstockung der Finanzmittel durch Kredite)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Zulässige Kreditaufnahme)
 - 2.1.1 Die Ermittlung des Kreditbedarfs
 - 2.1.2 Der Genehmigungsbedarf
 - 2.2 Zu Satz 2 (Dringlichkeitsliste)
 - 2.3 Zu Satz 3 (Erteilung der Genehmigung)
 - 2.4 Zu Satz 4 (Versagung der Genehmigung)
- 3. Zu Absatz 3 (Haushaltssicherungskonzept und vorläufige Haushaltsführung)
 - 3.01 Fehlende Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept
 - 3.1 Zu Nummer 1 (Besondere haushaltswirtschaftliche Beschränkungen)
 - 3.2 Zu Nummer 2 (Überschreitung des Kreditrahmens)
- 4. Zu Absatz 4 (Längerfristige vorläufige Haushaltsführung)

C.11 § 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 362

- I. Allgemeines
 - 1. Mehrbedarf bei den Ermächtigungen im Haushaltsjahr
 - 1.1 Ermächtigungen im Haushaltsplan
 - 1.2 Zusätzlicher Bedarf bei der Haushaltsausführung
 - 1.3 Die Begriffe „überplanmäßig“ und „außerplanmäßig“
 - 1.3.1 Der Begriff „überplanmäßig“
 - 1.3.2 Der Begriff „außerplanmäßig“
 - 2. Mehrbedarf bei Ermächtigungen nach Ablauf des Haushaltsjahres
 - 2.1 Zusammenführung der Verfahren bei Aufwendungen
 - 2.2 Kein Mehrbedarf bei Auszahlungen
 - 3. Über- oder außerplanmäßige Verfügungsmittel
 - 4. Die Stellung des Kämmerers
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Zulässigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Deckung der zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen)
 - 1.3 Zu Satz 3 (Entscheidungsbefugnisse)
 - 1.3.1 Die Entscheidungsbefugnis des Kämmerers
 - 1.3.2 Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters
 - 1.3.3 Die Entscheidungsbefugnis des Rates
 - 1.4 Zu Satz 4 (Delegationsbefugnis des Kämmerers)
 - 2. Zu Absatz 2 (Zustimmung des Rates bei Erheblichkeit)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Beteiligung des Rates)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Verweis auf § 81 GO NRW)
 - 2.3 Zustimmung des Rates und Dringlichkeitsentscheidung
 - 3. Zu Absatz 3 (Deckung für mehrjährige Investitionen)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Überplanmäßige Auszahlungen und fortgesetzte Investitionen)
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Die Deckung überplanmäßiger Auszahlungen für Investitionen
 - 3.2 Zu Satz 2 (Verfahren bei überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen)
 - 4. Zu Absatz 4 (Künftige haushaltsmäßige Belastungen)

4.1	Allgemeines	
4.2	Überprüfungspflichten	
C.12 § 84	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	372
I.	Allgemeines	
1.	Inhalte und Zwecke der Vorschrift	
1.1	Ausgangsgrundlagen	
1.2	Der Zeitraum der Haushaltsplanung	
1.3	Die Planungssicherheit	
1.4	Die Planungsinhalte	
2.	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Planung	
2.1	Die gemeindliche Ausgangslage	
2.2	Die einzelnen Grundsätze	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Satz 1 (Pflicht zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)	
2.	Zu Satz 2 (Beginn der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)	
3.	Zu Satz 3 (Haushaltsmäßiger Ausgleich in jedem Planungsjahr)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Die jahresbezogene Ausgleichsverpflichtung	
4.	Zu Satz 4 (Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)	
C.13 § 85	Verpflichtungsermächtigungen	379
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Zulässigkeit von Verpflichtungsermächtigungen)	
1.1	Zu Satz 1 (Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen)	
1.2	Zu Satz 2 (Zulässigkeit über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen)	
1.2.1	Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	
1.2.2	Unabweisbarkeit zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen	
1.2.3	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
1.3	Zu Satz 3 (Verweis auf § 83 GO NRW)	
2.	Zu Absatz 2 (Geltungsdauer der Verpflichtungsermächtigungen)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Die Übertragung der Verpflichtungsermächtigungen	
2.3	Information des Rates über die Verpflichtungsermächtigungen	
2.3.1	Informationen über den Stand der Verpflichtungsermächtigungen	
2.3.2	Informationen über die übertragenen Verpflichtungsermächtigungen	
C.14 § 86	Kredite	384
I.	Allgemeines	
1.	Inhalte der Vorschrift	
2.	Aufnahme von Krediten	
3.	Kredite in fremder Währung	
3.1	Allgemeines	
3.2	Rückstellungen zur Absicherung eines Fremdwährungsrisikos	
3.3	Die Fremdwährungsumrechnung	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 4. Kreditkosten
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Das Zinsrisikomanagement
 - 4.2.1 Allgemeines
 - 4.2.2 Zinsoptionen
 - 4.2.2.1 Caps (Zinsobergrenze)
 - 4.2.2.2 Floor (Zinsuntergrenze)
 - 4.2.2.3 Collar (Zinskorridor)
 - 4.2.3 Forward Rate Agreements (FRAs)
 - 4.2.4 Zinsswaps
 - 4.2.5 Eigenverantwortlicher Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten
 - 4.2.5.1 Allgemeines
 - 4.2.5.2 Laufende Überwachung der Finanzgeschäfte
 - 4.2.6 Angabe der Zinssicherungsinstrumente im Anhang
 - 4.2.7 Unzulässigkeit spekulativer Finanzgeschäfte
- 5. Die Kredittilgung
- 6. Die Kündigungsrechte bei Kreditverträgen
- 7. Die Unterrichtungspflichten des Kreditgebers
- 8. Die bankrechtliche Kundeneinstufung
- 9. Verbot des Betreibens von Bankgeschäften
- 10. Kreditaufnahme und gemeindlicher Haushalt
 - 10.1 Kreditaufnahme und Haushaltssatzung
 - 10.2 Kreditaufnahme und Finanzplan
 - 10.3 Kreditaufnahme und Ergebnisplan
 - 10.4 Kreditaufnahme und vorläufige Haushaltsführung
- 11. Die bilanzielle Behandlung von Krediten
 - 11.1 Das Vorliegen von Verbindlichkeiten
 - 11.2 Der Bilanzausweis von Verbindlichkeiten
 - 11.3 Das Ausbuchen von Verbindlichkeiten
- 12. Schriftform bei der Abgabe von Erklärungen
- 13. Nichtigkeit von gemeindlichen Rechtsgeschäften
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Kreditaufnahmen und Leistungsfähigkeit)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Kredite für Investitionen und zur Umschuldung)
 - 1.1.1 Kreditaufnahmen für Investitionen
 - 1.1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.1.2 Der Begriff „Investitionstätigkeit“
 - 1.1.1.3 Aktivierte Eigenleistungen der Gemeinde
 - 1.1.1.4 Aktivierte Zuwendungen der Gemeinde
 - 1.1.1.5 Die Haushaltsermächtigung für die Kreditaufnahme
 - 1.1.1.6 Kredite und Kapitalanlage (Geldanlage)
 - 1.1.2 Kreditaufnahmen zur Umschuldung
 - 1.1.2.1 Allgemeines
 - 1.1.2.2 Inhalte der Umschuldung
 - 1.1.2.3 Umwandlung kurzfristiger Investitionskredite in langfristige Kredite
 - 1.1.3 Verbot von Einlagengeschäften
 - 1.2 Zu Satz 2 (Kreditverpflichtungen und dauernde Leistungsfähigkeit)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Kreditaufnahme und Grundsatz der Gesamtdeckung
 - 1.2.3 Kreditaufnahme und Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - 1.2.4 Die Ermittlung der zulässigen Kreditermächtigung

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.2.4.1	Allgemeines	
1.2.4.2	Ein Überprüfungsschema	
2.	Zu Absatz 2 (Geltungsdauer der Kreditermächtigung)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Die Übertragung der Kreditermächtigung	
2.3	Die Vorfinanzierung einer Investitionsmaßnahme	
2.4	Information des Rates über die übertragene Kreditermächtigung	
3.	Zu Absatz 3 (Genehmigungsbedarf bei einer gesamtwirtschaftlichen Störung)	
3.1	Zu Satz 1 (Steuerung der gemeindlichen Kreditaufnahmen)	
3.2	Zu Satz 2 (Versagung der Genehmigung der gemeindlichen Kreditaufnahme)	
4.	Zu Absatz 4 (Kreditähnliche Rechtsgeschäfte)	
4.1	Zu Satz 1 (Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde)	
4.1.1	Allgemeines	
4.1.2	Die Anzeigepflicht	
4.1.3	Der Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte	
4.1.4	Besondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte: ÖPP und Leasing	
4.1.4.1	Allgemeines	
4.1.4.2	Die Veranschlagung im Haushaltsplan	
4.2	Zu Satz 2 (Verweis auf Absatz 1)	
4.3	Zu Satz 3 (Verzicht auf die Anzeige)	
5.	Zu Absatz 5 (Bestellung von Sicherheiten in der gemeindlichen Kreditwirtschaft)	
5.1	Zu Satz 1 (Verbot der Sicherheitsbestellung)	
5.2	Zu Satz 2 (Ausnahmezulassung vom Verbot des Satzes 1)	
5.3	Die Nichtigkeit der Bestellung von Sicherheiten	
C.15 § 87	Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte	411
I.	Allgemeines	
1.	Inhalte der Vorschrift	
2.	Der Nachweis der Haftungsverhältnisse der Gemeinde	
2.1	Allgemeines	
2.2	Die Quantifizierung der Haftungsverhältnisse	
3.	Die Bilanzierung von Sicherungsrechten	
4.	Abgabe von Erklärungen der Gemeinde	
5.	Die Nichtigkeit von gemeindlichen Rechtsgeschäften	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Bestellung von Sicherheiten)	
1.1	Zu Satz 1 (Verbot der Bestellung von Sicherheiten)	
1.2	Zu Satz 2 (Zulassung einer Ausnahme vom Verbot)	
1.2.1	Allgemeines	
1.2.2	Keine generelle Ausnahme	
1.2.2.1	Die bisherige Rechtsverordnung	
1.2.2.2	Die Anwendung der Ausnahmekriterien	
1.3	Die Nichtigkeit der Bestellung von Sicherheiten	
2.	Zu Absatz 2 (Bürgschaften und Gewährverträge)	
2.1	Zu Satz 1 (Übernahme und gemeindliche Aufgabenerfüllung)	
2.1.1	Die Übernahme von Bürgschaften	
2.1.2	Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen	
2.2	Zu Satz 2 (Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde)	
2.3	Bürgschaften der Gemeinde und europäisches Beihilferecht	
2.3.1	Allgemeines	

- 2.3.2 Bürgschaften nicht staatliche Beihilfe
- 2.3.2.1 Einzelbürgschaften
- 2.3.2.2 Örtliche Bürgschaftsrichtlinien
- 2.3.3 Bürgschaften und die „De-minimis“- Regelung
- 2.3.4 Sonderfall: Bürgschaften für Betriebe in Schwierigkeiten
- 2.3.5 Notifizierung gemeindlicher Bürgschaften
- 3. Zu Absatz 3 (Übernahme von Verpflichtungen aus anderen Rechtsgeschäften)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Schuldübernahmen und Schuldbeitritt
 - 3.3 Erfüllungsübernahmen

C.16 § 88 Rückstellungen 422

- 1. Grundlagen der Rückstellungsbildung
 - 1.1 Erfordernisse für die Rückstellungsbildung
 - 1.2 Zwecke der Rückstellungsbildung
- 2. Anwendung von Rechtsbegriffen
 - 2.1 Der Rechtsbegriff „Ungewiss“
 - 2.2 Der Rechtsbegriff „Angemessene Höhe“
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Die Berücksichtigung von Entwicklungen
 - 2.2.3 Die Beschränkung des Stichtagsprinzips
- 3. Die Abgrenzung der Rückstellungen
- 4. Zulässige Rückstellungsarten
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Die einzelnen Rückstellungsarten
 - 4.2.1 Pensionsrückstellungen
 - 4.2.2 Rückstellungen für Deponien
 - 4.2.3 Rückstellungen für Altlasten und sonstige Umweltschäden
 - 4.2.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
 - 4.2.5 Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen
 - 4.2.6 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - 4.2.7 Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren
 - 4.3 Sonstige Rückstellungen
- 5. Rückstellungen nicht für andere Zwecke
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Rückstellungen und künftige Umlagezahlungen der Gemeinde
 - 5.3 Rückstellungen und Gemeindefinanzausgleich
 - 5.3.1 Der jährliche Gemeindefinanzausgleich
 - 5.3.2 Das Einheitslastenabrechnungsgesetz
 - 5.4 Rückstellungen und gemeindliche Steuererhebung
- 6. Die Abzinsung von Rückstellungen der Gemeinde
- 7. Auflösung und Herabsetzung der Rückstellungen der Gemeinde
 - 7.1 Die Auflösung von Rückstellungen
 - 7.1.1 Die Auflösung, weil der Grund entfallen ist
 - 7.1.2 Die Auflösung wegen eines Verzichts auf Instandhaltung
 - 7.1.3 Die Auflösung wegen eines Ausgleichs bei Dienstherrwechsel
 - 7.2 Die Herabsetzung von Rückstellungen
 - 7.2.1 Allgemeines
 - 7.2.2 Die Herabsetzung durch eine einmalige Inanspruchnahme
 - 7.2.3 Die Herabsetzung wegen laufender Leistungen

- 7.2.3.1 Der Umfang der Herabsetzung
- 7.2.3.2 Die Ermittlung der Zuführungen und Herabsetzungen
- 7.3 Ergebniswirksamkeit bei Veränderungen der Verpflichtung
 - 7.3.1 Herabsetzung von Pensionsrückstellungen und Aufwendungen
 - 7.3.2 Verzicht auf Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben
- 7.3 Der Passivtausch zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- 8. Der Rückstellungsspiegel

C.17 § 89 Liquidität 439

- I. Allgemeines
 - 1. Die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde
 - 2. Einzahlungen und Auszahlungen als Rechengrößen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Rechengröße „Einzahlungen“
 - 2.3 Die Rechengröße „Auszahlungen“
 - 3. Der Nachweis der Kredite zur Liquiditätssicherung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Der Nachweis in der Finanzrechnung
 - 3.3 Der Nachweis in der Bilanz
 - 4. Schriftform bei der Abgabe von Erklärungen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Sicherstellung der gemeindlichen Liquiditätsplanung)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Die Risikobeurteilung
 - 1.3 Der Liquiditätsverbund bzw. Cashpooling
 - 1.4 Auftragsvergabe und Liquiditätsplanung
 - 1.5 Der Liquiditätsspiegel
 - 1.6 Die Beauftragung Dritter
 - 2. Zu Absatz 2 (Kredite zur Liquiditätssicherung)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung)
 - 2.1.1 Voraussetzungen für die Krediten zur Liquiditätssicherung
 - 2.1.2 Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
 - 2.1.3 Kredite zur Liquiditätssicherung und Haushaltsplan
 - 2.1.4 Kredite zur Liquiditätssicherung in fremder Währung
 - 2.1.4.1 Allgemeines
 - 2.1.4.2 Die Risikovorsorge
 - 2.1.5 Kredite zur Liquiditätssicherung und Kapitalanlage (Geldanlage)
 - 2.1.6 Die bankrechtliche Kundeneinstufung
 - 2.1.7 Kredite zur Liquiditätssicherung und Zinsmanagement
 - 2.1.7.1 Das Zinsrisikomanagement
 - 2.1.7.1.1 Allgemeines
 - 2.1.7.1.2 Zinsfestschreibung bei Krediten zur Liquiditätssicherung
 - 2.1.7.1.3 Zinsoptionen
 - 2.1.7.1.4 Zinsswaps
 - 2.1.7.2 Eigenverantwortung bei Zinssicherungsinstrumenten
 - 2.1.7.2.1 Allgemeines
 - 2.1.7.2.2 Laufende Überwachung der Finanzgeschäfte
 - 2.1.7.3 Angaben zu Zinssicherungsinstrumenten im Anhang
 - 2.1.7.4 Die Unzulässigkeit spekulativer Finanzgeschäfte

- 2.1.8 Umschuldung und Kredite zur Liquiditätssicherung
- 2.2 Zu Satz 2 (Geltungsdauer der Ermächtigung in der Haushaltssatzung)
 - 2.2.1 Die Geltung im Haushaltsjahr
 - 2.2.2 Die Geltung nach Ablauf des Haushaltsjahres
 - 2.2.3 Die Veränderung des Höchstbetrages

C.18 § 90 Vermögensgegenstände 459

- I. Allgemeines
 - 1. Gemeindliches Vermögen für die Erfüllung der Aufgaben
 - 2. Die Bilanzierung des gemeindlichen Vermögens
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Bilanzierung des Anlagevermögen
 - 2.3 Die Bilanzierung des Umlaufvermögen
 - 3. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung (GOF)
 - 4. Schriftform bei der Abgabe von Erklärungen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Erwerb von Vermögensgegenständen)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Der Vermögenserwerb durch Tauschgeschäfte
 - 1.3 Der Ansatz der gemeindlichen Vermögensgegenstände
 - 1.3.1 Die Bilanz als Vermögensrechnung
 - 1.3.2 Der Vermögensausweis in der Bilanz
 - 1.3.3 Der Wertansatz von Vermögensgegenständen
 - 1.4 Die Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse
 - 2. Zu Absatz 2 (Verwaltung des gemeindlichen Vermögens)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Vermögensgegenstände)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Verwaltung von Geldanlagen)
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Geldanlagen nach besonderen Anlagegrundsätzen
 - 2.2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2.2 Die Pflichten der Gemeinde
 - 2.2.3 Kredite und Kapitalanlage (Geldanlage)
 - 2.2.4 Die bankrechtliche Kundeneinstufung
 - 3. Zu Absatz 3 (Veräußerung von Vermögensgegenständen)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Veräußerung nicht benötigter Vermögensgegenstände)
 - 3.1.1 Inhalte der Vorschrift
 - 3.1.2 Besondere Veräußerungsgeschäfte
 - 3.1.2.1 Gemeindevermögen mit besonderem Wert
 - 3.1.2.2 Vermögensveräußerung und Vergabe
 - 3.2 Zu Satz 2 (Veräußerung werthaltiger Vermögensgegenstände)
 - 3.2.1 Die Veräußerung zum vollen Wert
 - 3.2.2 Die Veräußerung als „Sale and lease back“-Geschäft
 - 3.3.3 Bilanzielle Wirkungen der Veräußerung
 - 4. Zu Absatz 4 (Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung)
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Der Nießbrauch
 - 4.3 Die Übernahme fremder Vermögensgegenstände
 - 5. Zu Absatz 5 (Verwaltung von Gemeindewald)
 - 5.1 Die Zwecke der Vorschrift
 - 5.2 Die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

C.19 § 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung	473
I. Allgemeines	
1. Inhalte der Inventur	
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Inventur und Inventar)	
1.1 Allgemeines	
1.1.1 Die Verpflichtung zur jährlichen Inventur	
1.1.2 Zwecke der gemeindlichen Inventur	
1.2 Die Anwendung bestimmter Begriffe	
1.2.1 Der Begriff „Vermögensgegenstand“	
1.2.2 Der Begriff „Schulden“	
1.2.3 Der Begriff „Rechnungsabgrenzungsposten“	
1.3 Die Nachvollziehbarkeit des Inventurverfahrens	
1.3.1 Allgemeines	
1.3.2 Die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme	
1.3.3 Die Richtigkeit der Bestandsaufnahme	
1.3.4 Die Einzelerfassung der Bestände	
1.3.5 Die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	
1.3.6 Der Grundsatz der Klarheit	
1.3.7 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	
1.4 Die Aufstellung des Inventars	
1.4.1 Die Verpflichtung zur Aufstellung	
1.4.2 Inhalte des Inventars	
2. Zu Absatz 2 (Grundsätze für die Bilanzierung)	
2.01 Bilanzierungsentscheidungen	
2.1 Zu Satz 1 (Grundsätze für Vermögen und Verbindlichkeiten)	
2.1.1 Zu Nummer 1 (Beachtung des Anschaffungswertprinzips)	
2.1.1.1 Die Begriffe „Anschaffungskosten“ und „Herstellungskosten“	
2.1.1.1.1 Allgemeines	
2.1.1.1.2 Der Begriff „Anschaffungskosten“	
2.1.1.1.3 Der Begriff „Herstellungskosten“	
2.1.1.2 Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens	
2.1.1.3 Die Aktivierung von erhaltenen Sachleistungen	
2.1.2 Zu Nummer 2 (Ansatz gemeindlicher Verpflichtungen)	
2.1.2.1 Der Erfüllungsbetrag als Bilanzansatz	
2.1.2.2 Der Ansatz von Verbindlichkeiten der Gemeinde	
2.1.2.2.1 Allgemeines	
2.1.2.2.2 Die Arten der gemeindlichen Verbindlichkeiten	
2.1.2.2.3 Der Verbindlichkeitspiegel	
2.1.2.2.3 Der Ansatz von gemeindlichen Rentenverpflichtungen	
2.1.2.4 Der Ansatz von Rückstellungen der Gemeinde	
2.1.2.4.1 Allgemeines	
2.1.2.4.2 Die Arten der gemeindlichen Rückstellungen	
2.1.2.4.3 Die Abzinsung von Rückstellungen	
2.1.2.4.4 Der Rückstellungsspiegel	
2.2 Zu Satz 2 (Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung)	
2.2.1 Allgemeines	
2.2.2 Inhalte der GoB	

- 2.2.3 Die einzelnen Grundsätze
- 2.2.4 Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit
- 2.2.5 Wichtige gesetzlich bestimmte Grundsätze

C.20 § 92 Eröffnungsbilanz 493

- I. Allgemeines
 - 1. Die besondere Stellung der Eröffnungsbilanz
 - 2. Die Erfassung von Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz
 - 2.1 Die Abbildung von Vermögen und Schulden
 - 2.2 Die Bewertung von Vermögen und Schulden
 - 3. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
 - 4. Berichtigungsmöglichkeiten bei der Eröffnungsbilanz
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Aufstellung einer gemeindlichen Eröffnungsbilanz)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Verweis auf § 95 Abs. 3 und § 96 GO NRW)
 - 1.2.1 Der Verweis auf § 95 Abs. 3 GO NRW
 - 1.2.2 Der Verweis auf § 96 GO NRW
 - 1.2.2.1 Die Feststellung der Eröffnungsbilanz
 - 1.2.2.2 Die Entlastung des Bürgermeisters
 - 1.2.2.2 Anzeige und Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz
 - 1.2.3 Verfahrensübersicht zur Feststellung der Eröffnungsbilanz
 - 1.3 Pflicht zur Aufstellung eines Konzepts zur Beseitigung der Überschuldung
 - 1.3.1 Der Sanierungsplan zur Beseitigung der Überschuldung
 - 1.3.2 Die Stufen eines gemeindlichen Sanierungsplans
 - 2. Zu Absatz 2 (Inhalte der Eröffnungsbilanz)
 - 3. Zu Absatz 3 (Ermittlung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Wertansätze als vorsichtig geschätzten Zeitwert)
 - 3.2 Zu Satz 2 (Wertansätze als Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
 - 3.2.1 Die Zeitwerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - 3.2.2 Abschreibungen nicht vor Eröffnungsbilanzstichtag
 - 3.2.3 Wertberichtigungen in der Eröffnungsbilanz
 - 4. Zu Absatz 4 (Prüfung der Eröffnungsbilanz)
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Prüfungsumfang und Prüfungsgegenstände
 - 4.3 Prüfung und zeitnahe Feststellung der Eröffnungsbilanz
 - 5. Zu Absatz 5 (Zuständigkeit für die Prüfung der Eröffnungsbilanz)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses)
 - 5.2 Zu Satz 2 (Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfung der Eröffnungsbilanz)
 - 5.3 Zu den Sätzen 3 bis 5 (Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz)
 - 5.4 Beispiel für einen Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz
 - 5.5 Die Beteiligung Dritter als Prüfer
 - 6. Zu Absatz 6 (Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz)
 - 7. Zu Absatz 7 (Durchführung von Wertberichtigungen)
 - 7.1 Zu Satz 1 (Berichtigung und Nachholung von Wertansätzen)
 - 7.2 Zu Satz 2 (Geltung der Berichtigung und Nachholung von Wertansätzen)
 - 7.3 Zu Satz 3 (Frist der Berichtigung und Nachholung von Wertansätzen)
 - 7.4 Zu Satz 4 (Erleichterung bei der Berichtigung und Nachholung von Wertansätzen)

C.21 § 93 Finanzbuchhaltung	516
I. Allgemeines	
1. Die örtliche Finanzbuchhaltung	
1.1 Allgemeines	
1.2 Die Ausgestaltung der Finanzbuchhaltung	
2. Die Rechengrößen im NKF	
2.1 Erträge und Aufwendungen als Rechengrößen im NKF	
2.1.1 Allgemeines	
2.1.2 Die Rechengröße „Erträge“	
2.1.3 Die Rechengröße „Aufwendungen“	
2.2 Einzahlungen und Auszahlungen als Rechengrößen im NKF	
2.2.1 Allgemeines	
2.2.2 Die Rechengröße „Einzahlungen“	
2.2.3 Die Rechengröße „Auszahlungen“	
3. Der Kontenrahmen für die gemeindliche Buchführung	
3.1 Allgemeines	
3.2 Die Kontenklassen im NKF-Kontenrahmen	
3.2.1 Allgemeines	
3.2.2 Die Kontenklassen für die Bilanz	
3.2.3 Die Kontenklassen für die Ergebnisrechnung	
3.2.4 Die Kontenklassen für die Finanzrechnung	
3.2.5 Weitere Kontenklassen	
4. Liquiditätsverbund bzw. Cashpooling	
5. Das Zahlungsdienstleistungsgesetz	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Zweck und Inhalte der Finanzbuchhaltung)	
1.1 Zu Satz 1 (Aufgabe der Finanzbuchhaltung)	
1.2 Zu Satz 2 (Beschaffenheit der Buchführung)	
1.2.1 Erfassung der Geschäftsvorfälle der Gemeinde	
1.2.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)	
1.2.2.1 Das Regelsystem der Grundsätze	
1.2.2.2 Die Inhalte der Grundsätze	
1.2.3 Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit	
1.2.4 Wichtige gesetzlich bestimmte Grundsätze	
1.2.5 Weitere wichtige Grundsätze	
1.2.6 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze	
1.3 Zu Satz 3 (Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung)	
2. Zu Absatz 2 (Verantwortlichkeiten für die Finanzbuchhaltung)	
2.1 Die Bestellung eines Verantwortlichen und eines Stellvertreters	
2.2 Die Bestellung eines Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung	
2.3 Verantwortung bei einer Aufgabenerledigung durch Dritte	
3. Zu Absatz 3 (Dezentrale Aufgabenerledigung)	
3.1 Zu Satz 1 (Dezentrale Finanzbuchhaltung)	
3.2 Zu Satz 2 (Verweis auf Absatz 2)	
4. Zu Absatz 4 (Trennung von fachlicher Entscheidung und Zahlungsabwicklung)	
4.1 Zu Satz 1 (Geltung des Grundsatzes bei der Zahlungsabwicklung)	
4.2 Zu Satz 2 (Geltung des Grundsatzes für die Rechnungsprüfung)	
5. Zu Absatz 5 (Verwandtschaftsverbot zur Vermeidung von Interessenkonflikten)	
6. Zu Absatz 6 (Rechnungskreise bei Sondervermögen und Treuhandvermögen)	

C.22 § 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung	536
I. Allgemeines	
1. Die Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung	
2. Dezentrale Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung	
3. Die Übernahme von Aufgaben der Finanzbuchhaltung von Dritten	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Satz 1 (Übertragung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung auf Dritte)	
1.1 Die Geschäftsbesorgung in privatrechtlicher Form	
1.2 Die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung	
1.3 Die Durchführung von Prüfungen	
1.4 Die Aufbewahrungspflichten	
2. Zu Satz 2 (Keine Übertragung von Aufgaben der Zwangsvollstreckung)	
2.1 Die Pflicht zur örtlichen Erledigung	
2.2 Der Ausschluss der Übertragung	
3. Zu Satz 3 (Geschäftsbesorgung in öffentlich-rechtlicher Form)	
C.23 § 95 Jahresabschluss	541
I. Allgemeines	
1. Inhalte der Jahresabschlussvorschriften	
1.1 Zwecke des Jahresabschlusses	
1.2 Aufgaben des Jahresabschlusses	
2. Die Schritte zum Jahresabschluss	
3. Die Unterrichtung des Rates	
4. Die Übersicht über das Aufstellungsverfahren	
5. Anzeigepflichten bei Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung	
5.1 Die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde	
5.2 Fehlbetrag und Haushaltssicherungskonzept	
5.2.1 Allgemeines	
5.2.2 Das Haushaltssicherungskonzept als Sanierungskonzept	
5.2.3 Die Stufen eines Sanierungsplans	
5.3 Der Beginn der Frist zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs	
5.4 Die Zuordnung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsjahr	
6. Änderungen oder Berichtigungen des Jahresabschlusses	
6.1 Allgemeines	
6.2 Die erneute Feststellung des Jahresabschlusses	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses)	
1.1 Zu Satz 1 (Inhalte des Jahresabschlusses)	
1.1.1 Allgemeines	
1.1.2 Der Begriff „Schluss des Haushaltsjahres“	
1.1.3 Das Stichtagsprinzip	
1.1.4 Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft	
1.1.5 Der Begriff „Haushaltsjahr“	
1.2 Zu Satz 2 (Aufgabe des Jahresabschlusses)	
1.2.1 Allgemeines	
1.2.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	
1.2.2.1 Das Regelsystem	
1.2.2.2 Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	
1.2.2.3 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze	
1.2.3 Die „Generalnorm“	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.2.3.1	Allgemeines	
1.2.3.2	Der Begriff „tatsächliche Verhältnisse“	
1.2.3.3	Der Begriff „Vermögenslage“	
1.2.3.4	Der Begriff „Schuldenlage“	
1.2.3.5	Der Begriff „Ertragslage“	
1.2.3.6	Der Begriff „Finanzlage“	
1.2.4	Die Erläuterungspflichten	
1.3	Zu Satz 3 (Bestandteile des Jahresabschlusses)	
1.3.1	Allgemeines	
1.3.2	Die Ergebnisrechnung	
1.3.3	Die Finanzrechnung	
1.3.4	Die Teilrechnungen	
1.3.4.1	Die Teilergebnisrechnung	
1.3.4.2	Die Teilfinanzrechnung	
1.3.4.3	Die Gestaltung der Teilrechnungen	
1.3.5	Die Bilanz	
1.3.6	Der Anhang	
1.3.7	Übersicht zu den Jahresabschlussunterlagen	
1.4	Zu Satz 4 (Beifügung des Lageberichtes zum Jahresabschluss)	
1.4.1	Allgemeines	
1.4.2	Die Gestaltung des Lageberichts	
2.	Zu Absatz 2 (Angabe der Verantwortlichen im Lagebericht)	
2.1	Zu Satz 1 (Allgemeine Angabepflichten)	
2.1.1	Inhalte der Angabepflichten	
2.1.2	Auskünfte über die Geschäftsführung der Gemeinde	
2.2	Zu Satz 2 (Verweis auf die Vorschrift des § 43 GO NRW)	
2.2.1	Der Verweis auf § 43 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW	
2.2.2	Der Verweis auf § 43 Abs. 2 Nr. 6 GO NRW	
3.	Zu Absatz 3 (Aufstellung des Jahresabschlusses)	
3.1	Zu Satz 1 (Aufstellungsverfahren)	
3.1.1	Die Aufstellung des Entwurfs durch den Kämmerer	
3.1.1.1	Zuständigkeiten	
3.1.1.2	Inhaltliche Anforderungen	
3.1.2	Die Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister	
3.1.2.1	Inhalte der Bestätigung	
3.1.2.2	Die Informationspflichten des Bürgermeisters	
3.1.3	Wirkungen der Unterzeichnungen	
3.1.4	Die Stellungnahme des Kämmerers	
3.2	Zu Satz 2 (Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat)	
3.2.1	Zwecke und Inhalte der Zuleitung	
3.2.2	Der Vollzug der Zuleitung	
3.2.3	Der Zeitraum der Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses	
3.2.4	Der Zeitraum der Aufstellung und Wertaufhellungsprinzip	
3.2.5	Der Zeitraum der Aufstellung und Haushaltssicherung	
3.3	Zu Satz 3 (Abweichende Stellungnahme des Kämmerers)	
3.4	Zu Satz 4 (Vorlage der Stellungnahme an den Rat)	
C.24 § 96	Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung	574
I.	Allgemeines	
1.	Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2. Änderungen oder Berichtigungen des Jahresabschlusses
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die erneute Feststellung des Jahresabschlusses
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses)
 - 1.1.1 Zwecke der Feststellung
 - 1.1.2 Die Fristsetzung für die Feststellung
 - 1.1.3 Die Zuleitung an den Rat
 - 1.1.4 Die Prüfung vor der Feststellung
 - 1.1.4.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 1.1.4.2 Die Übergabe des Prüfungsergebnisses
 - 1.1.4.3 Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kämmerers
 - 1.1.5 Die Feststellung durch den Rat
 - 1.1.5.1 Beratungen über den geprüften Jahresabschluss
 - 1.1.5.2 Die Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten
 - 1.1.5.2.1 Die Mitwirkung des Bürgermeisters
 - 1.1.5.2.2 Die Mitwirkung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 1.1.5.2.3 Der Feststellungsbeschluss
 - 1.2 Zu Satz 2 (Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses)
 - 1.2.1 Die Verpflichtung zur Beschlussfassung
 - 1.2.2 Der Vorschlag des Bürgermeisters für die Beschlussfassung
 - 1.2.3 Möglicher Inhalt des Verwendungsbeschlusses
 - 1.2.3.1 Die Verwendung des Jahresüberschusses
 - 1.2.3.1.1 Zuführung zur Ausgleichsrücklage/allgemeinen Rücklage
 - 1.2.3.1.2 Zuführung zur Sonderrücklage (Reinvestitionsrücklage)
 - 1.2.3.2 Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages
 - 1.3 Zu Satz 3 (Stellungnahme des Kämmerers zum Jahresabschluss)
 - 1.4 Zu den Satz 4 (Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder)
 - 1.4.1 Allgemeines
 - 1.4.2 Der Entlastungsbeschluss ohne Vorbehalte
 - 1.4.3 Der Entlastungsbeschluss mit Vorbehalten
 - 1.5 Zu Satz 5 (Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters)
 - 1.6 Zu Satz 6 (Verweigerung der Feststellung des Jahresabschlusses)
 - 2. Zu Absatz 2 (Anzeige und Veröffentlichung des gemeindlichen Jahresabschlusses)
 - 2.01 Allgemeines
 - 2.1 Zu Satz 1 (Anzeige des gemeindlichen Jahresabschlusses)
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Die aufsichtsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses
 - 2.1.3 Die aufsichtsrechtliche Prüfung und Bestätigungsvermerk
 - 2.1.4 Die Anzeige der Entlastung des Bürgermeisters
 - 2.2 Zu Satz 2 (Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Verfügbarhalten)
 - 2.2.1 Die Bekanntmachung des gemeindlichen Jahresabschlusses
 - 2.2.1.1 Allgemeines
 - 2.2.1.2 Zwecke der Bekanntmachung
 - 2.2.1.3 Die Erweiterung der Bekanntmachung
 - 2.2.1.4 Hindernisse für die Bekanntmachung
 - 2.2.1.5 Der Vollzug der Bekanntmachung
 - 2.2.1.6 Die Veröffentlichung von sonstigen Informationen
 - 2.2.1.6.1 Keine Bekanntgabe des Prüfungsberichtes
 - 2.2.1.6.2 Informationen über das Prüfungsergebnis

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.2.1.6.3	Informationen über die Entlastung des Bürgermeisters	
2.2.2	Das Verfügbarhalten des gemeindlichen Jahresabschlusses	
2.2.2.1	Zwecke und Zeitraum des Verfügbarhaltens	
2.2.2.2	Das Verfügbarhalten im Internet	
C.25	9. Teil „Sondervermögen, Treuhandvermögen“	593
1.	Allgemeines	
2.	Die Vorschriften über das gemeindliche Sondervermögen	
2.1	Gesamtübersicht über die Vorschriften	
2.2	Die Vorschriften im Einzelnen	
C.26	§ 97 Sondervermögen	595
I.	Allgemeines	
1.	Abgesondertes Vermögen der Gemeinde	
2.	Die Gruppen der Sondervermögen	
3.	Die gesondert zu bilanzierenden Sondervermögen	
4.	Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen	
4.01	Allgemeines	
4.1	Jahresabschluss des Gemeindegliedervermögens	
4.2	Jahresabschluss der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen	
4.3	Jahresabschluss der Unternehmen und Einrichtungen	
4.4	Jahresabschluss der Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Arten der Sondervermögen)	
1.0	Allgemeines	
1.1	Zu Nummer 1 (Gemeindegliedervermögen)	
1.2.	Zu Nummer 2 (Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen)	
1.2.1	Übernommenes Vermögen	
1.2.2	Abgegebenes gemeindliches Vermögen	
1.3	Zu Nummer 3 (Unternehmen und Einrichtungen)	
1.3.1	Inhalte der Vorschrift	
1.3.2	Die Abgrenzung der nicht einbezogenen Betriebe	
1.4	Zu Nummer 4 (Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)	
2.	Zu Absatz 2 (Haushaltsvorschriften für Gemeindegliedervermögen und Stiftungen)	
2.1	Zu Satz 1 (Einbeziehung in die Haushaltswirtschaft)	
2.2	Zu Satz 2 (Abbildung im gemeindlichen Haushaltsplan)	
2.2.1	Die Abbildung im produktorientierten Teilplan	
2.2.2	Kein gesonderter Jahresabschluss	
3.	Zu Absatz 3 (Haushaltsvorschriften für Unternehmen und Einrichtungen)	
4.	Zu Absatz 4 (Haushaltsvorschriften für Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)	
4.1	Zu Satz 1 (Wirtschaftsführung der Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)	
4.2	Zu Satz 2 (Verweis auf Absatz 3)	
C.27	§ 98 Treuhandvermögen	605
I.	Allgemeines	
1.	Das Treuhandvermögen bei der Gemeinde	
2.	Der Begriff „Treuhandvermögen“	
3.	Die Bilanzierung des Treuhandvermögens	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

3.1 Die Bilanzierung bei der Gemeinde als Treuhänder	
3.1.1 Allgemeines	
3.1.2 Ausweispflichten und Buchführung	
3.2 Die Bilanzierung bei der Gemeinde als Treugeber	
3.3 Treuhandverhältnisse und Pensionsrückstellungen	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Verwaltung von Treuhandvermögen)	
1.1 Zu Satz 1 (Treuhandvermögen)	
1.1.1 Allgemeines	
1.1.2 Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen als Treuhandvermögen	
1.1.3 Mündelvermögen als gemeindliches Treuhandvermögen	
1.2 Zu Satz 2 (Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften)	
1.3 Zu Satz 3 (Weitere haushaltsmäßige Maßgaben)	
2. Zu Absatz 2 (Haushaltsmäßige Behandlung von unbedeutendem Treuhandvermögen)	
3. Zu Absatz 3 (Haushaltsmäßige Behandlung von Mündelvermögen)	
4. Zu Absatz 4 (Besondere Vorgaben für die Verwaltung von Stiftungen)	
C.28 § 99 Gemeindegliedervermögen	612
I. Allgemeines	
1. Begriff „Gemeindegliedervermögen“	
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Weitergeltung von Nutzungsberechtigungen)	
2. Zu Absatz 2 (Umwandlung von Gemeindegliedervermögen)	
2.1 Zu Satz 1 (Umwandlung in Privatvermögen)	
2.2 Zu Satz 2 (Umwandlung in freies Gemeindevermögen)	
2.3 Zu den Sätzen 3 bis 5 (Entschädigung der bisherigen Nutzungsberechtigten)	
3. Zu Absatz 3 (Verbot der Umwandlung von Gemeindevermögen)	
C.29 § 100 Örtliche Stiftungen	616
I. Allgemeines	
1. Der Begriff „Örtliche Stiftungen“	
2. Der Begriff „Kommunale Stiftungen“	
3. Die Bilanzierung von Stiftungen	
3.1 Die Bilanzierung rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen	
3.2 Die Bilanzierung rechtlich selbstständiger örtlicher Stiftungen	
3.2.1 Die Bilanzierung kommunaler Stiftungen	
3.2.1.1 Die Aktivierung bei kommunalen Stiftungen	
3.2.1.2 Die Passivierung bei kommunalen Stiftungen	
3.2.2 Die rechtlich selbstständige örtliche Stiftung als Treuhandvermögen	
4. Die Einbeziehung örtlicher Stiftungen in den Gesamtabchluss	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Örtliche Stiftungen)	
1.1 Zu Satz 1 (Stiftungen und örtliche Zwecke)	
1.1.1 Örtliche Zwecke	
1.1.2 Die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen	
1.1.3 Die rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen	
1.2 Zu Satz 2 (Verwaltung der örtlichen Stiftungen durch die Gemeinde)	
1.3 Zu Satz 3 (Trennung des Stiftungsvermögens vom Gemeindevermögen)	

- 2. Zu Absatz 2 (Genehmigung für die Umwandlung des Stiftungszwecks)
- 3. Zu Absatz 3 (Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Festlegung von Entscheidungskriterien
 - 3.3 Die Zulässigkeit der Vermögensabgabe (Einbringung)

C.30 10. Teil „Rechnungsprüfung“ 623

- 1. Die örtliche Prüfung als gemeindliche Eigenkontrolle
- 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates
 - 2.1 Die gesetzlichen Aufgaben
 - 2.2 Die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung
 - 2.3 Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
 - 2.4 Die Anforderungen an die Ausschussmitglieder
 - 2.5 Die Zusammenarbeit mit Dritten als Abschlussprüfer
 - 2.6 Die Beteiligung des Finanzausschusses des Rates
- 3. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
- 4. Die örtliche Rechnungsprüfungsordnung
 - 4.1 Inhalte einer Rechnungsprüfungsordnung
 - 4.2 Die Ergänzung durch eine Dienstanweisung
- 5. Die Vorschriften über die örtliche Rechnungsprüfung
 - 5.1 Die Gesamtübersicht über die Vorschriften
 - 5.2 Die Vorschriften im Einzelnen
- 6. Der Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Rechnungsprüfung
- 7. Die Prüfungsansätze der örtlichen Prüfung
- 8. Die Veröffentlichung von Prüfungsberichten
 - 8.1 Die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses
 - 8.2 Die Veröffentlichung des Prüfungsberichtes
 - 8.2.1 Keine Pflicht zur Veröffentlichung
 - 8.2.2 Freiwillige Veröffentlichung

C.31 § 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk 634

- I. Allgemeines
 - 1. Prüfungspflichten beim gemeindlichen Jahresabschluss
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Der Rahmen der Abschlussprüfung
 - 1.3 Die Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag
 - 1.4 Die Nachtragsprüfungen
 - 1.5 Der Abschluss der Prüfung
 - 2. Die Prüfungsgrundsätze für Abschlussprüfungen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Prüfungszuständigkeit)
 - 1.1.1 Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 1.1.2 Die Inhalte der Jahresabschlussprüfung
 - 1.1.3 Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung
 - 1.1.3.1 Allgemeines
 - 1.1.3.2 Der Zeitraum der Jahresabschlussprüfung
 - 1.2 Zu Satz 2 (Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung)
 - 1.2.1 Allgemeines

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.2.2 Die gesetzlichen Haushaltsvorschriften
- 1.2.2.1 Allgemeines
- 1.2.2.2 Die Vorschriften für die Haushaltsplanung
- 1.2.2.3 Die Vorschriften für die Haushaltsausführung
- 1.2.2.4 Die Vorschriften für die Haushaltsrechnung
- 1.2.3 Örtliche Satzungen
- 1.2.3.1 Allgemeines
- 1.2.3.2 Die gemeindliche Haushaltssatzung
- 1.2.4 Sonstige ortsrechtliche Bestimmungen
- 1.2.4.1 Allgemeines
- 1.2.4.2 Besondere Ratsbeschlüsse
- 1.3 Zu Satz 3 (Prüfung der Buchführung und der Inventur)
 - 1.3.1 Der Prüfung der gemeindlichen Buchführung
 - 1.3.2 Die Prüfung der gemeindlichen Inventur
 - 1.3.3 Die Prüfung des aufgestellten Inventars
 - 1.3.4 Die Prüfung der örtlichen Abschreibungstabelle
- 1.4 Zu Satz 4 (Prüfung des Lageberichtes)
- 1.5 Zu Satz 5 (Prüfungsbericht)
 - 1.5.1 Die Prüfungsaussagen
 - 1.5.2 Die Grundsätze der Berichterstattung
- 1.6 Zu Satz 6 (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk)
- 2. Zu Absatz 2 (Stellungnahmen zum Prüfungsergebnis)
 - 2.01 Allgemeines
 - 2.1 Zu Satz 1 (Stellungnahme des Bürgermeisters)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Stellungnahme des Kämmerers)
 - 2.3 Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung
- 3. Zu Absatz 3 (Inhalt und Aussage des Bestätigungsvermerks)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Ergebnis der Prüfung im Bestätigungsvermerk)
 - 3.2 Zu Satz 2 (Kernelemente des Bestätigungsvermerks)
 - 3.3 Zu Satz 3 (Tenorierung des Bestätigungsvermerks)
 - 3.4 Zu Satz 4 (Beurteilung des Prüfungsergebnisses)
 - 3.5 Zu Satz 5 (Angabe und Beurteilung von Risiken)
 - 3.5.1 Die Pflichten des Abschlussprüfers
 - 3.5.2 Die Sicherung der Aufgabenerfüllung
 - 3.5.3 Die gemeindliche Haushaltswirtschaft
- 4. Zu Absatz 4 (Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Erklärungsinhalt des Bestätigungsvermerks)
 - 4.1.1 Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers
 - 4.1.2 Die Gestaltung des Bestätigungsvermerks
 - 4.2 Zu Satz 2 (Hinweise zum Bestätigungsvermerk)
- 5. Zu Absatz 5 (Einschränkungen des Bestätigungsvermerks)
 - 5.01 Inhalte der Vorschrift
 - 5.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Einschränkung eines Bestätigungsvermerks)
 - 5.2 Zu Satz 2 (Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks)
 - 5.3 Zu Satz 3 (Versagung des Bestätigungsvermerks)
 - 5.4 Zu Satz 4 (Weitere Möglichkeit der Versagung)
 - 5.5 Zu Satz 5 (Erstellung eines Versagungsvermerks)
 - 5.6 Zu Satz 6 (Pflicht zur Begründung der Einschränkung oder Versagung)
- 6. Zu Absatz 6 (Einbeziehung des Lageberichtes in die Abschlussprüfung)
 - 6.1 Zu Satz 1 (Beurteilung des Lageberichtes)
 - 6.2 Zu Satz 2 (Beurteilung der Darstellung der gemeindlichen Entwicklung)

- 7. Zu Absatz 7 (Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks)
 - 7.1 Zwecke der Unterzeichnung
 - 7.1.1 Allgemeines
 - 7.1.2 Eine oder mehrere Unterschriften
 - 7.2 Wirkungen der Unterzeichnungen
 - 7.2.1 Allgemeine Verantwortlichkeiten
 - 7.2.2 Die Mitwirkung bei der Feststellung
- 8. Zu Absatz 8 (Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung)
 - 8.1 Zu Satz 1 (Durchführung der Prüfung)
 - 8.2 Zu Satz 2 (Bestätigungsvermerk im Rahmen des Prüfungsauftrages)
 - 8.2.1 Die Pflicht zur Abgabe eines Bestätigungsvermerks
 - 8.2.2 Die Vorlage auftragsbezogener Bestätigungsvermerke
 - 8.2.3 Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 8.2.4 Die Unterzeichnungspflicht beim Bestätigungsvermerk

C.32 § 102 Örtliche Rechnungsprüfung 664

- I. Allgemeines
 - 1. Die Pflicht der Gemeinde zur eigenen örtlichen Rechnungsprüfung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Die Gestaltung der örtlichen Prüfung
 - 1.2.1 Der Begriff „Örtliche Prüfung“
 - 1.2.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.2.3 Die örtliche Rechnungsprüfung
 - 2. Die überörtliche Prüfung
 - 3. Sonstige Formen der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die Beauftragung Dritter nach § 103 Abs. 5 GO NRW
 - 3.3 Die Zusammenarbeit im Einzelfall (Amtshilfe) nach § 4 ff. VwVfG
 - 3.4 Keine Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 5 oder § 4 Abs. 5 GO NRW
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Pflichtaufgabe örtliche Rechnungsprüfung)
 - 1.01 Abgrenzung der Aufgabenträger
 - 1.1 Zu Satz 1 (Pflicht bei Großen und Mittleren Städten)
 - 1.1.1 Inhalte der Pflicht
 - 1.1.2 Ausübung und Ausgestaltung der Pflicht
 - 1.1.3 Keine Abgabe der Prüfungsverantwortung
 - 1.2 Zu Satz 2 (Pflicht bei den übrigen kreisangehörigen Gemeinden)
 - 2. Zu Absatz 2 (Örtliche Rechnungsprüfung durch den Kreis)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Erledigung der Prüfungsaufgaben durch den eigenen Kreis)
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
 - 2.1.2.1 Allgemeines
 - 2.1.2.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Vergaberecht
 - 2.1.2.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Verfahren nach GkG
 - 2.2 Zu Satz 2 (Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben auf den eigenen Kreis)
 - 2.3 Zu Satz 3 (Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfung des Kreises)
 - 2.3.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 57 i.V.m. § 59 GO NRW
 - 2.3.2 Die Heranziehung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises
 - 3. Zu Absatz 3 (Verzicht auf örtliche Rechnungsprüfung)

C.33 § 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung 674

I. Allgemeines

1. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- 1.1 Die gesetzlichen Pflichtaufgaben
- 1.2 Prioritäten für die Aufgabenerfüllung
- 1.3 Besondere Aufgaben
 - 1.3.1 Weitere Prüfungstätigkeiten
 - 1.3.2 Die Kontrolle von Ausgleichszahlungen
 - 1.3.3 Weitere Aufgaben
- 1.4 Die Dokumentationspflichten

2. Der Prüfungszeitraum bei Abschlussprüfungen

II. Erläuterungen im Einzelnen

1. Zu Absatz 1 (Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung)

- 1.1 Zu Satz 1 (Aufgabenkatalog der örtlichen Rechnungsprüfung)
 - 1.1.1 Zu Nummer 1 (Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde)
 - 1.1.1.1 Inhalte der Jahresabschlussprüfung
 - 1.1.1.2 Die Prüfungsgrundsätze für Abschlussprüfungen
 - 1.1.1.3 Der Umfang der Jahresabschlussprüfung
 - 1.1.1.3.1 Allgemeines
 - 1.1.1.3.2 Die Prüfungsgegenstände
 - 1.1.1.3.2.1 Die Ergebnisrechnung
 - 1.1.1.3.2.2 Die Finanzrechnung
 - 1.1.1.3.2.3 Die Bilanz
 - 1.1.1.3.2.4 Der Anhang
 - 1.1.1.3.2.5 Der Lagebericht
 - 1.1.1.3.2.6 Die Anlagen zum Jahresabschluss
 - 1.1.1.3.2.7 Die Prüfung der gesamten Haushaltswirtschaft
 - 1.1.1.4 Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnis
 - 1.1.1.4.1 Die Prüfungshandlungen
 - 1.1.1.4.2 Das Prüfungsergebnis
 - 1.1.1.5 Der Zeitraum der Jahresabschlussprüfung
 - 1.1.2 Zu Nummer 2 (Prüfung der Jahresabschlüsse von Sondervermögen)
 - 1.1.2.1 Allgemeines
 - 1.1.2.2 Die Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GO NRW
 - 1.1.2.2.1 Allgemeines
 - 1.1.2.2.2 Das Gemeindegliedervermögen
 - 1.1.2.2.3 Die rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen
 - 1.1.2.3 Die Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
 - 1.1.2.4 Die Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW
 - 1.1.3 Zu Nummer 3 (Prüfung des Gesamtabchlusses)
 - 1.1.3.1 Inhalte der Gesamtabchlussprüfung
 - 1.1.3.2 Die Prüfungsgrundsätze für Abschlussprüfungen
 - 1.1.3.3 Der Umfang der Gesamtabchlussprüfung
 - 1.1.3.3.1 Die Prüfungsgegenstände
 - 1.1.3.3.1.1 Die Gesamtergebnisrechnung
 - 1.1.3.3.1.2 Die Gesamtbilanz
 - 1.1.3.3.1.3 Der Gesamtanhang
 - 1.1.3.3.1.4 Die Gesamtkapitalflussrechnung
 - 1.1.3.3.1.5 Der Gesamtlagebericht
 - 1.1.3.3.1.6 Die Anlagen zum Gesamtabchluss

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.1.3.3.2 Weitere wichtige prüfungsrelevante Sachverhalte
 - 1.1.3.3.2.1 Die Prüfung von Zwischenabschlüssen
 - 1.1.3.3.2.2 Die Prüfung der Entbehrlichkeit des Gesamtabschlusses
 - 1.1.3.3.2.3 Sonstige Prüfungssachverhalte
- 1.1.3.4 Prüfungshandlungen und Prüfungsaussagen
 - 1.1.3.4.1 Die Prüfungshandlungen
 - 1.1.3.4.1.1 Die Verantwortung des Abschlussprüfers
 - 1.1.3.4.1.2 Die Verwertung von Arbeiten Dritter
 - 1.1.3.4.1.3 Die Übernahme von Arbeiten Dritter
 - 1.1.3.4.2 Die Prüfungsaussagen
 - 1.1.3.4.3 Der Prüfungsbericht
- 1.1.3.5 Der Zeitraum der Gesamtabschlussprüfung
- 1.1.4 Zu Nummer 4 (Laufende Prüfung in der Finanzbuchhaltung)
- 1.1.5 Zu Nummer 5 (Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung)
- 1.1.6 Zu Nummer 6 (Prüfung der DV-Buchführungsprogramme)
 - 1.1.6.1 Der Umfang der Prüfungspflicht
 - 1.1.6.2 Die Durchführung der Programmprüfung
 - 1.1.6.3 Dokumentation der Prüfungsergebnisse
 - 1.1.6.4 Folgeprüfungen
- 1.1.7 Zu Nummer 7 (Vorprüfung nach der Landeshaushaltsordnung NRW)
 - 1.1.7.1 Allgemeine Grundlagen
 - 1.1.7.2 Die Vorprüfung durch die Gemeinde
 - 1.1.7.2.1 Zuständigkeiten
 - 1.1.7.2.2 Durchführung
- 1.1.8 Zu Nummer 8 (Prüfung von Vergaben)
- 1.2 Zu Satz 2 (Prüfung bei Aufgabendelegation)
- 2. Zu Absatz 2 (Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Übertragung von Prüfungsaufgaben
 - 2.3 Die Beteiligung Dritter
- 3. Zu Absatz 3 (Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Bürgermeister)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die Prüfungsaufträge
 - 3.3 Die Beteiligung Dritter
- 4. Zu Absatz 4 (Sicherstellung der Informationsrechte der Prüfer)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Recht auf Vorlage von Nachweisen und Informationen)
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Absicherung der Vollständigkeit der zu prüfenden Unterlagen
 - 4.1.3 Bedarfsprüfung vor der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung
 - 4.1.4 Inhalte einer Vollständigkeitserklärung
 - 4.2 Zu Satz 2 (Informationsrechte gegenüber betrieblichen Abschlussprüfern)
 - 4.2.1 Allgemeines
 - 4.2.2 Die Verwertung erhaltener Informationen
- 5. Zu Absatz 5 (Beauftragung Dritter als Prüfer)
 - 5.1 Zwecke der Vorschrift
 - 5.1.1 Örtliche Rechnungsprüfung als Aufgabe
 - 5.1.2 Die Einschaltung Dritter als Prüfer
 - 5.1.3 Sonstige Aspekte
 - 5.2 Die Anwendung des Vergaberechts
 - 5.3 Fachliche Entscheidungen über die Beauftragung des Dritten
 - 5.3.1 Allgemeines

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

5.3.2	Ausschluss oder Befangenheit des Prüfers	
5.3.3	Der Auftragsumfang des Prüfers	
5.4	Die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung einer anderen Gemeinde	
5.5	Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Beauftragung	
5.6	Kein Verzicht auf Verantwortlichkeiten	
6.	Zu Absatz 6 (Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers)	
6.1	Die Pflichten der Abschlussprüfer	
6.2	Der Verweis auf § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GO NRW	
6.2.1	Allgemeines	
6.2.2	Der Umfang der Jahresabschlussprüfung	
6.2.3	Die Jahresabschlüsse der Sondervermögen	
6.2.4	Der Umfang der Gesamtabchlussprüfung	
6.3	Der Verweis auf § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW	
7.	Zu Absatz 7 (Unabhängigkeit des Dritten als Prüfer)	
7.1	Zu Satz 1 (Ausschlussgründe)	
7.1.1	Inhalte der Vorschrift	
7.1.2	Das Selbstprüfungsverbot für Prüfer	
7.1.3	Zusammenschlüsse von Wirtschaftsprüfern	
7.2	Zu Satz 2 (Verweis auf § 104 Abs. 4 GO NRW)	
C.34	§ 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	720
I.	Allgemeines	
1.	Örtliche Rechnungsprüfung als Aufgabenbereich	
2.	Unabhängigkeit der Prüfer	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Unabhängigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung)	
1.1	Zu Satz 1 (Verantwortlichkeiten gegenüber dem Rat)	
1.1.1	Unmittelbare Verantwortlichkeiten	
1.1.2	Verantwortlichkeit und Einschaltung Dritter	
1.2	Zu Satz 2 (Fachliche Weisungsfreiheit)	
2.	Zu Absatz 2 (Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung)	
2.1	Zu Satz 1 (Bestellung und Abberufung)	
2.1.1	Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung	
2.1.2	Die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	
2.2	Zu Satz 2 (Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit)	
2.3	Zu Satz 3 (Verbot der Zahlungsabwicklung)	
3.	Zu Absatz 3 (Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung)	
4.	Zu Absatz 4 (Mitwirkungsverbot für die Prüfer)	
4.1	Allgemeines	
4.2	Das Selbstprüfungsverbot	
4.3	Zusammenschlüsse von Wirtschaftsprüfern	
C.35	§ 105 Überörtliche Prüfung	726
I.	Allgemeines	
1.	Die überörtliche Prüfung	
2.	Die Gemeindeprüfungsanstalt	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Status der überörtlichen Prüfung)	
2.	Zu Absatz 2 (Unabhängigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt)	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3. Zu Absatz 3 (Aufgabenkatalog der überörtlichen Prüfung)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Hervorgehobene Prüfungsaufgaben)
 - 3.01 Allgemeines
 - 3.1.1 Zu Nummer 1 (Prüfung der rechtlichen Vorgaben und Staatszuweisungen)
 - 3.1.1.1 Die Prüfung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben
 - 3.1.1.2 Die Prüfung der Verwendung von Staatszuweisungen
 - 3.1.2 Zu Nummer 2 (Prüfung der Finanzbuchhaltung)
 - 3.1.3 Zu Nummer 3 (Prüfung der Verwaltung)
 - 3.2 Zu Satz 2 (Einbeziehung vorhandener Prüfungsergebnisse)
- 4. Zu Absatz 4 (Offenlegung des Prüfungsergebnisses)
 - 4.01 Allgemeines
 - 4.1 Zu Nummer 1 (Prüfungsinformationen an die geprüfte Gemeinde)
 - 4.2 Zu Nummer 2 (Prüfungsinformationen an die Aufsichtsbehörde)
 - 4.3 Zu Nummer 3 (Prüfungsinformationen an Fachaufsichtsbehörden)
- 5. Zu Absatz 5 (Verteilung des Prüfungsberichtes innerhalb der Gemeinde)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Prüfungsinformationen an den Rechnungsprüfungsausschuss)
 - 5.1.1 Weitergabe an den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 5.1.2 Weitergabe an Sonstige
 - 5.2 Zu Satz 2 (Unterrichtung des Rates)
- 6. Zu Absatz 6 (Umgang mit Einwendungen der überörtlichen Prüfung)
- 7. Zu Absatz 7 (Beratungsrecht der Gemeindeprüfungsanstalt)
 - 7.1 Zu Satz 1 (Beratung bei unterschiedlichen Fragestellungen)
 - 7.01 Allgemeines
 - 7.1.1 Zu Nummer 1 (Beratung in Verwaltungsfragen)
 - 7.1.2 Zu Nummer 2 (Beratung in bautechnischen Fragen)
 - 7.2 Zu Satz 2 (Beratung von juristischen Personen)
- 8. Zu Absatz 8 (Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer)
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Betroffene örtliche Prüfungsaufgaben
 - 8.2.1 Der Verweis auf § 92 Abs. 5 GO NRW
 - 8.2.2 Der Verweis auf § 103 Abs. 1 GO NRW
 - 8.2.2.1 Der Verweis auf § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW
 - 8.2.2.2 Der Verweis auf § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW

C.36 12. Teil „Gesamtabschluss“

737

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Zwecke des Gesamtabschlusses
 - 1.2 Der Begriff „Gesamtabschluss“
 - 1.3 Anwendung der Einheitsgrundsätze
 - 1.3.1 Der Grundsatz „Fiktion der wirtschaftlichen Einheit“
 - 1.3.2 Verzicht auf den Grundsatz „Fiktion der rechtlichen Einheit“
- 2. Das Mutter-Tochter-Verhältnis im gemeindlichen Bereich
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verbundene Unternehmen als gemeindliche Tochtereinheiten
 - 2.3 Beteiligungen als gemeindliche Tochtereinheiten
 - 2.4 Sondervermögen als gemeindliche Tochtereinheiten
- 3. Die Schritte zum gemeindlichen Gesamtabschluss
- 4. Keine befreiende Wirkung des Gesamtabschlusses
- 5. Der erste Gesamtabschluss der Gemeinde
 - 5.1 Die Festlegung des Abschlussstichtages

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 5.2 Die Erstkonsolidierung
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Die Festlegung eines Erwerbstichtages
 - 5.2.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2.2 Der Eröffnungsbilanzstichtag als Erwerbszeitpunkt
 - 5.2.2.3 Der Erwerbszeitpunkt im Jahr des Abschlussstichtages
 - 5.2.2.4 Gesamtabschluss und Jahreseröffnungsbilanz
 - 5.2.2.5 Nicht vertretbare Erwerbszeitpunkte
 - 5.2.2.5.1 Der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt
 - 5.2.2.3.2 Der Abschlussstichtag des ersten Gesamtabschlusses
 - 5.2.3 Ausnahmen von der Neubewertungspflicht für die Erstkonsolidierung
- 6. Die Vorschriften für den gemeindlichen Gesamtabschluss
 - 6.1 Die Gesamtübersicht über die Vorschriften
 - 6.2 Die Vorschriften im Einzelnen
- 7. Die Anwendung von allgemeinen Grundsätzen
 - 7.1 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK)
 - 7.2 Ausgewählte deutsche Rechnungslegungsstandards
- 8. Zulässiger Verzicht auf einen Gesamtabschluss
- 9. Vom Gesamtabschluss zur Gesamtsteuerung

C.37 § 116 Gesamtabschluss 751

- I. Allgemeines
 - 1. Inhalte und Zwecke des gemeindlichen Gesamtabschlusses
 - 2. Der Verzicht auf einen Gesamtabschluss
 - 3. Die Prüfung der Entbehrlichkeit des Gesamtabschlusses
 - 4. Die Unterrichtung des Rates
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Gesamtabschluss)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Pflicht der Gemeinde zur Aufstellung des Gesamtabschlusses)
 - 1.1.1 Das Verfahren zur Bestätigung des Gesamtabschlusses
 - 1.1.2 Die Zwecke des Gesamtabschlusses
 - 1.1.3 Die Grundsätze für den ordnungsgemäßen Gesamtabschluss
 - 1.1.3.1 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
 - 1.1.3.2 Der Grundsatz der Wesentlichkeit
 - 1.1.3.3 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze
 - 1.1.4 Der Gesamtabschluss bei fehlender Vollkonsolidierung
 - 1.1.5 Der Gesamtabschluss bei Betrieben von untergeordneter Bedeutung
 - 1.2 Zu Satz 2 (Bestandteile des Gesamtabschlusses)
 - 1.2.1 Die einzelnen Bestandteile und Anlagen
 - 1.2.1.1 Die Gesamtergebnisrechnung
 - 1.2.1.2 Die Gesamtbilanz
 - 1.2.1.3 Der Gesamtanhang
 - 1.2.1.4 Der Gesamtlagebericht
 - 1.2.1.5 Der Beteiligungsbericht
 - 1.2.2 Die Gesamtabschlussunterlagen
 - 1.2.2.1 Die Übersicht über die haushaltsrechtlichen Gesamtabschlussunterlagen
 - 1.2.2.2 Ergänzende Gesamtabschlussunterlagen
 - 1.2.2.2.1 Die Übersicht über den gemeindlichen Konsolidierungskreis
 - 1.2.2.2.2 Der Eigenkapitalspiegel für den Gesamtabschluss
 - 1.3 Zu Satz 3 (Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.3.1 Beratung und Entscheidung
- 1.3.2 Der Gegenstand des Bestätigungsbeschlusses
- 1.3.3 Die Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten
- 1.3.3.1 Die Mitwirkung des Bürgermeisters
- 1.3.3.2 Die Mitwirkung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 1.4 Zu Satz 4 (Anwendung des § 96 GO NRW)
 - 1.4.1 Die Frist der Bestätigung des Gesamtabchlusses
 - 1.4.2 Die Behandlung des Gesamtergebnisses
 - 1.4.3 Die Stellungnahme des Kämmerers
 - 1.4.4 Die Entlastung des Bürgermeisters
 - 1.4.5 Die Anzeige des Gesamtabchlusses bei der Aufsichtsbehörde
 - 1.4.5.1 Allgemeines
 - 1.4.5.2 Die Anzeige bei Verzicht auf einen Gesamtabchluss
 - 1.4.5.3 Die aufsichtsrechtliche Prüfung des Gesamtabchlusses der Gemeinde
 - 1.4.5.3.1 Allgemeine Prüfungsgesichtspunkte
 - 1.4.5.3.2 Die Prüfung bei eingeschränktem oder anderen Bestätigungsvermerken
 - 1.4.6 Die Bekanntmachung des Gesamtabchlusses
 - 1.4.6.1 Allgemeines
 - 1.4.6.2 Zwecke der Bekanntmachung
 - 1.4.6.3 Der Vollzug der Bekanntmachung
 - 1.4.6.4 Der Verzicht auf die Bekanntmachung
 - 1.4.7 Unmittelbare Informationen über die Gesamtabchlussprüfung
 - 1.4.7.1 Keine Bekanntgabe des Prüfungsberichtes
 - 1.4.7.2 Informationen über das Prüfungsergebnis
 - 1.4.8 Das Verfügbarhalten des Gesamtabchlusses
 - 1.4.8.1 Zwecke und Zeitraum des Verfügbarhaltens
 - 1.4.8.2 Das Verfügbarhalten im Internet
- 2. Zu Absatz 2 (Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Konsolidierung der Jahresabschlüsse)
 - 2.1.1 Die wirtschaftliche Einheit „Gemeinde“
 - 2.1.2 Die Zusammensetzung des Konsolidierungskreises
 - 2.1.2.1 Die gemeindliche Ausgangslage
 - 2.1.2.2 Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises
 - 2.1.2.3 Sparkassen und Konsolidierungskreis
 - 2.1.2.3.1 Keine Einbeziehung der Sparkassen
 - 2.1.2.3.2 Keine Einbeziehung der Beteiligungen der Sparkassen
 - 2.1.2.3.3 Sparkassenzweckverbände und Konsolidierungskreis
 - 2.1.2.4 Gemeindliche Betriebe als Teilkonzerne
 - 2.1.2.5 Besonderheiten bei finanziellen Abhängigkeitsverhältnissen
 - 2.1.2.6 Eckpunkte zum Konsolidierungskreis
 - 2.1.2.7 Veränderungen des Konsolidierungskreises
 - 2.1.3 Einbeziehung der Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres
 - 2.1.3.1 Der einheitliche Abschlussstichtag
 - 2.1.3.2 Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses
 - 2.1.3.2.1 Die zeitliche Abgrenzung
 - 2.1.3.2.2 Die Pflicht zur Aufstellung eines Zwischenabschlusses
 - 2.1.3.2.3 Die Anwendung des § 266 HGB (Abbildung der Bilanzen)
 - 2.1.3.2.4 Anwendung des § 276 HGB (Abbildung der Gewinn- und Verlustrechnungen)
 - 2.1.3.2.4.1 Allgemeines
 - 2.1.3.2.4.2 Die Gliederung beim Gesamtkostenverfahren
 - 2.1.3.2.4.3 Die Gliederung beim Umsatzkostenverfahren

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.1.3.2.5 Angleichungsmaßnahmen bei einem Verzicht
- 2.2 Zu Satz 2 (Verweis auf § 88 und § 91 Abs. 2 GO NRW)
 - 2.2.1 Der Verweis auf § 88 GO NRW
 - 2.2.2 Der Verweis auf § 91 Abs. 2 GO NRW
- 3. Zu Absatz 3 (Keine Einbeziehung von Betrieben bei untergeordneter Bedeutung)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Verzicht auf die Einbeziehung von gemeindlichen Betrieben)
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Der Zusammenhang zu § 311 HGB
 - 3.1.3 Der Begriff „Untergeordnete Bedeutung“
 - 3.1.3.1 Allgemeines
 - 3.1.3.2 Die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung eines Betriebes
 - 3.1.3.3 Die Beurteilung der untergeordneten Bedeutung mehrerer Betriebe
 - 3.1.3.4 Berücksichtigung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung
 - 3.1.3.5 Wirkungen der untergeordneten Bedeutung
 - 3.1.3.6 Die untergeordnete Bedeutung bei der Equity-Methode
 - 3.2 Zu Satz 2 (Erläuterungspflichten im Gesamtanhang)
- 4. Zu Absatz 4 (Angabe der Verantwortlichen im Gesamtlagebericht)
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Auskünfte der Mitglieder des Rates nach § 43 GO NRW
 - 4.3 Auskünfte über die Geschäftsführung der Gemeinde
- 5. Zu Absatz 5 (Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Aufstellungsfrist)
 - 5.2 Zu Satz 2 (Verweis auf § 95 Abs. 3 NRW):
 - 5.2.1 Die Aufstellung durch den Kämmerer
 - 5.2.2 Die Bestätigung durch den Bürgermeister
 - 5.2.2.1 Inhalte der Bestätigung
 - 5.2.2.2 Die Informationspflichten des Bürgermeisters
 - 5.2.3 Wirkungen der Unterzeichnungen
 - 5.2.4 Die Zuleitung an den Rat
 - 5.2.5 Vollzug der Zuleitung
- 6. Zu Absatz 6 (Prüfung des gemeindlichen Gesamtabschlusses)
 - 6.1 Zu Satz 1 (Zweck der Prüfung des Gesamtabschlusses)
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
 - 6.1.2.1 Das Regelsystem der GoB
 - 6.1.2.2 Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
 - 6.1.2.3 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
 - 6.1.3 Die „Generalnorm“
 - 6.1.3.1 Allgemeines
 - 6.1.3.2 Der Begriff „Vermögensgesamtlage“
 - 6.1.3.3 Der Begriff „Schuldengesamtlage“
 - 6.1.3.4 Der Begriff „Ertragsgesamtlage“
 - 6.1.3.5 Der Begriff „Finanzgesamtlage“
 - 6.1.4 Die Prüfung bei Entbehrlichkeit des Gesamtabschlusses
 - 6.2 Zu Satz 2 (Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung)
 - 6.3 Zu Satz 3 (Prüfung des Gesamtlageberichtes)
 - 6.4 Zu Satz 4 (Verweis auf § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW)
 - 6.4.1 Allgemeines
 - 6.4.2 Inhalte des Bestätigungsvermerks für den Gesamtabschluss
 - 6.4.3 Die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks
 - 6.4.4 Die Erstellung eines Prüfungsberichtes

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

6.4.5	Unmittelbare Informationen über die Gesamtabchlussprüfung	
6.4.5.1	Keine Bekanntgabe des Prüfungsberichtes	
6.4.5.2	Informationen über das Prüfungsergebnis	
7.	Zu Absatz 7 (Prüfung der Einzelabschlüsse)	
7.1	Der Verzicht auf nochmalige Prüfung der Einzelabschlüsse	
7.2	Die Prüfung der Zwischenabschlüsse	
C.38 § 117	Beteiligungsbericht	807
I.	Allgemeines	
1.	Zwecke der Vorschrift	
2.	Kein Verzicht auf den Beteiligungsbericht	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes)	
1.1	Zu Satz 1 (Bericht über wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung)	
1.1.1	Allgemeines	
1.1.2	Die Ausrichtung des Beteiligungsberichtes	
1.1.3	Beteiligungsbericht und Gesamtsteuerung	
1.1.4	Die Abbildung der gemeindlichen Beteiligungsstruktur	
1.2	Zu Satz 2 (Fortschreibung des Beteiligungsberichtes)	
1.2.1	Die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes	
1.2.2	Beteiligungsbericht und Gesamtabchluss	
2.	Zu Absatz 2 (Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes)	
2.1	Zu Satz 1 (Informationspflichten der Gemeinde)	
2.2	Zu Satz 2 (Öffentliche Einsichtnahme in den Bericht)	
2.3	Zu Satz 3 (Bekanntgabe der Einsichtnahme)	
2.3.1	Zwecke der Bekanntgabe	
2.3.2	Die Bekanntgabe ohne Gesamtabchluss	
C.39 § 118	Vorlage- und Auskunftspflichten	814
1.	Allgemeines	
2.	Die Verpflichtungen der Gemeinde	
3.	Weitere Erfordernisse	
D.	Das Haushaltsrecht in der Gemeindehaushaltsverordnung	815
D.1	Einführung	
1.	Die Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung	
2.	Die Gliederung der haushaltsrechtlichen Vorschriften	
3.	Die Anwendung des NKF	
4.	Die Muster zu Vorschriften der Gemeindeordnung	
D.2	Erster Abschnitt „Haushaltsplan“	819
1.	Allgemeines	
2.	Die Vorschriften zum gemeindlichen Haushaltsplan	
2.1	Die Gesamtübersicht über die Vorschriften	
2.2	Die Vorschriften im Einzelnen	

D.3 § 1 Haushaltsplan	822
I. Allgemeines	
1. Haushaltsplan als Grundlage der gemeindlichen Haushaltswirtschaft	
1.1 Inhalte des Haushaltsplans	
1.2 Die Verbindlichkeit des Haushaltsplans	
1.2.1 Die Rahmenbedingungen	
1.2.2 Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter	
2. Die Grundsätze für den gemeindlichen Haushaltsplan	
2.1 Die allgemeinen Planungsgrundsätze	
2.2 Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit	
3. Die Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Bestandteile des Haushaltsplans)	
1.1 Allgemeines	
1.2 Der Ergebnisplan	
1.3 Der Finanzplan	
1.4 Die Teilpläne	
1.5 Das Haushaltssicherungskonzept	
2. Zu Absatz 2 (Anlagen zum Haushaltsplan)	
2.1 Allgemeines	
2.2 Die einzelnen Anlagen	
2.2.1 Zu Nummer 1 (Vorbericht)	
2.2.1.1 Allgemeines	
2.2.1.2 Die Gesamtübersicht durch den Vorbericht	
2.2.1.3 Der produktorientierte Vorbericht	
2.2.2 Zu Nummer 2 (Stellenplan)	
2.2.3 Zu Nummer 3 (Bilanz des Vorvorjahres)	
2.2.4 Zu Nummer 4 (Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen)	
2.2.5 Zu Nummer 5 (Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen)	
2.2.5.1 Grundlagen der Zuwendungsgewährung	
2.2.5.2 Der Nachweis der Zuwendungsgewährung	
2.2.6 Zu Nummer 6 (Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten)	
2.2.7 Zu Nummer 7 (Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals)	
2.2.8 Zu Nummer 8 (Unterlagen zu den Sondervermögen)	
2.2.8.1 Allgemeines	
2.2.8.2 Die Abgrenzung der Sondervermögen mit eigenem Rechnungskreis	
2.2.8.3 Die Gesamtübersicht über die Sondervermögen	
2.2.9 Zu Nummer 9 (Unterlagen zu den Unternehmen und Einrichtungen)	
2.2.9.1 Allgemeines	
2.2.9.2 Die Übersicht über die Wirtschaftslage und die Entwicklung	
2.2.9.3 Ergänzungen der Unterlagen	
2.2.10 Zu Nummer 10 (Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsdaten)	
3. Zu Absatz 3 (Abbildung einer Zeitreihe im Haushaltsplan)	
3.1 Die mittelfristige Haushaltsplanung	
3.2 Die mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung im Haushaltsplan	
3.2.1 Inhalte der Planung	
3.2.2 Planungsjahre und Haushaltssicherung	

D.4 § 2 Ergebnisplan	842
I. Allgemeines	
1. Zwecke des Ergebnisplans	
2. Erträge und Aufwendungen als Rechengrößen im NKF	
2.1 Allgemeines	
2.2 Die Rechengröße „Erträge“	
2.3 Die Rechengröße „Aufwendungen“	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Haushaltspositionen des Ergebnisplans)	
1.1 Die Komponenten des Ergebnisplans	
1.2 Erträge und Aufwendungen im NKF-Kontenrahmen	
1.2.1 Die Einordnung der Erträge und Aufwendungen	
1.2.2 Erträge und Aufwendungen als Steuerungsinformationen	
1.2.3 Besonderheiten bei ÖPP-Projekten	
1.3 Der Begriff „Ordentlich“	
1.4 Der Begriff „Außerordentlich“	
1.5 Erläuterungen der Haushaltspositionen des Ergebnisplans	
1.5.1 Zu Nummer 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)	
1.5.1.1 Steuern	
1.5.1.2 Das Einheitslastenabrechnungsgesetz	
1.5.1.3 Steuerähnliche Abgaben	
1.5.2 Zu Nummer 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)	
1.5.2.1 Zuwendungen	
1.5.2.2 Allgemeine Umlagen	
1.5.3 Zu Nummer 3 (Sonstige Transfererträge)	
1.5.4 Zu Nummer 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)	
1.5.4.1 Gebühren	
1.5.4.2 Zweckgebundene Abgaben	
1.5.4.3 Die Auflösung von Sonderposten aus Gebührenüberschüssen	
1.5.4.4 Die Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	
1.5.5 Zu Nummer 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)	
1.5.6 Zu Nummer 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)	
1.5.6.1 Kostenerstattungen	
1.5.6.2 Kostenumlagen	
1.5.7 Zu Nummer 7 (Sonstige ordentliche Erträge)	
1.5.8 Zu Nummer 8 (Aktivierte Eigenleistungen)	
1.5.8.1 Allgemeines	
1.5.8.2 Eigenleistungen und Investitionsauszahlungen	
1.5.9 Zu Nummer 9 (Bestandsveränderungen)	
1.5.10 Zu Nummer 10 (Personalaufwendungen)	
1.5.11 Zu Nummer 11 (Versorgungsaufwendungen)	
1.5.11.1 Inhalte der Haushaltsposition	
1.5.11.2 Die Veranschlagung der Versorgungsaufwendungen	
1.5.12 Zu Nummer 12 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	
1.5.13 Zu Nummer 13 (Bilanzielle Abschreibungen)	
1.5.13.1 Inhalte der Haushaltsposition	
1.5.13.2 Sonstige vermögenswirksame Aufwendungen	
1.5.14 Zu Nummer 14 (Transferaufwendungen)	
1.5.14.1 Allgemeines	
1.5.14.2 Zuwendungen und Gegenleistungsverpflichtung des Dritten	
1.5.14.3 Umlagen	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.5.15 Zu Nummer 15 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)
- 1.5.15.1 Inhalte der Haushaltsposition
- 1.5.15.2 Die Veranschlagung weiterer Geschäftsvorfälle
- 1.5.15.3 Besondere Finanzauszahlungen
- 1.5.15.2.1 Abgänge von Vermögensgegenständen
- 1.3.15.2.2 Ablösungsbeträge bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
- 1.5.16 Zu Nummer 16 (Finanzerträge)
- 1.5.17 Zu Nummer 17 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen)
- 1.5.18 Zu Nummer 18 (Außerordentliche Erträge)
- 1.5.19 Zu Nummer 19 (Außerordentliche Aufwendungen)
- 2. Zu Absatz 2 (Summen- und Saldenbildung im Ergebnisplan)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Summen- und Saldenbildung
 - 2.2.1 Zu Nummer 1 (Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit)
 - 2.2.2 Zu Nummer 2 (Finanzergebnis)
 - 2.2.3 Zu Nummer 3 (Ordentliches Jahresergebnis)
 - 2.2.4 Zu Nummer 4 (Außerordentliches Ergebnis)
 - 2.2.5 Zu Nummer 5 (Jahresergebnis)
 - 2.3 Der Ausweis des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen
- 3. Zu Absatz 3 (Beachtung des Kontierungsplans)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die Zuordnungen zum gemeindlichen Ergebnisplan

D.5 § 3 Finanzplan 876

- I. Allgemeines
 - 1. Zwecke des Finanzplans
 - 2. Einzahlungen und Auszahlungen als Rechengrößen im NKF
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Rechengröße „Einzahlungen“
 - 2.3 Die Rechengröße „Auszahlungen“
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Haushaltspositionen des Finanzplans)
 - 1.1 Die Komponenten des Finanzplans
 - 1.2 Einzahlungen und Auszahlungen im NKF-Kontenrahmen
 - 1.3 Erläuterungen der Haushaltspositionen des Finanzplans
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Zahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
 - 1.3.3 Zahlungen aus der Investitionstätigkeit
 - 1.3.3.1 Allgemeines
 - 1.3.3.2 Der Begriff der Investitionstätigkeit
 - 1.3.3.3 Die Festlegung von Wertgrenzen für Investitionen
 - 1.3.3.4 Aktivierte Eigenleistungen nicht Investitionsauszahlungen
 - 1.3.3.5 Besonderheiten bei ÖPP-Projekten
 - 1.3.4 Die Einzahlungsarten aus Investitionstätigkeit
 - 1.3.4.1 Zu Nummer 15 (Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen)
 - 1.3.4.1.1 Allgemeines
 - 1.3.4.1.2 Verwendung für die laufende Verwaltungstätigkeit
 - 1.3.4.1.3 Der Nachweis der erhaltenen Zuwendungen
 - 1.3.4.2 Zu Nummer 16 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen)
 - 1.3.4.3 Zu Nummer 17 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.3.4.4 Zu Nummer 18 (Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten)
- 1.3.4.5 Zu Nummer 19 (Sonstige Investitionseinzahlungen)
- 1.3.5 Die Auszahlungsarten aus Investitionstätigkeit
- 1.3.5.1 Zu Nummer 20 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden)
- 1.3.5.2 Zu Nummer 21 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)
- 1.3.5.3 Zu Nummer 22 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen)
- 1.3.5.4 Zu Nummer 23 (Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen)
- 1.3.5.5 Zu Nummer 24 (Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen)
- 1.3.5.5.1 Inhalte der Haushaltsposition
- 1.3.5.5.2 Der Nachweis der gewährten Zuwendungen
- 1.3.5.6 Sonstige Investitionsauszahlungen
- 1.3.5.6.1 Inhalte der Sammelposition
- 1.3.5.6.2 Die Rückzahlung erhaltener investiver Zuwendungen
- 1.3.5.6.3 Besondere Ausleihungen der Gemeinde
- 1.3.6 Zahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
- 1.3.6.1 Allgemeines
- 1.3.6.2 Keine Veranschlagung von Krediten zur Liquiditätssicherung
- 1.3.6.3 Kreditaufnahme und Kapitalanlage (Geldanlage)
- 1.3.6.4 Die Zuordnung der Finanzierungstätigkeit im NKF-Kontenrahmen
- 1.4 Verzicht auf die Veranschlagung fremder Finanzmittel
- 2. Zu Absatz 2 (Summen- und Saldenbildung im Finanzplan)
- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Die Summen- und Saldenbildung
- 2.2.1 Zu Nummer 1 (Saldo aus den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)
- 2.2.2 Zu Nummer 2 (Saldo aus den Zahlungen aus der Investitionstätigkeit)
- 2.2.3 Zu Nummer 3 (Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag)
- 2.2.4 Zu Nummer 4 (Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit)
- 2.2.5 Zu Nummer 5 (Änderung des Bestandes an Finanzmitteln)
- 2.2.6 Zu Nummer 6 (Liquide Mittel)
- 3. Zu Absatz 3 (Beachtung des Kontierungsplans)
- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Die Zuordnungen zum gemeindlichen Finanzplan

D.6 § 4 Teilpläne 900

- I. Allgemeines
- 1. Die produktorientierte Haushaltssteuerung
- 2. Die Gliederung des Haushaltsplans in produktorientierte Teilpläne
- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Gliederung und Inhalte der Teilpläne
- 3. Teilpläne und Budgetierung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
- 1. Zu Absatz 1 (Gestaltung der Teilpläne)
- 1.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Aufstellung produktorientierter Teilpläne)
- 1.1.1 Allgemeines
- 1.1.2 Produktorientierung und gemeindliche Aufgabenerfüllung
- 1.1.2.1 Allgemeines
- 1.1.2.2 Der Aufbau des NKF-Produktrahmens
- 1.2 Zu Satz 2 (Inhalte der produktorientierten Teilpläne)
- 1.3 Zu Satz 3 (Aufstellung der produktorientierten Teilpläne)
- 1.3.1 Allgemeines

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.3.2 Die Produktbereiche als erste Gliederungsstufe des Haushaltsplans
- 1.3.3 Inhalte der NKF-Produktbereiche
- 1.3.4 Die Gliederungsziffern der Produktbereiche
- 1.3.5 Die Gliederungsstufen unterhalb der Produktbereiche
- 1.3.6 Die Bildung von Produkten
 - 1.3.6.1 Allgemeines
 - 1.3.6.2 Die Produktbeschreibungen
 - 1.3.6.3 Der örtliche Produktplan der Gemeinde
- 2. Zu Absatz 2 (Maßgaben für die Aufstellung der Teilpläne)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Hierarchie im Haushaltsplan
 - 2.3 Die Produktorientierung in den Teilplänen
 - 2.4 Schaffung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde
- 3. Zu Absatz 3 (Aufstellung der Teilergebnispläne)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Gliederung der Teilergebnispläne)
 - 3.1.1 Allgemeine Form der Teilergebnispläne
 - 3.1.2 Besondere Teilergebnispläne
 - 3.1.2.1 Der Teilergebnisplan für den Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“
 - 3.1.2.2 Die Abbildung der abgabenrechtlichen „Gebührenhaushalte“
 - 3.2 Zu Satz 2 (Ausweis eines Jahresergebnisses)
 - 3.3 Zu Satz 3 (Abbildung interner Leistungsbeziehungen)
- 4. Zu Absatz 4 (Aufstellung der Teilfinanzpläne)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Gliederung der Teilfinanzpläne)
 - 4.1.1 Allgemeine Form der Teilfinanzpläne
 - 4.1.2 Der Teilfinanzplan „Allgemeine Finanzwirtschaft“
 - 4.1.2.1 Allgemeines
 - 4.1.2.2 Die Gliederung des Teilfinanzplans
 - 4.2 Zu Satz 2 (Darstellung großer Investitionen)
 - 4.2.1 Die Darstellung von Einzelmaßnahmen
 - 4.2.2 Die Festlegung von Wertgrenzen
 - 4.3 Zu Satz 3 (Weitere Investitionsangaben)
 - 4.3.1 Die Pflicht zu weiteren Angaben
 - 4.3.2 Die Angaben über Eigenleistungen
- 5. Zu Absatz 5 (Bewirtschaftungsregelungen)
- 6. Zu Absatz 6 (Verzicht auf Haushaltspositionen)

D.7 § 5 Haushaltssicherungskonzept 926

- I. Allgemeines
 - 1. Inhalte des Haushaltssicherungskonzeptes
 - 2. Die Schwellenwerte nach § 76 GO NRW
 - 3. Die Beseitigung einer eingetretenen Überschuldung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Satz 1 (Inhalte des Haushaltssicherungskonzeptes)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Die Ausführung örtlicher Maßnahmen der Gemeinde
 - 1.2.1 Die Ursachenanalyse
 - 1.2.2 Sanierungspotentiale erschließen
 - 1.2.3 Die Auswahl von Konsolidierungsmaßnahmen
 - 1.2.4 Entscheidungen über Maßnahmen treffen
 - 1.2.5 Die Ziele aufzeigen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.2.6	Schaffung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde	
1.2.7	Grundsätze für Haushaltssicherungskonzepte	
1.3	Risikofrüherkennungssystem	
1.3.1	Allgemeines	
1.3.2	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoüberwachung (GoR)	
1.3.3	Die Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems	
1.3.3.1	Allgemeines	
1.3.3.2	Besondere Inhalte	
1.3.4	Einbeziehung in die Jahresabschlussprüfung	
1.4	Die Ausfüllung der Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept	
2.	Zu Satz 2 (Ziel und Zweck des Haushaltssicherungskonzeptes)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Aufeinander abgestimmte Ziele und Zwecke	
2.3	Schaffung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde	
2.4	Die Verpflichtungen des Rates der Gemeinde	
D.8 § 6	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	938
1.	Zu Absatz 1 (Abbildung der Ergebnis- und Finanzplanung im Haushaltsplan)	
1.1	Die Zeitreihe der Ergebnis- und Finanzplanung	
1.2	Die Verpflichtungsermächtigungen in der Ergebnis- und Finanzplanung	
1.3	Jahresfehlbeträge in der Ergebnis- und Finanzplanung	
2.	Zu Absatz 2 (Berücksichtigung von Orientierungsdaten)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Zwecke der landesweiten Orientierungsdaten	
D.9 § 7	Vorbericht	942
I.	Allgemeines	
1.	Zwecke der Vorschrift	
2.	Vorbericht als örtliche Entscheidungshilfe	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Inhalt und Zweck des Vorberichts)	
1.1	Zu Satz 1 (Überblick über haushaltswirtschaftliche Eckpunkte)	
1.2	Zu Satz 2 (Darstellung der Entwicklung und Lage der Gemeinde)	
1.3	Der produktorientierte Vorbericht	
2.	Zu Absatz 2 (Besondere Erläuterungspflichten)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Erläuterungen zur wirtschaftlichen Lage	
2.3	Einbeziehung produktorientierter Ziele und Leistungskennzahlen	
2.4	Erläuterungen der haushaltswirtschaftlichen Schwerpunkte	
2.5	Darstellung der Chancen und Risiken der Gemeinde	
D.10 § 8	Stellenplan	947
I.	Allgemeines	
1.	Zwecke des Stellenplans	
2.	Die Verbindlichkeit des Stellenplans	
3.	Die Stellenübersicht	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Inhalt des Stellenplans)	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.1	Zu Satz 1 (Ausweis aller Stellen im Stellenplan)	
1.1.1	Inhalte des Stellenplans	
1.1.2	Die Grundstruktur eines Stellenplans	
1.1.3	Stellenplan und Haushaltsjahr	
1.1.3.1	Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan	
1.1.3.2	Veränderungsliste zum Stellenplan	
1.1.4	Stellenplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	
1.2	Zu Satz 2 (Stellen in Einrichtungen von Sondervermögen)	
2.	Zu Absatz 2 (Wichtige Angaben im Stellenplan)	
2.1	Zu Satz 1 (Aufteilung des Stellenplans)	
2.1.1	Allgemeines	
2.1.2	Die Stellen für Beamtinnen und Beamte	
2.1.3	Die Stellen für tariflich Beschäftigte	
2.2	Zu Satz 2 (Abweichungen vom Stellenplan und zukünftige Veränderungen)	
3.	Zu Absatz 3 (Übersichten zum Stellenplan)	
3.1	Zu Nummer 1 (Übersicht über die Aufteilung der Stellen auf die Produktbereiche)	
3.2	Zu Nummer 2 (Übersicht über weitere Beschäftigte der Gemeinde)	
3.3	Die Grundstruktur einer Stellenübersicht	
D.11 § 9	Haushaltsplan für zwei Jahre	955
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Getrennte Darstellung nach Haushaltsjahren)	
2.	Zu Absatz 2 (Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)	
3.	Zu Absatz 3 (Beifügung von Anlagen bei Fortschreibung der Haushaltsplanung)	
3.1	Die Pflicht zur Beifügung bestimmter Anlagen des Haushaltsplans	
3.1.1	Allgemeines	
3.1.2	Die Unterlagen über die gemeindlichen Sondervermögen	
3.1.3	Die Unterlagen über die gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen	
3.2	Beifügung weiterer Anlagen des Haushaltsplans	
3.2.1	Der Vorbericht	
3.2.2	Der Stellenplan	
3.2.3	Die Bilanz des Vorvorjahres	
3.2.4	Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	
3.2.5	Die Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen	
3.2.6	Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	
3.2.7	Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals	
3.2.8	Die Übersicht mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben	
D.12 § 10	Nachtragshaushaltsplan	962
I.	Allgemeines	
1.	Der Erlass einer Nachtragssatzung	
2.	Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans	
3.	Keine Veranschlagung von Verfügungsmitteln	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Vorgaben für den Nachtragshaushaltsplan)	
1.1	Zu Satz 1 (Inhalte des Nachtragshaushaltsplans)	
1.1.1	Zwecke des Nachtragshaushaltsplans	
1.1.2	Die Anlagen zum Nachtragshaushaltsplan	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.2	Zu Satz 2 (Veranschlagungsverzicht)	
1.3	Zu Satz 3 (Verweis auf Satz 2)	
2.	Zu Absatz 2 (Besonderheiten im Nachtragshaushaltsplan)	
2.1	Zu Satz 1 (Mehrerträge und Mehreinzahlungen)	
2.2	Zu Satz 2 (Veranschlagung kleiner Investitionen)	
3.	Zu Absatz 3 (Nachtragshaushaltsplan und Verpflichtungsermächtigungen)	
3.1	Zum 1. Halbsatz (Angaben über Auswirkungen auf die Haushaltsplanung)	
3.2	Zum 2. Halbsatz (Ergänzung der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen)	
D.13	Zweiter Abschnitt „Planungsgrundsätze und Ziele“	969
1.	Allgemeines	
2.	Vorschriften zur Haushaltsplanung und zu Zielen	
2.1	Die Gesamtübersicht über die Vorschriften	
2.2	Die Vorschriften im Einzelnen	
D.14	§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze	972
I.	Allgemeines	
1.	Der Haushaltsplan als Grundlage der Haushaltswirtschaft	
1.1	Inhalte des Haushaltsplans	
1.2	Die Verbindlichkeit des Haushaltsplans	
1.2.1	Die Rahmenbedingungen	
1.2.2	Ansprüche und Verbindlichkeiten	
2.	Grundsätze für den gemeindlichen Haushaltsplan	
2.1	Die allgemeinen Planungsgrundsätze	
2.2	Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit	
2.3	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Planung	
2.3.1	Die gemeindliche Ausgangslage	
2.3.2	Die einzelnen Grundsätze	
3.	Die Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt	
3.1	Allgemeines	
3.2	Produktbereiche und Teilpläne im gemeindlichen Haushalt	
4.	Die Rechengrößen im NKF	
4.1	Erträge und Aufwendungen als Rechengrößen	
4.1.1	Allgemeines	
4.1.2	Die Rechengröße „Erträge“	
4.1.3	Die Rechengröße „Aufwendungen“	
4.2	Einzahlungen und Auszahlungen als Rechengrößen	
4.2.1	Allgemeines	
4.2.2	Die Rechengröße „Einzahlungen“	
4.2.3	Die Rechengröße „Auszahlungen“	
5.	Die Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Abbildung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs)	
1.1	Die Anwendung der Haushaltsgrundsätze	
1.2	Die Anwendung von Grundsätzen der Rechnungslegung	
1.3	Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan	
1.4	Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan	
1.5	Nicht zulässige Veranschlagungen im gemeindlichen Haushalt	
1.5.1	Unzulässigkeit der Veranschlagung einer „globalen Minderausgabe“	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.5.2 Unzulässigkeit der Veranschlagung einer „Deckungsreserve“
 - 2. Zu Absatz 2 (Prinzip der Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Wirtschaftliche Zurechnung zum Haushaltsjahr als Periode)
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Die haushaltsmäßige Zurechnung nach Leistungsbescheid
 - 2.1.2.1 Allgemeines
 - 2.1.2.2 Die Ertragszuordnung am Beispiel der Steuererhebung
 - 2.1.2.2.1 Die haushaltswirtschaftliche Zuordnung
 - 2.1.2.2.2 Die Ertragszuordnung bei Vorauszahlungsbescheiden
 - 2.1.2.2.2 Die Ertragszuordnung bei Festsetzungsbescheiden
 - 2.1.2.3 Die Aufwandszuordnung am Beispiel der Transferleistungen
 - 2.1.2.4 Die Wertaufhellung im Jahresabschluss und gemeindliche Rechtsakte
 - 2.2 Zu Satz 2 (Ermittlung der Haushaltspositionen)
3. Zu Absatz 3 (Liquiditätsänderungsprinzips für Einzahlungen und Auszahlungen)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Veranschlagung von Einzahlungen und Auszahlungen)
 - 3.1.1 Die Anwendung des Liquiditätsänderungsprinzips
 - 3.1.2 Keine Anwendung des Fälligkeitsprinzips
 - 3.2 Zu Satz 2 (Verweis auf Absatz 2)

D.15 § 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung 993

- I. Allgemeines
 - 1. Der Einsatz neuer Steuerungsinstrumente
 - 2. Die Rechte der gemeindlichen Organe
 - 3. Gemeindliche Steuerung und Zielstruktur
 - 4. Gemeindliche Ziele und Budgetierung
 - 5. Gemeindliche Ziele und Leistungskennzahlen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Satz 1 (Ziele und Leistungskennzahlen der Gemeinde)
 - 1.1 Die Festlegung von Zielen
 - 1.2 Die Festlegung von Leistungskennzahlen
 - 1.3 Die Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt
 - 2. Zu Satz 2 (Ziele und Leistungskennzahlen für Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Ausgestaltung von Zielen und Leistungskennzahlen
 - 2.3 Die Abbildung der örtlichen Ziele im Haushaltsplan
 - 2.4 Die Einrichtung eines Controllings
 - 2.5 Die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems
 - 2.5.1 Allgemeines
 - 2.5.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoüberwachung
 - 2.5.3 Die Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems
 - 2.5.3.1 Allgemeines
 - 2.5.3.2 Besondere Inhalte
 - 2.5.4 Einbeziehung in die Jahresabschlussprüfung
 - 2.6 Die Einrichtung eines Liquiditätsrisikomess- und Liquiditätssteuerungsverfahrens

D.16 § 13 Verpflichtungsermächtigungen 1005

- I. Allgemeines
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.1	Zu Satz 1 (Ausweis von Verpflichtungsermächtigungen)	
1.1.1	Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre	
1.1.2	Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen	
1.1.3	Mittelfristige Finanzplanung und Verpflichtungsermächtigungen	
1.2	Zu Satz 2 (Zusammenfassung von Verpflichtungsermächtigungen)	
2.	Zu Absatz 2 (Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen)	
2.1	Zu Satz 1 (Festlegung der Deckungsfähigkeit)	
2.2	Zu Satz 2 (Keine Überschreitung des Gesamtbetrages)	
D.17	§ 14 Investitionen	1009
I.	Allgemeines	
1.	Zwecke der Vorschrift	
2.	Geleistete Zuwendungen für Investitionen	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Wirtschaftlichkeitsvergleich vor Investitionsmaßnahmen)	
1.1	Die Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen	
1.2	Die örtliche Gestaltung der Wertgrenze für Investitionen	
1.3	Auswirkungen der festgelegten Wertgrenze	
1.4	Die Verpflichtung zur wirtschaftlichsten Lösung bei Investitionsmaßnahmen	
1.4.1	Allgemeines	
1.4.2	Der Wirtschaftlichkeitsvergleich	
1.4.2.1	Allgemeines	
1.4.2.2	Die Durchführung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs	
1.4.3	Der Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	
1.4.3.1	Allgemeines	
1.4.3.2	Die Anschaffungskosten nach § 33 Abs. 2 GemHVO NRW	
1.4.3.3	Die Herstellungskosten nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW	
1.4.3.4	Die Folgekosten	
1.4.4	Die Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand	
1.4.4.1	Allgemeines	
1.4.4.2	Die Herstellungskosten bei gemeindlichen Gebäuden	
1.4.4.3	Aufwendungen für Instandsetzungen und Modernisierungen	
1.4.4.4	Die Prüfung möglicher Herstellungskosten	
2.	Zu Absatz 2 (Veranschlagung von Baumaßnahmen)	
2.1	Zu Satz 1 (Voraussetzungen für die Veranschlagung)	
2.2	Zu Satz 2 (Ausweis der künftigen Belastungen)	
3.	Zu Absatz 3 (Kostenberechnung für kleinere Investitionen)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Inhalte der Kostenberechnung	
D.18	§ 15 Verfügungsmittel	1022
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Satz 1 (Veranschlagung und Zweck der Verfügungsmittel)	
2.	Zu Satz 2 (Beschränkungen für die Verfügungsmittel)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Das Verbot der Überschreitung der Verfügungsmittel	
2.3	Weitere Besonderheiten bei den Verfügungsmitteln	
3.	Zu Satz 3 (Übertragbarkeit nicht bei den Verfügungsmitteln)	

D.19 § 16 Fremde Finanzmittel	1024
I. Allgemeines	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Verzicht auf die Veranschlagung fremder Finanzmittel)	
1.1 Allgemeines	
1.2 Die Arten der fremden Finanzmittel	
1.2.01 Allgemeines	
1.2.1 Zu Nummer 1 (Durchlaufende Gelder)	
1.2.2 Zu Nummer 2 (Finanzmittel und andere öffentliche Haushalte)	
1.2.3 Zu Nummer 3 (Finanzmittel sonstiger Dritter)	
1.3 Der Ausweis in der Finanzrechnung der Gemeinde	
2. Zu Absatz 2 (Zahlungsabwicklung bei fremden Finanzmitteln)	
2.1 Die Übernahme der Zahlungsabwicklung für Dritte	
2.2 Die Übernahme der Finanzbuchhaltung für Dritte	
2.3 Die Einbeziehung in die örtliche Aufsicht und unvermutete Prüfung	
2.4 Die Einziehung bei Amtshilfe im Rahmen der Vollstreckung	
D.20 § 17 Interne Leistungsbeziehungen	1028
1. Zwecke der internen Leistungsbeziehungen	
2. Haushaltmäßiger Nachweis der internen Leistungsbeziehungen	
2.1 Allgemeines	
2.2 Die Erträge und Aufwendungen als Rechengrößen	
2.2.1 Allgemeines	
2.2.2 Die Rechengröße „Erträge“	
2.2.3 Die Rechengröße „Aufwendungen“	
2.3 Die Abbildung interner Leistungsbeziehungen	
2.3.1 Interne Leistungsbeziehungen im Teilergebnisplan	
2.3.2 Interne Leistungsbeziehungen im NKF-Kontenrahmen	
2.3.3 Interne Leistungsbeziehungen im Ergebnisplan	
2.3.4 Die Ausgleichspflicht bei den internen Leistungsbeziehungen	
3. Örtliche Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen	
4. Interne Leistungsbeziehungen nicht mit gemeindlichen Betrieben	
D.21 § 18 Kosten- und Leistungsrechnung	1035
I. Allgemeines	
1. Der Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung	
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Kosten- und Leistungsrechnungen (GoKLR)	
3. Die Rechengrößen der Kosten- und Leistungsrechnung	
3.1 Allgemeines	
3.2 Die Rechengröße „Erlöse/Leistungen“	
3.3 Die Rechengröße „Kosten“	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Gemeindliche Kosten- und Leistungsrechnung)	
1.1 Die Pflicht zum Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung	
1.2 Die örtliche Kostenermittlung	
1.3 Die örtliche Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung	
1.3.1 Allgemeines	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.3.2	Finanzbuchhaltung und Kosten- und Leistungsrechnung	
2.	Zu Absatz 2 (Erlass einer örtlichen Dienstanweisung):	
2.1	Inhalte einer örtlichen Dienstanweisung	
2.2	Die Kenntnisnahme der Dienstanweisung durch den Rat	
D.22 § 19	Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung	1043
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Ausnahme vom Bruttoprinzip für Abgaben)	
1.1	Allgemeines	
1.2	Die haushaltmäßige Zuordnung der Erhebung von Steuern	
1.2.1	Die Zuordnung nach dem Erfüllungszeitpunkt	
1.2.2	Die Ertragszuordnung bei Vorauszahlungsbescheiden	
1.2.3	Die Ertragszuordnung bei Festsetzungsbescheiden	
1.2.4	Das Wertaufhellungsgebot bei der Steuererhebung	
1.3	Die Festsetzung von Gebühren	
2.	Zu Absatz 2 (Veranschlagung von Personalaufwendungen)	
2.1	Zu Satz 1 (Veranschlagung in den Teilplänen)	
2.1.1	Inhalte der Vorschrift	
2.1.2	Der Begriff „Personalaufwendungen“	
2.2	Zu Satz 2 (Zentrale Veranschlagung eines Teils der Personalaufwendungen)	
3.	Zu Absatz 3 (Veranschlagung von Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen)	
3.1	Die Veranschlagung von Versorgungsaufwendungen	
3.2	Die Veranschlagung von Beihilfeaufwendungen	
3.3	Verteilung der Versorgungs- und der Beihilfeaufwendungen	
3.3.1	Die Verteilung der Versorgungsaufwendungen	
3.3.2	Die Verteilung der Beihilfeaufwendungen	
D.23	Dritter Abschnitt „Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft“	1050
1.	Allgemeines	
2.	Die besonderen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	
2.1	Die Gesamtübersicht über die Vorschriften	
2.2	Die Vorschriften im Einzelnen	
3.	Zwecke der Budgetierung im gemeindlichen Haushalt	
D.24 § 20	Grundsatz der Gesamtdeckung	1053
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Nummer 1 (Deckung der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)	
2.	Zu Nummer 2 (Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit)	
3.	Zu Nummer 3 (Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Die Deckung durch Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit	
3.3	Die Deckung durch Einzahlungen für Investitionen	
3.4	Die Deckung durch die Aufnahme von Krediten	
D.25 § 21	Bildung von Budgets	1058

- I. Allgemeines
 - 1. Die gemeindliche Budgetierung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Die örtliche Umsetzung der Budgetierung
 - 1.2.1 Die Budgetierung in Form der Teilpläne
 - 1.2.2 Die Budgetierung in Form der Organisationseinheiten
 - 1.2.3 Konsequenzen aus einer Budgetbewirtschaftung.
 - 2. Budgetierung mit gemeindlichen Zielen und Leistungskennzahlen
 - 2.1 Budgetierung und gemeindliche Ziele
 - 2.2 Budgetierung und gemeindliche Leistungskennzahlen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Bildung von Budgets)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Erträge und Aufwendungen im Budget)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Verbindlichkeit der Erträge und Aufwendungen)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Die Zweckvorgaben der Haushaltspositionen
 - 1.2.3 Die Inanspruchnahme anderer Haushaltspositionen
 - 1.3 Zu Satz 3 (Budgets für Investitionen)
 - 2. Zu Absatz 2 (Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Mehrerträge und Mindererträge)
 - 2.1.1 Die Mehrerträge
 - 2.1.2 Die Mindererträge
 - 2.2 Zu Satz 2 (Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen)
 - 2.3 Zu Satz 3 (Mehraufwendungen oder -auszahlungen nicht überplanmäßig)
 - 3. Zu Absatz 3 (Gestaltungsmöglichkeiten bei Budgets)
 - 3.1 Die Grenzen der Budgetgestaltung
 - 3.2 Die Veränderung gebildeter Budgets

D.26 § 22 Ermächtigungsübertragung 1067

- I. Allgemeines
 - 1. Die Verbindlichkeit der Haushaltsplanung
 - 1.1 Die Grundsätze der Jährlichkeit der zeitlichen Bindung
 - 1.2 Die Durchbrechung des Grundsatzes der Jährlichkeit
 - 1.3 Die Planfortschreibung
 - 1.3.1 Die formalen Wirkungen der Fortschreibung
 - 1.3.2 Die materiellen Wirkungen der Fortschreibung
 - 2. Die Prüfung des Umfangs der Ermächtigungsübertragungen
 - 3. Die sachliche Bindung der Haushaltspositionen
 - 4. Ermächtigungsübertragung und Rückstellungen
 - 5. Ermächtigungsübertragung und Ergebnisrechnung
 - 6. Ermächtigungsübertragung kein Buchungsvorgang
 - 7. Die bilanzielle Behandlung der Ermächtigungsübertragungen
 - 8. Sonstige Übertragungen
 - 8.1 Die Übertragung von Kreditermächtigungen
 - 8.2 Übertragung nicht bei Erträgen und sonstigen Einzahlungen
 - 8.3 Übertragung nicht bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Übertragbarkeit von Ermächtigungen)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen)
 - 1.1.1 Die bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.1.2	Die Übertragung von Aufwandsermächtigungen	
1.1.3	Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen	
1.1.3.1	Allgemeines	
1.1.3.2	Aufwendungen und Auszahlungen	
1.1.4	Die Verfügbarkeit der Ermächtigungen	
1.1.5	Keine Beschlussfassung des Rates für die Übertragung	
1.2	Zu Satz 2 (Übertragungen zu Lasten des Folgejahres)	
1.2.1	Die haushaltsmäßigen Wirkungen	
1.2.2	Die bilanzielle Abwicklung	
1.3	Keine Übertragbarkeit von Verfügungsmitteln	
2.	Zu Absatz 2 (Ermächtigungsübertragungen bei Investitionen)	
2.1	Zu Satz 1 (Erhalt der Fälligkeit)	
2.1.1	Auszahlungen für Investitionen	
2.1.2	Auszahlungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen	
2.2	Zu Satz 2 (Nicht begonnene Investitionsmaßnahmen)	
2.2.1	Die Neuveranschlagungspflicht	
2.2.2	Die Weitergeltung der Ermächtigungen	
3.	Zu Absatz 3 (Übertragungen bei Zweckbindung)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Die zeitliche Begrenzung bei Aufwendungen	
3.3	Die zeitliche Begrenzung bei Auszahlungen	
4.	Zu Absatz 4 (Informationspflicht gegenüber dem Rat)	
4.1	Zu Satz 1 (Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen)	
4.1.1	Allgemeines	
4.1.2	Die Arten der übertragbaren Ermächtigungen	
4.1.3	Ermächtigungsübertragungen und Haushaltsplanung	
4.1.4	Ermächtigungsübertragungen und Jahresabschluss	
4.1.5	Gestaltung der Übersicht über die übertragenen Ermächtigungen	
4.2	Zu Satz 2 (Ermächtigungsübertragungen im Plan-/Ist-Vergleich)	
D.27 § 23	Bewirtschaftung und Überwachung	1085
I.	Allgemeines	
1.	Die gemeindliche Ausgangslage	
2.	Die gemeindliche Haushaltssatzung	
3.	Der gemeindliche Haushaltsplan	
4.	Die Fortsetzung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft	
4.1	Haushaltsrechtliche Grundlagen	
4.2	Die örtliche Dienstanweisung	
5.	Die Sicherstellung der Liquidität bzw. Zahlungsfähigkeit	
6.	Die Aufgaben des Kämmerers	
7.	Die Ausrichtung der Haushaltsüberwachung	
8.	Der Sonderfall „Gewährung von Fraktionszuwendungen“	
8.1	Die Grundlagen der Zuwendungsgewährung	
8.2	Der Nachweis der Zuwendungsgewährung	
8.2.1	Der Nachweis im Rahmen der Haushaltsplanung	
8.2.2	Die Überwachung im Rahmen der Bewirtschaftung	
8.2.3	Der Nachweis im Rahmen des Jahresabschlusses	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Inanspruchnahme von Ermächtigungen)	
1.1	Zu Satz 1 (Inanspruchnahme von Ermächtigungen bei Aufgabenerfüllung)	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.2 Zu Satz 2 (Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen)
- 1.3 Zu Satz 3 (Überwachung der Verpflichtungsermächtigungen)
- 1.4 Zu Satz 4 (Bereitstellung von Finanzmitteln für Investitionen)
- 1.5 Zu Satz 5 (Bereitstellung und Finanzierung laufender Maßnahmen)
- 2. Zu Absatz 2 (Abbildung der Bewirtschaftungsbestimmungen)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Angaben in der gemeindlichen Haushaltssatzung
 - 2.3 Die Angaben im gemeindlichen Haushaltsplan
- 3. Zu Absatz 3 (Überwachung der gemeindlichen Ansprüche und Verpflichtungen)
 - 3.1 Die Überwachung der Einziehung von gemeindlichen Ansprüchen
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Das Mahnwesen
 - 3.1.3 Die zwangsweise Einziehung
 - 3.1.3.1 Das Verwaltungszwangsverfahren
 - 3.1.3.2 Die gerichtliche Zwangsvollstreckung
 - 3.1.3.3 Die Verjährung gemeindlicher Ansprüche
 - 3.2 Die Überwachung der Erfüllung von gemeindlichen Verpflichtungen
- 4. Zu Absatz 4 (Verzicht auf die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Verzicht auf Ansprüche in geringer Höhe)
 - 4.2 Zu Satz 2 (Vereinbarung mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

D.28 § 24 Haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht 1098

- I. Allgemeines
 - 1. Haushaltswirtschaftliche Grundlagen
 - 2. Controlling und Berichtswesen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Haushaltswirtschaftliche Sperre)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Anlass zur haushaltswirtschaftlichen Sperre)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Zwecke der haushaltswirtschaftlichen Sperre
 - 1.1.3 Berechtigte für den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre
 - 1.1.4 Dauer und Aufhebung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre
 - 1.1.5 Der Nachweis der haushaltswirtschaftlichen Sperre
 - 1.2 Zu Satz 2 (Verweis auf § 81 Abs. 4 GO NRW)
 - 1.2.1 Die Aufhebung der Haushaltssperre des Rates
 - 1.2.2 Die Aufhebung anderer Haushaltssperren
 - 2. Zu Absatz 2 (Unterrichtungspflichten gegenüber dem Rat)
 - 2.1 Unterrichtung bei einer haushaltswirtschaftlichen Sperre
 - 2.2 Unterrichtung bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs
 - 2.3 Unterrichtung bei höheren Investitionsauszahlungen
 - 2.4 Sonstige Unterrichtungspflichten
 - 2.4.1 Die anlassbezogene Unterrichtung
 - 2.4.2 Die unterjährige Unterrichtung
 - 2.4.3 Unterrichtung über Haushaltsplanung und Jahresabschluss
 - 2.4.4 Unterrichtung über den Verzicht auf einen Gesamtabschluss

D.29 § 25 Vergabe von Aufträgen 1104

- I. Allgemeines
 - 1. Die Ausschreibungspflichten der Gemeinde

- 2. Die Schwellenwerte der Europäischen Union
- 3. Besonderheiten bei Auftragsvergaben
 - 3.1 Die Vermeidung von Interessenkonflikten
 - 3.2 Auftragsvergabe und Liquiditätsplanung
 - 3.3 Aufgabenübertragung und Vergabe
 - 3.4 Vermögensveräußerung und Vergabe
 - 3.5 Altersvorsorge und Vergabe
 - 3.6 Sonstige Aspekte
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung)
 - 1.1 Inhalte der öffentlichen Ausschreibung
 - 1.2 Der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung
 - 1.3 Die beschränkte Ausschreibung
 - 1.4 Die freihändige Vergabe
 - 2. Zu Absatz 2 (Beachtung der Vergabebestimmungen)
 - 2.1 Die Anwendung der Vergabegrundsätze
 - 2.2 Die EU-Anforderungen für die Vergabe
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Die Prüfungspflicht des Auftragsgebers

D.30 § 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass 1110

- I. Allgemeines
 - 1. Die Ansprüche der Gemeinde
 - 1.1 Die Ansprüche als bilanzielle Forderungen
 - 1.2 Die Bewertung der gemeindlichen Ansprüche
 - 1.3 Die Vornahme von Wertberichtigungen
 - 1.4 Sonstiger Umgang mit gemeindlichen Ansprüchen
 - 2. Die Ansprüche der Gemeinde als Forderungen in der gemeindlichen Bilanz
 - 2.1 Die Forderungsarten der Gemeinde
 - 2.1.1 Die öffentlich-rechtlichen Forderungen
 - 2.1.2 Die privatrechtlichen Forderungen
 - 2.2 Der bilanzielle Ansatz der gemeindlichen Forderungen
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Die Bewertung der Forderungen
 - 2.2.3 Umgang mit zweifelhaften Forderungen
 - 2.2.4 Die Ausbuchung von Forderungen
 - 2.2.5 Der Forderungsspiegel
 - 3. Das gemeindliche Forderungsmanagement
 - 3.1 Handhabung der gemeindlichen Forderungen
 - 3.2 Weitere Aufgaben
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Stundung von gemeindlichen Ansprüchen)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Zulässigkeit der Stundung)
 - 1.1.1 Zwecke der Stundung
 - 1.1.2 Die Stundungsvereinbarung
 - 1.1.3 Auswirkungen der Stundung
 - 1.2 Zu Satz 2 (Verzinsungspflicht)
 - 2. Zu Absatz 2 (Niederschlagung von gemeindlichen Ansprüchen)
 - 2.1 Inhalte und Zwecke der Niederschlagung
 - 2.2 Die Bewertung der gemeindlichen Forderungen und Niederschlagung

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.3	Auswirkungen der Niederschlagungen	
3.	Zu Absatz 3 (Erlass von gemeindlichen Ansprüchen)	
3.1	Zu Satz 1 (Zulässigkeit des Erlasses von Ansprüchen)	
3.1.1	Die Erfordernisse für den Erlass von gemeindlichen Ansprüchen	
3.1.2	Das Erlöschen von gemeindlichen Ansprüchen	
3.1.3	Der Verzicht auf Zahlungsansprüche in geringer Höhe	
3.2	Zu Satz 2 (Geltung bei Rückzahlung und Anrechnung)	
D.31	Vierter Abschnitt „Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung“	1121
1.	Allgemeines	
2.	Die Vorschriften zur Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung	
2.1	Die Gesamtübersicht über die Vorschriften	
2.2	Die Vorschriften im Einzelnen	
3.	Die gemeindliche Finanzbuchhaltung	
D.32	§ 27 Buchführung	1124
I.	Allgemeines	
1.	Die örtliche Finanzbuchhaltung	
1.1	Allgemeines	
1.2	Die Ausgestaltung der Finanzbuchhaltung	
2.	Die Rechengrößen im NKF	
2.1	Erträge und Aufwendungen als Rechengrößen im NKF	
2.1.1	Allgemeines	
2.1.2	Die Rechengröße „Erträge“	
2.1.3	Die Rechengröße „Aufwendungen“	
2.2	Einzahlungen und Auszahlungen als Rechengrößen im NKF	
2.2.1	Allgemeines	
2.2.2	Die Rechengröße „Einzahlungen“	
2.2.3	Die Rechengröße „Auszahlungen“	
3.	Die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	
4.	Der NKF-Kontenrahmen als Grundlage der gemeindlichen Buchführung	
4.1	Zwecke des NKF-Kontenrahmens	
4.2	Die Kontenklassen im NKF-Kontenrahmen	
5.	Die Arbeitsschritte der Geschäftsbuchführung	
6.	Die Buchführung für den Gesamtabchluss	
7.	Die Buchführung bei Treuhänderschaft	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Gemeindliche Buchführung)	
1.1	Zu Satz 1 (Aufzeichnungspflicht für gemeindliche Geschäftsvorfälle)	
1.1.1	Allgemeines	
1.1.2	Der Begriff „Geschäftsvorfälle“	
1.1.3	Der Begriff „Vermögens- und Schuldenlage“	
1.1.3.1	Allgemeines	
1.1.3.2	Der Begriff „Vermögenslage“	
1.1.3.3	Der Begriff „Schuldenlage“	
1.1.3.4	Der Begriff „Schwebende Geschäfte“	
1.1.4	Das System der doppelten Buchführung	
1.1.4.1	Allgemeines	
1.1.4.2	Die buchtechnische Erfassung der Geschäftsvorfälle	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.1.4.2.1 Zeitliche und sachliche Erfassung
- 1.1.4.2.2 Die Erfassung in einem Kontensystem
 - 1.1.4.2.2.1 Allgemeines
 - 1.1.4.2.2.2 Veränderungen von Posten in der Bilanz
 - 1.1.4.2.2.3 Die Erfassung für die Ergebnisrechnung
 - 1.1.4.2.2.4 Die Erfassung für die Finanzrechnung
- 1.1.4.2.3 Die Erfassung durch einen Buchungssatz
- 1.1.5 Die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze
 - 1.1.5.1 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - 1.1.5.2 Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit
 - 1.1.5.3 Wichtige gesetzlich bestimmte Grundsätze
 - 1.1.5.4 Weitere wichtige Grundsätze
 - 1.1.5.5 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze
- 1.2 Zu Satz 2 (Auswertungen aus den Büchern)
 - 1.2.1 Auswertungen nach der gewählten Haushaltsgliederung
 - 1.2.2 Auswertungen nach der sachlichen Ordnung
 - 1.2.3 Auswertungen nach der zeitlichen Ordnung
 - 1.2.4 Auswertungen durch eine Fibu-Kontierungsnummer
- 2. Zu Absatz 2 (Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen in den Büchern)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Eintragungen in die Bücher)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Berichtigungen der Eintragungen in die Bücher)
 - 2.3 Zu Satz 3 (Sonstige Veränderungen in den Büchern)
- 3. Zu Absatz 3 (Belegpflicht für die Buchungen)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Beifügung begründender Unterlagen)
 - 3.1.1 Die Belegpflicht
 - 3.1.2 Die Arten der Buchungsbelege
 - 3.1.3 Die Erfassung der Belege
 - 3.2 Zu Satz 2 (Hinweise auf den Buchungsbelegen)
- 4. Zu Absatz 4 (Zulässige Buchungsmethoden)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Örtliche Bestimmung der Buchungsmethode)
 - 4.2 Zu Satz 2 (Nicht indirekte Ermittlung)
- 5. Zu Absatz 5 (Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung)
 - 5.1 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung
 - 5.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
 - 5.3 Die einzuhaltenden Kriterien für eine DV-Buchführung
 - 5.3.1 Allgemeines
 - 5.3.2 Die Kriterien im Einzelnen
 - 5.3.2.1 Zu Nummer 1 (Programmprüfung und Freigabe von Verfahren)
 - 5.3.2.1.1 Die Programmprüfung vor Einsatz der DV-Buchführung
 - 5.3.2.1.2 Die Freigabe von Verfahren für den Einsatz in der DV-Buchführung
 - 5.3.2.2 Zu Nummer 2 (Ordnungsmäßige Datenerfassung)
 - 5.3.2.3 Zu Nummer 3 (Nachvollziehbarkeit der Anwendungen)
 - 5.3.2.4 Zu Nummer 4 (Verhinderung eines unbefugten Eingriffs)
 - 5.3.2.5 Zu Nummer 5 (Verhinderung des Verlustes und der Veränderung von Daten)
 - 5.3.2.6 Zu Nummer 6 (Lesbarhalten der gespeicherten Daten)
 - 5.3.2.7 Zu Nummer 7 (Protokollierung in der DV-Buchführung)
 - 5.3.2.8 Zu Nummer 8 (Nachprüfbarkeit der elektronischen Signaturen)
 - 5.3.2.9 Zu Nummer 9 (Aufbewahrung der Dokumentationen der DV-Buchführung)
 - 5.3.2.10 Zu Nummer 10 (Trennung zwischen Verwaltung und Aufgabenbearbeitung)
 - 5.3.3 Die Errichtung elektronischer Geschäftsunterlagen
- 6. Zu Absatz 6 (Nachweispflicht für fremde Finanzmittel)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 6.1 Fremde Finanzmittel als durchlaufende Finanzmittel
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Der Ausweis der fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung
 - 6.1.3 Die Arten der fremden Finanzmittel
 - 6.1.3.1 Der Begriff „durchlaufende Gelder“
 - 6.1.3.2 Fremde Finanzmittel und andere öffentliche Haushalte
 - 6.1.3.3 Die Finanzmittel sonstiger Dritter
 - 6.1.4 Die Zahlungsabwicklung bei fremden Finanzmitteln
- 6.2 Andere haushaltsfremde Vorgänge
- 7. Zu Absatz 7 (Buchführung und NKF-Kontenrahmen)
 - 7.1 Zu Satz 1 (Anwendung des NKF-Kontenrahmens)
 - 7.1.1 Zwecke des NKF-Kontenrahmens
 - 7.1.2 Die Kontenklassen im NKF-Kontenrahmen
 - 7.1.2.1 Allgemeines
 - 7.1.2.2 Die Kontenklassen für die Bilanz
 - 7.1.2.3 Die Kontenklassen für die Ergebnisrechnung
 - 7.1.2.4 Die Kontenklassen für die Finanzrechnung
 - 7.1.2.5 Weitere Kontenklassen
 - 7.1.2.6 Die Gesamtübersicht über den NKF-Kontenrahmen
 - 7.1.3 Die Verbindlichkeit des NKF-Kontenrahmens
 - 7.1.4 Der Kontierungsplan zum NKF-Kontenrahmen
 - 7.2 Zu Satz 2 (Weitere Detaillierung des NKF-Kontenrahmens)
 - 7.3 Zu Satz 3 (Aufstellung eines örtlichen Kontenplans)
 - 7.3.1 Die Verpflichtung für einen örtlichen Kontenplan
 - 7.3.2 Die Ausgestaltung des örtlichen Kontenplans
 - 7.3.3 Das örtliche Kontierungshandbuch
 - 7.3.4 Örtlicher Kontenplan und finanzstatistische Anforderungen

D.33 § 28 Inventur, Inventar 1171

- I. Allgemeines
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Verpflichtung zur Inventur)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden)
 - 1.1.1 Inhalte der Inventur
 - 1.1.2 Das Inventurverfahren
 - 1.1.3 Die Anwendung wichtiger Begriffe
 - 1.1.3.1 Der Begriff „Vermögensgegenstand“
 - 1.1.3.2 Der Begriff „Schulden“
 - 1.1.3.3 Der Begriff „Rechnungsabgrenzungsposten“
 - 1.2 Zu Satz 2 (Aufstellung des Inventars)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Die Bewertung von Vermögen und Schulden
 - 1.2.3 Die Aufstellung der Verzeichnisse
 - 1.3 Zu Satz 3 (Regelmäßig wiederkehrende Bestandskontrolle)
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Die Bestandskontrolle als körperliche Inventur
 - 1.3.2.1 Allgemeines
 - 1.3.2.2 Die Vornahme der Bestandskontrolle
 - 1.3.3 Die Festlegung des Kontrolltermins
 - 2. Zu Absatz 2 (Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.1	Allgemeines	
2.2	Die Erfassung von Forderungen	
2.3	Die Erfassung von Verbindlichkeiten	
3.	Zu Absatz 3 (Nachvollziehbarkeit des Inventurverfahrens)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme	
3.3	Die Richtigkeit der Bestandsaufnahme	
3.4	Die Einzelerfassung der Bestände	
3.4.1	Allgemeines	
3.4.2	Die Stichprobeninventur	
3.4.3	Die Festbewertung	
3.4.4	Die Gruppenbewertung	
3.5	Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	
3.6	Der Grundsatz der Klarheit	
3.7	Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	
4.	Zu Absatz 4 (Örtliche Bestimmungen zur Inventur)	
4.1	Zu Satz 1 (Pflicht zu Inventurbestimmungen)	
4.1.1	Die Erstellung einer Inventurrichtlinie	
4.1.2	Inhalte der Inventurrichtlinie	
4.1.3	Die Inventarbildung	
4.2	Zu Satz 2 (Inhalte der Inventurbestimmungen)	
4.2.1	Allgemeines	
4.2.2	Der Verweis auf § 29 GemHVO NRW	
4.2.3	Der Verweis auf § 58 GemHVO NRW	
4.3	Zu Satz 3 (Verweis auf § 31 GemHVO NRW)	
D.34	§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren	1186
I.	Allgemeines	
1.	Die Zulassung von Inventurvereinfachungen	
2.	Geringwertige Vermögensgegenstände und Inventur	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Buch- und Beleginventur als Inventurvereinfachung)	
1.1	Zu Satz 1 (Zulässigkeit der Buch- und Beleginventur)	
1.2	Zu Satz 2 (Regelmäßig wiederkehrende Bestandsprüfung)	
2.	Zu Absatz 2 (Stichproben als Inventurvereinfachung)	
2.1	Zu Satz 1 (Zulassung von Stichproben)	
2.2	Zu Satz 2 (Sicherung der Ordnungsmäßigkeit)	
3.	Zu Absatz 3 (Verzicht auf die Erfassung bei der Inventur)	
4.	Zu Absatz 4 (Als verbraucht geltende Materialbestände)	
4.1	Allgemeines	
4.2	Betroffene Materialien	
D.35	§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung	1190
I.	Allgemeines	
1.	Ausführungsgrundsätze	
2.	Zahlungsabwicklung und Finanzrechnung	
2.1	Die Aufgaben der Finanzrechnung	
2.2	Einzahlungen und Auszahlungen als Rechengrößen	
2.2.1	Die Rechengröße „Einzahlungen“	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.2.2 Die Rechengröße „Auszahlungen“
- 2.3 Die Einrichtung von Geschäftskonten
 - 2.3.1 Allgemeine Geschäftskonten
 - 2.3.2 Sonderkonten
- 3. Liquiditätsverbund bzw. Cashpooling
- 4. Das Zahlungsdienstleistungsgesetz
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Inhalte und Zwecke der Zahlungsabwicklung)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Aufgabenbereiche der Zahlungsabwicklung)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Die Annahme von Einzahlungen
 - 1.1.3 Die Leistung von Auszahlungen
 - 1.1.4 Die Verwaltung der Finanzmittel
 - 1.1.4.1 Allgemeines
 - 1.1.4.2 Die Einrichtung von Geschäftskonten
 - 1.1.4.3 Unterschriften im Bankverkehr
 - 1.1.4.4 Umgang mit Zahlungsmitteln
 - 1.1.4.5 Der Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte
 - 1.1.4.6 Der Einsatz von Schecks
 - 1.1.4.7 Die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel
 - 1.1.4.8 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung
 - 1.2 Zu Satz 2 (Nachweis der Zahlungsvorgänge)
 - 1.2.1 Erfassung und Dokumentation der Zahlungsvorgänge
 - 1.2.2 Erfassung und Arten der fremden Finanzmittel
 - 1.2.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2.2 Der Begriff „durchlaufende Gelder“
 - 1.2.2.3 Fremde Finanzmittel und andere öffentliche Haushalte
 - 1.2.2.4 Fremde Finanzmittel sonstiger Dritter
 - 1.3 Zu Satz 3 (Zuordnung von Mahnwesen und Zwangsvollstreckung)
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Der Forderungseinzug
 - 2. Zu Absatz 2 (Prüfung und Feststellung eines Zahlungsvorgangs)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Sachliche und rechnerische Feststellung)
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit
 - 2.1.3 Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit
 - 2.2 Zu Satz 2 (Örtliche Regelungen über die Befugnis der Bestätigung)
 - 3. Zu Absatz 3 (Vier-Augen-Prinzip)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Zahlungsabwicklung und Buchführung nicht in einer Hand)
 - 3.2 Zu Satz 2 (Zahlungsabwicklung oder Buchführung und Bestätigung der Richtigkeit)
 - 3.3 Zu Satz 3 (Freigabe von Zahlungsaufträgen)
 - 4. Zu Absatz 4 (Abstimmung der Finanzmittelkonten)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Tagesabstimmungen der Finanzmittelkonten)
 - 4.1.1 Die Erforderlichkeit der Tagesabstimmungen
 - 4.1.2 Das Einrichten von Finanzmittelkonten
 - 4.2 Zu Satz 2 (Abstimmungen der Finanzmittelkonten für den Jahresabschluss)
 - 5. Zu Absatz 5 (Prüfung der Zahlungsabwicklung)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Unvermutete Prüfung)
 - 5.1.1 Pflicht zur Prüfung
 - 5.1.2 Durchführung der unvermuteten Prüfung
 - 5.2 Zu Satz 2 (Verzicht auf die unvermutete Prüfung)

- 6. Zu Absatz 6 (Pflicht zur angemessenen Liquiditätsplanung)
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Die Sicherung einer ausreichenden Liquidität
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Die Risikobeurteilung
 - 6.2.3 Auftragsvergabe und Liquiditätsplanung
 - 6.2.4 Kredite zur Liquiditätssicherung
 - 6.2.4.1 Die Festsetzung in der Haushaltssatzung
 - 6.2.4.2 Die Aufnahme einzelner Kredite zur Liquiditätssicherung
 - 6.2.4.3 Der Kontokorrentkredit zur Liquiditätssicherung
 - 6.3 Der Liquiditätsspiegel
 - 6.4 Die Liquiditätsreserve nicht in der Finanzrechnung
 - 6.5 Das Finanzmanagement mit Unterstützung Dritter

D.36 § 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht 1217

- I. Allgemeines
 - 1. Die Ordnungsmäßigkeit im gemeindlichen Rechnungswesen
 - 2. Überwachung der örtlichen Haushaltsausführung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Erlass örtlicher Vorschriften für die Finanzbuchhaltung)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Sicherung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Inhaltliche Bestimmtheit der örtlichen Vorschriften)
 - 1.2.1 Das Weisungsrecht / der Zustimmungsvorbehalt
 - 1.2.2 Die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit
 - 1.2.3 Die Vorgabe der Schriftform
 - 1.3 Zu Satz 3 (Information des Rates über die örtlichen Vorschriften)
 - 2. Zu Absatz 2 (Pflichtkatalog einzuhaltender Sicherheitsstandards)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Sicherheitsstandards im Einzelnen
 - 2.2.1 Zu Nummer 1 (Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung)
 - 2.2.1.1 Zu Nummer 1.1 (Sachbezogene Verantwortlichkeiten)
 - 2.2.1.2 Zu Nummer 1.2 (Schriftliche Unterschriftsbefugnisse)
 - 2.2.1.3 Zu Nummer 1.3 (Erledigung der Zahlungsabwicklung)
 - 2.2.1.4 Zu Nummer 1.4 (Buchungsverfahren)
 - 2.2.1.5 Zu Nummer 1.5 (Tägliche Abstimmung der Konten)
 - 2.2.1.6 Zu Nummer 1.6 (Jahresabstimmung der Konten)
 - 2.2.1.7 Zu Nummer 1.7 (Behandlung von Kleinbeträgen)
 - 2.2.1.8 Zu Nummer 1.8 (Stundung, Niederschlagung und Erlass)
 - 2.2.1.9 Zu Nummer 1.9 (Mahn- und Vollstreckungsverfahren)
 - 2.2.2 Zu Nummer 2 (Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung)
 - 2.2.2.1 Zu Nummer 2.1 (Freigabe von DV-Buchführungsverfahren)
 - 2.2.2.2 Zu Nummer 2.2 (Berechtigungen in der DV-Buchführung)
 - 2.2.2.3 Zu Nummer 2.3 (Dokumentation der eingegebenen Daten)
 - 2.2.2.4 Zu Nummer 2.4 (Identifikationen der Buchungen und der Buchenden)
 - 2.2.2.5 Zu Nummer 2.5 (Nachprüfbarkeit der Signaturen)
 - 2.2.2.6 Zu Nummer 2.6 (Sicherung und Kontrolle der Verfahren)
 - 2.2.2.7 Zu Nummer 2.7 (Abgrenzung der Verwaltung von der Sachbearbeitung)
 - 2.2.3 Zu Nummer 3 (Verwaltung der gemeindlichen Zahlungsmittel)
 - 2.2.3.01 Allgemeines
 - 2.2.3.1 Zu Nummer 3.1 (Einrichtung von Bankkonten)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.2.3.1.1	Allgemeine Bankkonten	
2.2.3.1.2	Sonderkonten	
2.2.3.2	Zu Nummer 3.2 (Unterschriften im Bankverkehr)	
2.2.3.3	Zu Nummer 3.3 (Umgang mit den Zahlungsmitteln)	
2.2.3.3.1	Allgemeines	
2.2.3.3.2	Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln	
2.2.3.3.3	Entgegennahme von Zahlungsmitteln	
2.2.3.4	Zu Nummer 3.4 (Elektronische Zahlungsmittel und Schecks)	
2.2.3.4.1	Der Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte	
2.2.3.4.2	Der Einsatz von Schecks	
2.2.3.5	Zu Nummer 3.5 (Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel)	
2.2.3.5.1	Allgemeines	
2.2.3.5.2	Der Rahmen der Anlage von Geldmitteln	
2.2.3.6	Zu Nummer 3.6 (Kredite zur Liquiditätssicherung)	
2.2.3.7	Zu Nummer 3.7 (Fremde Finanzmittel)	
2.2.4	Zu Nummer 4 (Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung)	
2.2.4.1	Zu Nummer 4.1 (Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion)	
2.2.4.2	Zu Nummer 4.2 (Sicherheitseinrichtungen)	
2.2.4.3	Zu Nummer 4.3 (Aufsicht über Buchführung und Zahlungsabwicklung)	
2.2.4.4	Zu Nummer 4.4 (Regelmäßige und unvermutete Prüfungen)	
2.2.4.5	Zu Nummer 4.5 (Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung)	
2.2.4.6	Zu Nummer 4.6 (Beteiligung des Kämmerers)	
2.2.5	Zu Nummer 5 (Verwahrung und Aufbewahrung)	
2.2.5.1	Die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	
2.2.5.2	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen	
3.	Zu Absatz 3 (Weitere Aufgaben der Zahlungsabwicklung)	
4.	Zu Absatz 4 (Aufsicht über die Finanzbuchhaltung)	
4.1	Zu Satz 1 (Aufsicht als Aufgabe des Bürgermeisters)	
4.2	Zu Satz 2 (Delegation der Aufsicht)	
4.3	Zu Satz 3 (Aufsicht als Aufgabe des Kämmerers)	
4.3.1	Gesetzliche Zuständigkeit bei Bestellung des Kämmerers	
4.3.2	Keine Aufsichtsbefugnis des Kämmerers	
4.3.2.1	Aufsichtsbefugnisse nicht bei einer Beauftragung	
4.3.2.2	Aufsichtsbefugnisse nicht als Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung	
D.37	Fünfter Abschnitt „Vermögen und Schulden“	1238
1.	Allgemeines	
2.	Vorschriften zum gemeindlichen Vermögen und zu den Schulden	
2.1	Die Gesamtübersicht über die Vorschriften	
2.2	Die Vorschriften im Einzelnen	
3.	Gemeindliche Bilanz als umfassende Vermögensrechnung	
D.38 § 32	Allgemeine Bewertungsanforderungen	1241
I.	Allgemeines	
1.	Inhalte und Zwecke der Vorschrift	
2.	Nicht bestimmte Grundsätze	
2.1	Das Willkürverbot	
2.2	Der Grundsatz der Wesentlichkeit	
2.3	Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.4 Die Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Allgemeine Bewertungsanforderungen)	
1.1 Zu Satz 1 (Bewertung unter Beachtung der GoB)	
1.1.1 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	
1.1.2 Weitere wichtige Grundsätze	
1.1.3 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze	
1.2 Zu Satz 2 (Einzelne Bewertungsanforderungen)	
1.2.1 Zu Nummer 1 (Grundsatz der Bilanzkontinuität)	
1.2.2 Zu Nummer 2 (Grundsatz der Einzelbewertung)	
1.2.2.1 Die Einzelbewertung	
1.2.2.2 Die Bewertung zum Abschlussstichtag	
1.2.2.3 Ausnahmen vom Einzelbewertungsgrundsatz	
1.2.2.3.1 Die Bewertungsvereinfachungsverfahren	
1.2.2.3.2 Die Bildung von Bewertungseinheiten	
1.2.2.3.2.1 Die Zulässigkeit von Bewertungseinheiten	
1.2.2.3.2.2 Die Unzulässigkeit einer Bewertungseinheit	
1.2.3 Zu Nummer 3 (Anwendung des Vorsichtsprinzips)	
1.2.3.1 Das Vorsichtsprinzip	
1.2.3.2 Das Realisationsprinzip	
1.2.3.3 Das Imparitätsprinzip	
1.2.3.4 Das Prinzip der Wertaufhellung	
1.2.3.4.1 Allgemeines	
1.2.3.4.2 Wertaufhellung und Frist der Aufstellung des Jahresabschlusses	
1.2.3.4.3 Wertaufhellung und Haushaltssicherung	
1.2.3.5 Das Prinzip der Bewertungsvorsicht	
1.2.4 Zu Nummer 4 (Beachtung des Periodisierungsprinzips)	
1.4.1 Die Bedeutung des Periodisierungsprinzips	
1.4.2 Die Geltung des Periodisierungsprinzips	
1.4.3 Periodisierungsprinzip und Abgaben	
1.2.5 Zu Nummer 5 (Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode)	
1.2.5.1 Allgemeines	
1.2.5.2 Abweichungen vom Stetigkeitsgrundsatz	
2. Zu Absatz 2 (Zulässige Grundsatzabweichungen)	
D.39 § 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände	1259
I. Allgemeines	
1. Gemeindliche Vermögensgegenstände	
2. Anschaffungskosten und Herstellungskosten	
2.1 Allgemeines	
2.2 Die Differenzierung von Anschaffungskosten und Herstellungskosten	
2.3 Anschaffungskosten und Herstellungskosten bei Zuwendungen	
2.4 Anschaffungskosten und Herstellungskosten bei Sachschenkungen	
2.5 Sicherungsbehalte bei Anschaffungskosten und Herstellungskosten	
3. Die geringwertigen Vermögensgegenstände	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 Satz 1 (Bilanzierung von gemeindlichen Vermögensgegenständen)	
1.1 Zu Satz 1 (Ansatzpflicht für gemeindliche Vermögensgegenstände)	
1.1.1 Allgemeines	
1.1.1.1 Der Begriff „Vermögensgegenstand“	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.1.1.1.1 Die Qualifizierung eines Wirtschaftsgutes
- 1.1.1.1.2 Die Qualifizierung eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes
- 1.1.1.1.3 Unzulässigkeit der Wertansätze nach Komponenten
- 1.1.1.1.4 Wirkungen bei den Abschreibungen
- 1.1.1.2 Der Begriff „Wirtschaftliches Eigentum“
 - 1.1.1.2.1 Allgemeines
 - 1.1.1.2.2 Die Abgrenzung des wirtschaftlichen Eigentums
 - 1.1.1.2.3 Leasing
 - 1.1.1.2.3.1 Allgemeines
 - 1.1.1.2.3.2 Das Finanzierungs-Leasing
 - 1.1.1.2.3.3 Das Operating-Leasing
 - 1.1.1.2.4 Der Nießbrauch
 - 1.1.1.2.5 Das Treuhandvermögen
 - 1.1.1.2.5.1 Die Gemeinde als Treuhänder
 - 1.1.1.2.5.2 Die Gemeinde als Treugeber
 - 1.1.1.2.6 Gemeindliche Tauschgeschäfte
 - 1.1.1.2.7 Das Gesamtbild über die tatsächlichen Verhältnisse
- 1.1.1.3 Der Begriff „Selbstständige Verwertbarkeit“
- 1.1.1.4 Gepfändete Vermögensgegenstände
- 1.1.1.5 Der Ansatz abgeschriebener Vermögensgegenstände
- 1.2 Zu Satz 2 (Definition des Anlagevermögens)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Der Begriff „Dauernd“
 - 1.2.3 Die Änderung der ursprünglichen bilanziellen Zuordnung
 - 1.2.4 Gesamtübersicht über das gemeindliche Anlagevermögen
- 2. Zu Absatz 2 (Anschaffungskosten)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Bestimmung des Begriffs „Anschaffungskosten“)
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Anschaffungskosten und Übernahme von Verpflichtungen
 - 2.1.3 Anschaffungskosten und Investitionsauszahlungen
 - 2.1.4 Die Anschaffungskosten in Einzelfällen
 - 2.1.4.1 Anschaffungskosten bei unentgeltlichem Erwerb (Schenkungen)
 - 2.1.4.2 Anschaffungskosten bei Tauschgeschäften
 - 2.1.4.3 Anschaffungskosten bei Leasinggeschäften
 - 2.1.4.4 Anschaffungskosten bei Rentenzahlungen
 - 2.1.4.5 Anschaffungskosten bei Zwangsversteigerung
 - 2.2 Zu Satz 2 (Umfang der Anschaffungskosten)
 - 2.2.1 Anschaffungszeitraum und Aktivierung
 - 2.2.2 Erhöhungen der Anschaffungskosten
 - 2.2.3 Die Anschaffungsnebenkosten
 - 2.2.4 Nachträgliche Anschaffungskosten
 - 2.2.4.1 Allgemeines
 - 2.2.4.2 Anschaffungsnahe Herstellungskosten
 - 2.2.4.3 Keine nachträglichen Anschaffungskosten
 - 2.3 Zu Satz 3 (Minderungen des Anschaffungspreises)
 - 2.3.1 Allgemeines
 - 2.3.2 Die Gewährung von Rabatten
 - 2.3.3 Die Gewährung von Boni
 - 2.3.4 Die Gewährung von Skonti
- 3. Zu Absatz 3 (Herstellungskosten)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Bestimmung des Begriffs „Herstellungskosten“)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3.1.1 Allgemeines
- 3.1.2 Der Zeitraum der Herstellung eines Vermögensgegenstandes
 - 3.1.2.1 Der Beginn der Herstellung
 - 3.1.2.2 Die Unterbrechung der Herstellung
 - 3.1.2.3 Die Beendigung der Herstellung
- 3.1.3 Nachträgliche Herstellungskosten
- 3.1.4 Abbruchkosten bei Ersatzinvestitionen
- 3.1.5 Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand
 - 3.1.5.01 Allgemeines
 - 3.1.5.1 Die Herstellungskosten bei gemeindlichen Gebäuden
 - 3.1.5.1.1 Allgemeines
 - 3.1.5.1.2 Aufwendungen für Instandsetzungen und Modernisierungen
 - 3.1.5.1.3 Die Prüfung möglicher Herstellungskosten
 - 3.1.5.1.4 Übersicht zum Entstehen von gemeindlichen Herstellungskosten
 - 3.1.5.2 Der Erhaltungsaufwand bei gemeindlichen Gebäuden
 - 3.1.5.3 Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Straßen
 - 3.1.5.3.1 Neubau-, Umbau- und Ausbaurvorhaben
 - 3.1.5.3.2 Erneuerungsvorhaben
 - 3.1.5.3.2 Sanierungsmaßnahmen
- 3.2 Zu Satz 2 (Festlegung der Einzelkosten)
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Die Materialeinzelkosten
 - 3.2.3 Die Fertigungseinzelkosten
 - 3.2.4 Die Sondereinzelkosten der Fertigung
- 3.3 Zu Satz 3 (Einbeziehung von Gemeinkosten)
 - 3.3.1 Allgemeines
 - 3.3.2 Die Materialgemeinkosten
 - 3.3.3 Die Fertigungsgemeinkosten
 - 3.3.4 Das Verbot der Einbeziehung von Verwaltungsgemeinkosten
 - 3.3.5 Sonstige nicht zurechenbare Kosten
 - 3.3.5.1 Allgemeines
 - 3.3.5.2 Zinsen für Kredite für Investitionen
- 3.4 Die Einbeziehung von Eigenleistungen der Gemeinde
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Aufwendungen aus Eigenleistungen
 - 3.4.3 Haushaltmäßige Behandlung der Eigenleistungen
- 4. Zu Absatz 4 (Geringwertige und kurzlebige Vermögensgegenstände)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Geringwertige Vermögensgegenstände)
 - 4.1.1 Die Bedeutung geringwertiger Vermögensgegenstände
 - 4.1.2 Vorliegen der selbstständigen Nutzungsfähigkeit
 - 4.1.3 Die Sofortabschreibung
 - 4.1.4 Der Abgang im Jahr des Zugangs
 - 4.1.4.1 Allgemeines
 - 4.1.4.2 Der Begriff „Abgang“
 - 4.1.5 Die haushaltmäßige Behandlung der Abschreibungen
 - 4.1.6 Der Nachweis der geringwertigen Vermögensgegenstände
 - 4.2 Zu Satz 2 (Kurzlebige Vermögensgegenstände)

D.40 § 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren	1297
I. Allgemeines	

1. Die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
2. Die Sammelbewertung als Bewertungsvereinfachung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 1. Zu Absatz 1 (Bildung von Festwerten)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Voraussetzungen für Festwerte)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Festwerte und Abschreibungen
 - 1.1.3 Festwerte und Investitionen
 - 1.1.4 Die Anpassung von Festwerten
 - 1.1.5 Die Auflösung eines Festwertes
 - 1.2 Zu Satz 2 (Bestandsprüfungen bei Festwerten)
 - 1.2.1 Die regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme
 - 1.2.2 Die körperliche Inventur
 2. Zu Absatz 2 (Pauschalisiertes Festwertverfahren für Aufwuchs)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Waldbewertungsrichtlinien
 - 2.3 Das pauschalisierte Festwertverfahren
 3. Zu Absatz 3 (Gruppenbewertung)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Voraussetzungen für die Gruppenbewertung)
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Die Kriterien „Gleichartigkeit“ und „annähernde Gleichwertigkeit“
 - 3.1.2.1 Das Kriterium „Gleichartigkeit“
 - 3.1.2.2 Das Kriterium „annähernde Gleichwertigkeit“
 - 3.1.3 Die Ermittlung des Gruppenwertes
 - 3.1.4 Die Ermittlung eines Durchschnittswertes
 - 3.2 Zu Satz 2 (Gruppenbewertung und Rückstellungen)

D.41 § 35 Abschreibungen 1306

- I. Allgemeines
 1. Inhalte und Zwecke von Abschreibungen
 - 1.1 Die Bedeutung der Abschreibungen
 - 1.2 Die Abschreibungsursachen
 - 1.3 Der Begriff „Abschreibungen“
 - 1.4 Die Erfassung der Abschreibungen
 2. Die Abschreibungsarten
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die planmäßigen Abschreibungen
 - 2.3 Die außerplanmäßigen Abschreibungen
 - 2.4 Gesamtübersicht über gemeindliche Abschreibungen
 3. Die Abschreibungsmethoden
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Zulässige Abschreibungsmethoden
 4. Abschreibungen und Sonderposten
 - 4.1 Die Qualifizierung eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes
 - 4.2 Die Abschreibungen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 4.3 Die Abschreibungen bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 4.4 Außerplanmäßige Abschreibungen und Sonderposten
 - 4.5 Abschreibungen nicht wegen der Zweckbindungsfrist
 5. Die Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen
 6. Die Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

7. Die geringwertigen Vermögensgegenstände
8. Nicht zulässige Vorgehensweisen bei Abschreibungen
 - 8.1 Keine Vornahme kalkulatorischer Abschreibungen
 - 8.2 Keine Saldierung von Abschreibungen und Unterhaltungsaufwand
 - 8.3 Keine Erfassung der Abschreibungen nach der indirekten Methode
 - 8.4 Keine Anwendung der progressiven Abschreibung
 - 8.5 Keine Abschreibungen nach Komponenten
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 1. Zu Absatz 1 (Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Abschreibungen)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Abschreibungen)
 - 1.1.1 Die Abschreibungen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 1.1.2 Der Begriff „Vermögensgegenstand“
 - 1.1.3 Der Begriff „Anlagevermögen“
 - 1.1.4 Der Begriff „Selbstständige Nutzung“
 - 1.1.5 Der Begriff „Anschaffungskosten“
 - 1.1.6 Der Begriff „Herstellungskosten“
 - 1.1.7 Der Begriff „Planmäßige Abschreibungen“
 - 1.1.7.1 Allgemeines
 - 1.1.7.2 Ein Abschreibungsplan für jeden abnutzbaren Vermögensgegenstand
 - 1.1.7.2.1 Die Aufstellung des Abschreibungsplans
 - 1.1.7.2.2 Beginn und Ende des Abschreibungsplans
 - 1.1.7.2.3 Änderungen des Abschreibungsplans
 - 1.1.7.3 Besonderheiten bei planmäßigen Abschreibungen
 - 1.1.7.3.1 Planmäßige Abschreibungen und Grund und Boden
 - 1.1.7.3.2 Planmäßige Abschreibungen und Finanzanlagen
 - 1.2 Zu Satz 2 (Vorrang der linearen Abschreibungen)
 - 1.3 Zu Satz 3 (Weitere zulässige Abschreibungsmethoden)
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Die degressive Abschreibung
 - 1.3.3 Die Leistungsabschreibung
 2. Zu Absatz 2 (Unterjährige Abschreibungen)
 - 2.1 Zu Satz 1 Unterjährige Abschreibung im Zugangsjahr
 - 2.2 Zu Satz 2 (Unterjährige Abschreibungen im Abgangsjahr)
 3. Zu Absatz 3 (Örtliche Nutzungsdauern und Abschreibungstabelle)
 - 3.1 Zu Satz 1 (NKF-Rahmentabelle für Gesamtnutzungsdauern)
 - 3.2 Zu Satz 2 (Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern)
 - 3.2.1 Die Bestimmung der Nutzungsdauern
 - 3.2.2 Die Aufstellung einer örtlichen Abschreibungstabelle
 - 3.2.3 Nutzungsdauern und Zweckbindungsfristen
 - 3.2.4 Nutzungsdauern bei gebraucht erhaltenen Vermögensgegenständen
 - 3.2.5 Anpassungen der Abschreibungszeit eines Vermögensgegenstandes
 - 3.2.5.1 Korrekturen einer fehlerhaften Festlegung der Nutzungsdauer
 - 3.2.5.2 Die Anpassung der Nutzungsdauer nach Instandsetzung oder Sanierung
 - 3.3 Zu Satz 3 (Abschreibungstabelle und Aufsichtsbehörde)
 4. Zu Absatz 4 (Veränderungen der Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Verlängerung der Restnutzungsdauer)
 - 4.2 Zu Satz 2 (Verkürzung der Restnutzungsdauer)
 5. Zu Absatz 5 (Außerplanmäßige Abschreibungen)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Außerplanmäßige Abschreibungen beim Sachanlagevermögen)
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Dauerhafte Wertminderungen bei Vermögensgegenständen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 5.1.2.1 Allgemeines
- 5.1.2.2 Anlässe für Wertminderungen
- 5.1.2.3 Besondere Wertminderungen bei Grundstücken
- 5.1.2.4 Wertminderungen und unterlassene Instandhaltung
- 5.1.3 Außerplanmäßige Abschreibungen und Umstufung von Straßen
- 5.1.4 Außerplanmäßige Abschreibungen und Sonderposten
- 5.2 Zu Satz 2 (Außerplanmäßige Abschreibungen bei Finanzanlagen)
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Der Begriff „Finanzanlagen“
 - 5.2.3 Die Ermittlung des für Finanzanlagen beizulegenden Wertes
 - 5.2.4 Die Ermessensentscheidung der Gemeinde
- 5.3 Zu Satz 3 (Erläuterungspflichten im Anhang)
- 6. Zu Absatz 6 (Verteilung außerplanmäßiger Abschreibungen für Grund und Boden)
 - 6.1 Zu Satz 1 (Zeitliche Verteilungsvorgabe)
 - 6.2 Zu Satz 2 (Besondere Erläuterungspflichten)
- 7. Zu Absatz 7 (Außerplanmäßige Abschreibungen beim Umlaufvermögen)
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Der Begriff „Umlaufvermögen“
 - 7.3 Die Feststellung der Wertminderung
 - 7.4 Außerplanmäßige Abschreibungen und Drohverlustrückstellungen
 - 7.5 Dokumentation der außerplanmäßigen Abschreibungen
- 8. Zu Absatz 8 (Vornahme von Zuschreibungen)
 - 8.1 Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
 - 8.2 Die Begrenzung der zulässigen Zuschreibungen
 - 8.2.1 Zu Satz 1 (Anlass und Umfang der Zuschreibungen)
 - 8.2.1.1 Der Anlass von Zuschreibungen
 - 8.2.1.2 Der Umfang von Zuschreibungen
 - 8.2.2 Zu Satz 2 (Erläuterungspflicht für Zuschreibungen im Anhang)
 - 8.3 Zuschreibungen nicht bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens
 - 8.4 Zuschreibungen und Sonderposten

D.42 § 36 Rückstellungen 1342

- I. Allgemeines
 - 1. Die Erfordernisse für die Bildung von Rückstellungen
 - 2. Die zulässigen Rückstellungsarten
 - 3. Rückstellungen nicht für andere Zwecke
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Rückstellungen und künftige Umlagezahlungen der Gemeinde
 - 3.3 Rückstellungen und Gemeindefinanzausgleich
 - 3.3.1 Der jährliche Gemeindefinanzausgleich
 - 3.3.2 Das Einheitslastenabrechnungsgesetz
 - 3.4 Rückstellungen und gemeindliche Steuererhebung
 - 3.5 Rückstellungen und Haftung bei Verlusten
 - 4. Die Abzinsung von Rückstellungen
 - 5. Der Rückstellungsspiegel
 - 5.1 Der Rückstellungsspiegel mit Zeitkomponenten
 - 5.2 Rückstellungsspiegel und Haushaltsbewirtschaftung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Pensionsrückstellungen)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Beamtenrechtliche Pensionsansprüche)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.1.1 Inhalte der Vorschrift
 - 1.1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.1.2 Keine Übertragung der Verpflichtung nicht auf fremde Dritte
 - 1.1.1.3 Die Liquiditätsvorsorge
 - 1.1.1.4 Anhangsangaben
 - 1.1.1.5 Keine höheren Zuführungen
- 1.1.2 Pensionsansprüche bei einer Tätigkeit innerhalb der Kernverwaltung
 - 1.1.2.1 Allgemeines
 - 1.1.2.2 Tätigkeit bei organisatorisch unselbstständigen Betrieben
- 1.1.3 Pensionsansprüche bei einer Tätigkeit außerhalb der Kernverwaltung
 - 1.1.3.1 Allgemeines
 - 1.1.3.2 Tätigkeit bei rechtlich unselbstständigen Betrieben der Gemeinde
 - 1.1.3.2.1 Bilanzierung von Pensionsrückstellungen durch die Betriebe
 - 1.1.3.2.2 Umfang der anzusetzenden Pensionsrückstellungen bei den Betrieben
 - 1.1.3.2.3 Verzicht auf den Ansatz von Pensionsrückstellungen bei den Betrieben
 - 1.1.3.3 Tätigkeit bei rechtlich selbstständigen Betrieben der Gemeinde
 - 1.1.3.3.1 Bildung von Pensionsrückstellungen bei den Betrieben
 - 1.1.3.3.2 Freistellungsansprüche für Pensionsrückstellungen beim Dienstherrn
 - 1.1.3.3.3 Entgelte für die Personalgestaltung
- 1.1.4 Zahlbarmachung der künftigen Versorgungsleistungen
 - 1.1.4.1 Die Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse
 - 1.1.4.2 Die Umlageerhebung
 - 1.1.4.3 Die Mitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung
 - 1.1.4.4 Die Liquiditätssicherung für die Versorgungsleistungen
 - 1.1.4.4.1 Allgemeines
 - 1.1.4.4.2 Kapitalanlagen und Pensionsrückstellungen
 - 1.1.4.4.3 Kapitalversicherung als „Beamtenpensionsversicherung“
 - 1.1.4.4.4 Die Bilanzierung einer Kapitalversicherung
 - 1.1.4.4.4.1 Allgemeines
 - 1.1.4.4.4.2 Rückkaufswert kein Wertansatz
 - 1.1.4.4.4.3 Deckungskapital bzw. Versicherungssumme kein Wertansatz
 - 1.1.4.4.5 Treuhandverhältnis und Pensionsrückstellungen
- 1.1.5 Pensionsrückstellungen nicht bei tariflicher Beschäftigung
 - 1.1.5.1 Pensionsrückstellungen nicht wegen einer Zusatzversorgungskasse
 - 1.1.5.2 Pensionsrückstellungen nicht wegen sog. Sanierungsgelder
- 1.1.6 Erstattungsverpflichtungen keine Pensionsrückstellungen
- 1.2 Zu Satz 2 (Rückstellungsbildung für weitere beamtenrechtliche Ansprüche)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Rückstellungen für Beihilfeansprüche
- 1.3 Zu Satz 3 (Barwert der Pensionsrückstellungen nach dem Teilwertverfahren)
 - 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.2 Das Teilwertverfahren
 - 1.3.2.1 Allgemeines
 - 1.3.2.2 Die Begriffe „Teilwert“ und „Barwert“
 - 1.3.3 Der Barwert der Pensionsverpflichtungen
 - 1.3.4 Eckpunkte für die Bewertung
- 1.4 Zu Satz 4 (Rechnungszins bei Pensionsrückstellungen)
- 1.5 Zu Satz 5 (Wertansatz für Beihilferückstellungen)
- 1.6 Zu Satz 6 (Erster Rechenschritt zur Ermittlung der Beihilferückstellungen)
- 1.7 Zu Satz 7 (Zweiter Rechenschritt zur Ermittlung der Beihilferückstellungen)
- 1.8 Zu Satz 8 (Überprüfung des Prozentsatzes für Beihilferückstellungen)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2. Zu Absatz 2 (Rückstellungen für Deponien und Altlasten)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Rückstellungen für Deponien)
 - 2.1.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 2.1.2 Die Bemessung der Deponierückstellungen
 - 2.2 Zu Satz 2 (Rückstellungen für Altlasten und sonstige Umweltschäden)
 - 2.2.1 Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten
 - 2.2.2 Die Bemessung der Altlastenrückstellungen
 - 2.2.3 Rückstellungen für die Beseitigung sonstiger Umweltschäden
- 3. Zu Absatz 3 (Instandhaltungsrückstellungen)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Ansatz von Instandhaltungsrückstellungen)
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Der Tatbestand „Unterlassene Instandhaltung“
 - 3.1.3 Das Erfordernis einer konkreten Umsetzungsplanung
 - 3.1.3.1 Zeitliche Festlegungen
 - 3.1.3.2 Das Kriterium „hinreichend konkret beabsichtigt“
 - 3.1.3.3 Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“
 - 3.2 Zu Satz 2 (Festlegung der einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen)
 - 3.3 Der Verzicht auf den Ansatz von Instandhaltungsrückstellungen
 - 3.4 Das Instandhaltungsmanagement
- 4. Zu Absatz 4 (Sonstige Rückstellungen)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Verpflichtungsrückstellungen)
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Der Rechtsbegriff „Ungewiss“
 - 4.1.3 Der Rechtsbegriff „Geringfügigkeit“
 - 4.2 Zu Satz 2 (Entstehung und Inanspruchnahme der Rückstellung)
 - 4.2.1 Die Wahrscheinlichkeit der Entstehung
 - 4.2.2 Der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung
 - 4.2.3 Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme
 - 4.2.4 Besondere Rückstellungssachverhalte
 - 4.2.4.1 Allgemeines
 - 4.2.4.2 Rückstellungen wegen der Beteiligung an Versorgungslasten
 - 4.2.4.2.1 Die Bilanzierung der gemeindlichen Verpflichtungen
 - 4.2.4.2.2 Eckpunkte für die Bemessung der Beteiligung
 - 4.2.4.2.3 Die Arten der Beteiligungen an Versorgungslasten
 - 4.2.4.2.3.1 Allgemeines
 - 4.2.4.2.3.2 Beteiligungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - 4.2.4.2.3.3 Beteiligungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz
 - 4.2.4.2.3.4 Beteiligungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag
 - 4.2.4.3 Sonstige Rückstellungen aus dienstlicher Tätigkeit der Beschäftigten
 - 4.2.4.3.1 Rückstellungen wegen Altersteilzeit
 - 4.2.4.3.1.1 Allgemeines
 - 4.2.4.3.1.2 Die Bemessung der Rückstellungen für Altersteilzeit
 - 4.2.4.3.2 Rückstellungen wegen Urlaubsansprüchen und Arbeitszeitguthaben
 - 4.2.4.3.2.1 Ansatz der Urlaubs- und Arbeitszeitrückstellung
 - 4.2.4.3.2.2 Bemessung der Urlaubs- und Arbeitszeitrückstellung
 - 4.2.4.3.3 Rückstellungen wegen Leistungsentgelte für Beschäftigte
 - 4.2.4.4 Rückstellungen wegen Erhaltungsaufwand bei Kindertageseinrichtungen
 - 4.2.4.5 Rückstellungen zur Absicherung eines Fremdwährungsrisikos
 - 4.2.4.6 Weitere zulässige Rückstellungsbildungen
 - 4.3 Unzulässige Rückstellungen
 - 4.3.1 Rückstellungen nicht für „geplante“ Verluste

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

4.3.2	Rückstellungen nicht für Ausgleichsschulden	
4.3.3	Rückstellungen nicht für eigene Abschlussarbeiten	
4.3.4	Rückstellungen nicht für die Aufbewahrung von Unterlagen	
4.3.5	Sonstige Anwendungsfälle	
5.	Zu Absatz 5 (Drohverlustrückstellungen)	
5.1	Allgemeines	
5.2	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	
5.2.1	Allgemeines	
5.2.2	Der Begriff „Drohender Verlust“	
5.2.3	Der Begriff „Schwebendes Geschäft“	
5.2.4	Das Kriterium „Gleichwertigkeitsvermutung“	
5.2.5	Das Bestehen eines schwebenden Geschäftes	
5.2.6	Die Rückstellungsbildung für drohende Verluste	
5.2.6.1	Die Erfordernisse der Rückstellungsbildung	
5.2.6.2	Außerplanmäßige Abschreibung und Drohverlustrückstellung	
5.2.7	Der Begriff „Nicht geringfügig“	
5.2.8	Mehrjährig laufende Geschäfte	
5.2.9	Geplante Verlustgeschäfte	
5.3	Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren	
5.3.1	Allgemeines	
5.3.2	Der Begriff „Laufende Verfahren“	
5.3.3	Die Pflicht zur Rückstellungsbildung	
5.3.4	Die Forderungen in laufenden Verfahren	
6.	Zu Absatz 6 (Weitere gesetzlich vorgesehene Rückstellungen)	
6.1	Zu Satz 1 (Bildung von Rückstellungen für andere Zwecke)	
6.2	Zu Satz 2 (Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen)	
6.2.01	Allgemeines	
6.2.1	Auflösung von Rückstellungen, weil der Grund entfallen ist	
6.2.1.1	Allgemeines	
6.2.1.2	Der Wegfall einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	
6.2.1.3	Der Wegfall einer Rückstellung wegen Dienstherrnwechsels	
6.2.2	Die Herabsetzung von Rückstellungen	
6.2.2.1	Allgemeines	
6.2.2.2	Die Herabsetzung durch eine einmalige Inanspruchnahme	
6.2.2.3	Die Herabsetzung wegen laufender Leistungen	
6.2.2.3.1	Der Umfang der Herabsetzung	
6.2.2.3.2	Die Herabsetzung von Pensionsrückstellungen	
6.2.2.3.2.1	Allgemeines	
6.2.2.3.2.2	Die Ermittlung des Herabsetzungsbetrages	
6.2.3	Die Minderung von Rückstellungen aus Beschäftigung	
6.2.4	Der Passivtausch zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten	
D.43	Sechster Abschnitt „Jahresabschluss“	1397
1.	Allgemeines	
2.	Der gemeindliche Jahressabschluss	
2.1	Der Anlass für die Aufstellung des Jahresabschlusses	
2.2	Die Bestandteile des Jahresabschlusses	
3.	Die Vorschriften über den gemeindlichen Jahresabschluss	
3.1	Die Gesamtübersicht über die Vorschriften	
3.2	Die Vorschriften im Einzelnen	

4. Die Beurteilung des Jahresabschlusses

D.44 § 37 Jahresabschluss 1402

- I. Allgemeines
 - 1. Das Aufstellungsverfahren beim Jahresabschluss
 - 2. Die Verantwortlichen im Aufstellungsverfahren
 - 2.1 Die Aufstellung des Entwurfs durch den Kämmerer
 - 2.2 Die Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Pflicht zum Jahresabschluss und seine Bestandteile)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Bestandteile des Jahresabschlusses)
 - 1.2.01 Allgemeines
 - 1.2.1 Die Ergebnisrechnung
 - 1.2.2 Die Finanzrechnung
 - 1.2.3 Die Teilrechnungen
 - 1.2.4 Die Bilanz
 - 1.2.5 Der Anhang
 - 1.3 Das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.4 Haushaltssicherungskonzept und Jahresabschluss
 - 2. Zu Absatz 2 (Lagebericht im Jahresabschluss)
 - 2.1 Zwecke des Lageberichtes
 - 2.2 Die Beifügung des Lageberichts zum Jahresabschluss

D.45 § 38 Ergebnisrechnung 1410

- I. Allgemeines
 - 1. Zwecke der Ergebnisrechnung
 - 1.1 Gestaltungszwecke
 - 1.2 Informationszwecke
 - 2. Die Anwendung des Bruttoprinzips
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Inhalt der Ergebnisrechnung)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Nachweis der Erträge und Aufwendungen)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Verrechnungsverbot)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Die Ausnahme vom Bruttoprinzip
 - 1.2.2.1 Absetzungen nach § 19 GemHVO NRW
 - 1.2.2.2 Sonstige zulässige Verrechnungen
 - 1.3 Zu Satz 3 (Gliederung der Ergebnisrechnung)
 - 1.3.1 Das Gliederungsschema der Ergebnisrechnung
 - 1.3.2 Die Abbildung der Erträge und Aufwendungen
 - 1.3.2.1 Allgemeines
 - 1.3.2.2 Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit
 - 1.3.2.3 Das Finanzergebnis
 - 1.3.2.4 Das ordentliche Jahresergebnis
 - 1.3.2.5 Das außerordentliche Ergebnis
 - 1.3.2.6 Das Jahresergebnis
 - 2. Zu Absatz 2 (Inhalte der Ergebnisrechnung)
 - 2.1 Allgemeines

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.2 Die Ergebnisse des Vorjahres
- 2.3 Der Ansatz des Haushaltsjahres
- 2.4 Der fortgeschriebener Ansatz für das Haushaltsjahr
 - 2.4.1 Die zulässige Fortschreibung
 - 2.4.2 Keine Fortschreibung
- 2.5 Die Ist-Ergebnisse des Haushaltsjahres
- 2.6 Der Plan-/Ist-Vergleich
- 2.7 Der Nachweis der Ermächtigungsübertragungen

D.46 § 39 Finanzrechnung 1420

- I. Allgemeines
 - 1. Zwecke der Finanzrechnung
 - 2. Die Integration der Finanzrechnung im NKf
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Finanzrechnung im doppelten Verbund
 - 2.3 Das Mitführen von Finanzrechnungskonten
 - 3. Die Anwendung des Bruttoprinzips
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die Ausnahme vom Bruttoprinzip
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Satz 1 (Nachweis der Einzahlungen und Auszahlungen)
 - 1.1 Inhalte der Vorschrift
 - 1.2 Die Anwendung des Liquiditätsänderungsprinzips
 - 1.3 Keine Anwendung des Fälligkeitsprinzips
 - 2. Zu Satz 2 (Verrechnungsverbot)
 - 2.1 Inhalte des Verrechnungsverbots
 - 2.2 Die Ausnahme vom Verrechnungsverbot
 - 2.2.1 Absetzungen nach § 19 GemHVO NRW
 - 2.2.2 Sonstige zulässige Verrechnungen
 - 3. Zu Satz 3 (Gliederung der Finanzrechnung)
 - 3.1 Das Gliederungsschema der Finanzrechnung
 - 3.2 Der Verweis auf § 3 und § 38 Abs. 2 GemHVO NRW
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Der Verweis auf § 3 GemHVO NRW
 - 3.2.3 Der Verweis auf § 38 Abs. 2 GemHVO NRW
 - 3.3 Die Jahresergebnisse in der Finanzrechnung
 - 3.3.1 Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
 - 3.3.2 Der Saldo aus der Investitionstätigkeit
 - 3.3.3 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag
 - 3.3.4 Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 - 3.3.5 Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln
 - 3.3.6 Die liquiden Mittel
 - 4. Zu Satz 4 (Nachweis der Kredite zur Liquiditätssicherung)
 - 5. Zu Satz 5 (Nachweis der fremden Finanzmittel)

D.47 § 40 Teilrechnungen 1433

- I. Allgemeines
 - 1. Zwecke der Teilrechnungen
 - 2. Die Anwendung des Bruttoprinzips

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.1	Allgemeines	
2.2	Die Ausnahme vom Bruttoprinzip	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Aufstellung der Teilrechnungen)	
1.1	Die Gestaltung der Teilrechnungen	
1.2	Die Teilergebnisrechnung innerhalb der Teilrechnungen	
1.3	Die Teilfinanzrechnung innerhalb der Teilrechnungen	
1.4	Der Verzicht auf Haushaltspositionen	
2.	Zu Absatz 2 (Leistungsmengen und Leistungskennzahlen in den Teilrechnungen)	
2.1	Nachweis der Leistungsmengen und Leistungskennzahlen	
2.2	Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzten Ziele mit Hilfe von Ist-Zahlen	
2.3	Die Erfolgskontrolle der Gemeinde	
D.48 § 41 Bilanz	1440
I.	Allgemeines	
1.	Die Grundlagen der Bilanzierung	
2.	Die gemeindliche Bilanzierungsentscheidungen	
2.1	Die Struktur der Entscheidungen	
2.2	Die Bilanzierung dem Grunde nach	
2.3	Die Bilanzierung der Höhe nach	
2.4	Die Bilanzierung dem Ausweis nach	
3.	Der Gliederungsaufbau der gemeindlichen Bilanz	
3.1	Allgemeines	
3.2	Bilanzinhalte	
4.	Gemeindliche Bilanz und NKF-Kontenrahmen	
5.	Vorbemerkungen zu den Absätzen 3 und 4 (Bilanzgliederung)	
5.1	Die Mindestgliederung der gemeindlichen Bilanz	
5.2	Die Übersichtlichkeit der gemeindlichen Bilanz	
5.3	Die Klarheit der gemeindlichen Bilanz	
5.4	Allgemeine Grundsätze für die Gliederung der Bilanz	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Inhalte der Bilanz)	
1.1	Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden der Gemeinde	
1.2	Der Grundsatz der Vollständigkeit	
1.2.1	Allgemeines	
1.2.2	Der Erinnerungswert als Merkposten	
1.3	Besondere Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung	
1.3.1	Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung	
1.3.1.1	Die Bestimmungen zu Rückstellungen (§ 88 GO NRW)	
1.3.1.1.1	Die Bildung von Rückstellungen	
1.3.1.1.2	Der Rückstellungsspiegel	
1.3.1.2	Bestimmungen zu Inventur und Vermögensbewertung (§ 91 GO NRW)	
1.3.1.2.1	Inventur und Inventar	
1.3.1.2.2	Die Vermögensbewertung	
1.3.1.2.2.1	Das wirtschaftliche Eigentum an Vermögensgegenständen	
1.3.1.2.2.2	Die Wertansätze für Vermögensgegenstände	
1.3.2	Anwendung von Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung	
1.3.2.1	Bestimmungen zu Bewertungsanforderungen (§ 32 GemHVO NRW)	
1.3.2.2	Bestimmungen zu Wertansätzen (§ 33 GemHVO NRW)	
1.3.2.2.1	Allgemeines	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.3.2.2.2 Die Qualifizierung eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes
- 1.3.2.2.3 Die Anschaffungskosten
- 1.3.2.2.3 Die Herstellungskosten
- 1.3.3 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - 1.3.3.1 Allgemeines
 - 1.3.3.2 Die gesetzlich bestimmten Bilanzierungsgrundsätze
 - 1.3.3.3 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze
- 1.3.4 Besonderheiten der gemeindlichen Bilanzierung
 - 1.3.4.1 Sachleistungen als Schenkungen Dritter
 - 1.3.4.1.1 Die Aktivierung von Sachleistungen
 - 1.3.4.1.2 Die Passivierung bei Sachleistungen
 - 1.3.4.2 Die Bilanzierung von rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen
 - 1.3.4.2.1 Die Nachweispflichten der Gemeinde
 - 1.3.4.2.2 Die Aktivierung von unselbstständigen Stiftungen
 - 1.3.4.2.3 Die Passivierung bei unselbstständigen Stiftungen
 - 1.3.4.3 Die Bilanzierung von Leasinggeschäften
 - 1.3.4.3.1 Allgemeines
 - 1.3.4.3.2 Das Finanzierungs-Leasing
 - 1.3.4.3.3 Das Operating-Leasing
 - 1.3.4.4 Die Bilanzierung bei Nießbrauch
 - 1.3.4.4.1 Die Bilanzierung bei der Gemeinde
 - 1.3.4.4.2 Ausnahmen von der gemeindlichen Bilanzierung
 - 1.3.4.5 Die Bilanzierung von Treuhandvermögen
 - 1.3.4.5.1 Allgemeines
 - 1.3.4.5.2 Die Bilanzierung bei der Gemeinde als Treugeber
 - 1.3.4.5.3 Treuhandverhältnisse und Pensionsrückstellungen
 - 1.3.4.6 Die Bilanzierung von Tauschgeschäften
 - 1.3.4.7 Die Bilanzierung bei Rentenzahlungen
 - 1.3.4.8 Die Bilanzierung bei Zwangsversteigerungen
 - 1.3.4.9 Die Bilanzierung bei gepfändeten Vermögensgegenständen
- 1.4 Aktivtausch und Passivtausch in der Bilanz
- 2. Zu Absatz 2 (Verbot der Saldierung von Bilanzposten)
 - 2.1 Das Verbot der Verrechnung von Aktivposten mit Passivposten
 - 2.2 Das Verbot der Verrechnung von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Der Begriff „Grundstücksrechte“
 - 2.2.3 Der Begriff „Grundstücklasten“
- 3. Zu Absatz 3 (Gliederung der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz)
 - 3.01 Die Gliederungsbereiche der Aktivseite
 - 3.1 Zu Nummer 1 (Anlagevermögen)
 - 3.1.0.1 Die Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Anlagevermögen
 - 3.1.0.2 Die Abgrenzung zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen
 - 3.1.0.3 Umgliederungen zwischen Anlage- und Umlaufvermögen
 - 3.1.0.4 Die Abbildung des Anlagevermögens im Anlagenspiegel
 - 3.1.0.5 Bilanzposten und Gesamtabschluss
 - 3.1.1 Zu Nummer 1.1 (Immaterielle Vermögensgegenstände)
 - 3.1.1.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.1.2 Die EDV-Software als immaterieller Vermögensgegenstand
 - 3.1.1.2.1 Allgemeines
 - 3.1.1.2.2 Eigener Herstellungsvorgang
 - 3.1.1.2.2 Erweiterung oder Verbesserung der Software

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3.1.1.2.4 Internetauftritt (Website)
- 3.1.1.3 Die Gegenleistungsverpflichtung als immaterieller Vermögensgegenstand
- 3.1.1.4 Dingliche Sicherungsrechte
 - 3.1.1.4.1 Die Bestellung von Sicherheiten
 - 3.1.1.4.2 Der Ansatz von Sicherungsrechten
- 3.1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 3.1.1.6 Zu- und Abgang immaterieller Vermögensgegenstände
- 3.1.2 Zu Nummer 1.2 (Sachanlagen)
 - 3.1.2.1 Zu Nummer 1.2.1 (Unbebaute Grundstücke)
 - 3.1.2.1.0.1 Die Abgrenzung der unbebauten Grundstücke
 - 3.1.2.1.0.2 Aufbauten und Anlagen auf unbebauten Grundstücken
 - 3.1.2.1.1 Zu Nummer 1.2.1.1 (Grünflächen)
 - 3.1.2.1.2 Zu Nummer 1.2.1.2 (Ackerland)
 - 3.1.2.1.3 Zu Nummer 1.2.1.3 (Waldflächen, Forsten)
 - 3.1.2.1.4 Zu Nummer 1.2.1.4 (Sonstige unbebaute Grundstücke)
 - 3.1.2.1.5 Ansatz von Erbbaurechtsgrundstücken
 - 3.1.2.1.6 Ansatz von grundstücksgleichen Rechten
 - 3.1.2.2 Zu Nummer 1.2.2 (Bebaute Grundstücke)
 - 3.1.2.2.0.1 Die Abgrenzung der bebauten Grundstücke
 - 3.1.2.2.1.0.2 Baulichkeiten auf bebauten Grundstücken
 - 3.1.2.2.1.0.3 Die Abgrenzung bebaute Grundstücke von unbebauten Grundstücken
 - 3.1.2.2.1 Zu Nummer 1.2.2.1 (Kinder- und Jugendeinrichtungen)
 - 3.1.2.2.2 Zu Nummer 1.2.2.2 (Schulen)
 - 3.1.2.2.3 Zu Nummer 1.2.2.3 (Wohnbauten)
 - 3.1.2.2.4 Zu Nummer 1.2.2.4 (Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude)
 - 3.1.2.3 Zu Nummer 1.2.3 (Infrastrukturvermögen)
 - 3.1.2.3.1 Zu Nummer 1.2.3.1 (Grund und Boden des Infrastrukturvermögens)
 - 3.1.2.3.1.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.2.3.1.2 Infrastrukturvermögen auf fremden Grund und Boden
 - 3.1.2.3.2 Zu Nummer 1.2.3.2 (Brücken und Tunnel)
 - 3.1.2.3.3 Zu Nummer 1.2.3.3 (Gleisanlagen und andere Anlagen)
 - 3.1.2.3.4 Zu Nummer 1.2.3.4 (Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen)
 - 3.1.2.3.5 Zu Nummer 1.2.3.5 (Straßennetz und Verkehrslenkungsanlagen)
 - 3.1.2.3.5.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.2.3.5.2 Die Strukturierung des Straßennetzes
 - 3.1.2.3.5.3 Die Straße als Sachgesamtheit
 - 3.1.2.3.5.4 Bilanzansätze nicht für einzelne Komponenten der Straße
 - 3.1.2.3.6 Zu Nummer 1.2.3.6 (Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens)
 - 3.1.2.3.6.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.2.3.6.2 Die Bildung weiterer Bilanzposten
 - 3.1.2.4 Zu Nummer 1.2.4 (Bauten auf fremdem Grund und Boden)
 - 3.1.2.4.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.2.4.2 Infrastrukturvermögen auf fremden Grund und Boden
 - 3.1.2.5 Zu Nummer 1.2.5 (Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler)
 - 3.1.2.6 Zu Nummer 1.2.6 (Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge)
 - 3.1.2.6.1 Ansatz von Maschinen und technischen Anlagen
 - 3.1.2.6.2 Ansatz von Fahrzeugen
 - 3.1.2.7 Zu Nummer 1.2.7 (Betriebs- und Geschäftsausstattung)
 - 3.1.2.8 Zu Nummer 1.2.8 (Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau)
 - 3.1.2.8.1 Ansatz von geleisteten Anzahlungen
 - 3.1.2.8.1.1 Inhalte des Bilanzpostens

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3.1.2.8.1.2 Der Bilanzierungszeitpunkt
- 3.1.2.8.2 Ansatz von Anlagen im Bau
- 3.1.3 Zu Nummer 1.3 (Finanzanlagen)
 - 3.1.3.0.1 Allgemeines
 - 3.1.3.0.2 Beteiligung mehrerer Gemeinden an einem gemeindlichen Betrieb
 - 3.1.3.0.3 Nicht bilanzierungsfähige Organisationsformen und Mitgliedschaften
 - 3.1.3.0.3.1 Kein Ansatz für Verwaltungsbetriebe
 - 3.1.3.0.3.2 Kein Ansatz für „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA)
 - 3.1.3.0.3.3 Kein Ansatz für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften
 - 3.1.3.0.3.4 Kein Ansatz für Mitgliedschaften in einer Versorgungskasse
 - 3.1.3.0.3.5 Kein Ansatz für bestimmte privatrechtliche Betriebsformen
 - 3.1.3.1 Zu Nummer 1.3.1 (Anteile an verbundenen Unternehmen)
 - 3.1.3.1.1 Ansatz von verbundenen Unternehmen
 - 3.1.3.1.2 Ansatz von kommunalen Stiftungen
 - 3.1.3.1.3 Bilanzierungsverbot für Sparkassen
 - 3.1.3.2 Zu Nummer 1.3.2 (Beteiligungen)
 - 3.1.3.2.1 Ansatz von Beteiligungen
 - 3.1.3.2.2 Ansatz von Zweckverbänden nach dem GkG
 - 3.1.3.2.3 Ansatz von Sparkassenzweckverbänden
 - 3.1.3.2.4 Bilanzierungsverbote für bestimmte Beteiligungen
 - 3.1.3.2.4.1 Kein Ansatz der Wasser- und Bodenverbände sowie Deichverbände
 - 3.1.3.2.4.2 Kein Ansatz der Kreise
 - 3.1.3.2.4.3 Kein Ansatz der Landschaftsverbände
 - 3.1.3.2.4.4 Kein Ansatz des Regionalverband es Ruhr
 - 3.1.3.3 Zu Nummer 1.3.3 (Sondervermögen)
 - 3.1.3.3.1 Anzusetzende Sondervermögen
 - 3.1.3.3.2 Nicht anzusetzende Sondervermögen
 - 3.1.3.3.2.1 Allgemeines
 - 3.1.3.3.2.2 Kein Ansatz für Gemeindegliedervermögen
 - 3.1.3.3.2.3 Kein Ansatz für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen
 - 3.1.3.3.3 Die Bilanzierung von Treuhandvermögen
 - 3.1.3.3.3.1 Die Gemeinde als Treuhänder
 - 3.1.3.3.3.2 Die Gemeinde als Treugeber
 - 3.1.3.4 Zu Nummer 1.3.4 (Wertpapiere des Anlagevermögens)
 - 3.1.3.4.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.3.4.2 Ansatz bei Wertpapierleihe
 - 3.1.3.5 Zu Nummer 1.3.5 (Ausleihungen)
 - 3.1.3.5.01 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.1.3.5.02 Bewertung der Ausleihungen
 - 3.1.3.5.02.1 Der Ansatz zu Anschaffungskosten
 - 3.1.3.5.02.2 Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen
 - 3.1.3.5.02.3 Ausleihungen und Gegenleistungsverpflichtungen
 - 3.1.3.5.03 Besonderheiten bei Ausleihungen an gemeindliche Betriebe
 - 3.1.3.5.1 Zu Nummer 1.3.5.1 (Ausleihungen an verbundene Unternehmen)
 - 3.1.3.5.2 Zu Nummer 1.3.5.2 (Ausleihungen an Beteiligungen)
 - 3.1.3.5.3 Zu Nummer 1.3.5.3 (Besondere Bilanzposten für Ausleihungen)
 - 3.1.3.5.4 Zu Nummer 1.3.5.4 (Sonstige Ausleihungen)
 - 3.2 Zu Nummer 2 (Umlaufvermögen)
 - 3.2.01 Bestimmung des Umlaufvermögens
 - 3.2.02 Besonderes Umlaufvermögen
 - 3.2.1 Zu Nummer 2.1 (Vorräte)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3.2.1.01 Inhalte des Bilanzpostens
- 3.2.1.02 Weiteres Vorratsvermögen
- 3.2.1.1 Zu Nummer 2.1.1 (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren)
- 3.2.1.1.1 Ansatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
- 3.2.1.1.2 Ansatz von Waren
- 3.2.1.2 Zu Nummer 2.1.2 (Geleistete Anzahlungen auf Vorräte)
- 3.2.1.3 Bewertungsvereinfachungsverfahren für Vorräte
- 3.2.1.3.1 Allgemeines
- 3.2.1.3.2 Das Festwertverfahren
- 3.2.1.3.3 Die Gruppenbewertung
- 3.2.1.3.4 Die Sammelbewertung
- 3.2.2 Zu Nummer 2.2 (Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände)
- 3.2.2.0 Gemeindliche Forderungen
- 3.2.2.0.1 Inhalte des Bilanzpostens
- 3.2.2.0.2 Der Ansatz von Forderungen
- 3.2.2.0.2.1 Bilanzierungsgrundsätze bei Forderungen
- 3.2.2.0.2.2 Fristigkeiten von Forderungen
- 3.2.2.0.2.3 Richtigkeit des Forderungsbetrages
- 3.2.2.0.3 Bewertung der Forderungen
- 3.2.2.0.3.1 Die Feststellung der Forderungsrisiken
- 3.2.2.0.3.2 Umgang mit unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Forderungen
- 3.2.2.0.3.3 Umgang mit zweifelhaften Forderungen
- 3.2.2.0.3.4 Der Ansatz von Fremdwährungsforderungen
- 3.2.2.0.3.5 Die Ausbuchung von Forderungen
- 3.2.2.0.4 Der Forderungsspiegel
- 3.2.2.0.5 Örtliche Regelungen zum Umgang mit Forderungen
- 3.2.2.1 Zu Nummer 2.2.1 (Öffentlich-rechtliche und Forderungen aus Transferleistungen)
- 3.2.2.1.1 Zu Nummer 2.2.1.1 (Forderungen aus Gebühren)
- 3.2.2.1.2 Zu Nummer 2.2.1.2 (Forderungen aus Beiträgen)
- 3.2.2.1.3 Zu Nummer 2.2.1.3 (Forderungen aus Steuern)
- 3.2.2.1.4 Zu Nummer 2.2.1.4 (Forderungen aus Transferleistungen)
- 3.2.2.1.5 Zu Nummer 2.2.1.5 (Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen)
- 3.2.2.1.5.1 Inhalte des Bilanzpostens
- 3.2.2.1.5.2 Der Ansatz besonderer Forderungen
- 3.2.2.2 Zu Nummer 2.2.2 (Privatrechtliche Forderungen)
- 3.2.2.2.0.1 Inhalte des Bilanzbereichs
- 3.2.2.2.0.2 Die Gliederung des Bilanzbereichs
- 3.2.2.2.1 Zu Nummer 2.2.2.1 (Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich)
- 3.2.2.2.2 Zu Nummer 2.2.2.2 (Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich)
- 3.2.2.2.3 Zu Nummer 2.2.2.3 (Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen)
- 3.2.2.2.4 Zu Nummer 2.2.2.4 (Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen)
- 3.2.2.2.5 Zu Nummer 2.2.2.5 (Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen)
- 3.2.2.3 Zu Nummer 2.2.3 (Sonstige Vermögensgegenstände)
- 3.2.2.3.1 Inhalte des Bilanzpostens
- 3.2.2.3.2 Der Bilanzposten als Sammelposten
- 3.2.2.3.3 Antizipative Aktivposten
- 3.2.2.3.4 Immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- 3.2.3 Zu Nummer 2.3 (Wertpapiere des Umlaufvermögens)
- 3.2.4 Zu Nummer 2.4 (Liquide Mittel)
- 3.2.4.1 Inhalte des Bilanzpostens
- 3.2.4.2 Der Kassenbestand

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3.2.4.3 Die Bankguthaben
 - 3.2.4.3.1 Zuordnungserfordernisse
 - 3.2.4.3.2 Die Erfassung der Guthabenbestände
 - 3.2.4.3.3 Die Erfassung von Schecks
 - 3.2.4.3.4 Nicht genutzter Kreditrahmen
- 3.2.4.4 Der Liquiditätsverbund bzw. Cashpooling
- 3.2.4.5 Die fremden Finanzmittel
 - 3.2.4.5 Liquiditätsplanung und Liquiditätsspiegel
 - 3.2.4.5.1 Die gemeindliche Liquiditätsplanung
 - 3.2.4.5.2 Der Liquiditätsspiegel
- 3.3 Zu Nummer 3 (Aktive Rechnungsabgrenzung)
 - 3.3.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 3.3.2 Der Rechnungsabgrenzungsspiegel
- 3.4 Zu Nummer 4 (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)
- 4. Zu Absatz 4 (Gliederung der Passivseite der gemeindlichen Bilanz)
 - 4.1 Zu Nummer 1 (Eigenkapital)
 - 4.1.0.1 Inhalte des Bilanzbereichs
 - 4.1.0.2 Die Gliederung des Bilanzbereichs
 - 4.1.0.3 Die Gesamtübersicht über den Bilanzbereich
 - 4.1.1 Zu Nummer 1.1 (Allgemeine Rücklage)
 - 4.1.2 Zu Nummer 1.2 (Sonderrücklagen)
 - 4.1.2.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 4.1.2.2 Die Deckungsrücklage für übertragene Aufwandsermächtigungen
 - 4.1.2.2.1 Der „Davon-Vermerk“ für Ermächtigungsübertragungen
 - 4.1.2.2.2 Die Auflösung der Deckungsrücklage
 - 4.1.2.3 Die Zuwendungsrücklage
 - 4.1.2.3.1 Sonderrücklage bei fehlender Ertragswirksamkeit der Zuwendung
 - 4.1.2.3.2 Sonderrücklage zur Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen
 - 4.1.2.4 Weitere Sonderrücklagen
 - 4.1.2.4.1 Allgemeines
 - 4.1.2.4.2 Sonderrücklage wegen der Aktivierung kommunaler Stiftungen
 - 4.1.3 Zu Nummer 1.3 (Ausgleichsrücklage)
 - 4.1.4 Zu Nummer 1.4 (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
 - 4.1.4.1 Der Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“
 - 4.1.4.2 Der Bilanzposten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“
 - 4.2 Zu Nummer 2 (Sonderposten)
 - 4.2.0.1 Allgemeines
 - 4.2.0.2 Ausschluss ertragswirksamer Auflösung
 - 4.2.0.3 Der Sonderpostenspiegel
 - 4.2.1 Zu Nummer 2.1 (Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen)
 - 4.2.1.1 Die Passivierung erhaltener Zuwendungen
 - 4.2.1.2 Pauschal erhaltene investive Zuwendungen
 - 4.2.1.3 Rechnungsabgrenzung und Sonderposten
 - 4.2.1.4 Sonderposten nicht bei Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit
 - 4.2.2 Zu Nummer 2.2 (Sonderposten für Beiträge)
 - 4.2.2.1 Allgemeines
 - 4.2.2.2 Die Bilanzierung erhobener Beiträge
 - 4.2.3 Zu Nummer 2.3 (Sonderposten für den Gebührenaussgleich)
 - 4.2.3.1 Die Überdeckung in Aufgabenbereichen mit Gebührenkalkulation
 - 4.2.3.2 Die Unterdeckung in Aufgabenbereichen mit Gebührenkalkulation
 - 4.2.4 Zu Nummer 2.4 (Sonstige Sonderposten)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 4.2.4.1 Allgemeines
- 4.2.4.2 Sonderposten und unentgeltlicher Erwerb (Schenkungen)
 - 4.2.4.2.1 Passivierung bei Geldleistungen Dritter
 - 4.2.4.2.2 Passivierung bei Sachleistungen Dritter
 - 4.2.4.2.3 Passivierung bei der Umstufung von Straßen
 - 4.2.4.2.4 Passivierung bei Arbeits- und Dienstleistungen als Spenden
 - 4.2.4.2.5 Passivierung bei rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen
- 4.2.4.3 Sonderposten und besondere Finanzleistungen Dritter
 - 4.2.4.3.1 Passivierung bei Finanzleistungen aus baurechtlichen Anlässen
 - 4.2.4.3.2 Passivierung bei Finanzleistungen aus umweltrechtlichen Anlässen
- 4.2.4.4 Sonderposten bei Festwerten für Vermögensgegenstände
- 4.3 Zu Nummer 3 (Rückstellungen)
 - 4.3.0.1 Allgemeines
 - 4.3.0.2 Der Rückstellungsspiegel
 - 4.3.1 Zu Nummer 3.1 (Pensionsrückstellungen)
 - 4.3.1.1 Der Ansatz von Pensionsrückstellungen
 - 4.3.1.2 Die Bewertung von Pensionsrückstellungen
 - 4.3.1.3 Pensionsrückstellungen bei einer Tätigkeit außerhalb der Kernverwaltung
 - 4.3.1.4 Besonderheiten bei Pensionsrückstellungen
 - 4.3.1.4.1 Erstattungsverpflichtungen keine Pensionsrückstellungen
 - 4.3.1.4.2 Pensionsrückstellungen nicht für tariflich Beschäftigte
 - 4.3.1.4.3 Ansatzverzicht nicht wegen der Versorgungskassen
 - 4.3.2 Zu Nummer 3.2 (Rückstellungen für Deponien und Altlasten)
 - 4.3.2.1 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
 - 4.3.2.2 Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten
 - 4.3.2.3 Rückstellungen für die Beseitigung sonstiger Umweltschäden
 - 4.3.3 Zu Nummer 3.3 (Instandhaltungsrückstellungen)
 - 4.3.3.1 Allgemeines
 - 4.3.3.2 Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung
 - 4.3.3.3 Rückstellungen für Abraumbeseitigung
 - 4.3.4 Zu Nummer 3.4 (Sonstige Rückstellungen)
 - 4.3.4.1 Allgemeines
 - 4.3.4.2 Rückstellungen wegen Beteiligungen an Versorgungslasten
 - 4.3.4.2.1 Allgemeines
 - 4.3.4.2.2 Beteiligungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - 4.3.4.2.3 Beteiligungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz
 - 4.3.4.2.4 Beteiligungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag
 - 4.3.4.2.5 Beteiligungen nach anderen Vorschriften
 - 4.3.4.3 Rückstellungen aus besonderem Anlass
 - 4.3.4.3.1 Rückstellungen wegen Altersteilzeit
 - 4.3.4.3.2 Rückstellungen wegen Urlaubsansprüchen und Arbeitszeitguthaben
 - 4.3.4.3.3 Rückstellungen wegen Erhaltungsaufwand bei Kindertageseinrichtungen
 - 4.3.4.3.4 Rückstellungen zur Absicherung eines Fremdwährungsrisikos
 - 4.3.4.4 Drohverlustrückstellungen
 - 4.3.4.4.1 Allgemeines
 - 4.3.4.4.2 Rückstellungen für drohende Verluste
 - 4.3.4.4.2.1 Rückstellungen bei Verlusten aus schwebenden Geschäften
 - 4.3.4.4.2.2 Rückstellungen bei Verlusten aus laufenden Verfahren
 - 4.3.4.5 Weitere gemeindliche Rückstellungsarten
 - 4.3.4.5.1 Rückstellungen wegen besonderer örtlicher Sachverhalte
 - 4.3.4.5.2 Weitere gesetzlich vorgesehene Rückstellungen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 4.3.4.5.3 Zulässige Rückstellungsarten nach § 36 GemHVO NRW
- 4.4 Zu Nummer 4 (Verbindlichkeiten)
 - 4.4.0 Vorliegen von Verbindlichkeiten
 - 4.4.0.1 Allgemeines
 - 4.4.0.2 Der Bilanzausweis von Verbindlichkeiten
 - 4.4.0.3 Die Fremdwährungsverbindlichkeiten
 - 4.4.0.4 Die Gesamtschuldnerschaft
 - 4.4.0.5 Das Verbot des Betreibens von Bankgeschäften
 - 4.4.0.6 Der Verbindlichkeitspiegel
 - 4.4.0.7 Ausbuchen von Verbindlichkeiten
 - 4.4.1 Zu Nummer 4.1 (Anleihen)
 - 4.4.1.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 4.4.1.2 Das Verbot von Einlagengeschäften
 - 4.4.2 Zu Nummer 4.2 (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen)
 - 4.4.2.0 Inhalte des Bilanzpostens
 - 4.4.2.1 Zu Nummer 4.2.1 (Verbindlichkeiten bei Krediten von Unternehmen)
 - 4.4.2.2 Zu Nummer 4.2.2 (Verbindlichkeiten bei Krediten von Beteiligungen)
 - 4.4.2.3 Zu Nummer 4.2.3 (Verbindlichkeiten bei Krediten von Sondervermögen)
 - 4.4.2.4 Zu Nummer 4.2.4 (Verbindlichkeiten bei Krediten vom öffentlichen Bereich)
 - 4.4.2.5 Zu Nummer 4.2.5 (Verbindlichkeiten bei Krediten vom privaten Kreditmarkt)
 - 4.4.3 Zu Nummer 4.3 (Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung)
 - 4.4.4 Zu Nummer 4.4 (Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften)
 - 4.4.5 Zu Nummer 4.5 (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)
 - 4.4.6 Zu Nummer 4.6 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen)
 - 4.4.7 Zu Nummer 4.7 (Sonstige Verbindlichkeiten)
 - 4.4.7.1 Allgemeines
 - 4.4.7.2 Die erhaltenen Anzahlungen
 - 4.4.7.2.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 4.4.7.2.2 Erhaltene Anzahlungen und Sonderposten
 - 4.4.7.3 Antizipative Passivposten
- 4.5 Zu Nummer 5 (Passive Rechnungsabgrenzung)
 - 4.5.1 Inhalte des Bilanzpostens
 - 4.5.2 Der Rückstellungsspiegel
- 5. Zu Absatz 5 (Angabe der Vorjahreszahlen)
 - 5.1 Zu Satz 1 (Angabe der Vorjahreszahlen)
 - 5.2 Zu Satz 2 (Erläuterungspflichten)
 - 5.3 Zu Satz 3 (Wegfall von Bilanzposten)
 - 5.3.1 Zwecke der Vorschrift
 - 5.3.2 Die Einhaltung der Übersichtlichkeit und Klarheit
- 6. Zu Absatz 6 (Hinzufügung neuer Bilanzposten)
 - 6.1 Zu Satz 1 (Neue Bilanzposten für neue Sachverhalte)
 - 6.1.1 Die Anforderungen an neue Bilanzposten
 - 6.1.2 Änderungen in der Bezeichnung der Bilanzposten
 - 6.1.3 Die „Davon-Vermerke“ in der gemeindlichen Bilanz
 - 6.2 Zu Satz 2 (Neue Bilanzposten nicht wegen Wertberichtigungen)
 - 6.3 Zu Satz 3 (Neue Bilanzposten und Anhang)
- 7. Zu Absatz 7 (Reduzierung von Bilanzposten)
 - 7.1 Zu Satz 1 (Zusammenfassung von Bilanzposten)
 - 7.1.1 Zulässige Zusammenfassungen
 - 7.1.2 Nicht zulässige Zusammenfassungen
 - 7.2 Zu Satz 2 (Angabepflichten im Anhang)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

7.3	Zu Satz 3 (Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten)	
7.3.1	Die Zulässigkeit mehrerer Bilanzposten	
7.3.2	Die Angabe im Anhang	
8.	Zu Absatz 8 (Beachtung des Kontierungsplans)	
8.1	Allgemeines	
8.2	Die Zuordnungen für die gemeindliche Bilanz	
D.49 § 42	Rechnungsabgrenzungsposten	1587
I.	Allgemeines	
1.	Die Notwendigkeit einer Rechnungsabgrenzung	
2.	Die Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten	
2.1	Die Bilanzierungskriterien	
2.2	Keine Bewertung der Rechnungsabgrenzungsposten	
3.	Anzahlungen und Rechnungsabgrenzung	
3.1	Die geleisteten Anzahlungen	
3.2	Erhaltene Zahlungen für Investitionen (Anzahlungen)	
4.	Der Rechnungsabgrenzungsspiegel	
5.	Die antizipativen Geschäftsvorfälle	
6.	Die Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten	
6.1	Die Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	
6.2	Die Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Aktive Rechnungsabgrenzung)	
1.1	Allgemeines	
1.2	Die Rechnungsabgrenzung bei geleisteten Finanzzuwendungen	
1.2.1	Die zeitbezogene Gegenleistungsverpflichtung	
1.2.2	Die mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung	
1.2.3	Rechnungsabgrenzung und Sonderposten	
1.2.4	Die Rechnungsabgrenzung bei Weiterleitung einer Zuwendung	
1.3	Die Rechnungsabgrenzung bei geleisteten Sachzuwendungen	
2.	Zu Absatz 2 (Rechnungsabgrenzung und Verbindlichkeiten)	
2.1	Zu Satz 1 (Ansatz eines Unterschiedsbetrages bei Verbindlichkeiten)	
2.2	Zu Satz 2 (Verteilung des Unterschiedsbetrages)	
3.	Zu Absatz 3 (Passive Rechnungsabgrenzung)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Der Zeitbezug der Einnahmen und Gegenleistungen	
3.3	Besonderheiten bei der passiven Rechnungsabgrenzung	
3.3.1	Die Rechnungsabgrenzung bei „Friedhofsgebühren“	
3.3.1.1	Allgemeines	
3.3.1.2	Nutzungsrechte an einer Grabfläche	
3.3.1.3	Dauergrabpflege durch die Gemeinde	
3.3.2	Rechnungsabgrenzung und gebührenrechtliche Kalkulation	
3.3.3	Rechnungsabgrenzung und investive Zuwendungen	
3.3.4	Rechnungsabgrenzung und Zinszuschüsse	
3.3.5	Rechnungsabgrenzung und Abgeltungszahlungen	
D.50 § 43	Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten	1600
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1. Zu Absatz 1 (Immaterielle Vermögensgegenstände)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Der Tatbestand „nicht entgeltlich“
 - 1.3 Der Tatbestand „selbst hergestellt“
2. Zu Absatz 2 (Aktivierung geleisteter Zuwendungen)
 - 2.01 Zwecke der Aktivierung
 - 2.1 Zu Satz 1 (Aktivierung bei wirtschaftlichem Eigentum der Gemeinde)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Aktivierung bei einer Gegenleistungsverpflichtung)
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Die Mehrjährigkeit der Gegenleistungsverpflichtung
 - 2.2.3 Durchsetzung der gemeindlichen Ansprüche
 - 2.2.4 Die Bemessung der Gegenleistungsverpflichtung
 - 2.2.5 Die zeitbezogene Gegenleistungsverpflichtung
 - 2.2.6 Die mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung
 - 2.3 Zuwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung
 - 2.4 Weitergabe einer Zuwendung und Rechnungsabgrenzung
 - 2.5 Die Gewährung investiver Zuwendungen an gemeindliche Betriebe
 - 2.6 Die Gesamtbetrachtung der geleisteten Zuwendungen der Gemeinde
3. Zu Absatz 3 (Zweckgebundene Deckungsrücklage)
 - 3.1 Zu Satz 1 (Bildung einer Deckungsrücklage)
 - 3.1.1 Zwecke der Deckungsrücklage
 - 3.1.2 Der Bilanzausweis der Deckungsrücklage
 - 3.1.2.1 Allgemeines
 - 3.1.2.2 Deckungsrücklage und Überschuldung
 - 3.1.3 Anhangsangaben zur Deckungsrücklage
 - 3.1.4 Die Beteiligung des Rates der Gemeinde
 - 3.2 Zu Satz 2 (Auflösung bei Inanspruchnahme)
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Die zeitliche Begrenzung der Deckungsrücklage
 - 3.3 Zu Satz 3 (Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage)
4. Zu Absatz 4 (Sonderrücklagen in der gemeindlichen Bilanz)
 - 4.1 Zu Satz 1 (Sonderrücklage bei fehlender Ertragswirksamkeit der Zuwendung)
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Das Verbot einer ertragswirksamen Auflösung investiver Zuwendungen
 - 4.2. Zu Satz 2 (Sonderrücklage zur Sicherung der Beschaffung von Vermögensgegenständen)
 - 4.3. Zu Satz 3 (Umschichtung der Sonderrücklage in die allgemeine Rücklage)
 - 4.4. Zu Satz 4 (Bildung sonstiger Sonderrücklagen)
 - 4.4.1 Allgemeines
 - 4.4.2 Die Sonderrücklage wegen der Aktivierung kommunaler Stiftungen
5. Zu Absatz 5 (Sonderposten für erhaltene Zuwendungen und Beiträge)
 - 5.01 Allgemeines
 - 5.1 Zu Satz 1 (Bildung von Sonderposten)
 - 5.1.1 Die Voraussetzungen für Sonderposten
 - 5.1.1.1 Sonderpostenbildung und Vermögensgegenstände
 - 5.1.1.2 Sonderposten nach Verwendung der Zuwendung
 - 5.1.1.2.1 Allgemeines
 - 5.1.1.2.2 Die Bilanzierung noch nicht verwendeter Zuwendungen
 - 5.1.1.2.3 Sonderposten nicht für besondere Zuwendungen
 - 5.1.1.2.3.1 Schlüsselzuweisungen
 - 5.1.1.2.3.2 Rückzahlbare Zuwendungen
 - 5.1.1.2.3.3 Bei Weitergabe der Zuwendung

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 5.1.1.3.4 Bei Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit
- 5.1.2 Sonderposten für Zuwendungen für Investitionen
 - 5.1.2.1 Allgemeines
 - 5.1.2.2 Die Bilanzierung pauschal gewährter investiver Zuwendungen
 - 5.1.2.2.1 Allgemeines
 - 5.1.2.2.2 Allgemeine Investitionspauschale
 - 5.1.2.2.3 Schulpauschale/Bildungspauschale
 - 5.1.2.2.4 Sportpauschale
 - 5.1.2.2.5 Feuerschutzpauschale
 - 5.1.2.2.6 Andere pauschal gewährte investive Zuwendungen
 - 5.1.2.3 Die Bilanzierung nachträglicher investiver Zuwendungen
 - 5.1.2.4 Die Bilanzierung zusätzlicher investiver Zuwendungen
 - 5.1.2.5 Die Verfahrensweisen zur Bildung von Sonderposten
 - 5.1.2.6 Die Bilanzierung investiver Zuwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- 5.1.3 Sonderposten für erhaltene Beiträge für Investitionen
 - 5.1.3.1 Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz
 - 5.1.3.2 Beiträge nach dem Baugesetzbuch
 - 5.1.3.3 Die Bilanzierung erhobener Beiträge
- 5.1.4 Sonderfälle bei der Bildung von Sonderposten
 - 5.1.4.1 Allgemeines
 - 5.1.4.2 Sonderposten und besondere Finanzleistungen Dritter
 - 5.1.4.2.1 Passivierung bei Finanzleistungen aus baurechtlichen Anlässen
 - 5.1.4.2.2 Passivierung bei Finanzleistungen aus umweltrechtlichen Anlässen
 - 5.1.4.3 Sonderposten bei Festwerten für Vermögensgegenstände
 - 5.1.4.4 Sonderposten bei Schenkungen
 - 5.1.4.4.1 Passivierung bei Geldleistungen Dritter
 - 5.1.4.4.2 Passivierung bei Sachleistungen Dritter
 - 5.1.4.4.3 Passivierung bei der Umstufung von Straßen
 - 5.1.4.4.5 Passivierung bei Arbeits- und Dienstleistungen als Spenden
 - 5.1.4.6 Passivierung bei rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen
- 5.2 Zu Satz 2 (Auflösung von Sonderposten)
 - 5.2.1 Allgemeine Zusammenhänge
 - 5.2.1.1 Allgemeines
 - 5.2.1.2 Die Zurechnung zum Anlagevermögen
 - 5.2.1.3 Abschreibungen und planmäßige Auflösung
 - 5.2.1.4 Zweckbindungsfrist und Auflösung
 - 5.2.2 Bemessung der Auflösung von Sonderposten
 - 5.2.2.1 Auflösung bei abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 5.2.2.2 Auflösung bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 5.2.2.3 Auflösung bei einer Wertminderung eines Vermögensgegenstandes
 - 5.2.2.4 Auflösung bei einer Veräußerung (Abgang) eines Vermögensgegenstandes
 - 5.2.2.5 Auflösung wegen der Rückzahlung nicht rückzahlbarer Zuwendungen
 - 5.2.3 Aufstockung bei Wertaufholung eines Vermögensgegenstandes
- 5.3 Der Sonderpostenspiegel
- 6. Zu Absatz 6 (Sonderposten für den Gebührenaussgleich)
 - 6.01 Allgemeines
 - 6.02 Die Abbildung der Gebührenkalkulation
 - 6.1 Zu Satz 1 (Überdeckung in Teilergebnisrechnungen mit Gebührenkalkulation)
 - 6.2 Zu Satz 2 (Unterdeckung in Teilergebnisrechnungen mit Gebührenkalkulation)
- 7. Zu Absatz 7 (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)
 - 7.1 Allgemeines

- 7.2 Der Bilanzausweis der Überschuldung
- 7.3 Der Sanierungsplan zur Beseitigung der Überschuldung

D.51 § 44 Anhang 1638

- I. Allgemeines
 - 1. Der Anhang als Bestandteil des gemeindlichen Jahresabschlusses
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Die allgemeinen Funktionen des Anhangs
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Die Erläuterungsfunktion
 - 1.2.3 Die Korrekturfunktion
 - 1.2.4 Die Entlastungsfunktion
 - 1.2.5 Die Ergänzungsfunktion
 - 1.2.6 Verwendung von Informationsbegriffen
 - 2. Die Berichterstattung im Anhang
 - 2.1 Die Erläuterungspflichten
 - 2.2 Das Unterlassen von Angaben
 - 3. Die Anlagen zum Anhang
 - 4. Die Gestaltung des Anhangs
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Inhalt des Anhangs)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Der Begriff „Bewertungsmethode“
 - 1.2 Zu Satz 2 (Angaben zu Vereinfachungen und Schätzungen)
 - 1.3 Zu Satz 3 (Erläuterungen von Haftungsverpflichtungen u.a.)
 - 2. Zu Absatz 2 (Besondere Erläuterungspflichten)
 - 2.01 Zwecke der Vorschrift
 - 2.1 Zu Nummer 1 (Angaben zum Jahresabschluss)
 - 2.2 Zu Nummer 2 (Angaben zu Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung)
 - 2.2.1 Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung
 - 2.2.2 Angaben zu Abweichungen von Bewertungsmethoden
 - 2.2.3 Angaben zu Abweichungen von Bilanzierungsmethoden
 - 2.3 Zu Nummer 3 (Angaben zu Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung)
 - 2.4 Zu Nummer 4 (Angaben zur Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“)
 - 2.5 Zu Nummer 5 (Angaben zu Abweichungen von der vorgesehenen Abschreibung)
 - 2.6 Zu Nummer 6 (Angaben zu Beiträgen aus Erschließungsmaßnahmen)
 - 2.7 Zu Nummer 7 (Angaben zum Kurs der Währungsumrechnung)
 - 2.8 Zu Nummer 8 (Angaben zu Verpflichtungen aus Leasingverträgen u.a.)
 - 2.9 Weitere wichtige Angaben im Anhang
 - 2.9.1 Allgemeines
 - 2.9.2 Die Angabepflichten nach der Gemeindehaushaltsverordnung
 - 2.9.3 Weitere Angaben aus örtlicher Sicht
 - 2.9.4 Erläuterungen zu wichtigen örtlichen Sachverhalten
 - 2.9.4.1 Nicht in der Bilanz enthaltenen finanziellen Verpflichtungen
 - 2.9.4.2 Geschäfte mit nahestehenden Betrieben
 - 2.9.4.3 Geschäfte mit nahestehenden Personen
 - 3. Zu Absatz 3 (Anlagen zum Anhang)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Der Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO NRW

- 3.3 Der Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW
- 3.4 Der Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW
- 3.5 Weitere Anlagen zum Anhang
 - 3.5.1 Der Sonderpostenspiegel
 - 3.5.2 Der Rückstellungsspiegel
 - 3.5.3 Der Rechnungsabgrenzungsspiegel
 - 3.5.4 Der haushaltswirtschaftliche Spiegel
 - 3.5.5 Sonstige Anlagen

D.52 § 45 Anlagenspiegel 1661

- I. Allgemeines
 - 1. Die Pflicht zur Erstellung eines Anlagenspiegels
 - 2. Die gemeindliche Anlagenbuchhaltung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Inhalt und Gestaltung des Anlagenspiegels)
 - 1.1 Inhalte des Anlagenspiegels
 - 1.2 Die Gestaltung des Anlagenspiegels
 - 2. Zu Absatz 2 (Gliederung des Anlagenspiegels):
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Der Gliederungsbereich „Anschaffungs- und Herstellungskosten“
 - 2.2.1 Zur Spalte „Stand am 31.12. des Vorjahres“
 - 2.2.2 Zur Spalte „Zugänge im Haushaltsjahr“
 - 2.2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2.2 Zu- und Abgang immaterieller Vermögensgegenstände
 - 2.2.3 Zur Spalte „Abgänge im Haushaltsjahr“
 - 2.2.4 Zur Spalte „Umbuchungen im Haushaltsjahr“
 - 2.3 Der Gliederungsbereich „Abschreibungen“
 - 2.3.1 Zur Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“
 - 2.3.2 Zur Spalte „Zuschreibungen im Haushaltsjahr“
 - 2.3.3 Zur Spalte „Kumulierte Abschreibungen“
 - 2.4 Der Gliederungsbereich „Buchwert“
 - 2.4.1 Zur Spalte „Buchwert am 31.12. des Haushaltsjahres“
 - 2.4.2 Zur Spalte „Buchwert am 31.12. des Vorjahres“
 - 2.5 Das Muster für den Anlagenspiegel

D.53 § 46 Forderungsspiegel 1669

- I. Allgemeines
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Inhalte des Forderungsspiegels)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Zwecke des Forderungsspiegels)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Posten des Forderungsspiegels)
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Die Posten im Einzelnen
 - 1.2.2.1 Die öffentlich-rechtlichen Forderungen
 - 1.2.2.1.1 Allgemeines
 - 1.2.2.1.2 Die Forderungen aus Gebühren
 - 1.2.2.1.3 Die Forderungen aus Beiträgen
 - 1.2.2.1.4 Die Forderungen aus Steuern
 - 1.2.2.1.5 Die Forderungen aus Transferleistungen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.2.2.1.6	Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen	
1.2.2.2	Die privatrechtlichen Forderungen	
1.2.2.2.1	Allgemeines	
1.2.2.2.2	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	
1.2.2.2.3	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich	
1.2.2.2.4	Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	
1.2.2.2.5	Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen	
1.2.2.2.6	Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	
2.	Zu Absatz 2 (Zeitliche Gliederung des Forderungsspiegels)	
2.1	Die Angabe von Gesamtbeträgen	
2.2	Die Angabe der Restlaufzeiten	
D.54 § 47	Verbindlichkeitspiegel	1676
I.	Allgemeines	
1.	Angaben über gemeindliche Verbindlichkeiten	
2.	Der Verbindlichkeitspiegel	
3.	Angaben über gemeindliche Haftungsverhältnisse	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Inhalt des Verbindlichkeitspiegels)	
1.1	Zu Satz 1 (Posten im Verbindlichkeitspiegel)	
1.1.1	Allgemeines	
1.1.2	Die Verbindlichkeitsposten im Einzelnen	
1.1.2.1	Zu Nummer 1 (Anleihen)	
1.1.2.2	Zu Nummer 2 (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen)	
1.1.2.2.01	Allgemeines	
1.1.2.2.1	Zu Nummer 2.1 (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von Unternehmen)	
1.1.2.2.2	Zu Nummer 2.2 (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von Beteiligungen)	
1.1.2.2.3	Zu Nummer 2.3 (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von Sondervermögen)	
1.1.2.2.4	Zu Nummer 2.4 (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom öffentlichen Bereich)	
1.1.2.2.5	Zu Nummer 2.5 (Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom privaten Kreditmarkt)	
1.1.2.2.5.1	Zu Nummer 2.5.1 (Investitionskredite von Banken und Kreditinstituten)	
1.1.2.2.5.2	Zu Nummer 2.5.2 (Investitionskredite von übrigen Kreditgebern)	
1.1.2.3	Zu Nummer 3 (Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung)	
1.1.2.4	Zu Nummer 4 (Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften)	
1.1.2.5	Zu Nummer 5 (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)	
1.1.2.6	Zu Nummer 6 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen)	
1.1.2.7	Zu Nummer 7 (Sonstige Verbindlichkeiten)	
1.1.2.7.1	Allgemeines	
1.1.2.7.2	Abbildung der erhaltenen Anzahlungen	
1.2	Zu Satz 2 (Angabe der gemeindlichen Haftungsverhältnisse)	
1.2.1	Allgemeines	
1.2.2	Der Ausweis der Haftungsverhältnisse	
1.2.2.1	Allgemeines	
1.2.2.2	Die Quantifizierung der Haftungsverhältnisse	
1.2.3	Die Angaben bei Sicherungsgut	
1.2.4	Die Angaben bei Haftungsverhältnissen in fremder Währung	
1.2.5	Die Angaben bei Treugut bzw. Treuhandvermögen	
1.2.6	Angaben nicht für sonstige finanzielle Verpflichtungen	
2.	Zu Absatz 2 (Zeitliche Gliederung des Verbindlichkeitspiegels)	
2.1	Die Angabe der Gesamtbeträge	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

2.2 Die Angabe der Restlaufzeiten	
2.2.1 Inhalte der Vorschrift	
2.2.2 Das Gliederungskriterium „Restlaufzeiten“	
2.2.3 Besonderheiten bei den Angaben	
2.2.3.1 Angaben zu Ratenkrediten	
2.2.3.2 Angaben zu fortbestehenden Verbindlichkeiten	
D.54 § 48 Lagebericht	1689
I. Allgemeines	
1. Inhalte des Lageberichtes	
2. Die Gestaltung des Lageberichts	
3. Die Angaben über Verantwortlichkeiten in der Gemeinde	
3.1 Allgemeines	
3.2 Auskünfte der Ratsmitglieder nach § 43 GO NRW	
3.3 Auskünfte über die Geschäftsführung der Gemeinde	
4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL)	
5. Die Beifügung des Lageberichtes zum Jahresabschluss	
6. Der Lagebericht als „Gesamtlagebericht“	
7. Das Risikofrüherkennungssystem	
7.1 Allgemeines	
7.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoüberwachung (GoR)	
7.3 Die Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems	
7.3.1 Allgemeines	
7.3.2 Besondere Inhalte	
7.4 Einbeziehung in die Jahresabschlussprüfung	
8. Der Geschäftsbericht der Gemeinde	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Satz 1 (Aufgabe des Lageberichts)	
1.1 Allgemeines	
1.2 Informationsbedürfnisse von Rat und Bürgern	
2. Zu Satz 2 (Darstellung der wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses)	
3. Zu Satz 3 (Bericht über bedeutende Vorgänge)	
3.1 Die Berichtspflicht über bedeutende Vorgänge im Haushaltsjahr	
3.2 Die Berichtspflicht über bedeutende Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres	
4. Zu Satz 4 (Analyse der Haushaltswirtschaft und der wirtschaftlichen Lage)	
5. Zu Satz 5 (Analyse unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Leistungskennzahlen)	
6. Zu Satz 6 (Darstellung der Chancen und Risiken der Gemeinde)	
6.1 Allgemeines	
6.2 Die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse auch in Krisenzeiten	
7. Die Auskünfte über die Geschäftsführung der Gemeinde	
D.55 Siebter Abschnitt „Gesamtabschluss“	1704
1. Allgemeines	
1.1 Inhalte des Gesamtabschlusses	
1.2 Der Begriff „Gesamtabschluss“	
1.3 Die Einheitsgrundsätze	
1.3.1 Der Grundsatz „Fiktion der wirtschaftlichen Einheit“	
1.3.2 Verzicht auf den Grundsatz „Fiktion der rechtlichen Einheit“	
1.4 Weitere wichtige Grundsätze	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.4.1 Der Grundsatz der Wesentlichkeit
- 1.4.2 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- 1.5 Zulässiger Verzicht auf einen Gesamtabchluss
- 2. Der gemeindliche Gesamtabchluss
 - 2.1 Zwecke des gemeindlichen Gesamtabchlusses
 - 2.2 Das Mutter-Tochter-Verhältnis im gemeindlichen Bereich
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Verbundene Unternehmen als gemeindliche Tochtereinheiten
 - 2.2.3 Beteiligungen als gemeindliche Tochtereinheiten
 - 2.2.4 Sondervermögen als gemeindliche Tochtereinheiten
 - 2.3 Die Arbeitsschritte zum gemeindlichen Gesamtabchluss
 - 2.3.1 Inhalte der Aufstellung
 - 2.3.2 Die einzelnen Arbeitsschritte
 - 2.3.3 Die Verantwortlichen im Aufstellungsverfahren
 - 2.3.3.1 Die Aufstellung des Entwurfs durch den Kämmerer
 - 2.3.3.2 Die Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister
 - 2.4 Die örtliche Gesamtabchlussrichtlinie
 - 2.4.1 Allgemeines
 - 2.4.2 Die Gestaltung der örtlichen Richtlinie
 - 2.4.3 Der örtliche Positionenplan
 - 2.4.3.1 Allgemeines
 - 2.4.3.2 Die Bestandteile des Positionenplans
 - 2.4.4 Der Gesamtabchlusssterminplan
 - 2.5 Die Buchführung für den Gesamtabchluss
 - 2.6 Schaffung organisatorischer Voraussetzungen und technische Unterstützung
 - 2.6.1 Die Verpflichtungen der Gemeinde
 - 2.6.2 Die Schaffung von Arbeitsvoraussetzungen
- 3. Der erste gemeindliche Gesamtabchluss
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die Festlegung des Abschlussstichtages
 - 3.3 Die Erstkonsolidierung
 - 3.3.1 Allgemeines
 - 3.3.2 Die Festlegung eines Erwerbsstichtages
 - 3.3.2.1 Allgemeines
 - 3.3.2.2 Der Eröffnungsbilanzstichtag als fiktiver Erwerbszeitpunkt
 - 3.3.2.3 Der fiktive Erwerbszeitpunkt im Jahr des Abschlussstichtages
 - 3.3.2.4 Gesamtabchluss und Jahreseröffnungsbilanz
 - 3.3.2.5 Nicht vertretbare Erwerbszeitpunkte
 - 3.3.2.5.1 Der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt
 - 3.3.2.5.2 Der Abschlussstichtag des ersten Gesamtabchlusses
 - 3.3.3 Handelsrechtliche Ausnahmen von der einheitlichen Bewertung
- 4. Die Vorschriften über den gemeindlichen Gesamtabchluss
 - 4.1 Die Gesamtübersicht über die Vorschriften
 - 4.2 Die Vorschriften im Einzelnen
- 5. Die Anwendung allgemeiner Grundsätze
 - 5.1 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
 - 5.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Kapitalflussrechnung
 - 5.3 Deutsche Rechnungslegungsstandards
 - 5.4 Sachgerechte Anwendung der Grundsätze

D.56 § 49 Gesamtabchluss	1726
I. Allgemeines	
1. Inhalte des gemeindlichen Gesamtabchlusses	
1.1 Zwecke des gemeindlichen Gesamtabchlusses	
1.2 Die Bestandteile des gemeindlichen Gesamtabchlusses	
2. Einheitlicher Abschlussstag für die Gemeinde und ihre Betriebe	
2.1 Der Abschlussstichtag 31. Dezember	
2.2 Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses	
2.2.1 Zwecke des Zwischenabschlusses	
2.2.2 Der Abschlussstichtag zwischen dem 30. September und 31. Dezember	
2.2.3 Der Abschlussstichtag vor dem 30. September	
2.2.4 Verzicht nicht beim Abschlussstichtag 31. Juli	
2.2.5 Anforderungen an den Zwischenabschluss	
2.2.5.1 Allgemeines	
2.2.5.2 Der § 266 HGB (Abbildung der Bilanzen)	
2.2.5.3 Der § 276 HGB (Abbildung der Gewinn- und Verlustrechnungen)	
2.2.5.3.1 Allgemeines	
2.2.5.3.2 Die Gliederung beim Gesamtkostenverfahren	
2.2.5.3.3 Die Gliederung beim Umsatzkostenverfahren	
2.2.6 Angleichungsmaßnahmen bei einem Verzicht	
II. Erläuterungen im Einzelnen	
1. Zu Absatz 1 (Bestandteile des Gesamtabchlusses)	
1.1 Zu Nummer 1 (Gesamtergebnisrechnung)	
1.1.1 Die Struktur der Gesamtergebnisrechnung	
1.1.2 Auswirkungen der Konsolidierungsschritte	
1.2 Zu Nummer 2 (Gesamtbilanz)	
1.3 Zu Nummer 3 (Gesamtanhang)	
2. Zu Absatz 2 (Beifügung des Gesamtlageberichts und Beteiligungsberichts)	
2.1 Die Pflicht zur Beifügung von Berichten	
2.2 Die Beifügung des Gesamtlageberichts	
2.3 Die Beifügung des Beteiligungsberichts	
2.4 Die Beifügung eines Gesamteigenkapitalspiegels	
3. Zu Absatz 3 (Anwendung von Jahresabschlussvorschriften)	
3.1 Allgemeines	
3.2 Die Anwendung der §§ 32 bis 38, der §§ 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW	
3.2.1 Anwendung des § 32 GemHVO NRW (Allgemeine Bewertungsanforderungen)	
3.2.2 Anwendung des § 33 GemHVO NRW (Wertansätze für Vermögensgegenstände)	
3.2.3 Anwendung des § 34 GemHVO NRW (Bewertungsvereinfachungsverfahren)	
3.2.4 Anwendung des § 35 GemHVO NRW (Abschreibungen)	
3.2.4.1 Allgemeines	
3.2.4.2 Anpassungen von Nutzungsdauern bzw. Abschreibungen	
3.2.5 Anwendung des § 36 GemHVO NRW (Rückstellungen)	
3.5.2.1 Allgemeines	
3.5.2.2 Der Gesamtrückstellungsspiegel	
3.2.6 Anwendung des § 37 GemHVO NRW (Jahresabschluss)	
3.2.7 Anwendung des § 38 GemHVO NRW (Ergebnisrechnung)	
3.2.8 Anwendung des § 41 GemHVO NRW (Bilanz)	
3.2.8.1 Die Aufstellung der Bilanz	
3.2.8.2 Veränderungen der Bilanzposten	
3.2.8.3 Besonderheiten bei immateriellen Vermögensgegenständen	
3.2.8.3.1 Der Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz eines Betriebes	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

3.2.8.3.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	
3.2.8.3.2.1	Der Erwerb von einem „fremden“ Dritten	
3.2.8.3.2.2	Der Erwerb innerhalb des Konsolidierungskreises	
3.2.9	Anwendung des § 42 GemHVO NRW (Rechnungsabgrenzungsposten)	
3.2.10	Anwendung des § 43 GemHVO NRW (Weitere Vorschriften zu Bilanzposten)	
3.2.11	Anwendung des § 47 GemHVO NRW (Verbindlichkeitspiegel)	
3.2.11.1	Allgemeines	
3.2.11.2	Der Gesamtverbindlichkeitspiegel	
3.2.12	Die Beifügung des Anlagenspiegels	
3.2.12.1	Allgemeines	
3.2.12.2	Der Gesamtanlagenspiegel	
3.3	Die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK)	
3.3.1	Zwecke der Grundsätze	
3.3.2	Weitere wichtige Grundsätze	
3.3.2.1	Der Grundsatz der Wesentlichkeit	
3.3.2.2	Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	
4.	Zu Absatz 4 (Anwendung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches)	
4.1	Bereiche im Handelsgesetzbuch	
4.2	Anwendung des HGB nach dem Stand 2002	
D.57 § 50 Konsolidierung	1755
I.	Allgemeines	
1.	Einbeziehung von gemeindlichen Betrieben in die Konsolidierung	
1.1	Allgemeiner Überblick	
1.2	Die Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben	
1.2.1	Die zugelassenen Konsolidierungsformen	
1.2.2	Nicht vorgesehene Konsolidierungsformen	
1.3	Besonderheiten bei finanziellen Abhängigkeitsverhältnissen	
1.3.1	Allgemeines	
1.3.2	Die Beurteilung der Abhängigkeit	
1.4	Mehrstufige Beteiligungsstrukturen der Gemeinde	
1.4.1	Allgemeines	
1.4.2	Der mehrstufige gemeindliche „Konzern“	
1.4.3	Die Berücksichtigung von Teilkonzernen	
1.5	Nicht zu berücksichtigende Organisationsformen	
1.5.1	Verwaltungsbetriebe	
1.5.2	„Betriebe gewerblicher Art“	
1.5.3	Vereins- und Verbandsmitgliedschaften	
1.5.4	Mitgliedschaften in einer Versorgungskasse	
1.5.5	Bestimmte privatrechtliche Betriebsformen	
1.6	Prüfschritte zur Abgrenzung des örtlichen Konsolidierungskreises	
1.7	Eckpunkte zum Konsolidierungskreis	
1.8	Nichtanwendung des Beherrschungskonzepts	
2.	Anwendung von handelsrechtlichen Vorschriften	
2.1	Die Konsolidierungsmethoden für den Gesamtabchluss	
2.2	Die Pflicht zur einheitlichen Bewertung	
2.2.1	Allgemeines	
2.2.2	Handelsrechtliche Ausnahmen von der einheitlichen Bewertung	
2.2.2.1	Ausnahmen für besondere Einrichtungen	
2.2.2.2	Ausnahmen nicht durch allgemeine Regelung	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.2.2.3 Ausnahmen beim Vorliegen von untergeordneter Bedeutung
- 2.2.2.4 Ausnahmen nicht in selbst bestimmaren Ausnahmefällen
- 2.3 Die Konsolidierungsgrundsätze
- 3. Die Aufstellung des Summenabschlusses
 - 3.1 Erforderlichkeit der Zusammenführung der einzelnen Jahresabschlüsse
 - 3.1.1 Die Überleitungsrechnung zur Gemeindebilanz II
 - 3.1.2 Sonstiger Überleitungsbedarf
 - 3.2 Der örtliche Positionenplan für den Summenabschluss
 - 3.2.1 Der NKF-Positionenrahmen
 - 3.2.2 Zwecke des örtlichen Positionenplans
 - 3.2.3 Die Gestaltung des örtlichen Positionenplans
 - 3.2.4 Die Bezifferung der Positionen
 - 3.2.5 Vom NKF-Positionenrahmen zum Gesamtabchluss
 - 3.3 Die Zusammenführung zum Summenabschluss
 - 3.3.1 Der Abstimmungsbedarf
 - 3.3.2 Die Grundsätze der Einheitlichkeit
 - 3.3.3 Umgliederungen für den Summenabschluss
 - 3.3.4 Die Eliminierung von „konzerninternen“ Beziehungen
- 4. Die Folgekonsolidierungen
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Der Erwerbsstichtag für neue gemeindliche Betriebe
 - 4.3 Die Übergangskonsolidierung
- 5. Die Entkonsolidierung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Der Abgangstichtag für ab- oder aufgegebene gemeindliche Betriebe
- 6. Der Verzicht auf die Anwendung des § 310 HGB
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Vollkonsolidierung öffentlich-rechtlicher Betriebe der Gemeinde)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Der Begriff „Verselbstständigte Aufgabenbereiche“
 - 1.3 Die Einbeziehung öffentlich-rechtlicher Betriebe in die Vollkonsolidierung
 - 1.3.1 Die Abgrenzung der einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betriebe
 - 1.3.2 Der Ausschluss der Sparkassen aus dem Konsolidierungskreis
 - 1.3.2.1 Der Ausschluss der Sparkasse
 - 1.3.2.2 Der Ausschluss der Sparkassenbetriebe
 - 1.3.2.3 Ausschluss nicht von Beteiligungen an Sparkassenbetrieben
 - 1.4 Vollkonsolidierung und HGB-Vorschriften
 - 1.4.1 Grundlagen
 - 1.4.2 Die Konsolidierungsschritte
 - 1.4.2.1 Der Gesamtüberblick
 - 1.4.2.1.1 Allgemeines
 - 1.4.2.1.2 Die Struktur der Gesamtbilanz
 - 1.4.2.1.3 Die Struktur der Gesamtergebnisrechnung
 - 1.4.2.2 Die Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode (§ 301 HGB)
 - 1.4.2.2.1 Allgemeines
 - 1.4.2.2.2 Die Anwendung der Neubewertungsmethode im NKF
 - 1.4.2.2.2.1 Allgemeines
 - 1.4.2.2.2.2 Der Ansatz von aktivischen Unterschiedsbeträgen
 - 1.4.2.2.2.3 Der Ansatz von passivischen Unterschiedsbeträgen
 - 1.4.2.2.2.4 Das Ansatzwahlrecht bei Unterschiedsbeträgen
 - 1.4.2.2.3 Die Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.4.2.3.1 Zwecke der Schuldenkonsolidierung
- 1.4.2.3.2 Der Umgang mit Aufrechnungsdifferenzen
 - 1.4.2.3.2.1 Das Auftreten von Aufrechnungsdifferenzen
 - 1.4.2.3.2.2 Die Arten von Aufrechnungsdifferenzen
 - 1.4.2.3.2.3 Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen
- 1.4.2.4 Die Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB)
 - 1.4.2.4.1 Allgemeines
 - 1.4.2.4.2 Das Entstehen der Zwischenergebnisse
 - 1.4.2.4.3 Die Eliminierung der Zwischenergebnisse
 - 1.4.2.4.4 Ausnahmen für die Zwischenergebniseliminierung
- 1.4.2.5 Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB)
 - 1.4.2.5.1 Allgemeines
 - 1.4.2.5.2 Die Durchführung der Aufwands- und Ertragskonsolidierung
 - 1.4.2.5.3 „Konzerninterne“ Leistungsfälle
 - 1.4.2.5.4 Ausnahmen für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- 1.4.2.6 Die latenten Steuern (§ 306 HGB)
 - 1.4.2.6.1 Die Fiktion der Steuerpflicht
 - 1.4.2.6.2 Die Steuerabgrenzung
 - 1.4.2.6.3 Die Gemeinde als Steuerberechtigter
 - 1.4.2.6.4 Der Verzicht auf die Steuerabgrenzung
- 1.4.2.7 Die Anteile anderer Gesellschafter (§ 307 HGB)
 - 1.4.2.7.1 Grundlagen
 - 1.4.2.7.2 Die Bildung eines Ausgleichspostens
 - 1.4.2.7.3 Der Ausweis einer gesonderten Ergebnisposition
- 1.5 Die Bewertungsvorschriften
 - 1.5.1 Die einheitliche Bewertung (§ 308 HGB)
 - 1.5.1.1 Allgemeines
 - 1.5.1.2 Die Neubewertungspflicht
 - 1.5.1.3 Ausnahmen von der Neubewertungspflicht
 - 1.5.1.3.1 Ausnahmen nach § 308 Abs. 2 S. 2 HGB
 - 1.5.1.3.2 Ausnahmen nach § 308 Abs. 2 S. 3 HGB
 - 1.5.1.3.3 Ausnahmen nach § 308 Abs. 2 S. 4 HGB
 - 1.5.2 Die Behandlung des Unterschiedsbetrages (§ 309 HGB)
 - 1.5.2.1 Grundlagen
 - 1.5.2.2 Die Fortschreibung von aktivischen Unterschiedsbeträgen
 - 1.5.2.2.1 Planmäßige Abschreibungen
 - 1.5.2.2.2 Außerplanmäßige Abschreibungen
 - 1.5.2.3 Die Fortschreibung von passiven Unterschiedsbeträgen
- 2. Zu Absatz 2 (Vollkonsolidierung von privatrechtlichen Betrieben der Gemeinde)
 - 2.01 Allgemeines
 - 2.02 Die Abgrenzung der privatrechtlichen Betriebe der Gemeinde
 - 2.1 Zu Satz 1 (Konsolidierung der Betriebe wegen einheitlicher Leitung)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Konsolidierung der Betriebe auf Grund der Kontrollrechte)
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Die Mehrheit der Stimmrechte
 - 2.2.3 Das Organbestellungsrecht
 - 2.2.4 Das Beherrschungsrecht
 - 2.2.5 Das Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde
- 3. Zu Absatz 3 (Konsolidierung der Betriebe wegen maßgeblichem Einfluss)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die gemeindlichen Betriebe als assoziierte Unternehmen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3.2.1 Merkmale für assoziierte Unternehmen
- 3.2.2 Der Begriff „Maßgeblicher Einfluss“
- 3.3 Inhalte der anzuwendenden HGB-Vorschriften
- 3.4 Die Konsolidierung nach der Equity-Methode
 - 3.4.1 Inhalte der Methode
 - 3.4.1.1 Allgemeines
 - 3.4.1.2 Besonderheiten
 - 3.4.2 Die Anwendung der Buchwertmethode
 - 3.4.2.1 Die Kapitalaufrechnung
 - 3.4.2.2 Der aktivische Unterschiedsbetrag
 - 3.4.2.3 Der passivische Unterschiedsbetrag
 - 3.4.3 Die untergeordnete Bedeutung eines Betriebes
 - 3.4.4 Die Angaben im Gesamtanhang
- 3.5 Die Beendigung der Bilanzierung nach der Equity-Methode

D.58 § 51 Gesamtlagebericht, Gesamtanhang 1811

- I. Allgemeines
 - 1. Der Gesamtlagebericht
 - 1.1 Inhalte des Gesamtlageberichtes
 - 1.2 Angaben über Verantwortliche in der Gemeinde
 - 1.3 Auskünfte über die Geschäftsführung der Gemeinde
 - 1.4 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
 - 1.5 Das Risikofrüherkennungssystem
 - 1.5.1 Allgemeines
 - 1.5.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoüberwachung
 - 1.5.3 Die Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems
 - 1.5.3.1 Allgemeines
 - 1.5.3.2 Besondere Inhalte
 - 1.5.4 Einbeziehung in die Jahresabschlussprüfung
 - 1.6 Der Gesamtgeschäftsbericht der Gemeinde
 - 1.7 Die Beifügung des Gesamtlageberichtes zum Gesamtabchluss
 - 1.8 Der Lagebericht als „Gesamtlagebericht“
 - 2. Der Gesamtanhang
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Berichterstattung im Gesamtanhang
 - 2.2.1 Die Erläuterungspflichten der Gemeinde
 - 2.2.2 Das Unterlassen von Angaben
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Gesamtlagebericht)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Aufgabe des Gesamtlageberichts)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Informationsbedürfnisse von Rat und Bürgern
 - 1.1.3 Die Gestaltung des Gesamtlageberichts
 - 1.2 Zu Satz 2 (Darstellung der Ergebnisse und der Gesamtlage)
 - 1.3 Zu Satz 3 (Analyse der Haushaltswirtschaft)
 - 1.4 Zu Satz 4 (Analyse mit Zielen und Kennzahlen)
 - 1.5 Zu Satz 5 (Gesamtentwicklungsprognose)
 - 2. Zu Absatz 2 (Gesamtanhang)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Pflicht zu Anhangangaben)
 - 2.1.1 Der Umfang der Verpflichtung

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 2.1.2 Wichtige Erläuterungspflichten
- 2.1.3 Die Gestaltung des Gesamtanhangs
- 2.2 Zu Satz 2 (Angabe von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen)
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Angaben über Betriebe von untergeordneter Bedeutung
 - 2.2.3 Die Übersicht über das Gesamteigenkapital der Gemeinde
 - 2.2.4 Weitere wichtige Umstände für die örtliche wirtschaftliche Gesamtlage
- 3. Zu Absatz 3 (Gesamtkapitalflussrechnung)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Kapitalflussrechnung
 - 3.3 Die Anwendung des Rechnungslegungsstandards Nr. 2
 - 3.3.1 Allgemeines
 - 3.3.2 Die Entwicklung des Rechnungslegungsstandards
 - 3.3.3 Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds
 - 3.3.4 Die Darstellung von drei Zahlungsstrombereichen
 - 3.3.5 Die Methoden für die Ermittlung der Zahlungsströme
 - 3.3.5.1 Allgemeines
 - 3.3.5.2 Die originäre und die derivative Ermittlung
 - 3.3.5.3 Das Bottom-up- und Top-down-Konzept
 - 3.3.5.3.1 Das Bottom-up-Konzept
 - 3.3.5.3.2 Das Top-down-Konzept
 - 3.3.6 Die Darstellung der Zahlungsströme
 - 3.3.6.1 Allgemeines
 - 3.3.6.2 Die Darstellung nach der direkten Methode
 - 3.3.6.3 Die Darstellung nach der indirekten Methode
 - 3.4 Weitere Besonderheiten für die Gesamtkapitalflussrechnung
 - 3.5 Die Anhangsangaben zur Gesamtkapitalflussrechnung

D.59 § 52 Beteiligungsbericht

1839

- I. Allgemeines
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Erläuterungspflichten im Beteiligungsbericht)
 - 1.1 Informationspflichten
 - 1.2 Der Berichtsaufbau und gemeindliche Produktbereiche
 - 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.2 Die NKF-Produktbereiche
 - 1.3 Die Gestaltung des Beteiligungsberichtes
 - 2. Zu Absatz 2 (Inhalte im Beteiligungsbericht)
 - 2.01 Allgemeines
 - 2.1 Zu Satz 1 (Zeitreihe bei Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Darstellung der Bilanzen)
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Die Anwendung des § 266 HGB
 - 2.3 Zu Satz 3 (Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung)
 - 2.3.1 Allgemeines
 - 2.3.2 Die Anwendung des § 276 HGB)
 - 2.3.2.1 Allgemeines
 - 2.3.2.2 Die Gliederung beim Gesamtkostenverfahren
 - 2.3.2.3 Die Gliederung beim Umsatzkostenverfahren
 - 2.4 Zu Satz 4 (Zulassung von Strukturbilanzen)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 3. Zu Absatz 3 (Übersicht über die gemeindlichen Betriebe)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Örtliche Übersichten über die gemeindlichen Betriebe
 - 3.3 Beispiel für eine Übersicht über die gemeindlichen Betriebe

**D.60 Achter Abschnitt „Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung
von Vermögen und die Eröffnungsbilanz“ 1850**

- 1. Allgemeines
- 2. Bedeutung der Eröffnungsbilanz
- 3. Vorschriften zur gemeindlichen Eröffnungsbilanz
 - 3.1 Die Gesamtübersicht über die Vorschriften
 - 3.2 Die Vorschriften im Einzelnen

D.61 § 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz 1853

- I. Allgemeines
 - 1. Die Bedeutung der Eröffnungsbilanz
 - 2. Die Wertgrößen in der Eröffnungsbilanz
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Aufstellung der Eröffnungsbilanz)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Allgemeine Grundlagen)
 - 1.2 Zu Satz 2 (Vorgaben für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz)
 - 1.2.1 Die Gliederung der Eröffnungsbilanz
 - 1.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.2.1.2 Sachanlagen
 - 1.2.1.2.1 Unbebaute Grundstücke
 - 1.2.1.2.2 Bebaute Grundstücke
 - 1.2.1.2.2.1 Bebaute Grundstücke mit kommunal-nutzungsorientiert errichteten Gebäuden
 - 1.2.1.2.2.2 Bebaute Grundstücke ohne kommunal-nutzungsorientiert errichtete Gebäude
 - 1.2.1.2.2.3 Bebaute Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - 1.2.1.2.2.4 Bebaute Grundstücke mit Schulen
 - 1.2.1.2.2.5 Bebaute Grundstücke mit Wohnbauten
 - 1.2.1.2.2.6 Bebaute Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden
 - 1.2.1.2.2.7 Grundstücke mit bestellten Erbbaurechten
 - 1.2.1.2.2.8 Grundstücksgleiche Rechte
 - 1.2.1.2.3 Infrastrukturvermögen
 - 1.2.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
 - 1.2.1.2.3.2 Brücken und Tunnel
 - 1.2.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
 - 1.2.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
 - 1.2.1.2.3.5 Das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
 - 1.2.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
 - 1.2.1.2.4 Sonstige Sachanlagen
 - 1.2.1.2.4.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden
 - 1.2.1.2.4.2 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
 - 1.2.1.2.4.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
 - 1.2.1.2.4.3.1 Maschinen und technische Anlagen
 - 1.2.1.2.4.3.2 Fahrzeuge
 - 1.2.1.2.4.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 1.2.1.2.4.5 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.2.1.2.4.6 Anlagen im Bau
- 1.2.1.3 Finanzanlagen
 - 1.2.1.3.1 Allgemeines
 - 1.2.1.3.1.1 Der Ansatz von Finanzanlagen
 - 1.2.1.3.1.2 Beteiligungen mehrerer Gemeinden an einem Unternehmen
 - 1.2.1.3.1.3 Nicht bilanzierungsfähige Organisationsformen
 - 1.2.1.3.2 Verbundene Unternehmen
 - 1.2.1.3.3 Bilanzierungsverbot für Sparkassen
 - 1.2.1.3.4 Beteiligungen
 - 1.2.1.3.5 Gemeindliche Zusammenschlüsse
 - 1.2.1.3.5.1 Ansatz von Zweckverbänden nach dem GkG
 - 1.2.1.3.5.2 Die Bewertung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband
 - 1.2.1.3.5.3 Sparkassenzweckverbände
 - 1.2.1.3.5.4 Wertansätze nicht für Wasser- und Bodenverbände sowie Deichverbände
 - 1.2.1.3.5.5 Wertansätze nicht für Kreise, Landschaftsverbände, Regionalverband Ruhr
 - 1.2.1.3.6 Sondervermögen der Gemeinde
 - 1.2.1.3.6.1 Gesondert anzusetzende Sondervermögen
 - 1.2.1.3.6.2 Nicht gesondert anzusetzende Sondervermögen
 - 1.2.1.3.6.3 Kein Ansatz von Treuhandvermögen
 - 1.2.1.3.7 Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 1.2.1.3.8 Ausleihungen
- 1.2.1.4 Umlaufvermögen
 - 1.2.1.4.1 Vorräte
 - 1.2.1.4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 1.2.1.4.2.1 Forderungen
 - 1.2.1.4.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände
 - 1.2.1.4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 1.2.1.4.4 Liquide Mittel
- 1.2.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung
- 1.2.1.6 Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“
- 1.2.1.7 Eigenkapital
 - 1.2.1.7.1 Allgemeines
 - 1.2.1.7.2 Sonderrücklagen
 - 1.2.1.7.3 Ausgleichsrücklage
 - 1.2.1.7.3.1 Der Ansatz der Ausgleichsrücklage
 - 1.2.1.7.3.2 Bemessung und Wertansatz der Ausgleichsrücklage
 - 1.2.1.7.3.2.1 Bemessung nach dem gemeindlichen Eigenkapital
 - 1.2.1.7.3.2.2 Bemessung nach der gemeindlichen Ertragskraft
- 1.2.1.8 Sonderposten
 - 1.2.1.8.1 Allgemeines
 - 1.2.1.8.2 Sonderposten für Zuwendungen
 - 1.2.1.8.2.1 Allgemeines
 - 1.2.1.8.2.2 Der Sonderpostenspiegel
 - 1.2.1.8.2.3 Die Ermittlung des Zuwendungsanteils als Vom-Hundert-Anteil
 - 1.2.1.8.2.3.1 Allgemeines
 - 1.2.1.8.2.3.2 Bei Förderung des Vermögensgegenstandes als Gesamtheit
 - 1.2.1.8.2.3.3 Bei Förderung des Vermögensgegenstandes nicht in seiner Gesamtheit
 - 1.2.1.8.2.4 Der Rückgriff auf eine Indizierung
 - 1.2.1.8.2.5 Pauschal erhaltene Zuwendungen und Sonderposten
 - 1.2.1.8.2.6 Hingabe von Vermögen und Sonderposten
 - 1.2.1.8.2.7 Schlüsselzuweisungen und Sonderposten

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.2.1.9	Rückstellungen	
1.2.1.9.1	Allgemeines	
1.2.1.9.2	Der Rückstellungsspiegel	
1.2.1.10	Verbindlichkeiten	
1.2.1.11	Die passive Rechnungsabgrenzung	
1.2.2	Der Anhang	
1.2.3	Der Forderungsspiegel	
1.2.4	Der Verbindlichkeitspiegel	
1.3	Zu Satz 3 (Beifügung des Lageberichts)	
1.3.1	Allgemeines	
1.3.2	Die Funktionen des Lageberichts	
1.3.3	Die Angaben der Verantwortlichen	
1.3.3.1	Allgemeines	
1.3.3.2	Die Auskünfte der Ratsmitglieder nach § 43 GO NRW	
1.3.4	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung	
1.3.5	Das Risikofrüherkennungssystem	
1.3.5.1	Allgemeines	
1.3.5.2	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Risikoüberwachung	
1.3.5.3	Die Ausgestaltung eines Risikofrüherkennungssystems	
1.3.5.3.1	Allgemeines	
1.3.5.3.2	Besondere Inhalte	
1.3.5.4	Einbeziehung in die Jahresabschlussprüfung	
2.	Zu Absatz 2 (Inventur vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz)	
2.1	Allgemeines	
2.2	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur	
2.2.1	Allgemeines	
2.2.2	Die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme	
2.2.3	Die Richtigkeit der Bestandsaufnahme	
2.2.4	Die Einzelerfassung der Bestände	
2.2.4.1	Allgemeines	
2.2.4.2	Die Stichprobeninventur	
2.2.4.3	Die Festbewertung	
2.2.4.4	Die Gruppenbewertung	
2.2.5	Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	
2.2.6	Der Grundsatz der Klarheit	
2.2.7	Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	
2.3	Die Durchführung der Inventur	
2.3.1	Inhalte der Inventur	
2.3.2	Inventurverfahren	
2.4	Die Aufstellung des Inventars	
D.62 § 54	Ermittlung der Wertansätze	1905
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Ermittlung von Wertansätzen für die Eröffnungsbilanz)	
1.1	Zu Satz 1 (Ermittlung des vorsichtig geschätzten Zeitwertes)	
1.2	Zu Satz 2 (Anwendung der §§ 32 bis 36 und der §§ 41 bis 43 GemHVO NRW)	
1.2.1	Anwendung des § 32 GemHVO NRW (Allgemeine Bewertungsanforderungen)	
1.2.2	Anwendung des § 33 GemHVO NRW (Wertansätze für Vermögensgegenstände)	
1.2.3	Anwendung des § 34 GemHVO NRW (Bewertungsvereinfachungsverfahren)	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 1.2.4 Anwendung des § 35 GemHVO NRW (Abschreibungen)
 - 1.2.4.1 Allgemeines
 - 1.2.4.2 Die Abschreibungsmethoden
 - 1.2.4.3 Die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes
- 1.2.5 Anwendung des § 36 GemHVO NRW (Rückstellungen)
 - 1.2.5.1 Zu § 36 Abs. 1 GemHVO NRW (Pensionsrückstellungen)
 - 1.2.5.2 Zu § 36 Abs. 2 GemHVO NRW (Rückstellungen für Deponien)
 - 1.2.5.3 Zu § 36 Abs. 3 GemHVO NRW (Instandhaltungsrückstellungen)
 - 1.2.5.4 Zu § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW (Sonstige Rückstellungen)
 - 1.2.5.5 Zu § 36 Abs. 6 GemHVO NRW (Abschließende Aufzählung der Rückstellungen)
- 1.2.6 Anwendung des § 41 GemHVO NRW (Bilanz)
- 1.2.7 Anwendung des § 42 GemHVO NRW (Rechnungsabgrenzungsposten)
- 1.2.8 Anwendung des § 43 GemHVO NRW (Weitere Vorschriften zu Bilanzposten)
 - 1.2.8.1 Zu § 43 Abs. 1 GemHVO NRW (Immaterielle Vermögensgegenstände)
 - 1.2.8.2 Zu § 43 Abs. 2 GemHVO NRW (Aktivierung geleisteter Zuwendungen)
 - 1.2.8.3 Zu § 43 Abs. 4 GemHVO NRW (Sonderrücklage)
 - 1.2.8.4 Zu § 43 Abs. 5 GemHVO NRW (Sonderposten für erhaltene Zuwendungen)
 - 1.2.8.5 Zu § 43 Abs. 6 GemHVO NRW (Sonderposten für den Gebührenausgleich)
 - 1.2.8.6 Zu § 43 Abs. 7 GemHVO NRW (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)
- 2. Zu Absatz 2 (Berücksichtigung von Rückstellungen)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Die Berücksichtigung von Instandhaltungsrückstellungen

D.63 § 55 Besondere Bewertungsvorschriften 1915

- I. Allgemeines
 - 1. Der Ausgangspunkt für die gemeindliche Bewertung
 - 2. Die Bestimmung der Restnutzungsdauer
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Bewertung von kommunal-nutzungsorientierten bebauten Grundstücken)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Kommunal-nutzungsorientiert bebaute Grundstücke)
 - 1.1.1 Allgemeines
 - 1.1.2 Die Anwendung des Sachwertverfahrens
 - 1.2 Zu Satz 2 (Anwendung der Normalherstellungskosten)
 - 1.3 Zu Satz 3 (Anwendung des Ertragswertverfahrens)
 - 1.4 Zu Satz 4 (Bewertung von Grund und Boden)
 - 2. Zu Absatz 2 (Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens)
 - 3. Zu Absatz 3 (Bewertung der bedeutsamen Vermögensgegenstände der Kulturpflege)
 - 4. Zu Absatz 4 (Bewertung der Baudenkmäler)
 - 5. Zu Absatz 5 (Wertansätze der Anlagen im Bau)
 - 6. Zu Absatz 6 (Bewertung von Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)
 - 6.01 Allgemeines
 - 6.1 Zu Satz 1 (Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren)
 - 6.2 Zu Satz 2 (Bilanzansatz mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals)
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung
 - 6.2.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2.2 Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode
 - 6.2.2.3 Die Beteiligungen mehrerer Gemeinden an Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung
 - 6.2.3 Sondervermögen und rechtlich selbstständige örtliche (kommunale) Stiftungen
 - 6.2.3.1 Sondervermögen

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

6.2.3.1.1	Sondervermögen mit eigenem Rechnungskreis	
6.2.3.1.2	Sondervermögen ohne eigenen Rechnungskreis	
6.2.3.2	Rechtlich selbstständige örtliche (kommunale) Stiftungen	
6.2.3.2.1	Allgemeines	
6.2.3.2.2	Die Ermittlung des Wertansatzes für die Stiftungen	
6.2.3.2.3	Der Ausweis einer Sonderrücklage für die Stiftungen	
6.2.3.2.4	Die Ermittlung eines Wertansatzes für Stiftungen mehrerer Gemeinden	
6.3	Zu Satz 3 (Beteiligungen an Unternehmen mit gemeindlicher Bedeutung)	
6.3.1	Allgemeines	
6.3.2	Die Beteiligung an einer Holdinggesellschaft oder „spartenbezogenem“ Unternehmen	
6.3.3	Die Beteiligungen mehrerer Gemeinden an einem Unternehmen	
6.3.3.1	Allgemeines	
6.3.3.2	Das Unternehmen mehrerer Gemeinden als Sachgesamtheit	
6.3.3.3	Die Bewertung eines Unternehmens mehrerer Gemeinden	
6.3.3.4	Die Auswahl des Bewertungsverfahrens	
6.3.3.5	Die Abstimmung der Unternehmensbewertung mit allen beteiligten Gemeinden	
6.3.4	Unternehmensbewertung und öffentliche Zwecksetzung des Unternehmens	
6.3.5	Bewertungsverfahren für Unternehmen mit gemeindlicher Bedeutung	
6.3.5.1	Das Ertragswertverfahren (Ertragsüberschussrechnung)	
6.3.5.2	Das Substanzwertverfahren	
6.3.5.2.1	Der Wertansatz aus ermitteltem Substanzwert des Unternehmens	
6.3.5.2.2	Ansatz des Liquidationswertes eines Unternehmens nicht zulässig	
6.3.5.2.3	Ansatz von auf andere Weise ermittelten Werten nicht zulässig	
6.4	Zu Satz 4 (Vereinfachungen bei den Bewertungsmethoden)	
6.4.1	Allgemeines	
6.4.2	Vereinfachungen bei der Ertragswertmethode	
6.4.3	Vereinfachungen beim Substanzwertverfahren	
7.	Zu Absatz 7 (Bewertung von Wertpapieren)	
8.	Zu Absatz 8 (Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer)	
8.1	Allgemeines	
8.2	Die Ermittlung der wirtschaftliche Restnutzungsdauer	
8.3	Die Festsetzung der Restnutzungsdauer	
9.	Zu Absatz 9 (Bewertungsrichtlinie)	
D.64 § 56	Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen	1935
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Zu Absatz 1 (Vereinfachung für geringwertige Vermögensgegenstände)	
2.	Zu Absatz 2 (Währungsumrechnung)	
3.	Zu Absatz 3 (Vereinfachung für die Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen)	
4.	Zu Absatz 4 (Übernahme von Wertansätzen der Gebührenkalkulation)	
4.1	Allgemeines	
4.2	Übernahme von Wertansätzen auf der Grundlage der gewählten Kalkulationsgrundlage	
4.3	Übernahme von Wertansätzen auf der Grundlage von Anschaffungskosten	
4.4	Übernahme von Wertansätzen nicht aus einem Betrieb gewerblicher Art	
5.	Zu Absatz 5 (Pauschale Ermittlung des Zuwendungsanteils)	
5.1	Allgemeines	
5.2	Die Ermittlung mit Hilfe von Stichproben	
5.3	Pauschale Ermittlung nur für gleiche Arten oder Gruppen von Vermögensgegenständen	
5.4	Andere geeignete Verfahren zur Ermittlung des Zuwendungsanteils	

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

- 5.5 Ermittlung nicht aus aufgabenbezogenen Summendaten aus dem kameralen Vermögenshaushalt
- 5.6 Die Sicherstellung der Kenntnisse über die Zuwendungsfinanzierung
- 5.7 Die Prüfung der Angaben im Zuwendungsbescheid
- 5.8 Die Festlegung des Auflösungszeitraumes für die einzelnen Sonderposten

D.65 § 57 Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz 1942

- I. Allgemeines
 - 1. Die Berichtigung der gemeindlichen Eröffnungsbilanz
 - 2. Berichtigung der Eröffnungsbilanz und Haushaltssicherung
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Berichtigung der Eröffnungsbilanz)
 - 1.1 Zu Satz 1 (Pflicht zur Berichtigung)
 - 1.1.1 Die Berichtigung von Wertansätzen
 - 1.1.2 Die Nachholung von Wertansätzen
 - 1.1.3 Die Berichtigungspflicht bei Wesentlichkeit
 - 1.2 Zu Satz 2 (Besonderheiten bei der Berichtigung)
 - 1.3 Zu Satz 3 (Beurteilung der Fehlerhaftigkeit)
 - 1.3.1 Die Maßgaben für die Beurteilung
 - 1.3.2 Die Aktualität des Berichtigungswertes
 - 2. Zu Absatz 2 (Darstellung der Wertberichtigung)
 - 2.1 Zu Satz 1 (Ergebnisneutrale Verrechnung)
 - 2.2 Zu Satz 2 (Angabepflichten im Anhang)
 - 2.3 Zu Satz 3 (Unzulässigkeit neuer Wahlrechte)

D.66 Neunter Abschnitt „Schlussvorschriften“ 1947

- 1. Allgemeines
- 2. Schlussvorschriften
 - 2.1 Die Gesamtübersicht über die Vorschriften
 - 2.2 Die Vorschriften im Einzelnen

D.67 § 58 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen 1949

- I. Allgemeines
 - 1. Die Aufbewahrung der haushaltswirtschaftlichen Unterlagen
 - 1.1 Die Gewährleistung des Verfügbarhaltens
 - 1.2 Besondere Aufbewahrungsvorschriften
 - 1.3 Zwecke des Verfügbarhaltens
 - 1.4 Aufbewahrung und Rückstellungsbildung
 - 2. Die Konzeption der geordneten Aufbewahrung
 - 2.1 Zwecke der geordnete Aufbewahrung
 - 2.2 Die Aufbewahrung nach anderen Vorschriften
 - 2.3 Die Archivierung der haushaltswirtschaftlichen Unterlagen
 - 3. Die Errichtung von Geschäftsunterlagen in elektronischer Form
 - 4. Die Aufbewahrung der Dokumentationen von automatisierten Verfahren
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Die Aufbewahrungsfristen
- II. Erläuterungen im Einzelnen
 - 1. Zu Absatz 1 (Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen)

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

1.1	Allgemeines	
1.2	Zwecke der Aufbewahrung der Unterlagen	
1.3	Die elektronische Aufbewahrung statt Papierform	
1.3.1	Allgemeines	
1.3.2	Die Anforderungen an die Übertragung	
1.3.3	Die Beachtung von Mikrofilm-Grundsätzen	
1.3.4	Der Verzicht auf die Übertragung	
1.3.5	Der Zeitpunkt der Übertragung	
1.4	Der Schutz der Unterlagen bei der Aufbewahrung	
1.4.1	Allgemeines	
1.4.2	Der Schutz personenbezogener Daten	
1.4.3	Die Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung	
1.4.4	Die örtliche Richtlinie	
1.5	Die Aufbewahrungspflichten bei Übertragung der Finanzbuchhaltung	
1.6	Die Kontrolle der Aufbewahrung	
2.	Zu Absatz 2 (Aufbewahrungsfristen)	
2.0	Allgemeines	
2.1	Zu Satz 1 (Dauernde Aufbewahrung)	
2.2	Zu Satz 2 (Befristete Aufbewahrung)	
2.2.1	Allgemeines	
2.2.2	Die zehnjährige Aufbewahrungszeit	
2.2.3	Die sechsjährige Aufbewahrungszeit	
2.3	Zu Satz 3 (Fristbeginn der Aufbewahrung)	
2.4	Die Fortdauer der Aufbewahrungszeit	
3.	Zu Absatz 3 (Sicherung der Lesbarkeit der aufbewahrten Unterlagen)	
3.1	Allgemeines	
3.2	Das Erfordernis der Übereinstimmung mit den Originalen	
3.3	Die Verfügbarkeit während der Aufbewahrungsfrist	
3.4	Die Lesbarkeit der Unterlagen	
4.	Zu Absatz 4 (Sicherung der Lesbarkeit beim Wechsel automatisierter Verfahren)	
4.1	Allgemeines	
4.2	Entscheidungserfordernisse bei der Anschaffung von Softwaresystemen	
4.3	Aufbewahrung und einzuhaltende Grundsätze	
D.68 § 59	Sondervermögen, Treuhandvermögen	1965
I.	Allgemeines	
II.	Erläuterungen im Einzelnen	
1.	Die Regelungen zu den gemeindlichen Sondervermögen:	
1.1	Die Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW	
1.2	Die Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW	
1.2.1	Die haushaltswirtschaftlichen Pflichten nach der Gemeindeordnung	
1.2.2	Die haushaltswirtschaftlichen Pflichten nach der Gemeindehaushaltsverordnung	
2.	Die Regelungen zum Treuhandvermögen	
2.1	Die Treuhandvermögen nach § 98 GO NRW	
2.2	Die haushaltsrechtlichen Pflichten nach der Gemeindeordnung	
E.	Schluss und Anlagen	
E.1	Ausblick	1969

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
Inhaltsverzeichnis

E.2 Übersicht über Runderlasse und Arbeitshilfen	1971
E.3 Muster für die Haushaltswirtschaft	1990
1. VV Muster zur GO und GemHVO	
2. Übersicht über die Anlagen des Runderlasses nach betroffenen Bereichen:	
A. Haushaltssatzungen	
B. Haushaltsplan	
C. Übersichten zu den Beschäftigten	
D. Besondere Übersichten	
E. Buchführung	
F. Jahresabschluss	
G. Gesamtabschlusses	
E.4 Finanzstatistische Erhebungsmerkmale	2066
1. Anforderungen an das öffentliche Rechnungswesen	
2. Erhebungsmerkmal „Produktgruppe“ aus dem finanzstatistischen Produktrahmen	
2.1 Erste Stufe: Produktfelder	
2.2 Zweite Stufe: Produktbereiche	
2.3 Dritte Stufe: Produktgruppen	
3. Finanzstatistischer Kontenrahmen	
3.1 Aufbau und Gliederung des Kontenrahmens	
3.2 Erhebungsmerkmale über Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinden	
3.3 Erhebungsmerkmale „Erträge“ und „Aufwendungen“	
3.4 Erhebungsmerkmale „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“	
3.5 Bereichsabgrenzung innerhalb der Finanzstatistiken	
3.5.1 Inhalte der Bereichsabgrenzung	
3.5.2 Zuordnungen zur Bereichsabgrenzung	
3.5.2.1 Allgemeines	
3.5.2.2 Zuordnungen zur Bereichsabgrenzung A	
3.5.2.3 Zuordnungen zur Bereichsabgrenzung B	
3.5.2.4 Zuordnungen zur Bereichsabgrenzung C	
3.5.2.5 Zuordnungen zur Bereichsabgrenzung D	
E.5 Sachthemenübersicht	2111
E.6 Impressum	2185



Einleitung

Das Haushaltsrecht für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ ab dem Haushaltsjahr 2005 grundlegend neu bestimmt worden. Dieses stellt einen wichtigen Abschnitt im Prozess der Umstellung des Haushaltsrechts der Gemeinden dar. Die neuen Regelungen des NKF enthalten Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie den dafür erforderlichen Nachweis durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Gesamtabschlusses. Sie orientieren sich im Wesentlichen dabei an den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit nicht wichtige gemeindliche Besonderheiten Abweichungen erforderlich gemacht haben und dieser gesondert geregelt worden sind. Zentrale Rechengrößen sind im NKF die kaufmännischen Erfolgsgrößen Aufwand und Ertrag als Ergebnisgrößen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für die Abbildung der gemeindlichen Zahlungsströme im NKF. Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der gemeindlichen Verwaltung.

Nach mehreren Jahren der Vorbereitung der Reform des kommunalen Haushaltsrechts und der Erprobung durch die Städte Brühl, Dortmund, Düsseldorf, Moers und Münster, die Gemeinde Hiddenhausen sowie den Kreis Gütersloh hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) beschlossen, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Das NKFG vom 16. November 2004 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 2004 auf S. 644 und eine Berichtigung dazu am 6. Januar 2005 auf Seite 15 veröffentlicht worden. Damit hat für viele Gemeinden eine Zeit tiefgreifender Umstellungen begonnen. Die mit der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts verbundenen Auswirkungen werden in vielfältiger Weise das Denken und Handeln der Gemeinden und ihrer Aufsichtsbehörden beeinflussen und sie vor neue Herausforderungen stellen. Die Reform eröffnet aber auch Chancen für eine neue Zusammenarbeit aller Beteiligten. Sie ermöglicht eine größere Eigenverantwortung der Gemeinden sowie die Erweiterung ihrer örtlichen Handlungsspielräume und verändert auch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden.

Um den Gemeinden und ihren Aufsichtsbehörden den Einstieg in das neue Haushaltsrecht zu erleichtern, ist diese Handreichung als Arbeitshilfe erstellt und auf Grund der Erfahrungen aus dem nun vollständig abgeschlossenen Umstellungsprozess in den Gemeinden in vielen Teilen wesentlich erweitert worden. Sie ist als Hilfestellung für die praktische Arbeit vor Ort sowie für die Arbeit der Aufsichtsbehörden konzipiert worden, soll als Starthilfe des Landes die Einführung des NKF bei den Gemeinden unterstützen. Auch soll sie dazu beitragen, dass die haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen der Gemeinden sachgerecht getroffen werden und mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben in Einklang stehen. Die Handreichung stellt jedoch weder ein wissenschaftliches Werk zum NKF, noch ein Lehrbuch oder einen Kommentar dar. Vielmehr sind praxisrelevante Gegebenheiten und Sachverhalte darin enthalten, um aufgeworfene Fragen zu klären und brauchbare Informationen für die örtliche Anwendung des NKF allen Gemeinden und Aufsichtsbehörden in möglichst leserfreundlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Handreichung ist und bleibt eine Arbeits- und Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Rechtsvorschrift noch ein verbindlicher Erlass des Innenministeriums.

Ausgehend vom NKFG NRW wird der rechtliche Rahmen des neuen Haushaltsrechts in seinen Grundzügen aufgezeigt. Die Gliederung der Handreichung baut deshalb auf den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung auf, zu denen insbesondere auch die Regelungen über die Aufstellung der gemeindlichen Eröffnungsbilanz gehören. Die wesentlichen Inhalte dieser Vorschriften sowie in der Praxis wichtige Gesichtspunkte hierzu werden im Einzelnen vorgestellt. Die Handreichung soll und kann nicht umfassend Antworten auf alle Fragen zu den neuen haushaltsrechtlichen Anforderungen geben. Sie soll aber den Leser anregen, sich weitere Kenntnisse über das neue Haushaltsrecht, insbesondere auch über die doppelte Buchfüh-

nung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, zu verschaffen, um in der Praxis vor Ort die geeigneten Lösungen für die Planung und Bewirtschaftung sowie die Steuerung des Haushalts einzuführen. Die Verweisungen auf die kaufmännische Literatur stellen daher eine Aufforderung an den Leser dar, weitere Informationsquellen zu nutzen, um die nötige Sicherheit für die eigenverantwortlichen Entscheidungen zu gewinnen. Soweit in der Handreichung als Auslegungshilfe bei einzelnen Vorschriften auf die kaufmännische Literatur verwiesen wird, führt dies nicht etwa dazu, dass hierdurch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar zur Anwendung kommen. Es bleibt vielmehr dabei, dass das kaufmännische Rechnungswesen regelmäßig (lediglich) als Referenzmodell für das NKF heranzuziehen ist. Nur durch die ausdrücklichen Verweise in § 49 ff. GemHVO NRW auf das Handelsgesetzbuch kommen für bestimmte Sachverhalte ausnahmsweise auch einige Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar zur Anwendung.

Mit der nun vorliegenden 4. Auflage der Handreichung kommt das Innenministerium dem anhaltenden Bedürfnis der Gemeinden und ihrer Aufsichtsbehörden nach, möglichst viele Fragestellungen aus der örtlichen Praxis und deren Antworten zum neuen Haushaltsrecht, z.B. über die Aufstellung des Haushaltsplans und den Jahresabschluss, für alle Interessierten möglichst zeitnah öffentlich zu machen. Die Handreichung wurde erneut überarbeitet und stellt nun die wichtigsten Inhalte zu den einzelnen haushaltsrechtlichen Vorschriften nach der Evaluierung vor. Dabei wurde besonderer Wert auf die Darstellung der kommunalspezifischen Sachverhalte gelegt. Lediglich bei den Vorschriften über die gemeindliche Eröffnungsbilanz wurde auf Ergänzungen verzichtet, da alle Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Haushaltswirtschaft auf das NKF umgestellt haben. Zudem ist die gesetzlich bestimmte Umstellungszeit beendet, denn die Gemeinden und Gemeindeverbände hatten spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufzustellen (vgl. § 1 NKFEg).

Außerdem liegt der Handreichung das Selbstverständnis zu Grunde, dass bei der Anwendung des Haushaltsrechts stets die Rechte und Pflichten der Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung berücksichtigt werden. Die Gemeinden müssen deshalb selbstständig und in eigener Verantwortung die erforderlichen optimalen Lösungen für die Anwendung des NKF unter Einbeziehung ihrer örtlichen Gegebenheiten erarbeiten. Das NKF lässt dafür die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten zu, bildet aber auch gleichzeitig den von der Gemeinde einzuhaltenden haushaltsrechtlichen Rahmen. Es ist daher nicht zulässig, die den Gemeinden für die Anwendung des NKF eingeräumte Gestaltungsfreiheit durch Grenzüberschreitungen in Beliebigkeit umzumünzen. Vor diesem Hintergrund kann dem Innenministerium nicht die Aufgabe zukommen, den Gemeinden ein vollständiges Nachschlagewerk für alle denkbaren Lösungen örtlicher Fragen zum NKF an die Hand zu geben. Auch wenn von einzelnen Gemeinden vielfach eine solche Erwartung geäußert wird, verlangt bereits die kommunale Selbstverwaltung, dass unter eigener Verantwortung eine örtlich passende Lösung zur Anwendung kommt.

Das NKF greift die Wünsche der Gemeinden nach größerer Selbstverwaltung auf, die durch die „Neuen Steuerungsmodelle“ wie sie in den 1990er Jahren gefordert und umgesetzt wurden. Der Reformprozess ist noch lange nicht abgeschlossen. Er bedarf einer ständigen Überprüfung und Anpassung und erfordert die Bereitschaft von allen Beteiligten, in wirtschaftlichen Kategorien zu denken und zu handeln. Mit der Anwendung des NKF kann die Gemeinde zusammen mit ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln und Gestalten vor Ort schaffen und zukunftsbezogen ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern. Zum Schluss sei noch der folgende Hinweis erlaubt: Das NKF steht als komplexes Regelungswerk auch in seiner Anwendung erst am Anfang. Es kann daher - auch regelungstechnisch - heute noch nicht optimiert sein. Wer sich die Rechtsgeschichte von komplexen Regelungen wie dem BGB oder HGB ansieht, der weiß, dass es viele Jahrzehnte dauern kann, bis ein hoher Grad an Optimierung erreicht wird. Von allen Beteiligten sollte deshalb auch dem NKF diese Chance zur Weiterentwicklung und Optimierung gegeben werden, ohne die Grundsätze des Ressourcenverbrauchs über Bord zu werfen. Dazu soll auch diese Handreichung beitragen.



Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts

1. Ziele der Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und in vielen anderen Ländern haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Die bisherige „Input-Steuerung“ durch eine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen wurde vielfach durch auf eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt. Diese neue Steuerung auf der Grundlage eines Geldverbrauchs-konzeptes ist kurze Zeit später als unzureichend bewertet und eine Umstellung auf ein Ressourcenverbrauchs-konzept gefordert worden. Aus der Erkenntnis in den Gemeinden, dass das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen die für die neue Verwaltungssteuerung erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend darstellt, erschloss sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts.

In einem Positionspapier des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens sind bereits im Jahre 1999 die Eckpunkte einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts skizziert worden. Das dort erstmals so genannte „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ bereitete den Boden für eine Reform im gesamten Land. Bereits frühzeitig sprach sich das Land damit zugleich gegen ein Optionsmodell aus, das jeder einzelnen Gemeinde die Wahl zwischen einem (erweiterten) kameralistischen und dem doppischen Rechnungswesen lässt. Ein Parallelbetrieb zweier gemeindlicher Rechnungswesen führt zu hohem, vermeidbarem Doppelaufwand, zu mangelnder interkommunaler Vergleichbarkeit und erschwert auch die Arbeit der Aufsichtsbehörden der Gemeinden.

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts wird durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seit 2005 umgesetzt. Seitdem hat sich das Gemeindehaushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung zu richten. Es hat wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen kameralistischen Haushaltsrecht. Die Ausrichtung der Finanzpolitik der Gemeinden auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit soll erreichen, dass der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode regelmäßig durch Erträge derselben Periode gedeckt wird, um nachfolgende Generationen nicht zu überlasten. Die bisherige kameralistische Erfassung von Ausgaben und Einnahmen reicht dazu nicht aus. Das neue Rechnungssystem erfasst hingegen über Aufwendungen und Erträge das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch und bildet den tatsächlichen Werteverzehr über Abschreibungen vollständig ab. So wird den Gemeinden künftig die Erfassung und Darstellung des Ressourcenverbrauchs bezogen auf ihre Aufgabenerfüllung möglich. Der Haushalt steht auch im NKF im Zentrum der kommunalen Planung und Rechenschaft zusammen mit einem modernen Finanzmanagement. Diese Inhalte spiegelt der Begriff „Neues Kommunales Finanzmanagement“ wieder.

Erstmalig erlangen die Gemeinden durch eine Bilanz einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden. Um eine komplexe Organisation wie eine Gemeinde nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen zu können, ist eine entsprechend aussagekräftige und damit steuerungsrelevante Informationsbasis unabdingbar. Aufgrund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen weisen insbesondere größere Gemeinden heute vielfach konzernähnliche Strukturen auf. Dabei wurde bisher der Kernhaushalt nach kameralen Gesichtspunkten geführt, die ausgegliederten Einheiten hingegen rechneten kaufmännisch, so dass getrennte Zahlenwerke vorlagen, die nicht kompatibel sind. Ein einheitliches nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtetes kommunales Rechnungswesen ist unter diesen Umständen notwendig, damit die Gemeinden einen Gesamtüberblick über das

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

gemeindliche Vermögen gewinnen und wirtschaftlich handeln. Zu diesem Überblick soll auch der gesetzlich vorgesehene Gesamtabchluss sowie die darauf aufbauende Steuerung in der Kommune beitragen.

Durch das NKF wird das Wirtschaften in den Gemeinden aber auch transparenter. Die Verwaltungen der Gemeinden sind dem Rat sowie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dafür verantwortlich, wie sie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einsetzen. Dadurch werden nicht nur verwaltungsintern, sondern auch für den Rat neue Steuerungspotentiale eröffnet, die den Gemeinden eine effizientere Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen. Die Reform des Haushaltsrechts bringt daher das Erfordernis einer Vereinbarung messbarer Ziele und Kennzahlen, die Einführung des Produkthaushalts sowie einer Kosten- und Leistungsrechnung mit sich. Diese Instrumente sollen helfen, bessere Grundlagen für die konkreten Entscheidungen vor Ort zu erhalten. Auch für die Bürgerinnen und Bürger wird das doppische Rechnungswesen einen wesentlichen Gewinn an Informationen bringen, der zu einer verstärkten Beteiligung genutzt werden kann. Für die Gemeinden bedeutet das NKF einen qualitativen Sprung nach vorne sowie eine Stärkung ihrer Selbstverwaltung. Das NKF ist nicht ausschließlich ein neues Buchungssystem, sondern es muss vielmehr inhaltlich so ausgestaltet werden, dass es von der Gemeinde auch als örtliches Steuerungsinstrument genutzt wird.

2. Das „Modellprojekt zur Einführung eines doppischen Kommunalhaushalts in NRW“

Als erstes Bundesland gab Nordrhein-Westfalen durch die Experimentierklausel des § 126 GO NRW den Gemeinden ab dem Jahre 1994 die Möglichkeit, eigenständig neue Steuerungsmodelle zu erproben. Zahlreiche Gemeinden haben diese Möglichkeit genutzt und vor allem mit Hilfe der Freistellung von einzelnen haushaltsrechtlichen Bestimmungen neue Wege zur Steuerung ihrer Verwaltungen und der Haushaltswirtschaft beschritten. Da sich zunehmend die Einsicht durchsetzte, die gemeindlichen Ziele seien nur durch eine grundlegende Reform des Haushaltswesens der Gemeinden zu erreichen, initiierte das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1999 das „Modellprojekt zur Einführung eines doppischen Kommunalhaushalts in NRW“. In der ersten Projektphase von Juli 1999 bis Juni 2000 erarbeiteten die Städte Brühl, Dortmund, Düsseldorf, Moers und Münster, die betriebswirtschaftliche Konzeption für ein neues Haushaltswesen auf der Basis kaufmännischer Grundsätze unter Einführung der doppelten Buchführung. In der zweiten Projektphase von Juli 2000 bis Juni 2003 wurde das Konzept in den eigenen Verwaltungen dieser Modellkommunen erprobt. Zu diesem Zweck ist das Team um den Kreis Gütersloh und die Gemeinde Hiddenhausen verstärkt worden. Somit bildete die Gruppe der sieben Modellkommunen einen aussagekräftigen Querschnitt der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach Größe, Art und Organisation ab, der eine gute Grundlage für die Akzeptanz durch die anderen Gemeinden schaffte.

Eine weitere Besonderheit dieses bundesweit einzigen Projektes in dieser Größenordnung lag darin, dass mit ihm ein eigener prozessorientierter Ansatz zur administrativen Umsetzung von Reformvorhaben entwickelt wurde. Als künftige Normadressaten wirkten die Gemeinden von Anfang an der Erarbeitung und Erprobung der Reform des Haushaltsrechts mit. Dabei prägten die Entwürfe von Praktikern aus den Gemeinden und nicht etwa Vorgaben der Landesverwaltung das Konzept, auch wenn die Aufsichtsbehörden der Gemeinden das Projekt begleiteten. Im Laufe des Erprobungsprozesses entwickelten die Modellkommunen das NKF-Konzept stetig weiter und optimierten es. Zum Ende des Modellprojekts legten die Modellkommunen zusammen mit einem Abschlussbericht ein abgerundetes, aber auch vereinfachtes und schlankes NKF-Konzept vor, das von allen Beteiligten getragen wurde. Für dieses NKF-Konzept ist nicht ungeprüft das kaufmännische Rechnungswesen der Privatwirtschaft übernommen worden, sondern es trägt den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte ausreichend Rechnung, denn die Gemeinden haben einen öffentlichen Auftrag und arbeiten mit öffentlichen Geldern. Dies bringt besondere Verantwortung für die Handelnden mit sich. Das Ergebnis des Modellprojekts ist ein kaufmännisch geprägtes, kommunales Rechnungswesen, das seine Umsetzungsfähigkeit bereits unter Beweis gestellt hat.

Von Beginn des Modellprojekts an wurde als gemeinsames Ziel zwischen dem Innenministerium und den Modellkommunen vereinbart, aus der kommunalen Praxis heraus Regelungsvorschläge für den Gesetzgeber zu erarbeiten. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Modellprojekt wurden transparent gemacht und zeitnah veröffent-

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

licht, so dass die öffentliche Diskussion lange vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens einsetzte. Der Abschlussbericht des Modellprojekts enthält die Kernaussage: „Das NKF funktioniert. Die Doppik sei das richtige betriebswirtschaftliche Betriebssystem für eine moderne leistungsfähige Kommunalverwaltung.“

Die Modellkommunen sehen im neuen Rechnungswesen für ihre Verwaltung mehr als einen Wechsel des Rechnungsstils. Sie betonen die Notwendigkeit, die Informationen, die das NKF bietet, aktiv für die Steuerung in den Gemeinden zu nutzen. Der Abschlussbericht enthielt aber nicht nur konzeptionelle Eckpunkte für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts, sondern darüber hinaus ausformulierte Regelungsvorschläge für die Novellierung der gesetzlichen Regelungen im Zuge der flächendeckenden Einführung des NKF. Diese Vorschläge wurden sorgfältig ausgewertet und prägten die Erarbeitung der haushaltsrechtlichen Vorschriften entscheidend mit. Die kommunalen Spitzenverbände begleiteten diesen Reformprozess sachkundig und engagiert, indem sie eigene Arbeitsgruppen einrichteten, die kontinuierlich in die aktuelle Sachdiskussion einbezogen waren.

3. Die länderübergreifenden Reformschritte

Die Innenministerkonferenz hatte durch Beschluss vom 6. Mai 1994 den Gemeinden die Bereitschaft der Länder zugesichert, sie bei ihren Reformvorhaben zu unterstützen. Gleichzeitig wurde die Absicht der Länder bekräftigt, die länderübergreifende Einheitlichkeit des Haushaltsrechts der Gemeinden auch in Zukunft sicherzustellen und die Reformbemühungen zwischen den Ländern abzustimmen. Mit Beschluss vom 8. Mai 1998 setzte die Innenministerkonferenz zur Durchführung der Reformarbeiten den Unterausschuss „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ ein. Dieser wurde beauftragt, für die notwendigen Neuregelungen die Musterentwürfe zu erarbeiten. Die kommunalen Spitzenverbände waren an diesem Unterausschuss beteiligt.

Mit Beschluss vom 11. Juni 1999 billigte die Innenministerkonferenz die vom Unterausschuss erarbeitete „Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts“. Kern dieser Konzeption war das Ziel, den Gemeinden zu ermöglichen, vom bisherigen Geldverbrauchskonzept, das in erster Linie die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben nachweist, zu einem Ressourcenverbrauchskonzept überzugehen, das den zur Bereitstellung der Verwaltungsleistungen notwendigen Ressourcenaufwand und das Ressourcenaufkommen nachweist. Nach der Konzeption sollte dieses Ziel auf zwei Wegen verwirklicht werden, durch Weiterentwicklung des bisherigen Haushaltsrechts und durch Bereitstellung eines neuen Haushaltsrechts auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Die Länder sollten dann selbst entscheiden, ob sie beide Regelsysteme mit einem Wahlrecht der Gemeinden einführen oder ob sie mit einer angemessenen Übergangsfrist den obligatorischen Übergang auf ein neues Haushaltsrecht nach dem System der doppelten Buchführung oder der erweiterten Kameralistik vorsehen.

Auf dieser Grundlage erarbeitete der Unterausschuss zuerst Eckpunkte für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts, welche durch die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 24. November 2000 gebilligt wurden. Anschließend wurden u.a. Leittexte für ein neues Haushaltsrecht der Gemeinden auf der Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) entwickelt. Diese Leittexte stellen Regelungsvorschläge dar, die für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede in den Ländern Raum lassen. Gleichwohl sollen die länderspezifischen Abweichungen nicht die Grundzüge der Einheitlichkeit des gemeindlichen Haushaltsrechts in Frage stellen. Die Innenministerkonferenz billigte mit Beschluss vom 21. November 2003 diese Leittexte.

Der Leittext für ein doppisches Haushaltswesen der Gemeinden enthält folgende Grundlagen: Der Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen wird durch die Erfassung von Aufwendungen und Erträgen, anstatt von Ausgaben und Einnahmen, vollständig dargestellt. Es besteht ein Drei-Komponenten-Rechnungssystem aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz, unter Berücksichtigung des kaufmännischen Rechnungssystems und der Erfordernisse der Gemeinden. Eine Konsolidierung der Jahresabschlüsse für den Kernhaushalt der Gemeinde und der Abschlüsse der ausgegliederten kommunalen Eigenbetriebe, Unternehmen in Gesellschaftsform und sonstiger von der Gemeinde beherrschter Einrichtungen zu einem Gesamtabchluss ist vorgesehen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
REFORM DES HAUSHALTSRECHTS**

In die Leittexte haben die Ergebnisse aus den Doppik-Modellprojekten in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen Eingang gefunden. Die Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen sind mit den von der Innenministerkonferenz beschlossenen Leittexten in vollem Umfang vereinbar. Sie sind vielfach Vorbild für die Gestaltung des neuen Haushaltsrechts für die Gemeinden in den anderen Ländern.

4. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Kameralistik

4.1 Das Ressourcenverbrauchskonzept

Die entscheidende Neuerung gegenüber der Kameralistik ist der Schritt von einem Geldverbrauchskonzept hin zu einem Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d.h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, ein Ansatz, der wesentlich transparenter als bislang über die Ergebnisrechnung und die Bilanz das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde abbildet. So wird der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offen gelegt und berücksichtigt.

4.2 Das Drei-Komponentensystem des NKF

Mit der Entscheidung für das NKF ist eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als „Referenzmodell“ für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden getroffen worden. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben der Haushaltswirtschaft der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. So haben z.B. die aus den GoB verwendeten Begriffe i.d.R. die gleiche inhaltliche Bedeutung wie im privatrechtlichen Bereich, soweit nicht durch besondere Festlegungen eine abweichender Bedeutung zu verwenden ist. Auf dieser Grundlage ist ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen entwickelt worden, das sich auf die folgenden drei Komponenten stützt und sie mit miteinander verknüpft (Quelle: NKF-Dokumentation 2003 S. 122).

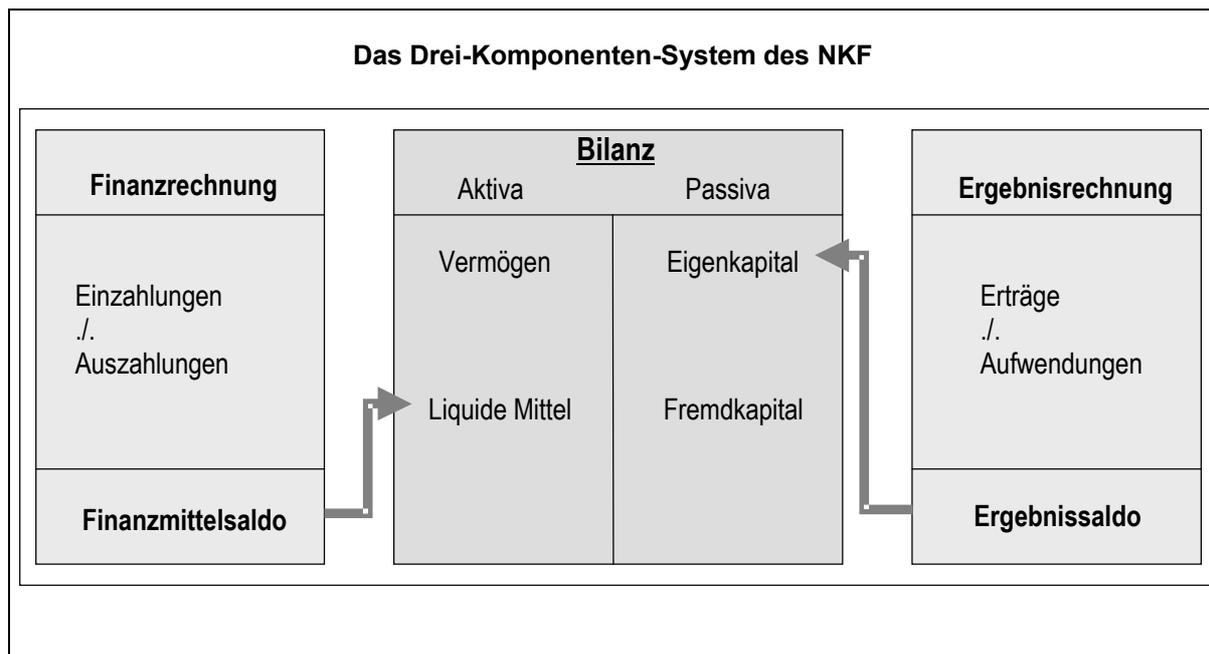


Abbildung 1 „Das Drei-Komponenten-System des NKF“

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

Für das NKF wurde zudem keine zwingende Notwendigkeit gesehen, die Wahlrechte des Handelsgesetzbuch für die Gemeinden uneingeschränkt zuzulassen und oder bezogen auf die gemeindlichen Sachverhalte nur umzuschreiben. Den Gemeinden wurden vielmehr bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke des NKF sowie des öffentlich-rechtlichen Status der Gemeinden für einzelne bestimmte Sachverhalte die notwendigen Wahlrechte eingeräumt. Außerdem wurde bei der Ausgestaltung des Drei-Komponentensystem des NKF auch die Entwicklung und Zielsetzung der internationalen Rechnungslegung berücksichtigt. Das NKF mit doppeltem Buchungssystem besteht für die Planung, Bewirtschaftung und den Abschluss in den Gemeinden aus drei Bestandteilen:

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des neuen Haushalts. Das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag wird in die Bilanz übernommen und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und -erträge sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch der Kommune somit umfassend ab.

Bilanz:

Die Bilanz ist ein Teil des neuen Jahresabschlusses der Gemeinde und weist das gemeindliche Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital nach. Grundlage der Bilanz ist die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Die Regeln für Ansatz und Bewertung (Bilanzierung) orientieren sich dabei an den kaufmännischen Normen. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befinden sich in enger Anlehnung an das HGB das Anlage- und das Umlaufvermögen der Kommune. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz spiegelt die kommunalen Besonderheiten wieder, z.B. durch die Abbildung der Arten des Infrastrukturvermögens (Straßen etc.). Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz als erste kommunale Bilanz ist bestimmt worden, dass diese spätestens zum 01.01.2009 aufgestellt sein muss (vgl. § 1 NKFG NRW). Um dieses zu erreichen, war den Gemeinden für die Umstellung des Kernhaushaltes auf das NKF eine vierjährige Übergangszeit (ab 2005) eingeräumt worden.

Finanzrechnung:

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab. Die Pflicht zur Aufstellung des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung hergeleitet und knüpft im Übrigen an internationale Rechnungsvorschriften für Kapitalgesellschaften an.

4.3 Der produktorientierte Haushalt

Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Künftig muss er eine Grundlage für die Outputsteuerung statt der bisherigen Inputsteuerung darstellen. Neben den Erträgen und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen als haushaltswirtschaftliche Rechengrößen kommt der Produktorientierung eine besondere Bedeutung zu. Sie zeigt sich in den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans als örtliche Steuerungsebene. Auch wenn der produktorientierte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Gemeinde gestaltet werden darf, muss dieser Teilpläne nach den vom Innenministerium bekannt gegebenen 17 verbindlichen Produktbereichen enthalten.

Mit den produktorientierten Teilplänen sollen, ergänzend zur Gesamtebene, aussagekräftige Informationen über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gegeben werden, z.B. über Schulträgeraufgaben, soziale Hilfen etc.

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

Eine noch weitergehende Bildung von Teilplänen als Untergliederung der im Haushaltsplan enthaltenen Produktbereiche, z.B. nach Produktgruppen oder Produkten oder nach der Organisationsgliederung der Verwaltung (Untergliederung nach Verantwortungsbereichen), ist den Gemeinden nach ihren örtlichen Bedürfnissen freigestellt. Dies muss aber auf die vorgegebenen Produktbereiche abgestimmt sein.

4.4 Die Ziele und Leistungskennzahlen

Die politische Steuerung in den Gemeinden wird sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend ändern. Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Dies erfordert sowohl neues Wissen bei allen Verantwortlichen in Rat und Verwaltung als auch deren Einbindung in den Reformprozess und den Einsatz neuer Steuerungsinstrumente. Dies erfordert aber auch die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden.

Die Gemeinde muss sich daher ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitlinien (Leitbildern) lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen. Dadurch lassen sich die Steuerung und die Finanzen der Gemeinde unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze, z.B. in § 75 GO NRW, miteinander verknüpfen. Insgesamt gesehen muss ein örtlich gestaltetes handhabbares System entstehen, in dem durch quantitative Sollgrößen wünschenswerte Zustände beschrieben werden, die in einem von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitraum erreicht werden sollen. In den Teilplänen des gemeindlichen Haushalts sind daher auch die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Ziele sowie ggf. die interne Leistungsverrechnung abzubilden.

4.5 Der jährliche Haushaltsausgleich

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im Neuen Kommunalen Finanzmanagement der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst. Der Haushalt ist dann ausgeglichen, wenn der Ergebnisplan ausgeglichen ist, also wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so verringert sich das kommunale Eigenkapital. Ein verbindlich festgelegter Teil des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals kann als Ausgleichsrücklage bestimmt werden, die von der Gemeinde zum Ausgleich eines Fehlbedarfs in Anspruch genommen werden darf. In diesem Fall gilt der Haushalt als ausgeglichen. Durch Zuführung von Jahresüberschüssen kann die Ausgleichsrücklage wieder aufgefüllt werden. Ein nicht ausgeglichener Haushalt hat zunächst eine Genehmigungspflicht wegen der Verringerung des Eigenkapitals zur Folge. Ist die Verringerung des Eigenkapitals erheblich oder länger andauernd oder droht gar die Überschuldung der Gemeinde so hat diese ein genehmigungspflichtiges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Eigenkapital darf nicht aufgezehrt werden, das heißt, die Kommune darf sich nicht überschulden.

4.6 Die Kosten- und Leistungsrechnung

Als zusätzliches Instrument zur verbesserten Steuerung des Verwaltungshandelns soll eine Kosten- und Leistungsrechnung in den Gemeinden geführt werden, deren Ausgestaltung sie jedoch selbst bestimmen können. Erst durch die Aufbereitung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung in einem nicht nur formal ausgeprägten Berichtswesen erhalten Rat und Bürgermeister steuerungsrelevante Ergebnisse, die auch für die Planung, Entscheidungsfindung und Kontrolle nutzbar sind. Daher soll die Kosten- und Leistungsrechnung das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde unterstützen.

4.7 Die Finanzbuchhaltung

4.7.1 Schaffung einer Finanzbuchhaltung

Durch die Einführung des Ressourcenverbrauchskonzepts und des kaufmännischen Rechnungsstils der doppelten Buchführung im gemeindlichen Haushaltsrecht ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen Regelungen für die Buchführung zu einer aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommenen Buchführung weiterzuentwickeln. In der künftigen Finanzbuchhaltung werden alle Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens- und Kapitalverhältnisse der Gemeinde durch die Buchführung erfasst. Sie hat das Datenmaterial zu liefern, das die Grundlage für den Ergebnisplan und den Finanzplan bzw. für den Jahresabschluss mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz bilden soll.

Durch die Einbeziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) wird zudem die Buchführung nach einheitlichen Maßstäben gewährleistet. Es gilt, die Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens der Gemeinde zu sichern und die vorgesehenen Verwaltungsabläufe zu überwachen. Diese Ansätze bringen neue Wertigkeiten bei der Betrachtung der haushaltswirtschaftlichen Geschäftsvorfälle mit sich. Im Blick stehen künftig die Ressourcen der Gemeinde, so dass dem Buchungsgeschehen ein Vorrang vor der Zahlungsabwicklung einzuräumen ist. Für das neue umfassende Rechnungswesen der Gemeinde wurde daher die Bezeichnung „Finanzbuchhaltung“ eingeführt. Sie trägt der Neugestaltung in einem ausreichenden Maße Rechnung.

4.7.2 Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Der Festlegung, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im NKF gelten zu lassen bzw. anzuwenden, ging eine Betrachtung und Bewertung der Rechnungsziele, z.B. Nachweis des Ressourcenverbrauch, Vermögens- und Eigenkapitalerhalt, stetige Aufgabenerfüllung, aber auch der Rechnungszwecke voraus, z.B. Steuerungs- und Kontrollzwecke, die Entscheidungshoheit des Rates der Gemeinde (Allzuständigkeit), die Adressatenbezogenheit auf Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörde. Die Rechnungsziele und Rechnungszwecke finden sich z.B. in den Haushaltsgesetzen wieder und sind zudem in einer Vielzahl von haushaltsrechtlichen Vorschriften konkretisiert worden. Soweit dabei von Rechnungszielen in allgemeiner Form ausgegangen wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung des NKF in den Gemeinden erst angefangen hat und eine konkretere Ausgestaltung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der gemeindlichen Praxis bedarf. Diesem Zweck dient z.B. auch die gesetzlich vorgesehene Evaluierung nach § 10 NKFEFG.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Mitwirkung der Gemeinden in einem Modellprojekt vor dem NKFEFG sind vor der Übernahme auch die Grundsätze des Referenzmodells „HGB“ hinsichtlich ihrer Inhalte sowie ihrer Anwendungsmöglichkeiten in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft überprüft worden. Dabei wurde bei Bedarf im Einzelnen nicht auf eine Ableitung für die inhaltliche Festlegung der NKF-Grundsätze verzichtet. Weil viele Rechnungslegungsgrundsätze des Referenzmodells sich als übernahmefähig erwiesen, bedurfte es keiner besonderen Festlegung von eigenständigen „Grundsätzen ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung“.

Dabei wurde kleinere Abweichungen hingenommen, weil damit im Großen und Ganzen eine sichere und gleichartige Handhabung im betriebswirtschaftlichen sowie haushaltswirtschaftlichen Sinne durch die Gemeinden gesichert und gewährleistet werden kann. Eine Bildung anderer geeigneter Grundsätze würde daher unzweckmäßig gewesen und hätte möglicherweise die Einführung und Anwendung des NKF wesentlich erschwert. Eine vergleichbare Vorgehensweise bestand auch bei der Entwicklung der IPSAS als internationale Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Bereich, die aus den bestehenden internationalen Standards der IFRS hervorgegangen sind.

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

Dem erzielten Ergebnis der Anwendung der GoB ging zudem eine Betrachtung und Bewertung der Aussagekraft von gemeindlichem Jahresabschluss und Gesamtabschluss voraus, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den entsprechenden tatsächlichen Verhältnissen Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanz- (gesamt-)lage der Gemeinde (wirtschaftliche Lage) zu vermitteln haben. Dies gilt entsprechend für die mehrjährige Haushaltsplanung der Gemeinde, die auf diesen Abschlüssen aufbaut.

Der zusätzlich entwickelte Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit ist inzwischen durch die gesetzliche Bestimmung, dass die Gemeinden in Verantwortung für die künftigen Generationen handeln, konkretisiert worden (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Dieser Grundsatz erfordert die Verteilung von Nutzen und Lasten, so dass unter Beachtung der übrigen Haushaltsgrundsätze die Gemeinde bei ihrer Haushaltsplanung und Ausführung immer im Blick haben muss, Handlungsmöglichkeiten für die künftigen Generationen zu erhalten. Mit dieser inhaltlichen Festlegung steht der neue Grundsatz den aus dem Referenzmodell übernommenen Grundsätze sowie ihrer Anwendung nicht entgegen.

4.8 Der Gesamtabschluss

Viele Gemeinden haben in den vergangenen Jahren Aufgabenbereiche aus ihrer Kernverwaltung ausgegliedert und verfügen inzwischen über zahlreiche selbstständige gemeindliche Betriebe (verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen). Durch den Gesamtabschluss wird erstmals eine Konsolidierung von Jahresabschlüssen der Kernverwaltung mit allen diesen Betrieben erreicht. So wird ein vollständiger Überblick über die gesamte Ertrags- und Finanzsituation der Gemeinde möglich. Die Erstellung des Gesamtabschlusses orientiert sich unter Berücksichtigung von gemeindlichen Besonderheiten an den privatwirtschaftlichen Regelungen über die Konzernrechnungslegung. Für den ersten Gesamtabschluss der Gemeinde ist gesetzlich bestimmt worden, dass dieser spätestens zwei Jahre nach dem letztmöglichen Stichtag für die gemeindliche Eröffnungsbilanz (01.01.2009) von der Gemeinde (Stichtag: 31.12.2010) aufzustellen ist (vgl. § 2 NKFEGR NRW).

4.9 Die Gesamtsteuerung

Die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben (vgl. § 3 GO NRW) einschließlich der Verpflichtung der Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW), erfordert einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage vor Ort und ein darauf ausgerichtetes Handeln der Verantwortlichen in der Gemeinde. Die auf den gesetzlich vorgesehenen Gesamtabschluss aufbauende Gesamtsteuerung ist dabei jedoch nicht als eine Addition von Verwaltungsprozessen anzusehen, sondern stellt ein verantwortliches ganzheitliches gemeindebezogenes Verwaltungsmanagement dar. Mit einem solchen Management können die gemeindlichen Geschäftsteile „Kernverwaltung“ und „Betriebe“ als eine Gesamtheit betrachtet und der gemeindliche Gesamtabschluss als aussagekräftige und steuerungsrelevante Informationsbasis genutzt werden, um als Gemeinde zukunftsorientiert und wirtschaftlich handeln zu können. Die gemeindliche Gesamtsteuerung geht daher über die heutige Haushaltssteuerung und eine reine Beteiligungsverwaltung der Gemeinde hinaus.

5. Die Rechte der Gemeindeorgane

Die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen sollten die Rechte der Gemeindeorgane unangetastet lassen. Daher sind etwa Vorschriften aus der Bewirtschaftung des Haushalts, das Budgetrecht oder die Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus dem alten Recht weitgehend unverändert übernommen worden. Es ist ein zentrales Anliegen des NKFG, gesetzliche Vorgaben und Standards abzubauen und dementsprechend die Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden wesentlich zu erweitern. Dadurch werden den Gemeindeorganen neue Steuerungspotentiale eröffnet, die den Gemeinden eine effizientere Wahrnehmung ihrer

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

Aufgaben ermöglichen. Mit der Umstellung des kameralen Systems auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen eröffnen sich den Entscheidungsträgern in der Kommune wesentlich verbesserte Steuerungspotentiale, die bei entsprechender Nutzung auch geldwerte Steuerungsgewinne erwarten lassen. Sie können insbesondere aus den verbesserten Erkenntnissen über das kommunale Vermögen und den vollständigen Ressourcenverbrauch gewonnen werden. Die erhöhte Transparenz für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger stellt einen weiteren positiven Effekt der Reform dar.

6. Die Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Einführung des neuen Rechnungswesens bringt für die Gemeinden einen einmaligen Umstellungsaufwand mit sich. In der Umstellungsphase ist in der Gemeinde Personal für die Einführung der neuen Systeme bereitzustellen. Wenn bereits eine Kostenrechnung oder eine Anlagenbuchführung vorhanden ist oder andere Einzelbestandteile der Reform in der Gemeinde schon umgesetzt sind, mindert sich der Aufwand. Die Gemeinden haben auch für die Schulung der Mitarbeiter Mittel vorzusehen, ebenso wie für die IT-Unterstützung der Prozesse, wobei viele Gemeinden bereits über eine „NKF-fähige Software“ verfügen.

Der entstehende Aufwand ist nach den Erkenntnissen aus der Erprobung sowie aus Umfragen unter den Gemeinden leistbar. Wichtig ist, dass der wesentliche Aufwand dafür nur einmal im Zuge der Umstellung anfällt. Im laufenden Betrieb ist das NKF nach bisherigen Schätzungen im Ergebnis nicht aufwändiger als ein vergleichbares kamerales System. Mit den Investitionen, die für die Umstellung auf das NKF getätigt werden, schaffen die Gemeinden sich ein leistungsfähiges, zukunftssicheres Rechnungswesen. Sofern sie die sich eröffnenden Steuerungspotentiale nutzen, wird der dauerhafte Ertrag aus den Effizienzvorteilen den einmaligen Aufwand der Umstellung überwiegen.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen tragen das Reformvorhaben zur Einführung eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Doppik mit. Sie hatten sich dafür ausgesprochen, zeitnah im Anschluss an das durchgeführte Modellprojekt klare rechtliche Regelungen zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zu treffen und die gesetzlichen Regelungen im Rahmen des neuen Gemeindehaushaltsrechts auf Mindeststandards zu begrenzen. Der Landesgesetzgeber hat die geleisteten Vorarbeiten übernommen und im Rahmen der Gesetzgebung sich nicht mit Verweisen auf ausgewählte Vorschriften des Handelsgesetzbuches begnügt. Er hat vielmehr die Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigt und spezifische Normen für ein kommunales Haushaltsrecht geschaffen. Mit den Gesetzesbeschlüssen wurden den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weitere Freiräume zur individuellen Gestaltung ihrer Haushaltswirtschaft nach den örtlichen Erfordernissen ermöglicht, die z.B. die Einrichtung eines der jeweiligen Größenklasse angepassten Rechnungswesens erlauben. Dies begrenzt den Einführungsaufwand.

Wegen der anfangs fehlenden praktischen Erfahrungen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, sind die Auswirkungen der Einführung eines „doppischen Kommunalhaushalts“ vier Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes (2009) durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Fachverbände zu überprüfen. Auch wenn bereits zunehmend Erfahrungen aus der Einführung und Anwendung des NKF in den Gemeinden vorliegen, können erst aus der vollständigen, flächendeckenden Umsetzung der Reform des kommunalen Haushaltsrechts repräsentative und belastbare Erkenntnisse gewonnen werden, um bei Bedarf das Haushaltsrecht weiter zu optimieren.

7. Die Einführung des NKF in den Gemeinden

Mit dem In-Kraft-Treten des NKFG zum 01.01.2005 hat in den Gemeinden verbindlich die Zeit der Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement begonnen. Auch außerhalb des Kreises der Modellkommunen hatten einige Gemeinden bereits vor dem gesetzlichen Termin mit den

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

Umstellungsarbeiten begonnen. Sie gehören zu den Vorreitern der NKF-Umstellung in Nordrhein-Westfalen, die bereits ab dem 01.01.2005 das NKF als neues Rechnungswesen anwenden. Die Umstellungsarbeiten in der stetig wachsenden Zahl Gemeinden führten zu vielen Erkenntnissen, die in die Überarbeitung der Handreichung eingeflossen sind.

Die Praxiserfahrungen der umgestellten Gemeinden beziehen sich insbesondere auf die drei Bereiche „Aufstellung der Eröffnungsbilanz“, „Haushaltssteuerung und -bewirtschaftung“ und „Aufstellung des ersten NKF-Jahresabschlusses“. Zur Eröffnungsbilanz hat es Klärungsbedarf zur örtlichen Bilanzstruktur, zur Bewertung von Vermögen und Schulden sowie weiteren Fragen gegeben. Auch die Themen „Haushaltssteuerung und -bewirtschaftung“, „Bedingungen des Haushaltsausgleichs (einschließlich Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes)“ sowie die Themen „Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung“ und „Neue Steuerung über Ziele und Kennzahlen“ sind Gegenstand der Umsetzung in der Praxis.

Ein besonderer Informationsbedarf bestand am Anfang der Umstellungszeit, weil jede Kommune den Reformprozess vor Ort abstecken muss. Aus den Unterlagen des NKF-Netzwerks heraus konnten den Gemeinden viele Empfehlungen gegeben werden. Die Gemeinden erhielten auch Tipps für die örtliche Einführung des NKF und für seine Anwendung. Dabei wurde immer klargestellt, dass die Einführung des NKF nicht auf eine Pflichtübung zur Abbildung des gemeindlichen Buchungsgeschehens reduziert werden darf, sondern als Chance zur Schaffung einer neuen Transparenz über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde bzw. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde zu verstehen und zu nutzen ist. Die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Elemente in das örtliche Verwaltungshandeln durch das NKF verstärkt diesen Ansatz und bietet die Chance zur Optimierung der Verwaltung.

Im Zusammenhang mit der Einführung des NKF in den Gemeinden darf daher in der örtlichen Praxis nicht auf die Einbeziehung bzw. auf die Betrachtung der organisatorischen Auswirkungen des Wechsels des Rechnungswesens und der veränderten Steuerung durch den Rat verzichtet werden. Auch wenn zunächst die Einführung der Doppik am Anfang steht, hängt der Erfolg der Reformbestrebungen auch wesentlich von notwendigen Veränderungen der Organisationsabläufe ab, z.B. wegen neuer Systematiken oder neuen Prozessen sowie ggf. einer neuen strategischen Ausrichtung. Dieses macht sich z.B. nicht nur durch die zu treffende Entscheidung über eine zentrale oder dezentrale Finanzbuchhaltung bemerkbar, sondern auch durch die Festlegung von Verantwortlichkeiten und eine damit verbundene prozessorientierte und prozessunabhängige Überwachung. Bei der Einführung des NKF haben deshalb auch die organisatorischen Aspekte einen erheblichen Einfluss auf die Effizienz und Effektivität der neuen Haushaltswirtschaft der Gemeinden und auf die zutreffende Abbildung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde im Jahresabschluss bzw. im Gesamtabschluss.

8. Die geltenden NKF-Regelungen

Der NKF-Reformprozess ist ein ebenso außergewöhnliches wie innovatives Beispiel dafür, wie komplexe Reformen eingeleitet und auch umgesetzt werden können. Mit dem NKF wurde die notwendige Grundlage geschaffen, um in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft das Prinzip der Nachhaltigkeit und der intergenerativen Gerechtigkeit umzusetzen. Die Verwaltungen der Gemeinden sind dem Rat wie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dafür verantwortlich, wie sie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einsetzen.

Darauf baut das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) auf, das der Landtag Nordrhein-Westfalen am 10.11.2004 beschlossen hat (vgl. Landtags-Drucksache Nr. 13/5567). Dieses Gesetz wurde am 16.11.2004 unterzeichnet und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 41 vom 24.11.2004) auf Seite 644 veröffentlicht worden. Es ist als Artikelgesetz ausgestaltet worden und hat zu Änderungen der Gemeindeordnung sowie zu einer Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung geführt. Das NKFG NRW ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Es wurde zudem am 6. Januar 2005 berichtigt (GV. NRW. S. 15).

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

Die Grundlagen für das Neue Kommunale Finanzmanagement der Gemeinden sind

- die Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft in den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, Fundstelle: SGV. NRW. 2023 und
- die gesamten Vorschriften in der „Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)“ vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 837); Fundstelle: SGV. NRW. 6300.

Die Änderungen in der Gemeindehaushaltsverordnung vom 08.12.2009 erfolgten lediglich auf Grund notwendiger Anpassungen an das neue Landesbeamtenrecht und an das Tarifrecht (vgl. Änderungen in § 8 Abs. 1 bis 3 und § 36 Abs. 1 GemHVO NRW). Darüber hinaus sind Runderlasse des Innenministeriums zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft erlassen worden, die im Einzelnen im Kapitel „Übersicht über Runderlasse und Arbeitshilfen“ benannt sind, z.B. der Runderlass vom 24.2.2005 „VV Muster zur GO und GemHVO“ (SMBI. NRW. 6300).

Das NKF wurde in seiner gesetzlichen Ausgestaltung stark an betriebswirtschaftlichen Bewertungen ausgerichtet, denn betriebswirtschaftliche Erkenntnisse wurden vielfach unverändert in das gemeindliche Haushaltsrecht übernommen. Dabei wurde geprüft, ob ein aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderliches Handeln auch als ein rechtliches Handeln für die Gemeinden festzulegen war. Auch wenn nicht jede betriebswirtschaftliche Bewertung zum Gegenstand einer rechtlichen Regelung gemacht wurde, bedarf es zur Auslegung der Bestimmungen des gemeindlichen Haushaltsrechts gleichwohl der Kenntnisse der fachspezifischen Anforderungen.

Das NKF wurde auch stark an den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinden ausgerichtet. Der rechtliche Rahmen ermöglicht eine größere Eigenverantwortung der Gemeinden bei ihrer Haushaltswirtschaft. Dieser Rahmen erweitert somit die örtlichen Handlungsspielräume, fordert allerdings auch eine stärkere Auseinandersetzung mit den von der Gemeinde festzulegenden Zielen und Leistungskennzahlen. Auch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden der Gemeinden hat sich mit der Anwendung des NKF in den Gemeinden verändert

9. Die Anwendungsspielräume im NKF

Bei der Reform des Haushaltsrechts der Gemeinden ist auch geprüft worden, welche Landesvorgaben unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und des Verhältnisses von Land und Gemeinden erforderlich sind. Auch wenn es für manche Anwender gewöhnungsbedürftig ist, bestimmte Sachverhalte nicht einfach nach vorgegebenen Festlegungen zu behandeln, sondern die Normen selbst aufstellen zu müssen, führt dies nicht zwingend zu rechtswidrigen Auswüchsen. Die Haushaltsgrundsätze und einzelnen Regelungen eröffnen zwar erhebliche Auslegungs- und Ermessensspielräume, setzen jedoch auch hinreichend klare Grenzen, die ein Verbiegen des Haushaltsrechts zur Beliebigkeit verhindern.

Gleichwohl werden immer wieder Forderungen nach detaillierteren haushaltsrechtlichen Vorschriften ohne Gestaltungsspielräume erhoben. Dabei wird übersehen, dass ein Übermaß an Detailregelungen zu einem unflexiblen, überreguliertem und nicht mehr verständlichem Haushaltsrecht führen kann. Es könnte zu leicht der Zweck, die Bedeutung und die Inhalte der haushaltswirtschaftlichen Geschäftsvorfälle der Gemeinde als Basis für Regelungen über die Haushaltswirtschaft außer Betracht gelassen werden und wegen des eng begrenzten Regelungstatbestandes auch Regelungslücken provoziert werden, die zum Missbrauch verleiten.

10. Das NKF-Netzwerk

Das NKF-Netzwerk hat eine Verbindung zwischen dem Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt“, in dem von 1999 bis 2003 das Neue Kommunale Finanzmanagement erarbeitet und erprobt wurde, und der landesweiten Einführung des NKF in Nordrhein-Westfalen (letzter Stichtag 01.01.2009) geschaffen. Es wurde ab dem Jahre

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

2004 bis zum Ende des Jahres 2008 von den Städten Brühl, Dortmund, Düsseldorf, Moers, Münster und Vlotho, dem Kreis Gütersloh sowie der Gemeinde Hiddenhausen in Zusammenarbeit mit einer Unternehmensberatung getragen und vom Innenministerium NRW gefördert.

Das NKF- Netzwerk unterstützte in dieser Zeit die Gemeinden bei der Einführung und Anwendung des NKF vor Ort. Die Erfahrungen der Modellkommunen sowie weiterer Gemeinden wurden veröffentlicht und für alle nutzbar gemacht. Eine Hotline per Telefon oder Email bot dabei die Möglichkeit, vor Ort aufgetretene Fachfragen zum NKF und zur Umsetzung persönlich mit den Experten der Modellkommunen zu diskutieren. Mit ihren Auskünften in Workshops und bei Veranstaltungen vor Ort wurden die NKF-Erfahrungen an die Gemeinden weitergegeben. Bei rechtlichen Auslegungsfragen wurde den Gemeinden die Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde empfohlen. Das NKF- Netzwerk half insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der praktischen NKF- Einführung vor Ort. Die Gemeinden haben die ihnen gebotenen Informationen in vielfältiger Weise genutzt.

11. Das Modellprojekt „NKF-Gesamtabschluss“

Aufbauend auf dem „Modellprojekt zur Einführung eines doppelhaushalts in NRW“ und den geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen für die Gemeinden wurde in der Zeit 2007 bis 2009 im Modellprojekt „NKF-Gesamtabschluss“ von den Städten Dortmund, Düsseldorf, Essen, Lippstadt, Solingen und dem Kreis Unna eine umsetzbare betriebswirtschaftliche Konzeption für die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabschlusses auf der Basis kaufmännischer Grundsätze und unter Einbeziehung handelsrechtlicher Vorschriften entwickelt. Die beteiligten Modellkommunen bildeten einen aussagekräftigen Querschnitt der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach Größe, Art und Organisation ab, so dass damit eine gute Grundlage für die Akzeptanz durch die anderen Gemeinden geschaffen wurde.

Eine weitere Besonderheit dieses bundesweit bisher einzigen Projektes in dieser Größenordnung liegt darin, dass mit ihm der im ersten Modellprojekt eingeführte prozessorientierte Ansatz zur administrativen Umsetzung von Reformvorhaben fortgesetzt wurde. Als künftige Normadressaten wirkten die Gemeinden auch jetzt wieder von Anfang an der Erarbeitung und Erprobung der Aufstellung des gesetzlich vorgesehenen Gesamtabschlusses mit. Die Vorschläge für die örtliche Umsetzung wurden durch Praktiker aus den benannten Gemeinden und nicht etwa durch Vorgaben der Landesverwaltung entwickelt, ausgestaltet und geprägt.

Am Ende des Modellprojekts haben die Modellkommunen zusammen mit einem Abschlussbericht einen abgerundeten Praxisleitfaden für die Aufstellung des Gesamtabschlusses vorgelegt der von allen Beteiligten getragen wird. Der veröffentlichte Praxisleitfaden wurde im Laufe der örtlichen Erprobung von den Modellkommunen stetig weiterentwickelt und optimiert. Er trägt den Besonderheiten der Ausgliederungen der Gemeinden in ausreichendem Maße Rechnung, denn die Aufstellung des Konzernabschlusses aus der Privatwirtschaft kann für das NKF nicht ungeprüft übernommen werden.

Die Modellkommunen haben zudem deutlich gemacht, dass sie die Notwendigkeit sehen, die Informationen, die der NKF-Gesamtabschluss bietet, aktiv für die Steuerung in den Gemeinden zu nutzen. Der Abschlussbericht zeigt daher sachgerechte Eckpunkte und Handlungserfordernisse für die örtliche Tätigkeit auf. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Modellprojekt wurden transparent gemacht und zeitnah veröffentlicht, so dass die öffentliche Diskussion begleitend zum Modellprojekt beginnen konnte und auch begonnen hat.

12. Die Überprüfung des NKF-Gesetzes

Das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) enthält in Artikel 1 das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

NRW - NKFEGR NRW). In diesem Gesetz wird durch § 10 bestimmt, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände zu überprüfen sind.

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist so umfassend, dass für die Beurteilung über den Stand der Umsetzung ein mehrjähriger Erfahrungszeitraum als angemessen und notwendig angesehen wurde. Diese Überprüfung lässt auch die Betrachtung der für die gemeindliche Haushaltswirtschaft getroffenen Regelungen zu, um ggf. einen Optimierungsbedarf festzustellen. Diese Betrachtung ist jedoch nicht der Hauptzweck der Überprüfung. Die Überprüfung dient auch der Weiterentwicklung der sachgerechteren und besseren Anwendbarkeit des NKF vor Ort.

Die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände der Gemeinden und der Fachverbände und damit des gesamten kommunalen Raums an der Überprüfung soll dabei sicherstellen, dass diese Überprüfung auf einer breiten Erkenntnisgrundlage aufbaut. Es muss auch zukünftig gewährleistet werden, dass die Gemeinden das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch unter der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung zutreffend erfassen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (wirtschaftlichen Lage) vermitteln wird. In ihrem Zwischenbericht zur Überprüfung des NKFG von 20.06.2007 hat das NKF-Netzwerk bereits über 100 Vorschläge und Hinweise der Kommunen zu 11 Themenfeldern aufbereitet. Dabei hat sich gezeigt, dass in der Mehrzahl der Fälle die sachgerechten Lösungen keine Änderungen der Vorschriften erfordern, sondern bereits durch Klarstellungen und Erläuterungen erzielt werden können. Diesem Bedarf trägt auch die wesentlich erweiterte 4. Auflage der Handreichung des Innenministeriums Rechnung.

Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Überprüfung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass das NKF-Gesetz zu einer grundlegenden Umgestaltung des kommunalen Haushaltswesens geführt hat. Es hat im Grundsatz eine breite Akzeptanz gefunden. Am Anfang der Umstellung auf das NKF standen insbesondere die Fragen der Bewertung und Buchungstechnik im Fokus. Zunehmend geraten nun auch Fragen zum Umgang mit den neuen Erkenntnissen und Steuerungsinstrumenten in das Blickfeld.

Die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen hat dabei nicht nur Erkenntnisse über den Stand der Umsetzung und die Auswirkungen des NKFG mit sich gebracht, sondern vor allem auf Grund örtlicher Erfahrungen einen Optimierungsbedarf beim Haushaltsrecht - also insbesondere bei den betreffenden Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung - verdeutlicht. Hervorgehoben wurden die als zu unflexibel empfundene Ausgleichsrücklage und die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses. Es sollten darüber hinaus neben zahlreichen redaktionellen Verbesserungsvorschlägen auch bundesrechtliche Änderungen nach dem Steuergesetz 2008, dem Bilanzmodernisierungsgesetz 2009 und dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz 2009 in die Optimierung einbezogen werden.

13. Weiterentwicklung des NKF

Aufbauend auf der Einführung, der Anwendung und der Evaluierung des NKF wird in den nächsten Jahren das örtliche wirtschaftliche Handeln der Gemeinden von den bisher gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen geprägt sein. Dabei darf aber die in den vergangenen Jahren gezeigte Offenheit für Veränderungen und Kritik am NKF nicht verloren gehen. Aus Anlass der Evaluierung des NKFG ist auch infolge der verbesserten Transparenz kommunaler Haushalte deutlich geworden, dass ein dringender Erörterungsbedarf auch bei grundlegenden Fragestellungen entstanden ist, die den Rahmen der Evaluierung sprengen und deren Lösungsansätze eine Weiter-

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT REFORM DES HAUSHALTSRECHTS

entwicklung des gemeindlichen Haushaltsrechts unabhängig von der Umstellung auf das NKF erfordern. So bedarf es insbesondere grundlegender Lösungen für die Gemeinden, deren strukturelles Haushaltsdefizit sie z.B. in die Überschuldung geführt hat. Es gilt deshalb, soweit möglich, das gemeindliche Haushaltsrecht weiter zu entwickeln. Die bereits aus Anlass der Evaluierung vorgetragenen und konkretisierten Optimierungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände zu den Vorschriften des NKF sollten dabei Berücksichtigung finden.

Die Einführung des NKF bis hin zum gemeindlichen Gesamtabschluss hat die Notwendigkeit einer umfassenden Nachhaltigkeit der gemeindlichen Haushaltswirtschaft gezeigt. Unter Einbeziehung der dauernden Leistungsfähigkeit und der Generationengerechtigkeit erfordert dieses einen Gesamtblick von der Gemeinde und ein darauf abgestelltes zukunftsbezogenes wirtschaftliches Handeln. Es gilt daher, auch den Schritt von der Umstellung der Buchungstechnik zu einer produktorientierten Steuerung der Gemeinde zu wagen, um im Sinne des NKF ein „Neues Finanzmanagement“ vor Ort anzuwenden. Darum sollten sich die Gemeinden weiterhin bemühen.

EEEEEEEEEEEEEE

Der gemeindliche Haushaltskreislauf

1. Die Rahmenbegriffe „Haushaltswirtschaft“ und „Haushalt“

1.1 Der Rahmenbegriff „Haushaltswirtschaft“

Im gemeindlichen Haushaltsrecht der Gemeindeordnung ist der Rahmenbegriff „Haushaltswirtschaft“ (der Gemeinde) nicht ausdrücklich gesetzlich definiert worden. Er steht einerseits im Zusammenhang mit der haushaltsrechtlichen Kurzbezeichnung „Haushalt“, die z.B. in § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW „Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein“ enthalten ist. Nach allgemeiner Auffassung fallen daher unter den Rahmenbegriff „Haushaltswirtschaft“ alle Dinge und Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der jährlichen Haushaltswirtschaft der Gemeinde gehören, z.B. die Ausführung des gemeindlichen Haushaltsplans (Ergebnisplan, Finanzplan und Teilpläne nach § 79 Abs. 2 GO NRW).

In diesen Rahmen gehören aber auch die Verwaltung des gemeindlichen Vermögens und der Schulden (vgl. § 90 GO NRW) oder die Aufstellung und Feststellung sowie die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 95 Abs. 1 GO NRW). Auch die Vorbereitung, Aufstellung und Bestätigung sowie die Prüfung des gemeindlichen Gesamtabschlusses ist der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zuzurechnen. Die gemeindliche Haushaltswirtschaft ist daher als prozessorientiert zu betrachten, die ergebnisorientiert gesteuert wird und in der ökonomische Vorgänge mit ihren wirtschaftlichen Wirkungen für die Gemeinde in Wertgrößen erfasst und beurteilt, zielgerichtet bearbeitet und sowie dokumentiert werden.

1.2 Der Rahmenbegriff „Haushalt“

Der Rahmenbegriff „Haushalt“ stellt im gemeindlichen Haushaltsrecht einen Teilbereich des Rahmenbegriffs „Haushaltswirtschaft“ dar. Nachfolgend wird der Begriff „Haushalt“ anhand der gemeindlichen Kernverwaltung dargestellt (vgl. Abbildung).

Begriff „Haushalt“ (bei der Kernverwaltung der Gemeinde)							
Haushaltsplanung				Haushaltsrechnung			
Haushaltssatzung mit Anlagen				Jahresabschluss mit Anlagen			
Haushaltssatzung	Ergebnisplan	Finanzplan	Anlagen	Ergebnisrechnung	Finanzrechnung	Bilanz	Anhang
	Produktorientierte Teilpläne			Teilrechnungen			
Bewirtschaftungsregeln			Örtliche Infos	Bewertungs- und Bilanzierungsregeln			Lagebericht
Haushaltsausführung/Haushaltsbewirtschaftung							

Abbildung 2 „Haushalt der gemeindlichen Kernverwaltung“

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT HAUSHALTSKREISLAUF

Der Begriff „Haushalt“ umfasst dabei die Werke, mit deren Hilfe die jährlich die gemeindliche Haushaltswirtschaft geplant, ausgeführt und abgerechnet wird. So fallen unter den Begriff „Haushalt“ die gemeindliche Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan (Ergebnisplan, Finanzplan und Teilpläne nach § 79 Abs. 2 GO NRW) als auch der gemeindliche Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 95 Abs. 1 GO NRW) sowie der gemeindliche Gesamtabchluss (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nach § 116 Abs. 1 GO NRW). Der Haushalt ist und bleibt dabei das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der gemeindlichen Verwaltung.

1.3 Der Rahmenbegriff „Haushaltsjahr“

Durch die haushaltsrechtliche Vorschrift des § 78 Abs. 4 GO NRW wird unter Berücksichtigung des Jährlichkeitsprinzips als Haushaltsjahr das Kalenderjahr bestimmt. Das Haushaltsjahr umfasst deshalb den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember, der der jahresbezogenen gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu Grunde zu legen ist. Die haushaltswirtschaftliche Periode des gemeindlichen Haushalts als Geschäftsjahr wird dabei auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ausgerichtet, bei der auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung vorzunehmen die gemeindliche Haushaltsbewirtschaftung vorzunehmen ist und nach Ablauf der Periode eine Abrechnung erfolgen muss bzw. ein Jahresabschluss (vgl. § 95 GO NRW) aufzustellen ist.

Durch diese verbindliche zeitliche Deckung des Haushaltsjahres mit dem Kalenderjahr werden die periodengerechte Zuordnung und Buchung von Erträgen und Abwendungen, die Rechnungsabgrenzung sowie der Rahmen der Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen bestimmt. Durch die getroffene Regelung besteht außerdem eine Übereinstimmung der haushaltswirtschaftlichen Periode des gemeindlichen Haushalts mit den sonstigen öffentlichen Haushalten sowie mit dem Steuerjahr und dem in der Privatwirtschaft allgemein üblichen Wirtschaftsjahr, das auch dort regelmäßig dem Kalenderjahr entspricht. Auch in der Forstwirtschaft besteht gegenüber dem gemeindlichen Haushaltsjahr kein abweichendes Wirtschaftsjahr (vgl. § 34 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; SGV. NRW. 790).

Die Übereinstimmung des Haushaltsjahres mit dem Kalenderjahr besteht auch bei den meisten gemeindlichen Betrieben, die zu konsolidieren sind. Die gemeindlichen Betriebe, die dem Handelsrecht unterliegen, können zwar eigenverantwortlich ihr Geschäftsjahr festlegen, das jedoch regelmäßig für die gleiche Periode (Kalenderjahr) wie bei der gemeindlichen Kernverwaltung festgelegt worden ist. Weichen im Einzelfall die gemeindlichen Betriebe davon ab, ist zu klären, welche Auswirkungen das auf die Aufstellung des gemeindlichen Jahresabschlusses hat. Ein gleiches Geschäftsjahr von gemeindlicher Kernverwaltung und gemeindlichen Betrieben erleichtert die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchluss, weil bei diesem der Abschlusstichtag der gemeindlichen Kernverwaltung ausschlaggebend ist.

1.4 Die Leitgedanken der gemeindlichen Haushaltswirtschaft

Im 8. Teil der Gemeindeordnung sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung werden im Einzelnen, ausgehend von den dort verankerten Leitgedanken, die notwendigen Regelungen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft getroffen, bei denen auch die Rechte der Gemeindeorgane zu beachten sind (vgl. Abbildung).

Leitgedanken der gemeindlichen Haushaltswirtschaft
Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HAUSHALTSKREISLAUF**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.
Jährlich ist der Haushaltsausgleich i.V.m. mit dem Eigenkapital zu erreichen.
Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.
Eine Überschuldung der Gemeinde ist nicht zulässig.

Abbildung 3 „Leitgedanken der gemeindlichen Haushaltswirtschaft“

2. Die Schritte in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft

2.1 Überblick

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sollen als eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung (vgl. § 2 GO NRW) das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung fördern und in Verantwortung für die zukünftigen Generationen handeln (vgl. § 1 GO NRW). Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, die wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, damit die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist, stellt dazu eine Planungs- und Steuerungsgrundlage dar. Sie ermöglicht, im Rahmen des gemeindlichen Haushaltskreislaufs die einzelnen Schritte vorzunehmen sowie die örtlich bestimmten Ziele eigenverantwortlich und selbstständig zu erfüllen.

Diese Zwecke erfordern ein funktionierendes Zusammenwirken der Verantwortlichen in Rat und gemeindlicher Verwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Rechte und Zuständigkeiten. Das NKF ermöglicht mit seinem Ressourcenverbrauchskonzept und der Produktorientierung ein wirtschaftliches Handeln der Gemeinde und hat nicht nur ein Rechnungswesen auf der Grundlage des Systems der doppelten Buchführung mit sich gebracht. Im Rahmen der einzelnen Schritte des gemeindlichen Haushaltskreislaufs wird das gemeindliche Handeln transparent und nachvollziehbar gemacht. Dieses findet in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, die in mehreren Phasen abläuft, seinen Niederschlag (vgl. Abbildung).

Schritte im gemeindlichen Haushaltskreislauf
<p style="text-align: center;">Haushaltsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung - Jährliche Haushaltssatzung mit Anlagen (Haushaltsplan) - Beteiligung und Information der Öffentlichkeit
<p style="text-align: center;">Haushaltsausführung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der vom Rat der Gemeinde beschlossenen Ermächtigungen - Erfassung der gemeindlichen Geschäftsvorfälle im Rahmen der doppelten Buchführung
<p style="text-align: center;">Haushaltsrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresabschluss (Gemeindliche Kernverwaltung) - Gesamtabchluss (Gemeindliche Kernverwaltung und gemeindliche Betriebe) - Kontrolle (Abschlussprüfung vor Feststellung bzw. Bestätigung des Abschlusses) - Entlastung des Bürgermeisters - Information der Öffentlichkeit

Abbildung 4 „Schritte im gemeindlichen Haushaltskreislauf“

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HAUSHALTSKREISLAUF**

2.2 Die Haushaltsplanung

Am Beginn des gemeindlichen Haushaltskreislaufs steht die jährliche Haushaltsplanung, die vor dem Haushaltsjahr abgeschlossen sein soll und bei der folgende Planungsvorschriften gelten. In diesem Zusammenhang muss im NKF der gemeindliche Haushaltsplan inhaltlich so ausgestaltet, dass es auch als örtliches Steuerungsinstrument genutzt werden kann, denn bei der Abwicklung des jährlichen Haushaltskreislaufs sind auch die örtlichen Besonderheiten der Gemeinde zu berücksichtigen. Sie werden die Haushaltsplanung, die Haushaltsausführung und die Haushaltsrechnung in fachlicher und zeitlicher Hinsicht wesentlich beeinflussen (vgl. Abbildung).

Haushaltsrechtliche Vorschriften für die Haushaltsplanung	
Haushaltsplanung in der Gemeindeordnung	Haushaltsplanung in der Gemeindehaushaltsverordnung
8. Teil Haushaltswirtschaft	Erster Abschnitt Haushaltsplan
§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze § 76 Haushaltssicherungskonzept § 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung § 78 Haushaltssatzung § 79 Haushaltsplan § 80 Erlass der Haushaltssatzung § 81 Nachtragssatzung § 82 Vorläufige Haushaltsführung § 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung § 85 Verpflichtungsermächtigungen § 86 Kredite	§ 1 Haushaltsplan § 2 Ergebnisplan § 3 Finanzplan § 4 Teilpläne § 5 Haushaltssicherungskonzept § 6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung § 7 Vorbericht § 8 Stellenplan § 9 Haushaltsplan für zwei Jahre § 10 Nachtragshaushaltsplan
9. Teil Sondervermögen, Treuhandvermögen	Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele
§ 97 Sondervermögen § 98 Treuhandvermögen § 99 Gemeindegliedervermögen § 100 Örtliche Stiftungen	§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze § 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung § 13 Verpflichtungsermächtigungen § 14 Investitionen § 15 Verfügungsmittel § 16 Fremde Finanzmittel § 17 Interne Leistungsbeziehungen § 18 Kosten- und Leistungsrechnung § 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung
	Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden
	§ 35 Abschreibungen § 36 Rückstellungen

Abbildung 5 „Haushaltsrechtliche Vorschriften für die Haushaltsplanung“

2.3 Die Haushaltsausführung

Die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft bildet eine Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde, um ihren Bürgern und Einwohnern die Leistungen zu erbringen und die Einrichtungen zu schaffen, die die örtliche Gemeinschaft zur Sicherung ihres Lebensstandards und zur Wahrung einer weitgehenden Gleichmä-

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HAUSHALTSKREISLAUF**

ßigkeit der Lebensverhältnisse in allen Gebieten erfordert. Das gemeindliche Haushaltsrecht sieht dafür eine Reihe von Grundsätzen und Geboten sowohl in der Gemeindeordnung als auch in der Gemeindehaushaltsverordnung vor, die nachfolgend beispielhaft aufgezeigt werden (vgl. Abbildung).

Haushaltsrechtliche Vorschriften für die Haushaltsausführung	
Haushaltsausführung in der Gemeindeordnung	Haushaltsausführung in der Gemeindehaushaltsverordnung
8. Teil Haushaltswirtschaft	Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft
§ 86 Kredite § 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte § 89 Liquidität § 90 Vermögensgegenstände § 93 Finanzbuchhaltung § 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung	§ 20 Grundsatz der Gesamtdeckung § 21 Bildung von Budgets § 22 Ermächtigungsübertragung § 23 Bewirtschaftung und Überwachung § 24 Haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht § 25 Vergabe von Aufträgen § 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass
10. Teil Rechnungsprüfung	
§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung § 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	
9. Teil Sondervermögen, Treuhandvermögen	Vierter Abschnitt Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung
§ 97 Sondervermögen § 98 Treuhandvermögen § 99 Gemeindegliedervermögen § 100 Örtliche Stiftungen	27 Buchführung § 28 Inventur, Inventar § 29 Inventurvereinfachungsverfahren § 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung § 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

Abbildung 6 „Haushaltsrechtliche Vorschriften für die Haushaltsausführung“

Die Gemeinde hat auch bei der Ausführung ihrer gemeindlichen Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Kosten der Leistungen und der Einrichtungen letztlich von den Bürgern durch Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Dies verpflichtet sie ganz besonders zu einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung (vgl. § 75 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

2.4 Die Haushaltsrechnung

Aus den Vorgaben des Rates der Gemeinde für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft ergibt sich zudem die Notwendigkeit, dass der Bürgermeister nach dem Ende seines auf ein Jahr begrenzten Auftrages, die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach der geltenden Haushaltssatzung zu führen, darüber Rechenschaft gegenüber dem Rat ablegen muss. Er muss darlegen, wie er seinen Auftrag ausgeführt hat, zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft im Verlaufe des Haushaltsjahres geführt hat, welche Auswirkungen sich daraus auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinde ergeben, aber auch, welche Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde bestehen. Nach dem Ende des gemeindlichen Haushaltsjahres ist daher von der

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HAUSHALTSKREISLAUF**

Gemeinde eine Haushaltsrechnung aufzustellen. Dafür bestehen im gemeindlichen Haushaltsrecht eine Reihe von Grundsätzen und Geboten (vgl. Abbildung).

Haushaltsrechtliche Vorschriften für die Haushaltsrechnung	
Haushaltsrechnung in der Gemeindeordnung	Haushaltsrechnung in der Gemeindehaushaltsverordnung
8. Teil Haushaltswirtschaft	Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden
§ 88 Rückstellungen § 89 Liquidität § 90 Vermögensgegenstände § 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung § 95 Jahresabschluss § 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung	§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen § 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände § 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren § 35 Abschreibungen § 36 Rückstellungen
9. Teil Sondervermögen, Treuhandvermögen	Sechster Abschnitt Jahresabschluss
§ 97 Sondervermögen § 98 Treuhandvermögen § 99 Gemeindegliedervermögen § 100 Örtliche Stiftungen	§ 37 Jahresabschluss § 38 Ergebnisrechnung § 39 Finanzrechnung § 40 Teilrechnungen § 41 Bilanz § 42 Rechnungsabgrenzungsposten § 43 Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten § 44 Anhang § 45 Anlagenspiegel § 46 Forderungsspiegel § 47 Verbindlichkeitspiegel § 48 Lagebericht
10. Teil Rechnungsprüfung	Siebter Abschnitt Gesamtabschluss
§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk § 102 Örtliche Rechnungsprüfung § 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungs- prüfung § 105 Überörtliche Prüfung	§ 49 Gesamtabschluss § 50 Konsolidierung § 51 Gesamtlagebericht, Gesamtanhang § 52 Beteiligungsbericht
12. Teil Gesamtabschluss	Neunter Abschnitt Schlussvorschriften
§ 116 Gesamtabschluss § 117 Beteiligungsbericht	§ 58 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

Abbildung 7 „Haushaltsrechtliche Vorschriften für die Haushaltsrechnung“

Aus der ausschlaggebenden Bedeutung, die der Haushaltsplan für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft hat, ergeben sich die Art und das Ausmaß der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde, die im gemeindlichen Jahresabschluss als auch im Gesamtabschluss von der Gemeinde offen zu legen ist. Die Vorschriften über den Jahresabschluss als auch über den Gesamtabschluss ergeben sich zwingend aus dem System der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, denn eine Grundlage dafür ist der jährliche Haushaltsplan, an den sich der gemeindliche Jahresabschluss anschließt und auf dem wiederum der gemeindliche Gesamtabschluss aufbaut.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HAUSHALTSKREISLAUF**

Nach dem Ende des gemeindlichen Haushaltsjahres ist daher vom Kämmerer ein Jahresabschluss aufzustellen, vom Bürgermeister zu bestätigen. Der Bürgermeister hat dann den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. (vgl. § 95 Abs. 3 GO NRW).

2.5 Der Zeitrahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft

Im jahresbezogenen Zeitrahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft steht das Haushaltsjahr, für das der Rat der Gemeinde eine Haushaltssatzung mit Anlagen beschließt. Die gemeindliche Haushaltssatzung tritt regelmäßig mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. § 78 Abs. 3 S. 1 GO NRW). Dieser genau begrenzte Zeitrahmen für die Ausführung der geplanten gemeindlichen Haushaltswirtschaft erfordert sowohl eine umfassende Vorbereitung vor dem Beginn des Haushaltsjahres als auch eine Abrechnung nach Ablauf des gemeindlichen Haushaltsjahres. Somit kommt es, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr, zu einem Zeitrahmen, der mehrere Kalenderjahre umfasst. Nachfolgend wird der Zeitablauf der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, bezogen auf das Haushaltsjahr 2011, aufgezeigt (vgl. Abbildung).

Zeitrahmen um die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2011	
Aufgabe	Datum
Aufstellung und Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Rat	z.B. bis zum 15. September 2010
Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Festlegung einer Einwendungsfrist	Örtliche Fristsetzung
Verfügbarmachen des Entwurfs der Haushaltssatzung während des Beratungsverfahrens im Rat	Örtliche Fristsetzung
Beschlussfassung des Rates	z.B. zum 15.11.2010
Anzeige der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	bis zum 30.11.2010
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	bis zum 31.12. 2010
In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung	zum 01.01.2011
Verfügbarmachen der Haushaltssatzung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses	Bis zum 31. Dezember 2012
Aufstellung und Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rat	Bis zum 31. März 2012
Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Fristsetzung
Aufstellung und Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses an den Rat	Bis zum 30. September 2012

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HAUSHALTSKREISLAUF**

Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Fristsetzung
Feststellung des Jahresabschlusses und Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat	Bis zum 31. Dezember 2012
Anzeige des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses an die Aufsichtsbehörde	Unverzüglich nach Feststellung
Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses	Nach Feststellung
Verfügbarhalten des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses	Bis zum 31. Dezember 2013

Abbildung 8 „Zeitraumen um die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2011“

Mit der öffentlichen Bereitstellung und dem Einsichtsrecht in das haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinde wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung getragen, der sich durch das gesamte gemeindliche Haushaltsverfahren zieht. Das Zusammenführen von Haushaltsplan und Jahresabschluss des gleichen Haushaltsjahres erleichtert den vollständigen Überblick über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde in diesem Haushaltsjahr. Es ist dabei unerheblich, dass in der Zeit nach der Beschlussfassung des Rates kein unmittelbares Einwendungsrecht mehr für die Einwohner und Abgabepflichtigen besteht. Der Zeitraum von insgesamt etwa drei Jahren, in dem anfangs nur der Haushaltsplan und später auch der Jahresabschluss für die Bürger zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden muss, eröffnet neue Möglichkeiten des politischen Miteinanders in den Gemeinden. Er verstärkt die mit der Darstellung des Ressourcenverbrauchs gewollte Transparenz des gemeindlichen Handelns und trägt zur Bürgerfreundlichkeit von Rat und Verwaltung bei.

3. Haushaltswirtschaft und gemeindliche Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde hat nach der Generalvorschrift in § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Sie hat ihre Haushaltswirtschaft an diesem Ziel und daran, dass sie das Wohl ihrer Einwohner zu fördern hat (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 GO NRW), ihre gesamte Haushaltswirtschaft zukunftsbezogen auszurichten. Bei diesen gemeindlichen Pflichten ist zudem der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit zu berücksichtigen, denn die Gemeinde soll auch in Verantwortung für die künftigen Generationen handeln (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Diese Gesichtspunkte bilden auch die Ausgangspunkte für die gemeindliche Steuerung.

Unter Beachtung des von der Gemeinde anzuwendenden Ressourcenverbrauchskonzepts genügt es daher nicht, den Blick nur auf das einzelne Haushaltsjahr oder auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu richten. Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit erfordert die Verteilung von Nutzen und Lasten im gemeindlichen Bereich, so dass die Gemeinde bei ihrer Haushaltsplanung und Ausführung unter Beachtung der übrigen gemeindlichen Haushaltsgrundsätze immer im Blick haben muss, auch ausreichende Handlungsmöglichkeiten für die künftigen Generationen zu erhalten. Die Gemeinde muss deshalb immer ihre stetige, d.h. auf einen längeren Zeitraum unter Berücksichtigung der intergenerativen Gerechtigkeit ausgerichtete, Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben im Blick haben und gewährleisten. Dieses wird besonders durch bestehende oder neue

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT HAUSHALTSKREISLAUF

Vereinbarungen der Gemeinde deutlich, die zum Teil eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten haben, z.B. Kreditverträge oder Leasingverträge.

Bei der Erfassung des Ressourcenaufkommens durch Erträge und des Ressourcenverbrauchs durch Aufwendungen in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft gelten viele bewährte Haushaltsgrundsätze weiter. Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Es ist aber den Gemeinden die Befugnis eingeräumt worden, den Haushaltsplan nach ihren örtlichen Bedürfnissen eigenverantwortlich zu gliedern. Die Festlegung einer Steuerungsebene auf der die Teilpläne nach § 4 GemHVO NRW aufzustellen sind, trägt wesentlich zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei. Dementsprechend sind haushaltsrechtliche Regelungen über

- die Produktorientierung des Haushalts auf der Grundlage einer Darstellung der erbrachten Dienstleistungen durch Produkte,
- die Budgetierung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens und
- die mögliche Verbindung von Ressourcen- und Fachverantwortung geschaffen worden.

Eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde kann einen Beitrag zur Erreichung der oben genannten Ziele leisten. Die Gemeinde muss darin einerseits ihre tatsächlichen organisatorischen Gegebenheiten bei ihrer Kernverwaltung sowie ihren gemeindlichen Betrieben einbeziehen und andererseits auch Veränderungsprozesse zulassen, auch wenn sie von außen an sie herangetragen werden oder sich die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern. Das Zusammenspiel zwischen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und der Aufgabenerfüllung der Gemeinde erfordert daher neben den Festlegungen von Zielen auch eine Erhöhung der Transparenz über die örtlichen Entscheidungen gegenüber der Öffentlichkeit und der Berechenbarkeit des gemeindlichen Verwaltungshandelns. Die Nutzung von bewährten Steuerungsinstrumenten kann das Handeln der in der Gemeinde Verantwortlichen unterstützen und dadurch auch zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit und zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinde beitragen.

Die haushaltsrechtlichen Regelungstexte

Die Gemeinden haben für ihre Haushaltswirtschaft die Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten. Die Regelungstexte sind dabei als abstrakt gefasste und generelle Normen anzusehen, die für eine unbestimmte Vielzahl von gemeindlichen Sachverhalten die notwendigen Regelungen enthalten. Ergänzend werden dabei unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, da der Gesetzgeber nicht alle möglichen Fälle vorhersehen kann, die in der gemeindlichen Praxis auftreten. Es ist daher immer im Rahmen einer Auslegung festzustellen, ob ein örtlicher Sachverhalt bei der Gemeinde von den haushaltsrechtlichen Vorschriften erfasst wird. Die Gemeinden sind daher angehalten, regelmäßig das Gesetz auszulegen, denn es soll ein rechtswidriges Handeln bei der Haushaltsplanung, der Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und bei der Abrechnung durch den gemeindlichen Jahresabschluss und Gesamtabschluss vermieden werden.

In diesem Zusammenhang gilt es, den Inhalt einer haushaltsrechtlichen Vorschrift, wie er sich insbesondere aus dem Wortlaut, aber auch aus dem Sinnzusammenhang ergibt, vor der Anwendung festzustellen. Dafür bestehen eine juristische Methodik bzw. Regeln, um die Auslegung willkürfrei zu halten. So kann z.B. die Auslegung einer haushaltsrechtlichen Vorschrift nach dem Wortlaut (grammatikalische Auslegung) oder nach der Gesetzessystematik (Systematische Auslegung) erfolgen. Es ist in Einzelfällen aber auch ggf. erforderlich, eine Auslegung nach der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift (historische Auslegung) oder auch nach ihrem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) vorzunehmen. Dabei ist die Bedeutung der einzelnen Auslegungsmethode abhängig von der zu klärenden Fragestellung, so dass auch die Anwendung mehrere Methoden möglich ist, die sich dann gegenseitig ergänzen.

Soweit über die Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung hinaus weitere andere Rechtsvorschriften, z.B. bestimmte Regelungen des Handelsgesetzbuches oder ergänzende Standardvorgaben, z.B. der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2, anzuwenden sind, werden diese ebenfalls nachfolgend, jedoch nur auszugsweise aufgezeigt.

1. Gemeindeordnung (Auszug)

8. Teil Haushaltswirtschaft

- § 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 76 Haushaltssicherungskonzept
- § 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung
- § 78 Haushaltssatzung
- § 79 Haushaltsplan
- § 80 Erlass der Haushaltssatzung
- § 81 Nachtragssatzung
- § 82 Vorläufige Haushaltsführung
- § 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 85 Verpflichtungsermächtigungen
- § 86 Kredite
- § 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 88 Rückstellungen
- § 89 Liquidität

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

- § 90 Vermögensgegenstände
- § 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung
- § 92 Eröffnungsbilanz
- § 93 Finanzbuchhaltung
- § 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung
- § 95 Jahresabschluss
- § 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

9. Teil Sondervermögen, Treuhandvermögen

- § 97 Sondervermögen
- § 98 Treuhandvermögen
- § 99 Gemeindegliederungsvermögen
- § 100 Örtliche Stiftungen

10. Teil Rechnungsprüfung

- § 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk
- § 102 Örtliche Rechnungsprüfung
- § 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 105 Überörtliche Prüfung
- (§§ 106 bis 115 sind nicht abgedruckt)*

12. Teil Gesamtabschluss

- § 116 Gesamtabschluss
- § 117 Beteiligungsbericht
- § 118 Vorlage- und Auskunftspflichten

13. Teil (Aufsicht) und 14. Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften)

- § 125 Zwangsvollstreckung
- § 130 Unwirksame Rechtsgeschäfte
- (§§ 119 bis 127, 129 und 131 bis 134 sind nicht abgedruckt)*

**8. Teil
Haushaltswirtschaft**

**§ 75
Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

(1) ¹Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ²Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. ³Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) ¹Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. ²Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. ³Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

(3) ¹Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. ²Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zu-

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT GEMEINDEORDNUNG

weisungen. ³Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. ⁴Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

(4) ¹Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. ³Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. ⁴Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.

(5) ¹Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. ³§§ 123 und 124 gelten sinngemäß.

(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

(7) ¹Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. ²Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird.

§ 76

Haushaltssicherungskonzept

(1) ¹Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

²Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3.

(2) ¹Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. ²Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. ⁴Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 77

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 78

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) ¹Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans

a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,

b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,

c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),

d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,

3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,

4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,

5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

²Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

(3) ¹Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. ²Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 79

Haushaltsplan

(1) ¹Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,

2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,

3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

²Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) ¹Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. ²Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

(3) ¹Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. ²Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. ³Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 80

Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

(2) ¹Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. ²Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. ³Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

(3) ¹Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. ²In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. ³Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

(4) ¹Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. ²In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) ¹Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. ³Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. ⁴Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. ⁵Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 81

Nachtragssatzung

(1) ¹Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. ²Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

²Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

(4) ¹Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. ²Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben.

§ 82

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) ¹Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. ²Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. ³Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. ⁴Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

(3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres - bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung - bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:

1. Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden.
2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

§ 83

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. ²Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. ³Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

(2) ¹Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. ²§ 81 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. ²Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

§ 84

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

¹Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. ²Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. ⁴Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 85

Verpflichtungsermächtigungen

(1) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. ²Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. ³§ 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 86

Kredite

(1) ¹Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. ²Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(3) ¹Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. ²Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(4) ¹Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. ³Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) ¹Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. ²Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 87

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) ¹Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. ²Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. ²Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

§ 88

Rückstellungen

Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

§ 89

Liquidität

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

(2) ¹Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. ²Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

**§ 90
Vermögensgegenstände**

- (1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.
- (2) ¹Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. ²Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.
- (3) ¹Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. ²Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.
- (4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.
- (5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.

**§ 91
Inventur, Inventar und Vermögensbewertung**

- (1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).
- (2) ¹Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:
1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,
 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist.
- ²Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.

**§ 92
Eröffnungsbilanz**

- (1) ¹Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Vorschriften der § 95 Abs. 3 und § 96 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.
- (3) ¹Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. ²Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT GEMEINDEORDNUNG

für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.

(4) ¹Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde nach Absatz 2 vermitteln. ²Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

(5) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. ²Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. ³Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. ⁴Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. ⁵§ 101 Abs. 2 bis 8, § 103 Abs. 4, 5 und 7, § 104 Abs. 4 und § 105 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 105.

(7) ¹Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. ²Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. ³Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. ⁴Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

§ 93 Finanzbuchhaltung

(1) ¹Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. ²Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. ³Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) ¹Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet sind, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. ²Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Bediensteten dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln. ²Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Bediensteten.

(5) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie mit der Prüfung beauftragter Dritter sein.

(6) Die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen sind gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

§ 94

Übertragung der Finanzbuchhaltung

¹Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. ²Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. ³Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 95

Jahresabschluss

(1) ¹Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. ²Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. ³Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. ⁴Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

(2) ¹Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

²§ 43 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. ²Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. ³Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. ⁴Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

§ 96

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

(1) ¹Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. ²Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. ³In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. ⁴Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. ⁵Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. ⁶Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

(2) ¹Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

**9. Teil
Sondervermögen, Treuhandvermögen**

**§ 97
Sondervermögen**

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) ¹Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. ²Sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.

(4) ¹Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. ²Absatz 3 gilt sinngemäß.

**§ 98
Treuhandvermögen**

(1) ¹Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. ²Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 78 bis 80, 82 bis 87, 89, 90, 93 und 94 sowie § 96 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht Vorschriften des Stiftungsgesetzes entgegen stehen. ³Die §§ 78 und 80 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntgabe und dem Verfügbarhalten zur Einsichtnahme nach § 80 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(3) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

§ 99

Gemeindegliedervermögen

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten unberührt.

(2) ¹Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden, wenn die Umwandlung aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist. ²Den bisher Berechtigten ist ein Einkaufsgeld zurückzuzahlen, durch welches sie das Recht zur Teilnahme an der Nutzung des Gemeindegliedervermögens erworben haben. ³Soweit nach den bisher geltenden rechtlichen Vorschriften Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen den Berechtigten gegen ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, muß von der Gemeinde bei der Umwandlung eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. ⁴Handelt es sich um Nutzungsrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, so kann die Entschädigung auch durch Hergabe eines Teils derjenigen Grundstücke gewährt werden, an denen die Nutzungsrechte bestehen.

(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 100

Örtliche Stiftungen

(1) ¹Örtliche Stiftungen sind die Stiftungen des privaten Rechts, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend örtlichen Zwecken dienen. ²Die Gemeinde hat die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. ³Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von rechtlich unselbständigen Stiftungen stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

10. Teil

Rechnungsprüfung

§ 101

Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk

(1) ¹Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. ²Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. ³In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. ⁴Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. ⁵Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT GEMEINDEORDNUNG

Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. ⁶Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) ¹Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. ²Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. ²Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. ³Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

⁴Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. ⁵Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

(4) ¹In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. ²Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken.

(5) ¹Werden Beanstandungen ausgesprochen, ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen. ²Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). ³Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). ⁴Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). ⁵Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. ⁶Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

(6) ¹Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. ²Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

(7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) ¹In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. ²Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben.

§ 102

Örtliche Rechnungsprüfung

(1) ¹Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. ²Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.

(2) ¹Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. ²Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. ³Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.

(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt.

§ 103

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) ¹Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

²In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hin- und Rückgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT GEMEINDEORDNUNG

(4) ¹Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. ²Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(6) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 haben die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7 abzugeben.

(7) ¹Ein Dritter darf nicht Prüfer sein,

1. wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist,
2. wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat,
3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt.

²§ 104 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 104

Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) ¹Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. ²Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(2) ¹Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. ²Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. ³Sie dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.

(4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben.

§ 105

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind,
2. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.
3. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen.

²Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfberichts

1. der geprüften Gemeinde,
2. den Aufsichtsbehörden und
3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, mit.

(5) ¹Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

(6) Die Gemeinde hat zu den Beanstandungen des Prüfungsberichts gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen.

(7) ¹Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

1. in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und
2. in bautechnischen Fragen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen auf Antrag beraten. ²Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten.

(8) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Abs. 5 oder nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitgewirkt, dürfen diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken.

§ 106

Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe

(nicht abgedruckt)

11. Teil

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

(§§ 107 bis 115 sind nicht abgedruckt)

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

**12. Teil
Gesamtabschluss**

**§ 116
Gesamtabschluss**

(1) ¹Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. ²Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. ³Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. ⁴§ 96 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. ²Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert, § 88 und § 91 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

(4) Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

(5) ¹Der Gesamtabchluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. ²§ 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

(6) ¹Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. ²Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. ³Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. ⁴§ 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.

(7) In die Prüfung nach Absatz 6 müssen die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

**§ 117
Beteiligungsbericht**

(1) ¹Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. ²Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

(2) ¹Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. ²Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. ³Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

**§ 118
Vorlage- und Auskunftspflichten**

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.

**13. Teil
Aufsicht**

(§§ 119 bis 124 und §§ 126 und 127 sind nicht abgedruckt)

**§ 125
Zwangsvollstreckung**

(1) ¹Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. ²Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt.

2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinde ist nicht zulässig.

(3) Die Bestimmung des § 123 bleibt unberührt.

**14. Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften**

(§§ 131 bis 134 sind nicht abgedruckt)

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEORDNUNG**

§ 129

**Weiterentwicklung
der kommunalen Selbstverwaltung
(Experimentierklausel)**

¹Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zulassen. ²Darüber hinaus kann es durch Rechtsverordnung Ausnahmen von anderen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zulassen. ³Die Rechtsverordnung kann Gemeinden auf Antrag und zeitlich befristet eine alternative Aufgabenerledigung ermöglichen, soweit die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrages sichergestellt ist. ⁴§ 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 130

Unwirksame Rechtsgeschäfte

(1) Rechtsgeschäfte, die ohne die aufgrund dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 86 Abs. 5, des § 87 Abs. 1 oder des § 110 verstoßen, sind nichtig.

2. Gemeindehaushaltsverordnung

Erster Abschnitt Haushaltsplan

- § 1 Haushaltsplan
- § 2 Ergebnisplan
- § 3 Finanzplan
- § 4 Teilpläne
- § 5 Haushaltssicherungskonzept
- § 6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 7 Vorbericht
- § 8 Stellenplan
- § 9 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 10 Nachtragshaushaltsplan

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele

- § 11 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung
- § 13 Verpflichtungsermächtigungen
- § 14 Investitionen
- § 15 Verfügungsmittel
- § 16 Fremde Finanzmittel
- § 17 Interne Leistungsbeziehungen
- § 18 Kosten- und Leistungsrechnung
- § 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

- § 20 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 21 Bildung von Budgets
- § 22 Ermächtigungsübertragung
- § 23 Bewirtschaftung und Überwachung
- § 24 Haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht
- § 25 Vergabe von Aufträgen
- § 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Vierter Abschnitt Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

- § 27 Buchführung
- § 28 Inventur, Inventar
- § 29 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung
- § 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden

- § 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen
- § 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände
- § 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 35 Abschreibungen
- § 36 Rückstellungen

Sechster Abschnitt Jahresabschluss

- § 37 Jahresabschluss
- § 38 Ergebnisrechnung

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

- § 39 Finanzrechnung
- § 40 Teilrechnungen
- § 41 Bilanz
- § 42 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 43 Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
- § 44 Anhang
- § 45 Anlagenspiegel
- § 46 Forderungsspiegel
- § 47 Verbindlichkeitspiegel
- § 48 Lagebericht

Siebter Abschnitt Gesamtabschluss

- § 49 Gesamtabschluss
- § 50 Konsolidierung
- § 51 Gesamtlagebericht, Gesamtanhang
- § 52 Beteiligungsbericht

**Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die
Eröffnungsbilanz**

- § 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- § 54 Ermittlung der Wertansätze
- § 55 Besondere Bewertungsvorschriften
- § 56 Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen
- § 57 Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

Neunter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 58 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen

**Erster Abschnitt
Haushaltsplan**

**§ 1
Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
 1. dem Ergebnisplan,
 2. dem Finanzplan,
 3. den Teilplänen,
 4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

- (2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen
 1. der Vorbericht,
 2. der Stellenplan,
 3. die Bilanz des Vorvorjahres,
 4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
 6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
 7. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals, wenn eine Festsetzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung erfolgt,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,
10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

(3) Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen.

**§ 2
Ergebnisplan**

(1) Im Ergebnisplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen die ordentlichen Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige ordentliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen,
9. Bestandsveränderungen,

die ordentlichen Aufwendungen

10. Personalaufwendungen,
11. Versorgungsaufwendungen,
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. bilanzielle Abschreibungen,
14. Transferaufwendungen,
15. sonstige ordentliche Aufwendungen,

außerdem

16. Finanzerträge,
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

und

18. außerordentliche Erträge,
19. außerordentliche Aufwendungen.

(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzergebnis,
3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentliches Jahresergebnis,
4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis,
5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis als Jahresergebnis auszuweisen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplan vorzunehmen.

**§ 3
Finanzplan**

(1) Im Finanzplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfereinzahlungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige Einzahlungen,
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

9. Personalauszahlungen,
10. Versorgungsauszahlungen,
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,
13. Transferauszahlungen,
14. sonstige Auszahlungen,

aus Investitionstätigkeit

die Einzahlungen

15. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen,
16. aus der Veräußerung von Sachanlagen,
17. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
18. von Beiträgen u.ä. Entgelten und
19. sonstige Investitionseinzahlungen,

die Auszahlungen

20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
21. für Baumaßnahmen,
22. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,
23. für den Erwerb von Finanzanlagen,
24. von aktivierbaren Zuwendungen und
25. sonstige Investitionsauszahlungen,

aus Finanzierungstätigkeit

26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen.

(2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch

1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 4,
6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

auszuweisen.

(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplan vorzunehmen.

**§ 4
Teilpläne**

(1) ¹Die Teilpläne sind produktorientiert. ²Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. ³Sie werden nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens aufgestellt.

(2) Die Aufstellung der Teilpläne ist nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1. Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.
2. Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Nummer 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.
3. Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.

(3) ¹Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. ²Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. ³Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.

(4) ¹Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 15 bis 25 sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. ²Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. ³Dazu sind zusätzlich zu den maßnahmebezogenen Beträgen nach Satz 1 die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.

(5) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.

(6) Eine Position im Teilergebnisplan oder im Teilfinanzplan, die keinen Betrag ausweist, kann entfallen, es sei denn, im Vorjahr oder im Vorvorjahr wurde unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen werden.

**§ 5
Haushaltssicherungskonzept**

¹Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. ²Das Haushaltssicherungs-

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

konzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

§ 6

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen.
- (2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

§ 7

Vorbericht

- (1) ¹Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. ²Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.
- (2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

§ 8

Stellenplan

- (1) ¹Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen. ²Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. ²Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.
- (3) Dem Stellenplan ist
1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche, soweit diese nicht auszugsweise den einzelnen Teilplänen beigelegt sind,
 2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräfte
- beizufügen.

§ 9

Haushaltsplan für zwei Jahre

- (1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigelegt werden.

**§ 10
Nachtragshaushaltsplan**

(1) ¹Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. ²Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden. ³Satz 2 gilt für über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, entsprechend.

(2) ¹Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. ²Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen für Investitionen können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.

**Zweiter Abschnitt
Planungsgrundsätze und Ziele**

**§ 11
Allgemeine Planungsgrundsätze**

(1) Im Haushalt sind das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. ²Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

(3) ¹Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. ²Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

§ 12

Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung

¹Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. ²Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

§ 13

Verpflichtungsermächtigungen

(1) ¹Die Verpflichtungsermächtigungen, die in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre oder in besonderen Fällen bis zum Abschluss einer Maßnahme veranschlagt werden, sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. ²Für Investitionen mit Kosten unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.

(2) ¹Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. ²Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 14

Investitionen

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) ¹Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. ²Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

§ 15

Verfügungsmittel

¹Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind im Haushaltsplan gesondert anzugeben.

²Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden.

³Sie sind nicht übertragbar.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

**§ 16
Fremde Finanzmittel**

- (1) Im Finanzplan werden nicht veranschlagt
1. durchlaufende Finanzmittel,
 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel),
 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anordnen, dass Zahlungen nach Absatz 1 angenommen oder geleistet werden dürfen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass diese Zahlungen in die Prüfung der Zahlungsabwicklung einbezogen werden.

**§ 17
Interne Leistungsbeziehungen**

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

**§ 18
Kosten- und Leistungsrechnung**

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.

**§ 19
Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung**

- (1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.
- (2) ¹Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in den Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. ²Dabei können die Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, zentral veranschlagt werden.
- (3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen können auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt oder zentral veranschlagt werden.

**Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

**§ 20
Grundsatz der Gesamtdeckung**

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
3. die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

**§ 21
Bildung von Budgets**

(1) ¹Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. ²In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

(2) ¹Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. ²Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. ³Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen.

**§ 22
Ermächtigungsübertragung**

(1) ¹Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. ²Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(2) ¹Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. ²Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) ¹Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. ²Die Übertragungen sind im Jah-

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

resabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

§ 23

Bewirtschaftung und Überwachung

(1) ¹Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. ²Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. ³Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. ⁴Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.

(4) ¹Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. ²Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 24

Haushaltswirtschaftliche Sperre, Unterrichtungspflicht

(1) ¹Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann die Kämmerin oder der Kämmerer, wenn eine solche oder ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. ²§ 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 Satz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.

§ 25

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

§ 26

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) ¹Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) ¹Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. ²Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Vierter Abschnitt

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

§ 27

Buchführung

(1) ¹Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. ²Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.

(2) ¹Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. ²Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. ³Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(3) ¹Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). ²Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

(4) ¹Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. ²Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.

(5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

7. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
8. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
9. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben; § 58 bleibt unberührt,
10. die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.

(6) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.

(7) ¹Der Buchführung ist der vom Innenministerium bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. ²Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden. ³Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

**§ 28
Inventur, Inventar**

(1) ¹In der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. ²Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). ³Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu erfassen.

(3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.

(4) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur. ²Die örtlichen Vorschriften müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung der Absätze 1 bis 3 und der §§ 29 und 58 enthalten. § 31 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

**§ 29
Inventurvereinfachungsverfahren**

(1) Ein Inventar kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden. § 28 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) ¹Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. ²Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 30

Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

(1) ¹Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 gesondert zu erfassen. ²Der Zahlungsabwicklung obliegen außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.

(2) ¹Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.

(3) ¹Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. ²Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.

(4) ¹Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. ²Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.

(5) ¹Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. ²Überwacht die örtliche Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.

(6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen.

§ 31

Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

(1) ¹Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. ²Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. ³Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27, 30 und 58 sowie über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über
 - 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,
 - 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

- 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
- 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,
- 1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,
- 1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
- 1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,
- 1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,
- 1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,
2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 2.1 die Freigabe von Verfahren,
 - 2.2 Berechtigungen im Verfahren,
 - 2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
 - 2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,
 - 2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
 - 2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,
 - 2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,
- 3 die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über
 - 3.1 Einrichtung von Bankkonten,
 - 3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,
 - 3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,
 - 3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,
 - 3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
 - 3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,
 - 3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und fremde Finanzmittel,
- 4 die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
 - 4.2 die Sicherheitseinrichtungen,
 - 4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,
 - 4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
 - 4.5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und des Kämmerers,
5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach § 58 enthalten.

(3) Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, können mit der Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

(4) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten oder einer oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, der oder dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. ²Ist eine Kämmerin oder ein Kämmerer bestellt, so hat sie oder er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung, sofern sie oder er nicht nach § 93 Abs. 2 der Gemeindeordnung als Verantwortliche oder als Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bestellt ist.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

**Fünfter Abschnitt
Vermögen und Schulden**

§ 32

Allgemeine Bewertungsanforderungen

(1) ¹Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. ²Dabei gilt insbesondere:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur abgewichen werden, soweit die Gemeindeordnung und diese Verordnung etwas anderes vorsehen.

§ 33

Wertansätze für Vermögensgegenstände

(1) ¹Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. ²Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

(2) ¹Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. ²Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) ¹Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. ²Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. ³Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.

(4) ¹Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben werden. ²Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

§ 34

Bewertungsvereinfachungsverfahren

(1) ¹Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. ²Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen.

(2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.

(3) ¹Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. ²Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.

§ 35

Abschreibungen

(1) ¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. ²Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. ³Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.

(2) ¹Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt. ²Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt.

(3) ¹Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden zu Grunde zu legen. ²Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. ³Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (Abschreibungstabelle) sowie ihre nachträglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

(4) ¹Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. ²Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(5) ¹Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen. ²Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. ³Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(6) Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen können außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände linear auf den Zeitraum verteilt werden, in dem die Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.

(8) ¹Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens oder der Finanzanlagen nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. ²Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

**§ 36
Rückstellungen**

(1) ¹Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. ²Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. ³Für die Rückstellungen ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. ⁴Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zu Grunde zu legen. ⁵Der Barwert für Ansprüche auf Beihilfen nach § 77 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes kann als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge nach Satz 1 ermittelt werden. ⁶Der Prozentsatz nach Satz 5 ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen nach Satz 5 zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. ⁷Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren. ⁸Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.

(2) ¹Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. ²Das gilt entsprechend für die Sanierung von Altlasten.

(3) ¹Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. ²Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

(4) ¹Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. ²Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

(5) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

(6) ¹Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. ²Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

**Sechster Abschnitt
Jahresabschluss**

**§ 37
Jahresabschluss**

(1) ¹Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in dieser Verordnung enthaltenen Maßgaben aufzustellen.

²Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Anhang.

(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 beizufügen.

**§ 38
Ergebnisrechnung**

(1) ¹In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. ²Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat.

**§ 39
Finanzrechnung**

¹In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. ²Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist. ³Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden § 3 und § 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung. ⁴In dieser Aufstellung sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung gesondert auszuweisen. ⁵Fremde Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 sind darin in Höhe der Änderung ihres Bestandes gesondert vor den gesamten liquiden Mitteln auszuweisen.

**§ 40
Teilrechnungen**

(1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. § 38 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Teilrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

**§ 41
Bilanz**

(1) Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten

1. Anlagevermögen,
 - 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,
 - 1.2 Sachanlagen,
 - 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - 1.2.1.1 Grünflächen,
 - 1.2.1.2 Ackerland,
 - 1.2.1.3 Wald, Forsten,
 - 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke,
 - 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen,
 - 1.2.2.2 Schulen,
 - 1.2.2.3 Wohnbauten,
 - 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
 - 1.2.3 Infrastrukturvermögen,
 - 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,
 - 1.2.3.2 Brücken und Tunnel,
 - 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,
 - 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,
 - 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens,
 - 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
 - 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
 - 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
 - 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,
 - 1.3 Finanzanlagen,
 - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
 - 1.3.2 Beteiligungen,
 - 1.3.3 Sondervermögen,
 - 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,
 - 1.3.5 Ausleihungen,
 - 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen,
 - 1.3.5.2 an Beteiligungen,
 - 1.3.5.3 an Sondervermögen,
 - 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen,
2. Umlaufvermögen,
 - 2.1 Vorräte,
 - 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren,
 - 2.1.2 Geleistete Anzahlungen,
 - 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

- 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen,
 - 2.2.1.1 Gebühren,
 - 2.2.1.2 Beiträge,
 - 2.2.1.3 Steuern,
 - 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen,
 - 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,
- 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen,
 - 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich,
 - 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich,
 - 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen,
 - 2.2.2.4 gegen Beteiligungen,
 - 2.2.2.5 gegen Sondervermögen,
- 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände,
- 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens,
- 2.4 Liquide Mittel,
- 3. Aktive Rechnungsabgrenzung,
zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 um den Posten
- 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
zu ergänzen.

(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten

- 1. Eigenkapital,
 - 1.1 Allgemeine Rücklage,
 - 1.2 Sonderrücklagen,
 - 1.3 Ausgleichsrücklage,
 - 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,
- 2. Sonderposten,
 - 2.1 für Zuwendungen,
 - 2.2 für Beiträge,
 - 2.3 für den Gebührenaussgleich,
 - 2.4 Sonstige Sonderposten,
- 3. Rückstellungen,
 - 3.1 Pensionsrückstellungen,
 - 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten,
 - 3.3 Instandhaltungsrückstellungen,
 - 3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5,
- 4. Verbindlichkeiten,
 - 4.1 Anleihen,
 - 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
 - 4.2.1 von verbundenen Unternehmen,
 - 4.2.2 von Beteiligungen,
 - 4.2.3 von Sondervermögen,
 - 4.2.4 vom öffentlichen Bereich,
 - 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt,
 - 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
 - 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
 - 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
 - 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten,
- 5. Passive Rechnungsabgrenzung
zu gliedern.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(5) ¹In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3 und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. ²Sind die Beträge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern. ³Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, kann entfallen, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

(6) ¹Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 3 und 4 erfasst wird. ²Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. ³Werden Posten hinzugefügt, ist dies im Anhang anzugeben.

(7) ¹Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. ²Die Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang anzugeben. ³Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.

(8) Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.

§ 42

Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

(2) ¹Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. ²Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen aufzulösen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.

(3) Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

§ 43

Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.

(2) ¹Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. ²Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.

(3) ¹Werden Ermächtigungen für Aufwendungen gem. § 22 übertragen, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen. ²Die Auflösung ist entsprechend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfügbarkeit der Ermächtigungen vorzunehmen. ³In Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ist diese zweckgebundene Rücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(4) ¹Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren. ²Diese Sonderrücklage kann auch gebildet werden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. ³In dem Jahr, in dem die vorgesehenen Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, ist die Sonderrücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage insoweit aufzulösen. ⁴Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

(5) ¹Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. ²Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

(6) ¹Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. ²Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.

(7) Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.

**§ 44
Anhang**

(1) ¹Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. ²Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. ³Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

(2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
3. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
4. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
5. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 beizufügen.

**§ 45
Anlagenspiegel**

(1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern.

(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.

**§ 46
Forderungsspiegel**

(1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.

(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

**§ 47
Verbindlichkeitspiegel**

(1) ¹Im Verbindlichkeitspiegel sind mindestens die folgenden Posten auszuweisen:

1. Anleihen,
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
 - 2.1 von verbundenen Unternehmen,
 - 2.2 von Beteiligungen,
 - 2.3 von Sondervermögen,
 - 2.4 vom öffentlichen Bereich,
 - 2.4.1 vom Bund,
 - 2.4.2 vom Land,
 - 2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden,
 - 2.4.4 von Zweckverbänden,
 - 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich,
 - 2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen,
 - 2.5 vom privaten Kreditmarkt,
 - 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten,
 - 2.5.2 von übrigen Kreditgebern,
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
 - 3.1 vom öffentlichen Bereich,
 - 3.2 vom privaten Kreditmarkt,
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

7. Sonstige Verbindlichkeiten.

²Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 sind jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

**§ 48
Lagebericht**

¹Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. ²Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. ³Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. ⁴Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. ⁵In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. ⁶Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

**Siebter Abschnitt
Gesamtabschluss**

**§ 49
Gesamtabschluss**

(1) Der Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

(3) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), entsprechende Anwendung.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

**§ 50
Konsolidierung**

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

**§ 51
Gesamtlagebericht, Gesamtanhang**

(1) ¹Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. ²Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. ³Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. ⁴In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. ⁵Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

(2) ¹Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. ²Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(3) Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

**§ 52
Beteiligungsbericht**

(1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

(2) ¹Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. ²Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. ³Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. ⁴Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.

(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

**Achter Abschnitt
Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz**

**§ 53
Aufstellung der Eröffnungsbilanz**

(1) ¹Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. ²Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 41 Absätze 3 und 4 zu gliedern, ihr ist ein Anhang entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 sowie ein Forderungsspiegel nach § 46 und ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 beizufügen. ³Sie ist durch einen Lagebericht entsprechend § 48 zu ergänzen.

(2) ¹Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. ²§ 29 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

**§ 54
Ermittlung der Wertansätze**

(1) ¹Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. ²Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung, soweit nicht nach den §§ 55 und 56 zu verfahren ist. ³Dabei ist bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.

(2) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen dürfen Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

§ 55

Besondere Bewertungsvorschriften

(1) ¹Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung, im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122) und im Rettungsgesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. 1992 S. 458) benannten Aufgabenbereiche genutzt werden, sollen die Gebäude anhand des Sachwertverfahrens bewertet werden. ²Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. ³Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden. ⁴Der Grund und Boden ist mit 25 bis 40 v.H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.

(2) ¹Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde ist mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. ²Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit einem Euro pro Quadratmeter anzusetzen.

(3) ¹Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. ²Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

(4) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

(5) Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

(6) ¹Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. ²Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden brauchen, sowie Sondervermögen und rechtlich unselbstständige Stiftungen können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. ³Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. ⁴Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.

(7) ¹Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen; andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. ²Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

(8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

(9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.

§ 56

Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen

(1) ¹Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, müssen nicht angesetzt werden. ²Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, oder mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

(2) Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Briefkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.

(3) ¹Eine eigenständige Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie von selbstständigen beweglichen Gebäudeteilen kann unterbleiben, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung haben. ²Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nur vorübergehend in ein Gebäude eingebaut oder eingefügt sind (Scheinbestandteile).

(4) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.

(5) ¹Für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände kann der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. ²Dieser Vom-Hundert-Anteil ist der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zu Grunde zu legen.

§ 57

Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

(1) ¹Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden

1. mit einem zu niedrigen Wert,
2. mit einem zu hohen Wert,
3. zu Unrecht oder
4. zu Unrecht nicht

angesetzt worden sind, so ist in der später aufzustellenden Bilanz der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Wertbetrag handelt. ²Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn am späteren Abschlussstichtag die fehlerhaft angesetzten Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind oder die Schulden nicht mehr bestehen. ³Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.

(2) ¹Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. ²Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben. ³Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG**

**Neunter Abschnitt
Schlussvorschriften**

§ 58

Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die Eröffnungsbilanz geordnet und sicher aufzubewahren.

(2) ¹Die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind dauernd aufzubewahren. ²Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege und die sonstigen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. ³Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

(3) Bei der Sicherung der Bücher, der Belege und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.

(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.

§ 59

Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.



3. Handelsgesetzbuch (Auszug)

Die in § 50 Abs. 1 und 3, § 51 Abs. 3 und § 52 Abs. 2 GemHVO NRW zur Anwendung durch die Gemeinde im Rahmen ihres Haushaltsrechts bestimmten handelsrechtlichen Vorschriften §§ 301 bis 309 sowie §§ 311 und 312 sind nach § 49 Abs. 4 GemHVO NRW in der Fassung des Handelsgesetzbuches (Stand 2002) entsprechend anzuwenden. Die übrigen in der Gemeindeordnung oder Gemeindehaushaltsverordnung genannten Paragraphen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (letzte Änderung durch das BilMoG 2009).

Zweiter Titel Bilanz

§ 266 Gliederung der Bilanz

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3, 2) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

(2) Aktivseite

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
2. Geschäfts- oder Firmenwert;
3. geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
2. technische Anlagen und Maschinen;
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
3. Beteiligungen;
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
6. sonstige Ausleihungen.

B. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;
3. fertige Erzeugnisse und Waren;
4. geleistete Anzahlungen;

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;

3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 4. sonstige Vermögensgegenstände;
- III. Wertpapiere:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. sonstige Wertpapiere;
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
- C. Rechnungsabgrenzungsposten.
D. Aktive latente Steuern.
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.

(3) Passivseite

A. Eigenkapital:

- I. Gezeichnetes Kapital;
- II. Kapitalrücklage;
- III. Gewinnrücklagen:
 1. gesetzliche Rücklage;
 2. Rücklage für eigene Anteile an einem herrschenden oder mehrfach beteiligten Unternehmen;
 3. satzungsmäßige Rücklagen;
 4. andere Gewinnrücklagen;
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

B. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steuerrückstellungen;
3. sonstige Rückstellungen.

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen
 davon konvertibel;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8. sonstige Verbindlichkeiten,
 davon aus Steuern,
 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

D. Rechnungsabgrenzungsposten.

E. Passive latente Steuern.

§ 271

Beteiligungen. Verbundene Unternehmen

(1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieses Buches.

(2) Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 oder nach einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 295 oder § 296 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

**Dritter Titel
Gewinn- und Verlustrechnung**

**§ 275
Gliederung**

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen. Dabei sind die in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(2) Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sind auszuweisen:

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
17. außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HANDELSGESETZBUCH**

20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

(3) Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind auszuweisen:

1. Umsatzerlöse
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
6. sonstige betriebliche Erträge
7. sonstige betriebliche Aufwendungen
8. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
14. außerordentliche Erträge
15. außerordentliche Aufwendungen
16. außerordentliches Ergebnis
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
18. sonstige Steuern
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

(4) Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen in der Gewinn- und Verlustrechnung erst nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" ausgewiesen werden.

§ 276

Größenabhängige Erleichterungen

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) dürfen die Posten § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenfassen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen außerdem die in § 277 Abs. 4 Satz 2 und 3 verlangten Erläuterungen zu den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" nicht zu machen.

§ 277

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.

(2) Als Bestandsveränderungen sind sowohl Änderungen der Menge als auch solche des Wertes zu berücksichtigen; Abschreibungen jedoch nur, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft sonst üblichen Abschreibungen nicht überschreiten.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahme und auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene oder abgeführte Gewinne sind jeweils gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

(4) Unter den Posten "außerordentliche Erträge" und "außerordentliche Aufwendungen" sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.

(5) Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Erträge aus der Währungsumrechnung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.

Vierter Titel Vollkonsolidierung

§ 300 Konsolidierungsgrundsätze. Vollständigkeitsgebot

(1) In dem Konzernabschluss ist der Jahresabschluss des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen zusammenzufassen. An die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind und die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt oder in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden. Ansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen.

§ 301 Kapitalkonsolidierung

(1) Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist anzusetzen

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HANDELSGESETZBUCH**

1. entweder mit dem Betrag, der dem Buchwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten, gegebenenfalls nach Anpassung der Wertansätze nach § 308 Abs. 2, entspricht, oder
2. mit dem Betrag, der dem Wert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist.

Bei Ansatz mit dem Buchwert nach Satz 2 Nr. 1 ist ein sich ergebender Unterschiedsbetrag den Wertansätzen von in der Konzernbilanz anzusetzenden Vermögensgegenständen und Schulden des jeweiligen Tochterunternehmens insoweit zuzuschreiben oder mit diesen zu verrechnen, als deren Wert höher oder niedriger ist als der bisherige Wertansatz.

(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder, beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.

(3) Ein bei der Verrechnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entstehender oder ein nach Zuschreibung oder Verrechnung nach Absatz 1 Satz 3 verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern. Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben.

(4) Absatz 1 ist nicht auf Anteile an dem Mutterunternehmen anzuwenden, die dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschlusseinbezogenen Tochterunternehmen gehören. Solche Anteile sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile im Umlaufvermögen gesondert auszuweisen.

§ 302

Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung

(1) Ein Mutterunternehmen darf die in § 301 Abs. 1 vorgeschriebene Verrechnung der Anteile unter den folgenden Voraussetzungen auf das gezeichnete Kapital des Tochterunternehmens beschränken:

1. die zu verrechnenden Anteile betragen mindestens neunzig vom Hundert des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der Anteile des Tochterunternehmens, die nicht eigene Anteile sind,
2. die Anteile sind auf Grund einer Vereinbarung erworben worden, die die Ausgabe von Anteilen eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens vorsieht, und
3. eine in der Vereinbarung vorgesehene Barzahlung übersteigt nicht zehn vom Hundert des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der ausgegebenen Anteile.

(2) Ein sich nach Absatz 1 ergebender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, mit den Rücklagen zu verrechnen oder, wenn er auf der Passivseite entsteht, den Rücklagen hinzuzurechnen.

(3) Die Anwendung der Methode nach Absatz 1 und die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie Name und Sitz des Unternehmens sind im Konzernanhang anzugeben.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HANDELSGESETZBUCH**

§ 303

Schuldenkonsolidierung

(1) Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 304

Behandlung der Zwischenergebnisse

(1) In den Konzernabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse nach Absatz 1 für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 305

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(1) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind

1. bei den Umsatzerlösen die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind,
2. andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

(2) Aufwendungen und Erträge brauchen nach Absatz 1 nicht weggelassen zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 306

Steuerabgrenzung

Ist das im Konzernabschluss ausgewiesene Jahresergebnis auf Grund von Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, niedriger oder höher als die Summe der Einzelergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so ist der sich für das Geschäftsjahr und frühere Geschäftsjahre ergebende Steueraufwand, wenn er im Verhältnis zum Jahresergebnis zu hoch ist, durch Bildung eines Abgrenzungspostens auf der Aktivseite oder, wenn er im Verhältnis zum Jahresergebnis zu niedrig ist, durch Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 anzupassen, soweit sich der zu hohe oder der zu niedrige Steuer-

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HANDELSGESETZBUCH**

aufwand in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleicht. Der Posten ist in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang gesondert anzugeben. Er darf mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.

§ 307

Anteile anderer Gesellschafter

(1) In der Konzernbilanz ist für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile an in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen. In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen, die bei Anwendung der Kapitalkonsolidierungsmethode nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dem Anteil der anderen Gesellschafter am Eigenkapital entsprechen.

(2) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist der im Jahresergebnis enthaltene, anderen Gesellschaftern zustehende Gewinn und der auf sie entfallende Verlust nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen

Fünfter Titel

Bewertungsvorschriften

§ 308

Einheitliche Bewertung

(1) Die in den Konzernabschluss nach § 300 Abs. 2 übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bewertungswahlrechte können im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden. Abweichungen von den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

(2) Sind in den Konzernabschluss aufzunehmende Vermögensgegenstände oder Schulden des Mutterunternehmens oder der Tochterunternehmen in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen nach Methoden bewertet worden, die sich von denen unterscheiden, die auf den Konzernabschluss anzuwenden sind oder die von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens in Ausübung von Bewertungswahlrechten auf den Konzernabschluss angewendet werden, so sind die abweichend bewerteten Vermögensgegenstände oder Schulden nach den auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden neu zu bewerten und mit den neuen Wertansätzen in den Konzernabschluss zu übernehmen. Wertansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen. Eine einheitliche Bewertung nach Satz 1 braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

(3) (aufgehoben)

§ 309

Behandlung des Unterschiedsbetrags

(1) Ein nach § 301 Abs. 3 auszuweisender Geschäfts- oder Firmenwert ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann. Der Geschäfts- oder Firmenwert darf auch offen mit den Rücklagen verrechnet werden.

(2) Ein nach § 301 Abs. 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag darf ergebniswirksam nur aufgelöst werden, soweit

1. eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind oder
2. am Abschlussstichtag feststeht, daß er einem realisierten Gewinn entspricht.

Sechster Titel

Anteilmäßige Konsolidierung

§ 310

(1) Führt ein in einen Konzernabschluss einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so darf das andere Unternehmen in den Konzernabschluss entsprechend den Anteilen am Kapital einbezogen werden, die dem Mutterunternehmen gehören.

(2) Auf die anteilmäßige Konsolidierung sind die §§ 297 bis 301, §§ 303 bis 306, 308, 309 entsprechend anzuwenden.

§ 311

Definition. Befreiung

(1) Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

(2) Auf eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen brauchen Absatz 1 und § 312 nicht angewendet zu werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 312

Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags

(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz

1. entweder mit dem Buchwert oder
2. mit dem Betrag, der dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens entspricht,

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
HANDELSGESETZBUCH**

anzusetzen. Bei Ansatz mit dem Buchwert nach Satz 1 Nr. 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bei erstmaliger Anwendung in der Konzernbilanz zu vermerken oder im Konzernanhang anzugeben. Bei Ansatz mit dem anteiligen Eigenkapital nach Satz 1 Nr. 2 ist das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten des assoziierten Unternehmens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen an dem nach Absatz 3 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist, jedoch darf dieser Betrag die Anschaffungskosten für die Anteile an dem assoziierten Unternehmen nicht überschreiten; der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wertansatz und dem Buchwert der Beteiligung ist bei erstmaliger Anwendung in der Konzernbilanz gesondert auszuweisen oder im Konzernanhang anzugeben. Die angewandte Methode ist im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren Wert höher oder niedriger ist als der bisherige Wertansatz. Der nach Satz 1 zugeordnete oder der sich nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergebende Betrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Unterschiedsbetrag und einen Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ist § 309 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und die Unterschiedsbeträge werden auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluss oder beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, ermittelt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.

(4) Der nach Absatz 1 ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis unter einem gesonderten Posten auszuweisen.

(5) Wendet das assoziierte Unternehmen in seinem Jahresabschluss vom Konzernabschluss abweichende Bewertungsmethoden an, so können abweichend bewertete Vermögensgegenstände oder Schulden für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 nach den auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden bewertet werden. Wird die Bewertung nicht angepasst, so ist dies im Konzernanhang anzugeben. § 304 über die Behandlung der Zwischenergebnisse ist entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen auch anteilig entsprechend den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden.

(6) Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen.

4. Deutsche Rechnungslegungsstandards

Die Verlautbarungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC), z.B. über die Kapitalflussrechnung, stellen fachliche Regelungen dar. Werden diese in der vom Bundesministerium der Justiz bekanntgemachten Empfehlung beachtet, wird vermutet, dass damit zugleich die die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet werden (vgl. § 342 Abs. 2 HGB). Der Deutsche Rechnungslegungsrat (DRS) hat am 29.10.1999 den E-DRS 2 verabschiedet. Dieser wurde am 31.05.2000 vom BMJ im Bundesanzeiger Nr. 103, S. 10.189, als "DRS 2 - Kapitalflussrechnung" bekannt gemacht. An diesem Standard sind bisher Änderungen durch den DRÄS 1, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 121a vom 02.07.2004, S. 14.449, sowie durch den DRÄS 3, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.2005, S. 13.202, erfolgt.

4.1 Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (Kapitalflussrechnung DRS 2)

Zusammenfassung

In diesem Standard sind die Grundsätze festgelegt, die Mutterunternehmen zu beachten haben, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss zu erstellen haben.

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert darzustellen. Dabei richtet sich die Zuordnung im Einzelfall nach der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens. Die Zahlungsströme sind unsaldiert auszuweisen, ausgenommen bei der indirekten Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung bildet der Finanzmittelfonds. Er setzt sich ausschließlich aus den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zusammen. Zahlungsmitteläquivalente sind als Liquiditätsreserve gehaltene kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Finanzmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Dabei dürfen jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit kann entweder direkt oder indirekt dargestellt werden. Für die Bereiche der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit erfolgt die Darstellung der Zahlungsströme dagegen ausschließlich nach der direkten Methode.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit stammt aus der auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeit des Unternehmens, soweit er nicht dem Cashflow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet wird. Ferner sind erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden und gezahlte Ertragssteuern der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit stammt aus Zahlungsströmen im Zusammenhang mit den Ressourcen des Unternehmens, mit denen langfristig, meist länger als ein Jahr, ertragswirksam gewirtschaftet werden soll. Der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind auch Zahlungsströme von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition, sofern diese nicht zum Finanzmittelfonds gehören oder zu Handelszwecken gehalten werden. Ferner sind die Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und von Geschäftseinheiten als Investitionstätigkeit zu klassifizieren.

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

Dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit sind grundsätzlich die Zahlungsströme zuzuordnen, die aus Transaktionen mit den Unternehmenseignern und Minderheitsgesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus der Aufnahme oder Tilgung von Finanzschulden resultieren.

Der Standard enthält Mindestgliederungsschemata für eine Darstellung nach der direkten Methode und nach der indirekten Methode. Diese werden in der Anlage zusammen gefasst.

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 Kapitalflussrechnung

Ziel

1. Für die finanzwirtschaftliche Beurteilung eines Unternehmens sind die ihm zugeflossenen Finanzierungsmittel sowie deren Verwendung von Bedeutung. Die Kapitalflussrechnung soll den Einblick in die Fähigkeit des Unternehmens verbessern, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Anteilseigner zu leisten. Hierzu soll sie für die Berichtsperiode die Zahlungsströme darstellen und darüber Auskunft geben, wie das Unternehmen aus laufender Geschäftstätigkeit Finanzmittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Gegenstand und Geltungsbereich

2. Dieser Standard regelt die Grundsätze der Kapitalflussrechnung, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss zu erstellen ist.

2a. Der vorliegende Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss erstellen. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PubliG eine Kapitalflussrechnung zu erstellen ist.

2b. Unternehmen, die für den Konzernabschluss nach § 11 PubliG freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen sollen ebenfalls diesen Standard befolgen.

2c. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen oder gemäß den Übergangsvorschriften des Artikels 57 EGHGB weiterhin international anerkannte Rechnungslegungsstandards anwenden.

3. Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen, sollen diesen Standard beachten.

4. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

5. (aufgehoben)

6. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Zahlungsmittel: Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen

Zahlungsmitteläquivalente: Als Liquiditätsreserve gehaltene kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Finanzmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Finanzmittelfonds: Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

Finanzschulden: Verbindlichkeiten gegenüber Banken, Kapitalsammelstellen und anderen Geldgebern sowie Anleihen, nicht jedoch Lieferanten- oder sonstige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Investitionstätigkeiten: Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen (bspw. Wertpapieren des Umlaufvermögens ohne Handelsbestand), die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Finanzierungstätigkeiten: Zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken.

Laufende Geschäftstätigkeiten: Wesentliche auf Erlöserzielung ausgerichtete zahlungswirksame Tätigkeiten des Unternehmens sowie sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Cashflows: Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten

Regeln

Darstellung und Ermittlung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung

7. In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschl. Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit darzustellen. Hierbei entspricht die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

8. Diese Cashflows sind entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

9. Einige Zahlungsströme lassen sich mehreren Tätigkeitsbereichen zuordnen, wie bspw. bei Auszahlungen aufgrund von Annuitätendarlehen die Zinsanteile der laufenden Geschäftstätigkeit und die Zinsanteile der Finanzierungstätigkeit. Soweit dieser Standard keine Zuordnung trifft oder preferiert, sind diese Zahlungsströme auf die betroffenen Tätigkeitsbereiche nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufzuteilen oder dem vorrangig betroffenen Bereich zuzuordnen.

10. Die Kapitalflussrechnung ist in Staffelform unter Beachtung der in diesem Standard enthaltenen Mindestgliederung aufzustellen; Vergleichszahlen der Vorperiode sind beizufügen. Für die Darstellung der Kapitalflussrechnung gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

11. Ausgangspunkte der Kapitalflussrechnung sind das Rechnungswesen und die daraus nach nationalen Grundsätzen (HGB) abgeleitete Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

12. Bei der Aufstellung der Kapitalflussrechnung sind zwei Schritte zu unterscheiden, die Ermittlung und die Darstellung der Zahlungen. Die im ersten Schritt durchzuführende Ermittlung kann originär oder derivativ vorgenommen werden. Bei der originären Ermittlung werden alle Geschäftsvorfälle, die zu Veränderungen des Finanzmittelfonds führen, einzelnen Zahlungsströmen zugeordnet. Bei der derivativen Ermittlung geht man von den Zahlenwerten des Rechnungswesens aus. So können z.B. die Umsatzeinzahlungen ausgehend von den Umsatzerlösen der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt werden, in dem diese um die Bestandsänderung der Forderungen korrigiert werden. In einem zweiten Schritt kann die Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt erfolgen (siehe Tz. 24 ff.). Für die Ermittlung und Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit wird keine Vorgehensweise bevorzugt; in der Regel wird dieser Cashflow derivativ ermittelt und indirekt dargestellt. Der Cashflow aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit ist unabhängig von der Ermittlungsmethode immer direkt darzustellen.

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

13. Die Kapitalflussrechnung eines Konzerns soll aus der Konzernbilanz und Konzerngewinn- und Verlustrechnung unter Verwendung zusätzlicher Informationen oder durch Konsolidierung der Kapitalflussrechnungen der einbezogenen Unternehmen ermittelt werden. Dabei gilt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit eines Konzerns.

14. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind entsprechend ihrer Konsolidierungsmethode in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen. So sind bspw. Zahlungen eines quotenkonsolidierten Unternehmens entsprechend der Konsolidierungsquote im Konzernabschluss in die Kapitalflussrechnung zu übernehmen. Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen werden in der Kapitalflussrechnung nur anhand der Zahlungen zwischen ihnen und dem Konzern und anhand der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf der Beteiligungen an ihnen erfasst

15. Die Zahlungsströme sind unsaldiert auszuweisen, ausgenommen aus der indirekten Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit. Sie dürfen in folgenden Ausnahmefällen saldiert ausgewiesen werden:

a) bei hoher Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten, bspw. dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder

b) bei Zahlungsströmen für Rechnung von Dritten, wenn sie überwiegend auf Aktivitäten der Dritten zurückzuführen sind, etwa bei für Dritte eingezogenen und an sie weitergeleiteten Mieten.

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

16. In den Finanzmittelfonds sind nur Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einzubeziehen.

17. Dieser Standard definiert als Finanzmittelfonds nur liquide Mittel ersten Grades, um Wertänderungsrisiken von Fondsbeständen in ihrer jeweiligen Währung und Erlösrisiken zu minimieren.

18. Damit Finanzmittel als Zahlungsmitteläquivalente klassifiziert werden können, müssen sie dem Unternehmen als Liquiditätsreserve dienen. Dementsprechend müssen sie jederzeit ohne wesentliche Wertabschläge in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und dürfen nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Zahlungsmitteläquivalente haben in der Regel nur Restlaufzeiten von nicht mehr als drei Monaten, gerechnet vom Erwerbzeitpunkt.

19. Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, dürfen in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.

20. Ändern sich die Werte der in den Finanzmittelfonds aufgenommenen Zahlungsmitteläquivalente aufgrund von Bewertungsvorgängen, ist der entstehende Unterschiedsbetrag in einem von den Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit getrennten Posten auszuweisen.

21. Sind im Finanzmittelfonds Fremdwährungsbestände enthalten, sind diese mit dem Wechselkurs des Bilanzstichtages umzurechnen. Es können sich Veränderungen des Finanzmittelfonds ergeben, wenn sich die Wechselkurse in der Berichtsperiode ändern. Ihnen liegen insoweit keine Geschäftsvorfälle zugrunde. Um auf den Finanzmittelfonds zum Jahresende überzuleiten, ist der Ausweis dieser Wechselkursdifferenzen in einem von den Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit getrennten Posten erforderlich. Dieser Posten darf mit dem, in Tz. 20 genannten Posten zusammen gefasst werden, soweit er unwesentlich ist.

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

Zahlungsströme in Fremdwährungen

22. Zahlungsströme in Fremdwährungen sind grundsätzlich mit dem Wechselkurs des jeweiligen Zahlungszeitpunktes in die Berichtswährung umzurechnen; dies gilt auch für ausländische Tochterunternehmen. Die Währungsumrechnung kann aus Vereinfachungsgründen mit gewogenen Durchschnittskursen vorgenommen werden, die im Ergebnis einer Umrechnung mit den tatsächlichen Kursen zum Zahlungszeitpunkt näherungsweise entsprechen.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

23. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit stammt aus der auf Erlöserzielung ausgerichteten Tätigkeit des Unternehmens, soweit er nicht dem Cashflow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet wird.

24. Der Cashflow ist im Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit nach einer der folgenden Methoden darzustellen:

- a) nach der direkten Methode, in dem Einzahlungen und Auszahlungen unsaldiert angegeben werden, oder
- b) nach der indirekten Methode, in dem eine Überleitungsrechnung das Periodenergebnis um zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge, um Bestandsveränderungen bei Posten des Nettoumlaufvermögens (ohne Finanzmittelfonds) und um alle Posten, die Cashflows aus der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind, korrigiert wird.

25. Die nachfolgenden Gliederungen sind Mindestgliederungen und ggf. entsprechend den weiteren Anforderungen dieses Standards zu untergliedern. Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind gesondert auszuweisen.

26. Bei Anwendung der direkten Methode zur Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist gemäß dem nachfolgenden Schema zu gliedern:

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Abbildung 9 „Gliederungsschema I („Direkte Methode“) aus DRS 2“

27. Bei Anwendung der indirekten Methode zur Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist die Überleitungsrechnung gemäß dem nachfolgenden Schema zu gliedern:

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

1.		Periodenergebnis (Einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaften) vor außerordentlichen Posten
2.	+ / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+ / -	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
5.	- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Abbildung 10 „Gliederungsschema II („Indirekte Methode“) aus DRS 2“

28. Geht ein Unternehmen bei der Darstellung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode nicht vom Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten aus, ist die Ausgangsgröße auf das Periodenergebnis überzuleiten. Dies kann auch in den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung geschehen (siehe Tz. 52).

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

29. Ein Unternehmen hat die Zahlungsströme gesondert auszuweisen, die aus Investitionstätigkeit entstehen. Die Darstellung erfolgt nach der direkten Methode.

30. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit stammt aus Zahlungsströmen im Zusammenhang mit den Ressourcen des Unternehmens, mit denen langfristig, meist länger als ein Jahr, ertragswirksam gewirtschaftet werden soll.

31. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit stammt aus Zahlungsströmen im Zusammenhang mit den Ressourcen des Unternehmens, mit denen langfristig, meist länger als ein Jahr, ertragswirksam gewirtschaftet werden soll. Der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind auch Zahlungsströme von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition, sofern diese nicht zum Finanzmittelfonds gehören oder zu Handelszwecken gehalten werden. Ferner sind die Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und von Geschäftseinheiten als Investitionstätigkeit zu klassifizieren.

32. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

1.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
2.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
3.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
4.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
5.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
6.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
7.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
8.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
9.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
10.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
11.		Cashflow aus Investitionstätigkeit

Abbildung 11 „Gliederungsschema Investitionstätigkeit aus DRS 2“

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

33. Ein Unternehmen hat die Zahlungsströme gesondert auszuweisen, die aus der Finanzierungstätigkeit entstehen. Die Darstellung erfolgt nach der direkten Methode.

34. Dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit sind grundsätzlich die Zahlungsströme zuzuordnen, die aus Transaktionen mit den Unternehmenseignern und Minderheitsgesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie aus der Aufnahme oder Tilgung von Finanzschulden resultieren.

35. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist mindestens wie folgt zu gliedern:

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

1.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)
2.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
3.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
4.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
5.		Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Abbildung 12 „Gliederungsschema Finanzierungstätigkeit aus DRS 2“

Vorgänge von wesentlicher Bedeutung sind stets gesondert auszuweisen.

Zinsen und Dividenden

36. Erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden und andere übernommene Ergebnisse sind grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

37. Gezahlte Dividenden sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert anzugeben.

38. Der Gesamtbetrag der während einer Periode gezahlten Zinsen ist unabhängig davon anzugeben, ob der Betrag als Aufwand erfasst oder aktiviert wird. Soweit Zinszahlungen gesondert in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden, ist bei der Anwendung der indirekten Methode die Ausgangsgröße für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit vor Zinsaufwendungen auszuweisen. Alternativ ist eine gesonderte Angabe der Zinszahlungen im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang zulässig.

39. Erhaltene Zinsen und Dividenden dürfen in begründeten Ausnahmefällen der Investitionstätigkeit und gezahlte Zinsen der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, wenn dies sachlich begründet ist. Entsprechendes gilt für Zinszahlungen in Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit.

Ertragssteuern

40. Ertragssteuerbedingte Zahlungsströme sind gesondert anzugeben.

41. Gezahlte Ertragssteuern sind grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.

42. Gezahlte Ertragssteuern dürfen ausnahmsweise auch der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden, wenn sie zu einem Geschäftsvorfall dieser Tätigkeitsbereiche eindeutig zugehören.

43. Soweit Ertragssteuerzahlungen gesondert in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden, ist bei Anwendung der indirekten Methode der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit aus dem Periodenergebnis vor Ertragssteuern und außerordentlichen Posten abzuleiten. In diesem Fall sind bei der indirekten Methode die Ertragssteuerzahlungen in einem gesonderten Posten im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auszuwei-

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

sen. Alternativ ist eine gesonderte Angabe der Ertragssteuerzahlungen im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang zulässig.

Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten

44. Die Zahlungsströme aus dem Erwerb und die Zahlungsströme aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten sind jeweils als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreise gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

45. Der Zugang oder der Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises ist kein zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Kapitalflussrechnung zu erfassen. Der Zugang oder Abgang an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf steht, ist zur Überleitung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode gesondert auszuweisen. Dieser Posten darf, insoweit er nicht wesentlich ist, auch mit dem in Tz. 20 genannten Posten zusammen gefasst werden.

46. Der im Konzernabschluss bestimmte Konsolidierungs- oder Entkonsolidierungszeitpunkt eines Tochterunternehmens bestimmt auch den Zeitpunkt für den Ausweis der zuzuordnenden Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung.

Sicherungsgeschäfte

47. Zahlungsströme im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften sind grundsätzlich dem Bereich zuzuordnen, dem die Zahlungen aus dem Grundgeschäft zugehören.

Unbare Transaktionen

48. Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des Finanzmittelfonds führen, sind nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen.

49. Beispiele für derartige Geschäftsvorfälle sind:

- a) der Erwerb von Vermögensgegenständen mit Stundung des Erwerbspreises, durch Übernahme fremder Verbindlichkeiten oder durch Finanzierungsleasing,
- b) der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe eigener Anteile oder
- c) die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.

Außerordentliche Posten

50. Wesentliche Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten sind in der Kapitalflussrechnung gesondert auszuweisen

Minderheitsgesellschafter

NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

51. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Minderheitsgesellschaftern und Auszahlungen an diese (Dividenden, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen) sollten in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen oder im Rahmen der ergänzenden Angaben im Anhang gesondert angegeben werden.

Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung

52. In den Anhang des Abschlusses sind folgende ergänzende Angaben aufzunehmen:

52a) Definition des Finanzmittelfonds;

52b) Auswirkungen von Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode;

52c) Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, ggf. einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht;

52d) bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle;

52e) Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten, insbesondere

- aa) der Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise;
- bb) der Gesamtbetrag der Kaufpreisanteile und Verkaufspreisanteile, die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind;
- cc) der Gesamtbetrag aller mit dem Unternehmen oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkauften Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie
- dd) die Beträge der mit dem Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und oder verkauften Bestände an anderen Vermögensgegenständen und Schulden, gegliedert nach Hauptposten.

53. Ferner ist anzugeben, welche Bestände des Finanzmittelfonds von quotaal einbezogenen Unternehmen stammen und welche Bestände Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

54. Soweit ergänzende Angaben dieses Standards an anderer Stelle im Abschluss in der diesem Standard vorgegebenen Weise erfolgen, brauchen sie im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung nicht aufgeführt zu werden, vorausgesetzt es wird auf sie ausdrücklich verwiesen.

55. Soweit nach diesem Standard Angaben nicht ausdrücklich in der Kapitalflussrechnung verlangt werden, können sie auch im Anhang gemacht werden.

Übergangsvorschriften

56. Unternehmen, die erstmals eine Kapitalflussrechnung nach diesem Standard erstellen, brauchen keine Beträge der Vorperiode angeben.

57. Unternehmen, die bislang eine von diesem Standard abweichende Kapitalflussrechnung erstellt haben, sollen bei erstmaliger Anwendung dieses Standards Beträge der Vorperiode nur angeben, wenn sie diese nach den Regeln des Standards ermittelt haben.

58. Tz. 4, Tz. 6 und Tz. 11 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr; eine frühere Anwendung wird empfohlen. Tz. 2 Satz 1 und Tz. 5 sind erstmals zu beachten für das

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr; eine frühere Anwendung wird empfohlen. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage

Die in diesem Standard enthaltenen Mindestgliederungen werden nachfolgend zusammen gefasst. Das Gliederungsschema I enthält die Mindestgliederung bei der Anwendung der direkten Methode zur Darstellung der Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

1.		Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen
2.	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte
3.	+	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
4.	-	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
5.	+ / -	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
6.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 5)
7.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
8.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
13.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
14.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
15.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
16.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
17.		Cashflow aus Investitionstätigkeit

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

		(Summe aus 7 bis 16)
18.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)
19.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
20.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
21.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
22.		Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus 18 bis 21)
23.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 6, 17, 22)
24.	+ / -	Wechselkurs-, konsolidierungskreis - und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
25.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
26.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 23 bis 25)

Abbildung 13 „Gliederungsschema Direkte Methode insgesamt“

Auf die Abbildung des weiteren Gliederungsschemas II („Indirekte Methode“) wurde verzichtet, weil bei der Anwendung dieser Methode lediglich die Zeilen 1 bis 6 ausgetauscht werden müssen.

4.2 Weitere deutsche Rechnungslegungsstandards

Die Verlautbarungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC), z.B. über die Kapitalflussrechnung, stellen fachliche Regelungen dar. Werden diese in der vom Bundesministerium der Justiz bekanntgemachten Empfehlung beachtet, wird vermutet, dass damit zugleich die die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet werden (vgl. § 342 Abs. 2 HGB). Die nachfolgende Übersicht soll dazu einen Überblick über die Standards bieten (vgl. Abbildung).

Deutsche Rechnungslegungsstandards	
Nummer	Bezeichnung
DRS 1	aufgehoben
DRS 2	Kapitalflussrechnung
DRS 3	Segmentberichterstattung

**NEUES KOMMUNALES FINANZMANAGEMENT
RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

DRS 4	Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss
DRS 5	Risikoberichterstattung
DRS 6	aufgehoben
DRS 7	Konzerneigenkapital und Konzernergebnis
DRS 8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
DRS 9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss
DRS 10	Latente Steuern im Konzernabschluss
DRS 11	Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Personen
DRS 12	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 14	Währungsumrechnung
DRS 15	Lageberichterstattung
DRS 15a	Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht
DRS 16	Zwischenberichterstattung
DRS 17	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
Hinweis: Darüber hinaus bestehen spezielle Standards und Änderungsstandards	

Abbildung 14 „Deutsche Rechnungslegungsstandards“

XXXXXXXXXXXXXXXX